

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Norbert Schmälzger/Michael Skirl</i>	Quo vadis Sicherungsverwahrung?	323
<i>Kerstin Grant/ Heinz-Jürgen Metternich</i>	Veränderung durch soziales Lernen	328
<i>Helmut Geiter/Jörn Foegen</i>	Gefangenenmitverantwortung	330
<i>Irmtraud Friedlein</i>	Der Weihnachtsbasar in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim	334
<i>Irmgard Render/Marc Lehmann</i>	Hepatitis B in Haft	336
<i>Helmut Kury/Josef Zapletal/ Michael Würger</i>	Zur Stigmatisierung der Angehörigen von Inhaftierten	340
<i>Thomas Bongartz</i>	Abschiebehaft einmal anders	345
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Hitlers Gefängnisse	349
<i>Anatoli Lebedev</i>	Die Geschichte der Kalugaer Jugendstrafanstalt	353
Aktuelle Informationen		354
Aus der Rechtsprechung		362
Rechtsprechungsreport (im Anschluss an ZfStrVo 2003, 370 ff.)		362
Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2004 - IXa ZB 287/03 - Zur Pfändbarkeit des Anspruchs des Strafgefangenen auf Eigengeld		369
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. April 2004 - 3 Vollz (Ws) 26/04 - Zum Recht des Gefangenen auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter		371
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. März 2004 - 1 Vollz (Ws) 44/04 - Zum Recht des im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten auf das Führen von - gegebenenfalls kostenlosen - Telefongesprächen		372
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. April 2004 - 1 Ws 12/04 - Zum Anhalten von Schreiben wegen Gefährdung des Vollzugsziels		374
Beschlüsse des Landgerichts Kiel vom 27. Januar und 5. Dezember 2003 - 32 Qs 10/03 - mit Anmerkung von Helmut Pollähne Fesselung und Rechtsschutz in der einstweiligen Unterbringung		375
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. März 2004 - 1 Vollz (Ws) 49/04 - Zum Erwerb von Spielen für Sony Playstation		378
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 155/04 - Zur Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen über einstweilige Anordnungen		379
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 10. August 2004 - 3 Ws 662-663/04 (StVollz) - Zur Kontrolle der Absenderidentität zwecks Überprüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt		379
Buchbesprechungen		380

Autoren des Heftes

<i>Michael Skirl</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiedenweg 46, D-59457 Werl
<i>Norbert Schmälzger</i>	Dipl. Psych., Anstaltspsychologe, Justizvollzugsanstalt Werl, Langenwiedenweg 46, D-59457 Werl
<i>Kerstin Grant</i>	Sozialarbeiterin, Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, D-47608 Geldern
<i>Heinz-Jürgen Metternich</i>	Sozialoberinspektor, Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, D-47608 Geldern
<i>Dr. Helmut Geiter</i>	Maßstab e.V., Luxemburger Str. 190, 50937 Köln
<i>Jörn Foegen</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln, Rochusstr. 350, 50827 Köln
<i>Irmtraud Friedlein</i>	Diplompädagogin, Justizvollzugsanstalt Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim
<i>Dr. med. Irmgard Render</i>	LRMD, Medizinische Leiterin, Landesjustizvollzugsamt NRW, Sedanstraße 15, 42275 Wuppertal
<i>Dr. med. Marc Lehmann</i>	Medizinaldirektor, Anstaltsarzt, Jugendanstalt Hameln, Tündernstraße 50, 31789 Hameln
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Kriminologische Forschungsgruppe - Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg
<i>Michael Würger</i>	Pädagoge, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg
<i>Dr. Josef Zapletal</i>	Richter der Abteilung für Kriminologie, Polizeiakademie der Tschechischen Republik, Lehrstuhl für Kriminologie, Lhoteck 559/7, 14301 Prag, Tschechische Republik
<i>Thomas Bongartz</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, Sozialer Dienst, Justizvollzugsanstalt Büren, Stöckerbusch 1, D-33131 Büren
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Anatoli Lebedev</i>	Kathedr Sozialnich Technologii i Istorii socialnoi Raboti U1, Sovjetskaja 20, 248032 Kaluga, Russland
<i>Silke Somarriba</i>	Diplompsychologin und Gesprächspsychotherapeutin, Gruppentrainerin und Mitarbeiterin der Freien Hilfe Berlin e.V., Brunnenstr. 28, D-10119 Berlin
<i>Prof. Dr. med. Norbert Konrad</i>	Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstr. 22, D-12203 Berlin (Lichterfelde)
<i>Ralf Bothge</i>	Oberregierungsrat, Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, D45883 Gelsenkirchen
<i>Dr. Helmut Pollähne</i>	Wissenschaftl. Assistent, Universität Bremen, Fachbereich 06: Rechtswissenschaft, Bremer Institut für Kriminalpolitik, Postfach 33 04 40, D-28334 Bremen
<i>Daniela Ehlers</i>	Sozialinspektorin, Ausländerbeauftragte der Jugendanstalt Hameln, Tündernstraße 50, D-31789 Hameln
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden																										
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69																										
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																										
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																										
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																										
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																										
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.																										
Erscheinungsweise	6 x jährlich																										
Bezugspreis	<table> <tr> <td>Einzelbestellerin/Einzelbesteller</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Inland: Einzelbezug</td> <td>06,00 EUR</td> <td>Ausland: Einzelbezug</td> <td>06,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,00 EUR</td> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,50 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement Inland</td> <td>13,10 EUR</td> <td>Jahresabonnement Ausland</td> <td>13,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Buchhandel Inland</td> <td>15,60 EUR</td> <td>Buchhandel Ausland</td> <td>16,00 EUR</td> </tr> </table>			Einzelbestellerin/Einzelbesteller				Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):				Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR
Einzelbestellerin/Einzelbesteller																											
Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR																								
Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR																								
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):																											
Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR																								
Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR																								
Bestellverfahren	<p>Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.</p> <p>Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten.</p> <p>Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.</p> <p>Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!</p> <p>Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.</p>																										
Konten	<p>Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15)</p> <p>Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)</p>																										
Vorstand der Gesellschaft	<p>Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende</p> <p>Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender</p> <p>Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart</p> <p>Ministerialdirigent Hermann Komdörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München</p> <p>Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden</p>																										

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Quo Vadis, Sicherungsverwahrung?

Zur Bedeutung des einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Februar 2004¹⁾ für die Vollzugspraxis

Norbert Schmälzger/Michael Skirl

Dass die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts eine Vielzahl verfassungsrechtlicher, rechtsgrundsätzlicher und auch rechtsethischer Probleme der Sicherungsverwahrung geklärt hat, kann von der Vollzugspraxis nur begrüßt werden. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts schaffen Klarheit über den rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Handlungsrahmen und setzen so Maßstäbe für Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung gleichermaßen. Im Folgenden sollen erste Überlegungen zu den Auswirkungen auf die vollzugliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung vorgestellt werden.

I. Wesentliche vollzugsbezogene Inhalte der Entscheidung

Als außerordentlich begrüßenswert erscheint zunächst die überaus klare, nahezu bekenntnishaftige Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich auf die Resozialisierung des Untergebrachten ausgerichtet sein muss²⁾. Damit lässt u. E. das Bundesverfassungsgericht die einschlägigen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes - § 130: Analoge Anwendung der §§ 3 bis 126; § 129 Satz 2 StVollzG - weit hinter sich. Überraschend deutlich auch die Position des Gerichts zu Vollzugslockerungen aus der Sicherungsverwahrung: gerade die darin liegende Belastungsprüfung stelle einen geeigneten Indikator für die häufige Legalbewährung des Verurteilten dar³⁾. So weit das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang sinngemäß ausführt, die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen habe die Strafvollstreckungskammer bereits bei ihrer Entscheidung über Vollzugslockerungen zu berücksichtigen⁴⁾, bleibt u. E. offen, ob hiermit die Entscheidung der Kammer im Rahmen gerichtlicher Überprüfung (ablehnender oder unterlassener) Lockerungsentscheidungen der Anstalten oder ihre Mitwirkung bei vollzuglichen Lockerungsentscheidungen entsprechend den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG - Nr. 1 Abs. 1d), Abs. 2 zu § 10; Nr. 6 Abs. 1d), Abs. 2 zu § 11; Nr. 3 Abs. 1d), Abs. 2 zu § 13; Abs. 3 zu § 134 - gemeint sind. Unberührt davon bleibt jedenfalls der erhebliche Stellenwert, den das Bundesverfassungsgericht Vollzugslockerungen beimisst. Abgesehen von der geradezu selbstverständlichen Unterstellung, dass „hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“⁵⁾, lehnt es das Gericht „in weiser Zurückhaltung“⁶⁾ ab, konkrete Richtlinien für die Ausgestaltung des Vollzugsalltages in der Sicherungsverwahrung zu geben. Allerdings hebt das Gericht mehrfach deutlich hervor, dass es von Verfassung wegen geboten sei, die Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen besser zu stellen – vgl. schon Leitsatz II d) – in dem Sinne, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibe⁷⁾.

II. Konsequenzen für den Vollzug

1. Dieses Abstandsgebot wird manche Landesjustizverwaltung vor erhebliche Probleme stellen, insbesondere in den Bundesländern, in denen lediglich Abteilungen für Sicherungsverwahrte in größeren, ursprünglich für Straftat vorgesehenen Hafthäusern eingerichtet sind. Zu den sich insoweit ergebenden Konsequenzen für die Ausgestaltung solcher Abteilungen und des entsprechenden Vollzugsalltags verhält sich der bereits zitierte Aufsatz von Rösch.

2. Für die im eigenständigen Hafthaus II der JVA Werl untergebrachten nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten stellt sich diese Problematik im Wesentlichen nicht: Viele der von Rösch a.a.O. postulierten Unterschiede werden hier seit mehr als einem Jahrzehnt wie selbstverständlich gewährleistet: Im Vergleich zu den für den Vollzug der Freiheitsstrafe vorgesehenen Haftplätzen sind die Hafträume um nahezu 50% größer, ihre zugelassene Ausstattung umfangreicher, Regularien des Tagesablaufs, insbesondere die Aufschluss-/Umschluss- und Besuchszeiten sowie der Bewegungsradius im Hafthaus großzügiger, das Taschengeld höher, schließlich die Personalschlüssel deutlich günstiger, nämlich etwa doppelt so hoch. Ein weiterer Gesichtspunkt erscheint uns angesichts der zum Teil hoch problematischen Persönlichkeiten im Bereich der Sicherungsverwahrung gleichermaßen bedeutsam, nämlich einen festen Personalstamm im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste zu installieren, der über einen längeren Zeitraum ausschließlich in dieser Einrichtung Dienst verrichtet; auch dies wird im Haus II der JVA Werl gewährleistet. Schließlich existiert eine konzeptionell gestützte intensive Zusammenarbeit mit einer Einrichtung des offenen Vollzuges der JVA Bielefeld-Senne speziell zur langfristigen Vorbereitung der Entlassung dieser schwierigen Klientel. Insgesamt zwingen diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus unserer Sicht in NRW nicht zu kurzfristigen Maßnahmen, wenn auch ein weiterer Ausbau dieser Unterschiede denkbar und zum Teil auch wünschenswert ist.

3. Dies gilt insbesondere für den Gesichtspunkt einer stärkeren Differenzierung⁸⁾. Derzeit stehen in NRW für Sicherungsverwahrte acht gesicherte Plätze, 98 Plätze im geschlossenen Wohngruppenvollzug und sechs Plätze in einer speziellen Einrichtung des offenen Vollzuges der JVA Bielefeld-Senne zur Verfügung. Daneben sind vier Verwahrte aus einzelfallbezogenen Gründen in verschiedenen Anstalten des Landes untergebracht.

So unterschiedlich die individuellen Vollzugsverläufe bei den Sicherungsverwahrten und ihre vollzuglichen Perspektiven auch sein mögen, so wenig wird bisher für das wohngruppenartig geführte Gros der nordrhein-westfälischen Verwahrten bei der Unterbringungsform, dem Alltagsregime und den gewährten Vergünstigungen unterschieden.

Diese Gleichbehandlung im Vollzugsalltag hat den Vorteil, Stigmatisierungen zu vermeiden: je mehr Vergünstigungen - dem Bundesverfassungsgericht⁹⁾ folgend - einzelnen Verwahrten gewährt wird, um so näher liegt der unerwünschte Rückschluss, dass es sich hierbei um einen hoffnungslos Verwahrten handeln muss. Auf der anderen Seite ist unbestreitbar, dass innerhalb der Gruppe aller Sicherungsverwahrten unter Gesichtspunkten von Mitarbeitsbereitschaft und Entlassungsperspektive mindestens die folgenden drei Untergruppen zu unterscheiden sind: einmal die relativ jungen Vitalen mit eingeschränkter, sekundär motivierter oder sonst zweifelhafter Mitarbeitsbereitschaft,

die sich erkennbar nicht mit einer langjährigen oder gar unabsehbaren Unterbringung abgefunden haben und daher eine erhöhte Fluchtgefahr oder gar Gewaltbereitschaft aufweisen; zum anderen die uneingeschränkt Mitarbeitsbereiten mit Lockerungs- und Entlassungsperspektive; zum dritten die legalprognostisch dauerhaft ungünstig zu Beurteilenden, die sich mit zunehmendem Alter und/oder gesundheitlichen Problemen auf ein Leben innerhalb des Vollzuges eingerichtet haben und insofern einer nur noch eingeschränkt sicheren Unterbringung bedürfen¹⁰⁾. Schon in diesem Zusammenhang liegt auf der Hand, dass die Standards vollzoglicher Diagnostik und Prognostik kontinuierlich weiter verbessert werden müssen; dies aber ebenso, um tragfähige Grundlagen für die sich in einem zweiten Schritt logisch anschließenden Ausdifferenzierungen im Behandlungsbereich zu schaffen.

III. Platzbedarf in der Sicherungsverwahrung

Jenseits dessen sind die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung Verantwortlichen zunehmend mit einem anderen Problem befasst, nämlich mit der mittel- und langfristigen Entwicklung des Platzbedarfs¹¹⁾ in der Sicherungsverwahrung.

1. Im Rückblick der letzten knapp 30 Jahre hat sich die Zahl der Sicherungsverwahrten in NRW wie folgt entwickelt:

1976: 98	1979: 101	
1982: 70	1985: 55	1988: 54
1991: 49	1992: 43	1995: 38

Angesichts dieser konstanten Rückläufigkeit als Folge verschiedener Strafrechtsreformen konnte die Justizverwaltung bei der Herrichtung des schon erwähnten Hauses II der JVA Werl für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in den Jahren 1993/94 folgerichtig davon ausgehen, dass die dort geplanten 60 Plätze, davon 53 in wohngruppenmäßigen und sieben im geschlossenen Bereich, nicht nur für den längerfristigen Bedarf ganz Nordrhein-Westfalens, sondern - auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsabkommen - auch für die rheinland-pfälzischen und die saarländischen Sicherungsverwahrten ausreichen würden.

Diese Erwartung trug allenfalls vier Jahre, nämlich bis zum Inkrafttreten des Kriminalitätsbekämpfungsgesetzes vom 26. Januar 1998, das die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung erleichtert, die Bewährungsentlassung aus der Sicherungsverwahrung erschwert und insbesondere die bis dato zwingend vorgeschriebene Entlassung aus deren erstmaliger Verbüßung nach Ablauf von zehn Jahren abgeschafft hat, eben jene Regelung, die nunmehr vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt worden ist. Allein in der JVA Werl dauert derzeit die Sicherungsverwahrung bei sechs Insassen länger als zehn Jahre, für drei von ihnen ist es die erste Sicherungsverwahrung. So nimmt es nicht Wunder, dass schon Ende 1998 die Belegungsfähigkeit des Hauses II der JVA Werl erschöpft war und demzufolge - zunächst provisorisch - eine Strafhaftabteilung der JVA Aachen für die Aufnahme von Sicherungsverwahrten umgewidmet und hergerichtet wurde. Auch diese Einrichtung ist inzwischen mit einer aktuellen Belegung von 45 Sicherungsverwahrten fest etabliert, obwohl die 14 rheinland-pfälzischen Sicherungsverwahrten nach Kündigung des entsprechenden Verwaltungsabkommens in ihr Hei-

matland zurückverlegt worden sind. Insgesamt gibt es in Nordrhein-Westfalen derzeit 104 Sicherungsverwahrte, davon sechs aus dem Saarland, also - gemessen an den 38 aus 1995, wozu auch noch Rheinland-Pfälzer gehörten - eine glatte Verdreifachung der Zahl der nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten in noch nicht einmal zehn Jahren.

2. Dieser rasante Anstieg hat seinen Höhepunkt u. E. bei weitem noch nicht erreicht. Ein Blick auf die mittelfristige Entwicklung des zukünftigen Platzbedarfs - etwa bis 2012 - ist allerdings wegen der Abhängigkeit von weder beeinflussbaren noch vorherzusagenden richterlichen Entscheidungen lediglich als Annäherung zu verstehen. Aus folgenden rechtlichen Gesichtspunkten werden sich - mehr oder weniger gut quantifizierbar - Zuwächse in der Sicherungsverwahrung ergeben:

- Zur Sicherungsverwahrung Verurteilte, die sich derzeit entweder noch in Untersuchungshaft oder bereits in der vorher zu verbüßenden Strafhaft befinden;
- Fälle, die in den nächsten Jahren zu einer vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt werden, die dann noch bis 2012 anzutreten wäre;
- Fälle des Widerrufs von derzeit zur Bewährung ausgesetzter Sicherungsverwahrung;
- Fälle des § 66a StGB, in denen von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird;
- Fälle des § 66b StGB.

Bei der letztgenannten Konstellation wird weiter zu differenzieren sein:

- Fälle der sich an Strafhaft anschließenden nachträglichen Sicherungsverwahrung, § 66b Abs. 1, 2 StGB;
- Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Anschluss an eine Unterbringung gem. § 63 StGB, § 66b Abs. 3 StGB.

Für den Strafvollzug erscheint insbesondere die letztgenannte Fallgruppe potenziell brisant, dies unter qualitativen, insbesondere aber unter quantitativen Gesichtspunkten. Denn es ist zu erwarten, dass der chronisch überbelegte Maßregelvollzug die hierin liegende Chance seiner Entlastung weidlich zu nutzen wissen wird.

Davon abzuziehen sind u. E. lediglich zum Einen die - stetig rückläufige - Zahl der voraussichtlichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung in dem o.a. Zeitraum, zum anderen die - äußerst geringe¹²⁾ - Zahl derjenigen zu anschließender Sicherungsverwahrung verurteilten Strafgefangenen, die aufgrund einschlägiger Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern die Sicherungsverwahrung nicht werden antreten müssen.

Auf der Grundlage relativ präziser Ermittlung der o.a. Fallgruppe a) und äußerst zurückhaltender Schätzungen zu b) bis e) ist u. E. davon auszugehen, dass die Zahl der nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten bis zu Beginn des nächsten Jahrzehnts eine Größenordnung jenseits der 200 erreichen wird. Demgegenüber ist die Aufnahmekapazität des Hauses II der JVA Werl bis auf wenige Plätze ausgeschöpft; in der JVA Aachen stehen derzeit lediglich weitere 22 Plätze zur Verfügung, die indessen spätestens im Laufe des Jahres 2007 belegt sein werden. Planung und Konzipierung von Neubau- und/oder Umstrukturierungsmaßnahmen größeren Ausmaßes sind u. E. daher schon jetzt dringend geboten.

3. Auf der Grundlage dieser Prognose ergibt sich für den Zeitraum von 1995 bis etwa 2012 ein Anstieg der Zahl der Sicherungsverwahrten in Nordrhein-Westfalen um

mehr als das Fünffache – eine schon dramatisch zu nennende Entwicklung, die als das vollzugliche Spiegelbild einer wohl beispiellosen Verschärfung des materiellen Strafrechts und insbesondere der die Sicherungsverwahrung betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu verstehen ist. Marksteine dieser Entwicklung waren dabei das schon erwähnte Kriminalitätsbekämpfungsgesetz vom 26. Januar 1998, das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 und neuestens das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004. Dabei ist – so weit ersichtlich – unbestritten, dass diese gesetzgeberischen Aktivitäten in den polizeilichen Kriminalstatistiken o.ä. eine empirische Grundlage nicht finden¹³⁾.

Diese eher rechtspolitisch ansetzende Kritik hilft indes dem Vollzugspraktiker nur wenig. Vielmehr gilt es, die typisch vollzuglichen Chancen innerhalb dieser komplexen Rechtsmaterie zu erkennen und wahrzunehmen, um das weitere Anwachsen der Zahl der Sicherungsverwahrten wenn schon nicht zu stoppen, so doch zu verlangsamen. Angesichts der Rolle des Vollzuges im Gefüge der Justiz kann es sich dabei naturgemäß jeweils nur um Einflussnahmen auf originär richterliche Entscheidungen handeln.

Zum einen liegt es in der Hand des Vollzuges, den der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Strafvollzug stärker als bisher in einer Weise zu nutzen, die es den Strafvollstreckungskammern im Rahmen ihrer Entscheidungen gem. § 67c StGB häufiger als bisher ermöglicht, die Sicherungsverwahrung von Anfang an zur Bewährung auszusetzen. Zum andern bleibt dem Vollzug die auf Behandlung und letztlich Entlassung in Freiheit ausgerichtete Gestaltung der Sicherungsverwahrung, auf die das Bundesverfassungsgericht den Vollzug verpflichtet hat¹⁴⁾.

IV. Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie

Aus Sicht der Verfasser drängt sich angesichts letzterer Feststellungen die Überlegung auf, Sicherungsverwahrte in sozialtherapeutischen Einrichtungen zu behandeln, in denen die therapeutische Effektivität erwiesenermaßen besonders hoch ist (durchschnittlich um ca. 10% besser als bei nichtbehandelten Vergleichsgruppen). Einer 1999 durchgeführten Untersuchung¹⁵⁾ ist jedoch zu entnehmen, dass sich zum damaligen Zeitpunkt kein in Freiheitsstrafe befindlicher Sexualstrafäter mit anschließender Sicherungsverwahrung bzw. Sicherungsverwahrter in sozialtherapeutischer Behandlung befand. Zwischenzeitlich haben sich die sozialtherapeutischen Einrichtungen diesbezüglich geöffnet. Sowohl in der sozialtherapeutischen Anstalt in Gelsenkirchen, als auch der sozialtherapeutischen JVA in Aachen, werden entsprechende Klienten behandelt. Es sind jedoch jeweils nicht mehr als fünf Gefangene/Verwahrte. Die teils noch im Aufbau befindlichen sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Bochum, Detmold, Schwerte und Willich behandeln keine nennenswerte Anzahl entsprechender Klienten. Die Bereitschaft, weitere in Freiheitsstrafe befindliche Inhaftierte mit anschließender Sicherungsverwahrung bzw. Sicherungsverwahrte in den sozialtherapeutischen Einrichtungen aufzunehmen, stellt sich derzeit als begrenzt dar. Befürchtet wird, dass sich der sozialtherapeutische Charakter der Einrichtung durch eine weitere Aufnahme entsprechender Klienten grundlegend ändern könnte. Vor allem auch der relativ lange Aufenthalt wird als problematisch angesehen. Während in früheren Jahren noch Sicherungsverwahrte beurlaubt bzw. dem offenen Vollzug zugeführt wurden, ist der-

zeit kein Sicherungsverwahrter in der JVA Werl urlaubsgeeignet. Weder in 2003 noch 2004 wurden Sicherungsverwahrte dem offenen Vollzug zugeführt. Die lange Behandlungsdauer und die Probleme, diese Klienten über zahlreiche Begutachtungen und Rücksprachen mit Strafvollstreckungskammern bzw. dem Landesjustizvollzugsamt in vollzugliche Lockerungen zu bringen, lassen in diesem Zusammenhang die Erwartung aufkommen, zu einer Longstay-Einrichtung zu werden. Letztere Befürchtungen sind aus Sicht der Verfasser auch nicht unbegründet. Bereits in der JVA Werl wird die Erfahrung gemacht, dass die Inhaftierten/Sicherungsverwahrten eben erst in der geschlossenen Institution über Jahre hinweg behandelt werden müssen, bevor sie dann nach umfangreichen Überprüfungen nochmals über Jahre im offenen Vollzug der Außenstelle Pavenstädt der JVA Bielefeld-Senne erprobt werden.

Eine der Problematik angemessene „Behandlungskultur“ hat sich diesbezüglich zwischenzeitlich in der JVA Werl herausgebildet. Derzeit wird favorisiert, in Freiheitsstrafe befindliche Gefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung auf der Psychotherapieabteilung für Gewalt- und Sexualstrafäter der JVA Werl zu behandeln, um sie im Zweifel erst gar nicht in die Sicherungsverwahrung überwechseln lassen zu müssen. Ziel einer solchen Behandlung sollte im Idealfall sein, sie mit Ablauf der Freiheitsstrafe zu entlassen bzw. der jetzigen Praxis gemäß wohl eher dem offenen Vollzug zuzuführen.

Auf der Psychotherapieabteilung für Gewalt- und Sexualstrafäter der JVA Werl sind derzeit 15 Inhaftierte in Einzelhaftträumen untergebracht. Alle Klienten befinden sich in einzelpsychotherapeutischer Behandlung. Die meisten Inhaftierten arbeiten darüber hinaus in einer Gruppenpsychotherapie mit. Es besteht die Möglichkeit, die angrenzende Schulabteilung zu besuchen und/oder eine berufliche Ausbildung zu absolvieren (derzeit zum Bäcker oder Koch). Neben den sonstigen Betreuungsangeboten können alle Freizeitaktivitäten der JVA Werl genutzt werden. Bisher sind von den 15 Klienten nur wenige in Freiheitsstrafe Befindliche Gefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung. Denkbar erscheint, im Rahmen einer gesamt-konzeptionellen Planung den Anteil zu vergrößern¹⁶⁾.

V. Behandlung von Sicherungsverwahrten in der JVA Werl

Insbesondere in den letzten Jahren konnte das Behandlungsangebot für die Sicherungsverwahrten – trotz einiger Rückschläge – deutlich verbessert werden. Zum einen ist durch den Neubau des Hafthauses II die wohnliche Situation der Sicherungsverwahrten viel angenehmer geworden. Derzeit sind alle Sicherungsverwahrten einzeln untergebracht. In das normale Anstaltsleben sind sie integriert. Das Arbeits- und Freizeitangebot nehmen sie in vollem Umfang wahr. Die Betreuungsdichte im Hinblick auf Kontakte zum allgemeinen Vollzugsdienst ist ausgeprägter als in den übrigen Bereichen der Anstalt.

Zahlreiche Sicherungsverwahrte befinden sich in einzelpsychotherapeutischer Behandlung. Dieses Angebot bereitzustellen war nur möglich, weil seit dem Ende der Neunziger Jahre auch von externen Kräften durchgeführte Therapien finanziert werden können. Gegenwärtig sind in der JVA Werl insgesamt acht externe Therapeuten tätig. Das Angebot wird eher ausgeweitet. Momentan können nach entsprechender Indikationsstellung Sicherungsverwahrte (und Inhaftierte) unmittelbar an einen externen Therapeuten vermittelt werden. Eine Warteliste existiert nicht.

Als problematisch in einer Justizvollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsgrad wie der JVA Werl kann bezeichnet werden, dass das Milieu sich eher nicht therapeutisch darstellt. Man kann auch nicht davon ausgehen, dass die Therapiemotivation bei den Klienten sich als überwiegend intrinsisch darstellt. Insbesondere bei den Sicherungsverwahrten finden sich Klienten, die erst durch den Wegfall der Zehnjahresfrist extrinsisch motiviert wurden, sich einer therapeutischen Maßnahme zu stellen. Immerhin gelang es einzelnen Klienten dann, den Wert einer solchen therapeutischen Maßnahme auch für die eigene psychische Weiterentwicklung erkennen und schätzen zu lernen. Erfreulicherweise werden diese Behandlungsmaßnahmen auch vom in den entsprechenden Bereichen tätigen allgemeinen Vollzugsdienst inhaltlich mitgetragen und unterstützt. Vor dem Hintergrund letzterer Entwicklung wird derzeit versucht, die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern durch die Einrichtung einer Psychotherapiegruppe zu fördern. Dass Gruppenarbeit ungleich effektiver sein kann als Einzelpsychotherapie, gilt derzeit als unbestritten. Idealerweise sollte ein gutes Behandlungsprogramm beide Komponenten enthalten¹⁷⁾. Insbesondere im Gruppensetting kann sich soziale Kompetenz besser entwickeln. Kommunikationsprozesse verlaufen anders, Stress wird unterschiedlich erlebt, es müssen andere Problemlösungstechniken erlernt werden, um in der Gruppe auftretende Probleme angemessen auflösen zu können. Im Rahmen eines deliktorientierten Vorgehens sollen später Ausgangssituation, Entscheidungsprozess und Tatablauf mit den dazugehörigen Gedanken und Gefühlen in der Gruppe besprochen und persönliche Strategien zur Rückfallprävention erarbeitet werden. Voraussetzung dafür ist ein hohes Maß an Vertrauen der Teilnehmer untereinander. Dies muss sich erst entwickeln und braucht insofern Zeit. Dass so etwas grundsätzlich auch im Normalvollzug möglich ist, zeigt der Verlauf einer entsprechenden Therapiegruppe auf der Psychotherapieabteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter der JVA Werl, die von den Psychotherapeuten Dr. phil. Eberhard und Dipl.-Psych. Kretschmer geleitet wird¹⁸⁾.

Ergänzt werden sollten letztere psychotherapeutische Aktivitäten durch die Teilnahme an einem sozialen Training. Aus Sicht der Verfasser finden sich aber auch deutliche Überschneidungen im Hinblick auf Inhalte des sozialen Trainings und des deliktenspezifischen Teils des Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter. Auf der Grundlage verlaufungsdiagnostisch abgesicherter, messbarer Therapiefortschritte kommt auch die vorsichtig dosierte Gewährung von Vollzugslockerungen in Betracht, dies zum einen als Motivationsverstärker, zum anderen aber im Hinblick auf ihre o.a. überragend wichtige Funktion als Indikator bei den Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte gem. § 67d Abs. 3 StGB.

Kritisch angemerkt werden soll an dieser Stelle aber auch, dass Gruppenpsychotherapie nicht für alle Klienten geeignet ist. Viele Sicherungsverwahrte bzw. Inhaftierte sind eben nicht psychisch ausreichend belastbar bzw. beziehungsfähig. Darüber hinaus müssen die Gruppenteilnehmer fähig sein, sich auch in Krisensituationen ausreichend steuern zu können; die intellektuelle Ausstattung darf nicht zu niedrig sein; ein Mindestmaß an Therapiemotivation muss vorhanden sein. Zudem kann die Teilnahme an der Gruppenpsychotherapie bei Vorliegen bestimmter Persönlichkeitsstörungen kontraindiziert sein. Bei narzisstischen Persönlichkeitsstörungen stellen sich die mangelnde Einfühlungsfähigkeit, das Anspruchsdenken und die

Sucht nach Anerkennung hinderlich dar. Durch ihre Entwertungsneigung der Gruppe und dem Therapeuten gegenüber können die Klienten destruktiv auf die Gruppenkohäsion und den therapeutischen Prozess der anderen Gruppenteilnehmer einwirken¹⁹⁾. Hinreichend bekannt ist auch, dass insbesondere dissoziale Persönlichkeiten im negativen Sinne von der Teilnahme an einer Gruppenmaßnahme profitieren können. Ihre manipulativ - betrügerische Kompetenz wird im Zweifel so verbessert und die kriminelle Fähigkeit gesteigert. Solche Klienten lernen zumeist, sich im Rahmen von Begutachtungen entsprechend positiv darzustellen, ohne sich wirklich verändert zu haben.

Ein Behandlungserfolg im Sinne einer Rückfallvermeidung kann im Einzelfall wesentlich gefördert werden, wenn in schwerwiegenden Fällen psychotherapeutische Maßnahmen durch eine medikamentöse Therapie ergänzt werden. Antiandrogene sind indiziert, wenn deviante Phantasien im Rahmen einer progredienten Entwicklung alle übrigen Aktivitäten maßgeblich mitbestimmen. Sie wirken sich dann auch für den Klienten entlastend aus. Insofern macht eine antiandrogene Behandlung nur dann Sinn, wenn der Klient freiwillig einwilligt, sie annimmt und akzeptiert. Im Zweifel ist diesbezüglich Überzeugungsarbeit zu leisten. Eine antiandrogene Behandlung sollte stets durch eine Psychotherapie begleitet werden²⁰⁾. Die Durchführung einer chirurgischen Kastration bei Sexualstraftätern wird in der Literatur überwiegend abgelehnt²¹⁾. Die Verfasser schließen sich dieser Meinung an. Die Sicherungsverwahrten der JVA Werl sollen nicht befürchten müssen, dass sie nur über den Umweg über eine „Kastrationsabteilung“ wieder in Freiheit gelangen können.

Auch unter therapeutischen Gesichtspunkten - vgl. o. III. - ist aber abschließend festzustellen, dass es möglicherweise eine doch hinreichend große Gruppe von Sicherungsverwahrten gibt, die trotz aller Bemühungen nicht derart behandelt werden kann, dass verantwortet werden könnte, sie vollzughlich zu lockern oder gar absehbar in Freiheit zu entlassen. Zu nennen sind die intelligenzgeminderten Klienten, die wegen der unzureichenden intellektuellen Ausstattung nicht erfolgversprechend an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen können. Auch Klienten mit einer ausgeprägten dissozialen Persönlichkeitsstörung könnten zu dieser Gruppe gezählt werden. Sexuelle Deviationen bei progredienter Entwicklung lassen sich ebenfalls nur bedingt mit Aussicht auf Erfolg behandeln²²⁾. Selbst wenn Behandlungsfortschritte registriert werden, reichen diese häufig nicht aus, um vollzughliche Lockerungen in die weitere Entwicklung einbeziehen zu können. In einigen wenigen Fällen wird das verbleibende Missbrauchsrisiko insofern letztlich nur dadurch ausreichend reduziert, dass die betroffenen Sicherungsverwahrten ein Alter erreichen, in dem sie aufgrund des Alterungsprozesses für Mitmenschen hinreichend ungefährlich geworden sind. Aber eben auch bei jüngeren „Älteren“ darf die kriminalitätsreduzierende Wirkung des Alterns nicht verkannt werden. Insofern wäre fatal, ältere Sicherungsverwahrte allein über die in jüngem Alter durchgeführten Straftaten zu identifizieren. Allerdings ändert sich manchmal im Alter auch nur die Art des Vorgehens. Nicht umsonst spricht man beim sexuellen Missbrauch vom typischen Delikt „alter Männer“. Eine genaue Betrachtung des Einzelfalls ist in jedem Fall erforderlich.

VI. Verlaufsdiagnostik

Erstmals wird der sogenannte „Hang“ im Rahmen der während des Strafprozesses erfolgten Begutachtung diagnostiziert. Eine erste vollzugsinterne Begutachtung erfolgt in Nordrhein-Westfalen während des Einweisungsverfahrens in der JVA Hagen²³⁾. Der Inhaftierte wird in die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen und dort einer Zugangsuntersuchung zugeführt. Soweit umsetzbar greifen im Anschluss die von der Einweisungskommission ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich notwendiger Behandlungsmaßnahmen. Im Rahmen mindestens jährlich stattfindender Vollzugsplanfortschreibungen wird die Umsetzung der Behandlungsmaßnahmen überprüft bzw. der möglicherweise veränderten Situation angepasst. Idealerweise sollte eine Verlaufsdiagnostik Aufschluss über die Entwicklung des Inhaftierten geben. Könnten die empfohlenen Behandlungsmaßnahmen wie gewünscht angeboten werden und hat der Inhaftierte auch motiviert an seiner Persönlichkeitsentwicklung mitgearbeitet, wäre zu erwarten – sofern ausreichend Zeit zur Verfügung stand –, dass der Inhaftierte die Sicherungsverwahrung gar nicht erst antreten muss. In diesem Bereich muss aus Kenntnis der Praxis allerdings angemerkt werden, dass die Kluft zwischen Theorie und Praxis teilweise noch ganz erheblich ist.

Insbesondere bei Inhaftierten mit anschließender Sicherungsverwahrung bzw. bei Sicherungsverwahrten soll zukünftig eine gründliche Dokumentation des Vollzugsverlaufes erfolgen, um den externen Gutachtern, der Strafvollstreckungskammer und den Mitarbeitern des Landesjustizvollzugsamtes eine ausreichende Beurteilungsgrundlage zu geben. Insofern wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die als Zwischenergebnis festgehalten hat, eine erste „Basisbegutachtung“ bereits während des Einweisungsverfahrens durchzuführen. Zur Anwendung kommen sollen neben der üblichen intensiven Aktenauswertung, der Verhaltensbeobachtung und der Exploration auch psychometrische Verfahren:

- Gießen Test
- Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-R
- Neo-Fünf-Faktoren-Inventar Neo-FFI
- Inventar zur Erfassung interpersonaler Probleme IIP-D
- Symptom-Check-Liste SCL-R-90

Zudem sollen die Prognosechecklisten HCR und evtl. SVR 20+2 durch Fachpersonal ausgefüllt werden. Das Ergebnis der PCL-SV, mit der auf die Ausprägung von Psychopathie geschlossen werden kann, muss notwendig vorliegen. Die entsprechenden Informationen können nachfolgend im weiteren Verlauf des Vollzuges über Veränderungen Aufschluss geben. Dem psychologischen Fachmann braucht an dieser Stelle nicht nähergebracht zu werden, dass auch die Daten solch psychometrischer Verfahren nur vom psychologischen Fachpersonal ausgewertet und interpretiert werden sollten. Sie sind hinsichtlich des Erkenntnisgewinns nicht unumstritten. Die abschließenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen aber noch nicht vor. Als weitere Möglichkeit, Behandlungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, stellen sich aus anstaltspsychologischer Sicht die von Perkins et al. (1998) benannten Faktoren dar²⁴⁾. Die entsprechend erhobenen diagnostischen Informationen können anhand der Kategorien sinnvoll geordnet und bewertet werden.

VII. Abschließende Bemerkungen

Aus Sicht der Verfasser hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren gesetzliche Regelungen getroffen, die insofern richtig waren, als Sicherungsverwahrte nun nicht mehr die früher üblichen zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung unbehandelt „absitzen“ können, um dann nach der Entlassung möglicherweise wieder gravierend rückfällig zu werden. Vielmehr sind die Sicherungsverwahrten gehalten, an ihrer Behandlung konstruktiv mitzuwirken, um im Rahmen von späteren Begutachtungen unter Beweis stellen zu müssen, dass sie nicht mehr so gefährlich sind wie früher. Über die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird zudem auch auf potenziell gefährliche Strafgefangene dahingehend Druck ausgeübt, sich Behandlungsmaßnahmen zu stellen. Andernfalls laufen sie Gefahr, dauerhaft unfrei leben zu müssen.

Letztere Feststellungen setzen aber voraus, dass der nochmals vom Bundesverfassungsgericht in den Vordergrund gerückte Behandlungsgedanke auch konsequent umgesetzt wird. Dies bedeutet konkret, dass den behandlungswilligen Gefangenen/Sicherungsverwahrten auch ein entsprechendes Angebot unterbreitet wird. Dabei kann es sich dann nicht nur um punktuell wirksame Maßnahmen handeln, sondern das Angebot muss so breit gefächert und intensiv sein, dass es den Behandlungswilligen auch die Möglichkeit eröffnet, nach Teilnahme an den Behandlungsangeboten vollzughig gelockert und zu gegebener Zeit entlassen zu werden. Sowohl der Vollzug wie auch die Politik sind damit deutlich in der Pflicht. Politik kann nicht nur Sicherheit fordern, sondern sie muss auch personelle und finanzielle Ressourcen im Vollzug bereitstellen, um diejenigen, vor denen die Gesellschaft geschützt werden soll, angemessen zu fördern.

Dass es sich bei der Behandlung von Gefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung bzw. Sicherungsverwahrten nicht nur um eine kurzzeitige Maßnahme handelt, dürfte aus obigen Feststellungen erkennbar hervorgehen. Ein über Jahre und Jahrzehnte erworbener „Hang“ zum Begehen von strafbaren Handlungen kann nicht in kurzer Zeit quasi „wegtherapiert“ werden. Ein solcher Prozess dauert Jahre. Bereits die Behandlung im geschlossenen Vollzug muss derart nachhaltig Wirkung zeigen, dass bei dem derzeitigen – berechtigten – Sicherheitsinteresse der Gesellschaft das mit vollzughigen Lockerungen verbundene Missbrauchsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert wird. Längerfristige Erprobung und weitere Förderung im offenen Vollzug müssen sich in der Regel anschließen. Die gesamte Behandlungsdauer einschließlich der Erprobung im offenen Vollzug mag sich über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erstrecken. Umso wichtiger erscheint, bereits während der der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe entsprechende Behandlungsmaßnahmen greifen zu lassen. Bei frühzeitigem Beginn bräuchten die Betroffenen im Zweifel gar nicht erst die Sicherungsverwahrung anzutreten. Sollten sie nach erfolgreich durchlaufenen Behandlungsmaßnahmen während der Inhaftierung zum Antritt der Sicherungsverwahrung gleichwohl wegen vorhandener Restbedenken noch nicht entlassen werden können, wäre ein weiterer Aufenthalt im offenen Vollzug denkbar. Letzteres Vorgehen – ohnehin gesetzlich gewollt – wäre wahrscheinlich trotz der Finanzierung intensiver Behandlungsprogramme sehr viel kostengünstiger, als eine Vielzahl von Sicherungsverwahrten dauerhaft in geschlossenen Einrichtungen unterzubringen.

Anmerkungen

- 1) 2 BvR 2029/01, Leitsätze siehe ZfStrVo 2004, 121, Gründe NJW 2004, 739 ff.
- 2) Randziffer 88.
- 3) Leitsatz 2.c); Randziffer 122.
- 4) Randziffer 123.
- 5) Randziffer 93.
- 6) Rösch ZfStrVo 2004, 131 ff. (133).
- 7) Randziffer 126.
- 8) Vgl. Rösch S. 134 c).
- 9) Randziffer 126.
- 10) Rösch S. 134 f.
- 11) Vgl. Einheitl. Niedersächs. Vollzugskonzept Justizministerium Hannover Juni 2004, S. 26.
- 12) BVerfG Randziffer 84.
- 13) Vgl. statt vieler Kinzig NJW 2004, 911 ff. (912); Pfeiffer FAZ v. 5. März 2004, S. 9; Stellungnahme des Komitees für Grundrechte und Demokratie vom 06. Juni 2004 - S. 5, jeweils mit weiteren Nachweisen; offen insoweit Bundesverfassungsgericht Randziffer 100).
- 14) Vgl. Anm. 2, 5.
- 15) Silwedel, R. u.a.: Erhebung zum Platzbedarf in der Sozialtherapie für die Behandlung von Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen 1999 (unveröffentlicht).
- 16) Jörg, M.: Konzept der Psychotherapieabteilung für Gewalt- und Sexualstraftäter der JVA Werl 2004 (unveröffentlicht).
- 17) Nuhn-Naber, C./Rehder, U./Wischka, B.: Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. MschrKrim, 2002, 271-281.
- 18) Eberhard, H.-J./Kretschmer, A.: Zur Gruppenpsychotherapie mit Sexualstraftätern - eine Prozessreflektion, MschrKrim, 2003, 265-272.
- 19) Tress, W./Wöller, W./Hartkamp, N./Langenbach, M./Ott, J.: Persönlichkeitsstörungen. Schattauer. Stuttgart. New York. 2002.
- 20) Pfäfflin, F.: Sexualstraftaten. In: Foerster, K./Venzlaff U.: Psychiatrische Begutachtung 2000. Urban & Fischer. München. S. 241-266.
- 21) Urbaniok, F.: Was sind das für Menschen – was können wir tun? Nachdenken über Straftäter. Zytglogge. Bern. 2003.
- 22) Leygraf, N.: Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapiebar zu gelten. Recht & Psychiatrie. 2002, 3-7.
- 23) Skirl, M.: Das nordrhein-westfälische Einweisungsverfahren im Spannungsfeld zwischen Zentralisation und Deregulierung, ZfStrVo 1998, 344 ff.
- 24) Perkins, D./Hammond, S./Coles, D./Bishopp, D.: 1998. Review of Sex Offender Treatment Programmes. Department of Psychology/ Broadmoor Hospital. Prepared for the High Security Psychiatric Services Commissioning Board (HSPSCB).

Veränderung durch soziales Lernen - Praktische Erfahrungen mit einer Maßnahme des Sozialen Trainings

Kerstin Grant/Heinz-Jürgen Metternich

Einleitung

Von März bis Mai 2004 wurde von zwei Sozialarbeitern in der JVA Geldern eine Maßnahme des Sozialen Trainings mit dem Themenschwerpunkt - Veränderung durch soziales Lernen - durchgeführt. Die JVA Geldern ist eine Anstalt des geschlossenen Erwachsenenvollzuges mit derzeit ca. 550 männlichen Gefangenen. Maßnahmen des sozialen Trainings haben in der JVA Geldern eine lange Tradition. Bereits in den 90er Jahren konnten den Gefangenen in Geldern soziale Trainingsmaßnahmen angeboten werden. Auffallend ist seither, dass die Themenschwerpunkte des sozialen Trainings sich nicht an den klassischen Lernfeldern des sozialen Trainings orientieren, sondern immer wieder eine konkrete Brauchbarkeit für die Klientel des geschlossenen Erwachsenenvollzuges gesucht wird. Auch die Maßnahme „Veränderung durch soziales Lernen“ erhebt diesen Anspruch.

1996 machte Rotthaus in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe auf den Informationsbedarf Gefangener aufmerksam, um sich im Gefängnis zurechtzufinden. (ZfStrVo 1996/S. 357 ff.) In Erinnerung an diese wichtige Anregung wurde im Oktober 2003 in der JVA Geldern eine soziale Trainingsmaßnahme mit dem Themenschwerpunkt - Erstellung eines Info-Kompasses - eingerichtet. Die Erfahrungen in dieser Maßnahme zeigten recht bald, dass die Informationsverarbeitung Gefangener oft blockiert ist und im allgemeinen ein plan- und zielloses, sowie wenig selbstständiges Herangehen an die zu bewältigenden Aufgaben beinhaltet. Parallel dazu wurde deshalb die soziale Trainingsmaßnahme - Veränderung durch soziales Lernen - eingerichtet, in der soziales Lernen zum Gegenstand der Bewusstmachungsprozesse, der Wissensvermittlung, der Entwicklung von Lösungsalternativen und der Einübung in Rollenspielen wurde.

Zielsetzung und Inhalte der Maßnahme

Bei der Trainingsmaßnahme handelte es sich um ein Angebot an Gefangene, die ihre Veränderungsbereitschaft und -bemühungen in eine Gruppe einbringen, thematisieren, Lösungsansätze für deren Umsetzung entwickeln und diese einüben wollen. Ziel der Maßnahme war es, Gefangene in ihren Veränderungsbemühungen zu unterstützen bzw. sie zu befähigen zu einer Veränderungsbereitschaft zu finden, die eine günstige Sozialprognose und baldige vorzeitige Entlassung möglich werden lässt. Darüber hinaus wurden ihnen zur besseren Orientierung Informationen zu den Bedingungen in der JVA Geldern gegeben. Die Inhalte der Maßnahme orientierten sich an den konkreten Erfahrungen aus der Lebenswelt der Gefangenen, wobei zunächst die tatsächliche Situation in Haft im Vordergrund stand. Im weiteren Verlauf der Maßnahme gewann aber immer mehr die Situation nach der Entlassung und die Vorbereitung darauf an Bedeutung.

Im Einzelnen wurden mit den Teilnehmern folgende Fragestellungen erarbeitet:

- Wie sind meine Vorerfahrungen in und mit der Haft?
- Wie schätze ich mich selbst ein? Wo liegen meine Schwächen und Stärken?
- Kann ich mich in Spannungsfeldern zurechtfinden?
- Über welche Kompetenzen muss ich verfügen, wenn ich mich verändern will?
- Wie verhalte ich mich in Verführungssituationen?
- Welches Wissen habe ich „eingelagert“?
- Strebe ich Normalität oder Normorientierung an?
- Welche Bedeutung messe ich meinen sozialen Beziehungen bei?
- Welche Veränderungen strebe ich an?

Die Bedeutung der Inhalte auf ihre konkrete Relevanz für die derzeitige Situation der Teilnehmer wurde in den einzelnen Sitzungen immer wieder thematisiert und hinterfragt, um dann in Rollenspielen vor der Video-Kamera Lösungsalternativen auszuprobieren und einzuüben.

Die Teilnehmer

An der Trainingsmaßnahme nahmen insgesamt zehn Gefangene teil. Bei den acht Teilnehmern, die die Maßnahme erfolgreich abschlossen, handelte es sich überwiegend um erheblich vorbestrafte und bereits mehrfach inhaftierte. Nur ein Teilnehmer war Erstinhaftierter ohne Vorstrafeneintragung. Ein Teilnehmer brach die Maßnahme nach der dritten Sitzung ab. Ein weiterer Teilnehmer wurde nach der fünften Sitzung verlegt. Die Straftaten der Teilnehmer unterteilen sich wie folgt:

- Raub, Körperverletzung, räuberischer (schwerer Diebstahl) - vier Gefangene
- Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch von Kindern - ein Gefangener
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz - drei Gefangene

Die Gesamtstrafzeiten der Teilnehmer zeigen folgendes Bild:

- drei bis fünf Jahre - drei Gefangene
- fünf bis acht Jahre - drei Gefangene
- über zehn Jahre - zwei Gefangene

Sechs Teilnehmer befanden sich schon bis zu zwei Jahren in Haft, einer bis zu drei Jahren und ein weiterer bereits seit fünf Jahren. Fünf Teilnehmer nahmen an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teil. Zwei Teilnehmer hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Insgesamt lassen die Daten über die Teilnehmer eher den Schluss zu, dass es sich um eine veränderungsresistente Gruppe handelt. Erfahrungsgemäß neigen diese Gefangenen, die von heute auf morgen aus ihren sozialen Bezügen herausgenommen wurden und nach der U-Haft (wieder) eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, im geschlossenen Vollzug zur Anpassung und zum Rückgriff auf bewährte Verhaltensweisen. Allein gelassen setzt dann für sie ein Prozess ein, der sich nur schwer umkehren lässt. Selbst die wohlwollendsten Ratschläge werden dann im Sinne einer Vermeidung von Veränderung ausgeschlagen. Sind die sozialen Kontaktpersonen in diesen verfestigten Einstellungen einbezogen, sehen sich Sozialarbeiter einer ablehnenden Front gegenüber. Es ist deshalb beachtenswert, dass sich die Teilnehmer trotzdem für die Maßnahme anmeldeten und das Angebot annahmen.

Das Trainer-Team

Das Trainer-Team bestand aus einer Sozialarbeiterin im Anerkennungsjahr und einem Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung im Strafvollzug. Die Durchführung von Maßnahmen des sozialen Trainings mit einem Trainer-Team wird grundsätzlich als notwendig erachtet. Vorausgesetzt wird dabei, dass Übereinstimmungen in der Qualifizierung, den Einstellungen und den Handlungskompetenzen vorliegen. In Bezug auf diese Merkmale wies das Trainer-Team Unterschiede auf, die in der Durchführung der Maßnahme nicht immer überbrückt werden konnten. Die Unterschiedlichkeit des Trainer-Teams wurde von den Teilnehmern jedoch akzeptiert und erwies sich nicht als belastend. Die Sozialarbeiterin konnte sich durch die Trainingsmaßnahme im Rahmen einer Lernerfahrung in die Materie einarbeiten.

Ablauf der Trainingssitzungen

Die Trainingsmaßnahme fand von März - Mai 2004 wöchentlich montags in der Zeit von 14.00 - 15.30 Uhr statt. Jede Sitzung begann mit einer „Resterunde“. Die „Resterunde“ ermöglichte den Teilnehmern und den Trainern, so genannte Reste aus der vorangegangenen Sitzung zu bearbeiten. Im Hauptteil fand eine Bearbeitung der thematischen Inhalte statt. Dabei fand die Methodik des Sozialen Trainings mit Bewusstmachung, Wissensvermittlung, Erarbeitung von Lösungsalternativen und Einübung in Rollenspielen Anwendung. Hinzu kamen Übungen zur Förderung des Gruppenprozesses, der Kommunikation und der erwachsenenbildnerischen Wissensvermittlung. Die Sitzungen schlossen mit einem „Abschlussblitzlicht“, in dem jeder Teilnehmer seine Meinung zur Sitzung und zu seiner Befindlichkeit äußerte. In der letzten Sitzung wurde die Maßnahme ausgewertet und jedem Teilnehmer eine detaillierte Teilnahmebescheinigung ausgehändigt. Während der Maßnahme wurden mit allen Teilnehmern mehrere Einzelgespräche geführt.

Auswertung der Trainingsmaßnahme

Zu Beginn der Trainingsmaßnahme standen die Trainer einer gespannten Erwartungshaltung, aber auch der typischen vollzuglichen Rollenverteilung zwischen Gefangenen und Bediensteten, sowie einer oberflächlichen und unverbindlichen Veränderungsbereitschaft gegenüber. Für die Teilnehmer war es neu, dass soziales Lernen zum Thema von Veränderung gemacht wurde und sie selbst die Hauptakteure des Veränderungsprozesses sein sollten. Es bedeutete einen erheblichen Aufwand, im Bewusstseinsprozess zu verdeutlichen, dass Lernen nur selbstgesteuertes Lernen bedeuten kann. Zu sehr waren die Teilnehmer gewohnt, sich Vorgaben, Regeln und Ratschläge anzupassen, als dass sie verstehen konnten, dass nur eine aktive Beteiligung an ihrer Wiedereingliederung eine Rückfallvermeidung bewirken kann. Diese aktive Beteiligung forderte in der Bewusstmachung das Nachdenken. Ausgesprochenes gewann an Bedeutung und Verbindlichkeit. Aber erst als in der Entwicklung von Lösungsalternativen für die Alltagssituationen eine konkrete Handlungsebene angesprochen wurde, verstanden die Teilnehmer, dass sie erkennen, um zu handeln und handelnd erkennen. Die Einbeziehung der konkreten Erfahrungen aus der Lebenswelt der Teilnehmer außerhalb der Anstalt in die Themen- und Lernfelder weckte eine noch motiviertere Mitarbeit. Den Teilnehmern wurde bewusst, dass sich durch die Einbeziehung der Außenwelt auch ihre Perspektive auf

notwendige Veränderungen bereits in der Haft verändert. Auch dabei wurde vom Trainer-Team immer wieder Wert auf lebensweltnahe Handlungsalternativen und deren Einübung im Rollenspiel gelegt. Die vorhandenen Kompetenzen der Teilnehmer konnten so positiv verstärkt werden. Der selbstkritischen Betrachtung von Schwächen wurde kaum Bedeutung beigemessen. Die konkrete Einübung von Lösungsalternativen in der Gruppe bewirkte den Aufbau einer sozial gewünschten Handlungsebene, die den Teilnehmern dann in Verführungssituationen zur Verfügung steht.

Dem Trainer-Team gelang es, ein Arbeitsbündnis mit den Teilnehmern zu schließen, dessen Hauptakzent auf einer ehrlichen, offenen und konkreten Arbeitsebene lag. Die vollzugstypische Rollenverteilung hatte nur noch eine geringe Bedeutung. Wichtig war, dass den Teilnehmern das Trainer-Team als glaubwürdig und engagiert erschien. Dazu beigetragen haben auch die Einzelgespräche während der Maßnahme, die dazu dienten, den Behandlungsansatz zu verdeutlichen und persönliche Fragestellungen zu vertiefen.

In der Auswertung der Maßnahme fiel es den Teilnehmern schwer, persönliche Ziele positiv für sich zu benennen. Auffallend war, dass die Bereitschaft zur Aufgabe von alten Verhaltensweisen und des kriminellen sozialen Umfeldes sehr groß war. In einer sozialen Trainingsmaßnahme im geschlossenen Vollzug können Handlungsalternativen jedoch nur aufgezeigt und ansatzweise eingeübt werden, da die vollzuglichen Strukturen eher eine Anpassung fordern. Es bedarf deshalb in der weiteren Behandlung der Teilnehmer konkreter Lernfelder in einer halbfreiheitlichen Dimension (zum Beispiel dem Offenen Vollzug), wenn eine gute Vorbereitung auf die (vorzeitige) Entlassung erfolgen soll.

Fazit

Mit der sozialen Trainingsmaßnahme „Veränderung durch soziales Lernen“ wurde ein weiterer Schritt hin zu einer behandlungsorientierten Sozialarbeit in der JVA Geldern getan. Wesentliches Element dieses Behandlungsangebotes war dabei, die Inhaftierten nicht durch Kontrolle und Zwang zu einer besseren Funktionstüchtigkeit zu formen, sondern ihnen eine konstruktivistische Sicht ihres Lernens zu vermitteln, damit sie in ihren alltäglichen Verführungssituationen eine Handlungsalternative haben. Die Maßnahme fand unter den üblichen vollzuglichen Rahmenbedingungen für Sozialarbeit statt. Es gab weder eine Freistellung für diese Arbeit noch bestanden Akzeptanz, Anerkennung und Unterstützung. Hinzu kam, dass den Teilnehmern für das Gelingen der Maßnahme eine Mitarbeitsbereitschaft abverlangt wurde, der sich auch das Trainer-Team in seiner Unterschiedlichkeit mit einer fachlichen Arbeitshaltung zu stellen hatte. Letztlich hat sich gezeigt, dass Sozialarbeit im Strafvollzug auch unter schwierigen Bedingungen neue Lernfelder und -formen erschließen kann, wenn sie den Menschen in seiner konkreten Lebenswelt in das Zentrum ihrer Tätigkeit stellt und dabei Betreuen, Unterstützen, Helfen, Pflegen, Sorgen und ähnliche Aktivitäten als originäre Aufgaben begreift.

Anmerkung der Schriftleitung zum folgenden Beitrag

Die in § 160 StVollzG rechtlich fixierte Gefangenenmitverantwortung (GMV) erweist sich in der vollzuglichen Alltagspraxis häufig als ein eher schwierig zu bestellendes Feld. Das gilt, vor allem für Justizvollzugsanstalten, in denen in erster Linie Untersuchungshaft und/oder kürzere Strafen zu vollziehen sind. Seit über sechs Jahren kommt Helmut Geiter für den freien Träger Maßstab e.V., Köln, als Externer in eine solche Anstalt. Gemeinsam mit einem Kollegen arbeitet er im Projekt „Haftvermeidung/Haftverkürzung in der JVA Köln“. Die in und mit dem Projekt gesammelten Erfahrungen wurden in dieser Zeitschrift bereits ausführlich vorgestellt (vgl. H. Geiter/J. Schwarz, ZfStrVo, 51. Jg., 2002, S. 89-99).

Auf Anregung der Anstaltsleitung hin moderiert Helmut Geiter seit knapp vier Jahren die wöchentliche Sprecherkonferenz der GMV in der JVA Köln. Schwierigkeiten, Probleme und Fehlverständnisse bei Gefangenen wie Vollzugsmitarbeitern, die ihm im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit aufgefallen sind, hat er kürzlich in einem Beitrag für die Gefangenenzeitung der JVA Köln „Aufschluss“ zusammengestellt (Heft 1/2004, S. 10-14). Besonders bemerkenswert ist, dass die drei in der JVA Köln für die Belange der GMV zuständigen Ansprechpartner, die Vollzugsbediensteten Ursula Maxis (Sachgebietsleiterin Freizeit, Stabsstelle Planung und Entwicklung), Dieter Bethkowsky (Evangelischer Seelsorger) und Dieter Jakubik (Koordinator für Freizeit und Sport), seinen Text vollinhaltlich mitgetragen und unterschrieben haben. Nicht zuletzt im Hinblick auf die darin zum Ausdruck kommende Übereinstimmung der Sichtweise von Vollzugsmitarbeitern-internen wie externen (vgl. § 154 StVollzG) - hinsichtlich der grundsätzlichen Problemlagen im Zusammenhang mit der GMV hat sich die Schriftleitung entschlossen, den in der Gefangenenzeitung der JVA Köln veröffentlichten Beitrag im Anschluss abzudrucken. Der Autor hat seinen Text lediglich geringfügig verändert, nämlich dem größeren und anderen Leserkreis angepasst. Für diese Veröffentlichung in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe neu hinzugekommen ist am Ende der Abschnitt 7, das Schlusswort, das dankenswerterweise der Herausgeber des „Aufschluss“, der Leiter der JVA Köln, Leitender Regiergungsdirektor Jörn Foegen, verfasst hat.

Gefangenenmitverantwortung - Mitarbeit im Vollzug zwischen Frust, Problemen und (Schein-)Erfolgen

Helmut Geiter

Wegen der anderen Intention des Aufsatzes - Motivation von Gefangenen und Vollzugsmitarbeitern der JVA Köln zur Mitarbeit in bzw. Zusammenarbeit mit der GMV - hatte der Beitrag noch einen anderen, nämlich den nachfolgenden Titel, als er in der Kölner Gefangenenzeitung „Aufschluss“ veröffentlicht wurde.

GMV: Was bedeutet das eigentlich?

Wissensbisse für Gefangene und Bedienstete

1. **GEITER-MAXIS-VEREIN?**
2. **GEFANGENE MEIDEN VERANTWORTUNG?**
3. **GEMISCHTGESCHLECHTLICHES MEETING VERURTEILTER?**
4. **GEFANGENE MACHEN VERDRUSS?**
5. **GERINGE MITWIRKUNGSBEREITSCHAFT VOLLZUGLICHERSEITS?**

Keine der fünf angebotenen Ausformulierungen, das sei sofort klargestellt, ist die zutreffende Entschlüsselung des Kürzels GMV. Und doch hat jede dieser fünf fehlgehenden Bezeichnungen - leider - etwas mit der GMV zu tun.

Bevor wir deshalb etwas zur eigentlichen Bedeutung der GMV sagen wollen, werden wir uns mit den vorstehenden irigen Bedeutungszuschreibungen für die GMV befassen. Denn diese halten sich sowohl bei nicht wenigen Gefangenen als auch bei nicht wenigen Bediensteten wesentlich hartnäckiger als dem Sinn und der Wirksamkeit des Instituts der GMV förderlich.

Zu 1: Geiter-Maxis-Verein?

Nicht allein, aber insbesondere dann, wenn sich Mitarbeiter des Vollzuges über die GMV - ihre Anliegen, Äußerungen, Anregungen und/oder von ihr erhobene Kritik, manchmal allein schon ihre Existenz - ärgern und ihr Missfallen artikulieren wollen, wird gerne der Moderator der GMV-Sprecherkonferenz als vermeintlich Verantwortlicher angegangen, zumal man seiner schnell habhaft wird. Er bekommt die Schelte ab, wenn z.B. die im Protokoll der GMV-Sprecherkonferenz aufgeführten Vorwürfe als falsch oder nicht hinreichend recherchiert empfunden werden. Das ist für den Moderator zwar wenig angenehm, aber immer noch wesentlich besser als völlige Funkstille gegenüber der GMV. Dennoch: Der Moderator ist nicht „die GMV“. Er hat deren Aktivitäten nur insoweit zu verantworten, als er durch seine Bereitschaft zur ehrenamtlichen Moderation (jeweils dienstags von 17.30 Uhr bis ca. 19.30 Uhr) die Zusammenkunft der GMV-Sprecherinnen und -Sprecher erst ermöglicht. Er achtet indes darauf, dass Verlautbarungen der GMV - regelmäßig über das wöchentliche schriftliche Protokoll der Sprecherkonferenz - keine persönlichen Beleidigungen enthalten und regt unter Umständen an, bestimmte Gegebenheiten und/oder Folgen von Beschlüssen zu bedenken, sofern diese in der Konferenz nicht gesehen oder geringer gewichtet werden als seiner Einschätzung nach angemessen. Er ist nicht von den Gefangenen in seine Funktion gewählt, sondern von der Anstaltsleitung ausgesucht worden. Dabei ging diese davon aus, dass die vorzugsweise Besetzung mit einem Externen, derzeit Helmut Geiter - Mitarbeiter des Maßstab e.V., eines Vereins für Straffälligenhilfe - von Gefangenen vertrauensbildender erlebt würde als die Moderation durch Bedienstete der JVA. Ansprechpartnerin für Angelegenheiten der GMV und damit Bindeglied zwischen Gefangenen und den JVA-Mitarbeitern ist die Vollzugsbedienstete Ursula Maxis, ihr Vertreter der evangelische Seelsorger Dieter Bethkowsky. Beide vertreten den regelmäßigen Moderator der GMV-Sprecherkonferenz bei dessen Verhinderung. Zuständig für die organisatorische Umsetzung der GMV-Angelegenheiten in der JVA, insbesondere die mit den Wahlen zur GMV in den einzelnen Hafthäusern zusammenhängenden Fragen (z.B. die Einholung der bei Untersuchungsgefangenen erforderlichen gerichtlichen Zustimmung zur Teilnahme an der GMV), ist Dieter Jakubik.

Am Ende dieses Abschnitts sollte klar geworden sein: Die GMV ist kein „GEITER-MAXIS-VEREIN“. Zwar haben alle vier namentlich benannten Personen - Geiter, Maxis, Bethkowsky, Jakubik - mit der GMV zu tun. Sie sind aber nicht die GMV, weder einzeln noch gemeinsam.

Zu 2: Gefangene meiden Verantwortung?

Betrachtet man die oft äußerst begrenzte Anzahl von Gefangenen, die sich in den einzelnen Hafthäusern zur Wahl stellen, so scheint diese verballhornte Übersetzung des Kürzels GMV eine gewisse Berechtigung zu haben. In manchen Hafthäusern finden sich nämlich nicht einmal die mindestens drei Personen, die notwendig sind, um eine Wahl der GMV-Sprecherinnen oder GMV-Sprecher durchführen zu können. Betrachtet man längere Zeiträume, so fällt allerdings auf, dass manche Hafthäuser nahezu durchgängig GMV-Vertreter in die wöchentliche GMV-Sprecherkonferenz entsenden, andere Häuser jedoch (nahezu) nie oder doch eher selten vertreten sind. Selbst wenn man den Aspekt ausklammert, dass einige Häuser aus verschiedenen Gründen keine Sprecher entsenden dürfen, so stellt sich doch die Frage: Sind nur die Gefangenen bestimmter Häuser bereit, Mitverantwortung zu übernehmen?

Oder anders gefragt: Gibt es eventuell Häuser mit einem Klima, das die Einbindung auch Gefangener in die ohnehin nur begrenzte Auswahl an Entscheidungsprozessen nicht fördert, sondern eher be-, manchmal gar verhindert? Sicher haben es letztlich die Gefangenen zu verantworten, wenn es mangels genügender Kandidaten nicht zu GMV-Wahlen kommt. Aber auch Mitarbeiter, die das Zustandekommen derartiger Wahlen und damit - dem Gesetz zuwider - eine arbeitsfähige GMV nicht fördern, mit Gleichgültigkeit begleiten oder sogar behindern, erscheinen gegenüber dem gesetzlichen Resozialisierungsauftrag irgendwie verantwortungslos. Denn wo und wie sollen die Gefangenen es lernen, ihre gemeinsamen berechtigten Interessen angemessen zu diskutieren, vorzubringen und zu vertreten, wenn nicht in einer demokratisch gewählten Gruppierung, eben der GMV mit ihrer Sprecherkonferenz.

Zwar hat der Gesetzgeber die thematische Begrenzung der Anliegen dieser Gruppierung vorgezeichnet. Jedoch sollte die alltägliche Vollzugspraxis (oder doch zumindest mancher Teile von ihr) nicht bestrebt sein, der GMV durch Blockaden und Ignoranz gesetzwidrig jegliche Relevanz zu verunmöglichen.

Dieser Abschnitt bliebe unausgewogen, übersähe man die Gruppe derer, die sich für die GMV-Wahlen zur Verfügung stellen und erst recht den Einsatz der gewählten GMV-Sprecherinnen und -Sprecher, insbesondere der in die wöchentliche GMV-Sprecherkonferenz Entsandten. Auch wenn die gewählten Teilnehmer unterschiedlich aktiv sind, differierende Fähigkeiten haben und durchaus voneinander abweichende Vorstellungen entwickeln, so muss die Gruppe sich letztlich doch immer - will sie ernst genommen werden und etwas erfolgreich mitzugestalten suchen - auf einen Weg einigen. Nicht selten ist es schon beeindruckend wahrzunehmen, wie Gefangene unter Zurückstellung eigener Überzeugungen an einem Kompromiss arbeiten. Wie schwer das ob der nicht selten frustrierenden Erfahrungen in einer JVA fallen muss, wird sicher jedem einleuchten, der die Welt des Gefängnisses - in welcher Position auch immer - von innen kennt. Es gehört Mut dazu, aus gewonnener Überzeugung heraus Entscheidungen mitzutragen, die - jedenfalls auf den ersten Blick - vielen Mitgefangenen nicht gefallen (z.B. das Rauchverbot auf den Fluren). Courage und Verantwortung sind umge-

kehrt ebenso angesprochen, wenn man einerseits gegen eindeutige Wünsche einer großen Gruppe Bediensteter agiert (z.B. Petition gegen die Feinvergitterung) und zugleich in Zusammenarbeit mit Bediensteten der JVA aktiv an der Verminderung der Müllproblematik auf den Höfen mitarbeitet.

Am Ende dieses Abschnitts sollte zweierlei deutlich geworden sein: keinesfalls alle Gefangenen meiden Verantwortung; im Zusammenhang mit der GMV verhalten sich durchaus auch Bedienstete eher verantwortungslos.

Zu 3: Gemischtgeschlechtliches Meeting Verurteilter

In einer JVA, die - was die Gefangenen angeht - weitgehend getrenntgeschlechtlich geführt wird, hat es zwangsläufig einen großen Reiz, in koedukative Gruppen aufgenommen zu werden: die GMV-Sprecherkonferenz ist eine solche. Die Teilnehmer erleben wegen der Gruppenzusammensetzung aus Frauen und Männern etwas mehr Normalität als sonst im Haftalltag üblich. Gleichwohl unterlägen Sprecherinnen und Sprecher, die die Treffen als lauschigen Ort fürs Rendezvous ansehen, einem tiefen Irrtum. Unabhängig von bestehenden gefängnistypischen Reglementierungen wäre das nämlich sowohl gegenüber anderen in der Gruppe als auch gegenüber den Wählern unfair, die die GMV-Sprecherinnen und -Sprecher mit einem anderen Wahlauftrag versehen haben. Für die selbstsüchtige Verfolgung bloßer Eigeninteressen Einzelner ist in der GMV kein Raum. Die GMV-Sprecherkonferenz ist somit weder wöchentlicher Hausball oder Partytreff noch als Kaffeekränzchen ausgestaltet. Wohl bemühen sich die Beteiligten unter immer schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen, jährlich ein Sommerfest und eine kleine Weihnachtsfeier zu gestalten - trotz Einsatzes (auch) eigener Gelder der Sprecherinnen und Sprecher gedacht als Lohn für geleistete Arbeit im Dienste aller Gefangener.

In diesem Kapitel sollte für alle deutlich geworden sein, dass die GMV-Sprecherkonferenz trotz Besetzung mit Frauen und Männern kein lärmender Party-Event, sondern ein Ort ist, an dem konstruktiv für die Einbringung der gemeinsamen berechtigten Interessen aller weiblichen und männlichen Gefangenen gearbeitet wird.

Zu 4: Gefangene machen Verdruss?

Die Berücksichtigung der Interessen Gefangener innerhalb der Abläufe und Strukturen einer JVA macht, das wird kaum zu leugnen sein, den Bediensteten auch Arbeit. Das verdeutlicht bereits die seit langem kursierende Redensart, nach der manche Mitarbeiter es schon als schwierig genug empfinden, die Abläufe in einer derart großen Einrichtung wie der JVA mit ihren vielfältigen hierarchischen Strukturen und Vorschriften halbwegs störungsarm und wirksam zu gestalten. Dabei störten die Gefangenen nur. Es trifft zu: Selbst das bloße Wahrnehmen - geschweige denn die (teilweise) Berücksichtigung - von Gefangeneninteressen bereitet manchen Mitarbeitern Verdruss, zumindest dann, wenn das eigene Arbeitsfeld angesprochen ist. Unter solchen Bedingungen fördern herabgelassene Visiere, Scheuklappen und ausgeprägte Empfindlichkeiten, letztlich Ignoranz und/ oder Passivität, zwangsläufig Konflikte. Denn der Gesetzgeber hat andererseits bewusst festgelegt, dass Gefangene in bestimmten Grenzen (auch) über ihre GMV-Sprecher gemeinsame Interessen sollen vertreten können. Es darf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer JVA doch wohl kaum verwundern, dass diese Interessen nicht selten

den Vorstellungen, Vorhaben und Praktiken sowohl der Anstalt(sleitung), als auch verschiedener Arbeitsbereiche sowie einzelner Bediensteter zuwiderlaufen, zumal unter den sich immer problematischer gestaltenden personellen und sachlichen Rahmenbedingungen. Der Gesetzgeber hat sich indes etwas dabei gedacht, als er sich für die Mitarbeit von Gefangenen im Vollzug aussprach und diese in der Form der Gefangenenmitverantwortung im Strafvollzugsgesetz verankerte. Hier sollte - jedenfalls für begrenzte Fragestellungen - ein Lernfeld für die angemessene Vertretung gemeinschaftlicher Gefangeneninteressen entstehen. Dass der potentielle Widerpart der Gefangeneninteressen, die Anstalt und ihre Mitarbeiter, die Mitwirkungsbereitschaft teilweise mehr oder weniger offen verweigert, hat der Gesetzgeber wohl kaum für möglich gehalten.

Immerhin gibt es jedoch auch eine erkleckliche Anzahl von Bediensteten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die mit der GMV so umgehen, wie sich das der Gesetzgeber vorgestellt hat. Indem diese Mitarbeiter auch eigene Vorstellungen und Planungen in die GMV einbringen, dort diskutieren und vorbereiten, erleichtern sie sich auf lange Sicht ihre Arbeit. Die Interessen der Anstalt, ihrer Mitarbeiter und der Gefangenenvertretung sind gar nicht so selten durchaus deckungsgleich.

Aus diesem Kapitel sollte festgehalten werden, dass die Wahrnehmung und Berücksichtigung von - seitens der GMV-vertreter - Gefangeneninteressen der JVA und ihren Mitarbeitern Arbeit machen, deren Arbeiten aber auch erleichtern können. Für beide Varianten gilt: Der Gesetzgeber will, dass die Bediensteten diese Arbeit leisten.

Zu 5: Geringe Mitwirkungsbereitschaft vollzuglicherseits?

Der im vorigen Kapitel angesprochene Verdruss bei Teilen der Anstalt und ihrer Mitarbeiter ob der Existenz und/ oder konkreter Kritik seitens der GMV findet bei den Gefangenen seine Entsprechung, wenn die GMV und ihre im Protokoll niedergelegten Anliegen - aus welchen Gründen auch immer - ignoriert werden. Das bereitet dann nämlich der GMV Verdruss.

Manchmal empfindet ein Betroffener Kritik schärfer als sie gemeint ist und reagiert deshalb - eventuell gar beleidigt - gar nicht. Einen vergleichbaren Vorwurf erlebt ein anderer hingegen als so wenig gewichtig, dass er in Anbetracht der sonstigen Arbeitsbelastung auf die verbundene Bitte um Aufklärung nicht reagiert. Menschen und Situationen sind so verschieden. Und doch ist das Ergebnis - wenn auch aus unterschiedlicher Motivation - gleich: Der Nachfragende bleibt ohne Antwort. Spätere (Nach-)Fragen fallen dementsprechend heftiger aus. Der Ton wird schärfer. Egal wie: Konstruktive Kommunikation kommt nicht (mehr) zustande. Vielleicht wird noch der Moderator ob seines Nicht-Eingreifens gegenüber bestimmten Formulierungen im Protokoll kritisiert. Er habe schließlich mäßigend auf die Sprecherkonferenz Einfluss zu nehmen. Die GMV-Ansprechpartner werden befasst, Dinge werden zwischen JVA-Mitarbeitern und den für die GMV Zuständigen bereitet, geklärt, geglättet. Dennoch: Die Kommunikation mit dem Gremium, mit dem kommuniziert werden soll - der GMV -, ist damit noch keinen Schritt weiter gekommen.

Die Bedingungen für die JVA und ihre Mitarbeiter sind ob personeller und sachlicher Nöte nicht immer leicht. Über Kritik freut sich da kaum einer. Vielleicht denkt der eine oder andere Bedienstete aber einmal auf seiner Heimfahrt nach dem Dienst daran, dass die Gefangenen alle Probleme, Ärgernisse und Freuden in der JVA verarbeiten müssen. Eine

Ausflucht in freiere Bereiche, einen entspannenden Ausgleich, gibt es da nicht. Sicherlich sind sie dazu in einem gerichtlichen Verfahren begründet verurteilt worden. Vielleicht ist es den Mitarbeitern dennoch ob dieser abweichenden Gegebenheiten möglich, etwas weniger verletzt zu reagieren, wenn eine Formulierung im Protokoll als unpassend scharf empfunden wird. Zum Ausgleich spart das Protokoll ja auch die Niederschrift positiver Veränderungen nicht aus. Darüber hat sich bislang noch niemand beklagt, aber auch nicht dafür bedankt.

In diesem Kapitel wurden die unterschiedlichen Gegebenheiten für Bedienstete und Gefangene in einer JVA angerissen und die Mitarbeiter um einen souveränen Umgang mit sachlicher Kritik seitens der GMV gebeten.

6. GMV - Gefangenenmitverantwortung

Die zutreffende Ausfüllung des Kürzels GMV, nämlich Gefangenenmitverantwortung, schwebt nicht im rechtsfreien Raum. Die GMV hat ihre gesetzliche Grundlage in § 160 des Strafvollzugsgesetzes:

„Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.“

Auch wenn das Gesetz mithin nicht von „muss“, sondern von „soll“ spricht, so ist dadurch die Verpflichtung der Vollzugsbehörde ausgedrückt, den Gefangenen zu ermöglichen, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, was in einer entsprechenden Hausverfügung der JVA Köln vom 18.3.1998 seine Ausformung findet.

Als Gremium wirkt mithin die GMV, nicht der Moderator Geiter und nicht die Ansprechpartner Maxis, Bethkowsky und Jakubik.

Abschließend zusammenfassend noch einmal der GMV-Ablauf in der JVA Köln:

Es bleibt nicht aus, dass sich GMV-Sprecher in der wöchentlichen Konferenz ihren persönlichen Frust von der Seele reden, Dampf ablassen. Derartiges haben wir auch schon in Konferenzen Bediensteter erlebt. Das ist menschlich und ermöglicht ein Weiterarbeiten bei normaler Betriebstemperatur. Meist sorgen schon andere Sprecherinnen und Sprecher dafür, dass der Weg vom Einzelfall zurück zur Bearbeitung von Fällen von gemeinschaftlichem Interesse wieder gefunden wird. Nach Vorbringen verschiedener Themen, Diskussion und Beschlussfassung in der Gesamtrunde verfasst ein/e Teilnehmer/in bis zur folgenden Sitzung ein Protokoll, das in der Runde verlesen und verabschiedet wird. Der Moderator wirkt darauf hin, dass die - manchmal in zum Teil noch nachwirkender Erregung erfolgte - Niederschrift weitgehend sachlich und nicht persönlich beleidigend ausfällt. Da das Protokoll nicht am PC, sondern an einer Schreibmaschine verfasst wird, sind Korrekturen und Ergänzungen stets ein aufwändiger Akt und werden deshalb sehr zurückhaltend gehandhabt. Aufgabe des Moderators wie der Ansprechpartner ist es nicht, detektivisch ermittelnd den Realitätsgehalt des Niedergeschriebenen vor dessen Verabschiedung und der Protokollweitergabe zu erkunden. Dies fällt in die Verantwortung des Sprechergremiums.

Über die Ansprechpartnerin, der der Moderator das verabschiedete Protokoll weiterleitet, kommt dieses dann zu den Angesprochenen/Verantwortlichen. Deren Reaktion soll dann wiederum über die Ansprechpartnerin den Moderator erreichen, der der GMV-Sprecherkonferenz die Rückmeldung in der folgenden Sitzung verliest. Rückmeldungen werden im Protokoll wiedergegeben, bei längeren Texten allerdings gegebenenfalls nur auszugsweise mit dem erklärten Bemühen um Sinngerechtigkeit.

Ziel ist der Aufbau einer offenen, konstruktiven Kommunikation zwischen Anstalt(smitarbeitern) und der GMV in allen Bereichen und zu allen Fragen, bei denen eine Mitwirkung der GMV rechtlich gestattet ist.

7. Schlusswort

Jörn Foegen

GMV- gesetzlich mögliche Verantwortung

Diese Ausformung des Kürzels GMV greift die klarstellende Erklärung unter 6. auf. Sie will dazu beitragen, die „Wissensbisse“ 1.-5., die hoffentlich die eine oder den anderen auch gezwickt haben, zu überwinden. Der Vollzugsalltag in einer großen Justizvollzugsanstalt, wie sie die JVA Köln ist, braucht Mitverantwortung - auch von Seiten der Inhaftierten. Ich will mir und den Leserinnen und Lesern alle Begründungen „Demokratie einüben“, „Soziale Kompetenz“, „koedukatives Lernen“ u.ä. ersparen, sondern die ganz praktischen Erfahrungen mit der GMV kurz skizzieren:

Der Dialog der Mitglieder der GMV untereinander und mit den jeweiligen Bediensteten der JVA trägt dazu bei, einander besser zu verstehen - bei aller Unterschiedlichkeit der Situation (auch der Machtverhältnisse).

Daraus folgt die (zaghafte) Möglichkeit, gemeinsam zur Verbesserung des Klimas in der JVA beizutragen, woran der Großteil der Menschen auf beiden Seiten Interesse hat oder doch haben sollte.

Bei allen Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit der GMV und mit ihr ist es gut, dass es sie gibt:

Einen Dank all denen, die sich auf der einen wie der anderen Seite (Reihenfolge beliebig!) für diese Kärnerarbeit zur Verfügung stellen.

Der Weihnachtsbasar der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim

Ein Freizeitkonzept mit 25-jähriger Tradition

Irmtraud Friedlein

In diesem Jahr öffnet die JVA Adelsheim am 1. Adventswochenende wieder von 9 - 17 Uhr die Pforten der Anstalts-gärtnerei. Dort findet zum 25-ten Mal der mittlerweile traditionelle Weihnachtsbasar statt, zu dem sich alljährlich eine breite Öffentlichkeit aus der Region einfindet: Geladene Gäste aus dem weiteren Umfeld der Vollzugsanstalt, Angehörige, Freunde und Bekannte von Inhaftierten, aber auch von Bediensteten, viele Ehemalige mit ihren neu gegründeten Familien und in jüngster Zeit verstärkt auch unsere Pensionäre, die den Basar zu einem weiteren Treffpunkt gewählt haben. Vielfältige Unterstützung also für eine Aktion, die im vorweihnachtlichen Veranstaltungskalender der Region und darüber hinaus auch im Vergleich mit anderen Weihnachtsmärkten eine eigene Größe bildet, wahrgenommen und beachtet wird. Es ist wohl weniger die bevorstehende Weihnachtsstimmung, die dazu auffordert, ein bisschen soziale Verantwortung, Mitgefühl und Interesse durch den Besuch zu zeigen. Vielmehr sind es die qualitativen und kreativen Angebote, die, mit kulinarischen Genüssen gepaart, Möglichkeiten zum Gespräch, zur Information und zum gegenseitigen Gedankenaustausch bieten.

Das Ambiente gleicht einem Weihnachtsmarkt „im Trockenen“, nämlich im Gewächshaus unterm Glasdach, folglich auch beheizt. Man flaniert zwischen Palmen und anderen Überwinterungspflanzen, zwischen Gemüse- und Salatbeeten zu den einzelnen Ständen, die liebevoll weihnachtlich dekoriert sind, verweilt dort, nimmt das große Sortiment in Augenschein, führt Kaufgespräche mit dem Personal und wählt sorgfältig aus. Anschließend trifft man sich in der Cafeteria zu Kaffee und Kuchen oder zu einem deftigen Erbseneintopf bzw. Steaks mit Pommes. Auf dem Weg dorthin hat man schon frisch gebackene Waffeln und/oder frisch gebackene Berliner konsumiert, an deren wohlriechendem Duft man einfach nicht vorbeikommt. Gekocht und gebacken wird in der anstaltseigenen Küche und Bäckerei; Wurst und Steaks kommen ebenfalls aus der eigenen Metzgerei, zubereitet und serviert vom Küchen-/Metzgermeister sowie den dort tätigen Insassen. Die Kuchentheke wird in bewährter Weise vom Verwaltungspersonal der Anstalt - vornehmlich Frauen - bedient, da die Bäckerei an diesen Tagen nahezu rund um die Uhr im Einsatz ist; denn es wird nicht nur vor Ort gegessen und getrunken, sondern vieles wird auch eingepackt und mit nach Hause genommen. Insbesondere Weihnachtsstollen und Weihnachtsbäckerei finden hier reißenden Absatz, ebenso wie die Wurstkonserven im Dreierpack. Der Rundgang endet bei den Gärtnereiprodukten und dem Gärtnermeister, der seine Weihnachtssterne sowie Salat und Gemüse anbietet. Keine Frage, dass man auch hier gerne zugreift.

Begonnen hat diese Verkaufsaktion 1980 anlässlich der Einweihung der Gärtnerei. Die Idee, die qualitativ hochwertigen und künstlerisch ansprechenden Gegenstände, die übers Jahr in den verschiedenen Freizeitgruppen unter fachlicher Aufsicht angefertigt werden, der Bevölkerung anzubieten, hat sich schnell etabliert und ist zu einem Publikumsmagneten geworden. Ein kleines, bescheidenes Warenangebot hat sich mittlerweile entwickelt zu einem Markt

an Ideen, die für andere als Anleitungen und Anregungen dienen. Im Vergleich zu den ersten belegten Pflanztrögen, die seinerzeit zur Präsentation dienten, beansprucht das heutige Platzangebot bis zu $\frac{3}{4}$ des gesamten Gewächshauses und vermittelt das Flair und Ambiente einer Messe, so zahlreich und unterschiedlich sind jedes Jahr wieder neu die Verkaufsstände aufgebaut, ausgestaltet und dekoriert - und zwar nach Themenbereichen, Farbkombinationen und Materialeinsätzen wie Holz, Stoff, Ton und Papier. Dazu kamen im Laufe der Jahre Mitmachaktionen für Kinder, wie Malen, Stempeln und Glückwunschkarten basteln sowie verschiedene Vorführungen wie Glas ritzen, Glaskugeln bemalen, Schmuck anfertigen, Kugeln marmorieren, Seidenmalen und Blumenbinden wie z.B. Adventskränze mit frischem Tannengrün, Weihnachtssträuße etc.

Blättert man in dem dokumentarisch festgehaltenen umfangreichen Bildarchiv des Weihnachtsbasars, wird man auch auf ein Stück Adelsheimer Vollzugsgeschichte aufmerksam. Der Wandel der teilnehmenden Freizeitgruppen und die alljährliche Verpflichtung, an diesem Basar teilzunehmen und ganzjährig darauf hinzuarbeiten, steht und fällt mit dem Engagement des/der Gruppenleiters/in. Wie motiviert man ungeübte und - wie man glauben könnte - untalentiertere Jugendliche, die bis zu ihrer Verhaftung vom kreativen Umgang mit den vielfältigsten Materialien keinen blassen Schimmer hatten und die Straße, die Disco, das Einkaufszentrum als Ort ihrer Freizeitaktivitäten bevorzugten? Wie gewinnt man Jugendliche für solche „uncoolen“, nicht jugend- und geschlechtsspezifischen Tätigkeiten wie Basteln, Seidenmalen, Nähen oder Blumenstecken? (Diese Angebote entstanden aufgrund der vorhandenen Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen.) Wie wird man auf Fähigkeiten und Neigungen von randständigen Jugendlichen aufmerksam, wie fördert und begeistert man sie, sich durch Übung, Konzentration, Ausdauer und Fleiß in eine Gruppe regelmäßig und verbindlich einzubringen und Dinge zu bewerkstelligen, deren Endergebnis auch noch jemand haben - sprich kaufen - will? Dabei ist in diesem Gruppenprozess nicht nur handwerkliches Geschick zu entwickeln. Vielmehr entdecken wir als Gruppenleiter weit tiefergehende und weitreichendere Veränderungen, die verschüttet, nie erkannt und somit nie als positiver Aspekt der Gesamtpersönlichkeit zur Betrachtung kamen. Es liegt im Vermögen eines jeden Anleiters, den Menschen aufzuspüren, zu unterstützen und ihm dort Raum zu geben, wo er sonst keinen findet, da im großen Miteinander jeder seinen Platz zugewiesen erhält und diesen folglich auszufüllen hat. „Kreativität ist der produktive Umgang mit Spannungen“ wurde einmal formuliert. „Im kreativen Tun lernen wir, unser Inneres mit der Welt erkenntnisgewinnend zu verweben.“ Und von Elfriede Hablé stammt der Satz „Kreativität ist der Weg zu einem tieferen Sein.“ Somit versteht sich unsere Gruppenarbeit nicht als bloße Freizeitbeschäftigung, ein bisschen Basteln, Wegsein vom Haus, vom Stock und von seiner Wohngruppe. Vielmehr ist es ein Eintauchen in eine andere Welt, ein Bei-Sich-Sein, wenn man in seiner Tätigkeit versinkt und voll konzentriert arbeitet, aber auch ein Miteinandersein, gleich welcher Herkunft, welchem Status, welchem Bildungsgang - und das alles auf freiwilliger Basis. Man akzeptiert sich gegenseitig, vielleicht auch durch die Anerkennung besonderer Befähigungen, die sonst nicht zutage treten. Da wird viel erzählt von der Heimat, den Traditionen und ihrer Pflege, den Gewohnheiten, den Freunden, der Familie. Da wird heftig diskutiert - auch mit uns -, gestritten, beleidigt reagiert, geflüchtet und doch wiedergekommen - die ganze Bandbreite des Verhaltens pubertierender Jugendlicher muss man er-

tragen und verkraften. Man muss abends weggehen können, nicht immer in Harmonie und Ausgeglichenheit, mit offenen Problemen, oftmals auch unzufrieden mit sich, der Situation, an der man ja vermeintlich nichts ändern kann, der Gesellschaft, der Welt; man muss es aushalten können. Doch viel öfter überwiegt die Freude, das Lachen, die Ausgelassenheit, der Übermut, mit dem wir einander begegnen, loslassen können, aber auch loslassen wollen.

Was hat all dies mit dem Weihnachtsbasar zu tun? Es erklärt, warum straffällige Jugendliche auch das tun können, was man nicht von ihnen erwartet, zwar unter Anleitung, aber immerhin: auf ein Ziel hinarbeiten, planen, vorausdenken, organisieren, mitmachen, durchhalten, dafür einstehen. Denn es gilt immerhin auch, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, auf weitere Lockerungen hinzuwirken. Besteht doch die Möglichkeit, selber mit am Basar „draußen“ dabei zu sein und zu verkaufen! Auch das ist Ansporn und verlangt erwünschtes Handeln über die Gruppe hinaus. Denn nicht die Gruppe, sondern die Hauskonferenz entscheidet, ob man einen Ausgang für den Basar erhält. In ganz besonderen Fällen kann aber auch die Leistung in der Gruppe zählen und das Vertrauensverhältnis zum Gruppenleiter, so dass in Ausnahmefällen auch entgegen dem Vollzugsplan Lockerungen gewährt wurden. Auch das wissen die Insassen: Engagement, Mitarbeit wird anerkannt und honoriert. Eine Erfahrung, die so manch einer bislang nicht kennen gelernt hat und mit der er umzugehen lernen muss. Positive Rückmeldung und Verstärkung sind hinlänglich bekannte Erziehungsmittel, von denen wir leider viel zu wenig Gebrauch im Strafvollzug machen (können).

Der Weihnachtsbasar erfährt insgesamt betrachtet eine solche positive Resonanz, dass es nachgerade fatal wäre, diese dem Jugendlichen vorzuenthalten. Die Teilnahme selbst an diesen zwei Verkaufstagen, der Umgang und das Zusammentreffen mit so vielen Menschen, persönliche unbelastete Gespräche und das unmittelbare Erleben des Verkaufes eines eigenen Stückes ist Motivation für die Teilnehmer, aber auch für diejenigen, die hinter den Mauern bleiben müssen. Oft werde ich gefragt: „Ja, haben Sie auch Gefangene hier draußen?“ (gemeint ist: In der Gärtnerlei). Und wenn ich den Fragestellern dann welche vorstelle, können die Leute oft gar nicht glauben, dass so nette Jugendliche hinter Gitter sitzen und diese sich so gar nicht von denen draußen unterscheiden. So gilt es, auf beiden Seiten Vorurteile abzubauen und den Blick in eine jeweils andere Welt zu ermöglichen. Die durchweg positiven Erfahrungen bestärken mich daher in meiner Konzeption, möglichst viele solcher Freizeitgruppen, gleich welcher Art, daran mitwirken zu lassen. So bringt sich gelegentlich die Anstaltsband ein mit einem ganz anderen Produkt, nämlich ihrer Musik. Ebenso integrierten wir schon eine Kunstausstellung. Selbst die Schule beteiligte sich mit einem Stand und stellte einen von Schülern verfassten Gedichtband vor. Aber auch Vorschläge von einzelnen Akteuren wurden aufgegriffen und umgesetzt. So hatten wir mehrere Jahre hindurch dank eines absoluten Computerfreaks das Angebot, das am Stand erstellte Farbfoto umgehend auf ein T-Shirt drucken zu lassen. Dieser Stand war stets ein Highlight unseres Basars, für den Jugendlichen selbst aber ein Stück Selbstverwirklichung. Denn von der Idee über die Planung bis hin zur Durchführung lag alles in seinen Händen und in seiner Verantwortung: Eine große Aufgabe im Gegensatz zu dem vollständig durchstrukturierten Tagesablauf im Vollzug, der nahezu keinen eigenen Spielraum zugesteht, weil alles geregelt und organisiert ist. Die Durchführung verlangte ihm viel ab, da sein Stand ständig belagert war und

er mit den Auftragsarbeiten kaum nachkam. Nichtsdestotrotz genoss er an diesen beiden Tagen die Aufmerksamkeit und Anerkennung und stärkte sich daran für sein weiteres Vollzugsleben.

Das Stück Zeitgeschichte, von dem ich gesprochen habe, zeigt die Entwicklung gerade in dem handwerklich-kreativen Bereich. Es zeigt die Trends, welche die Branche an sich liefert. Es zeigt aber auch, mit welcher Zielsicherheit wir die Trends, die wir bereits ab Januar für den kommenden Basar umsetzen und die ab Oktober in den Geschäften für die Weihnachtszeit einstimmen, dann auch treffen. Gerade dies macht uns konkurrenzfähig, denn aktuelle Qualität erhält man bei uns zudem noch zu einem günstigen Preis. Andererseits sind wir unabhängig von aktuellen Trends, vielmehr machen wir unsere eigenen. So war es nicht verwunderlich, dass im vergangenen Jahr ein Projekt unseres Freizeitbeamten großen Anklang fand. Seine Gruppe schuf mit Kleister und Papier eigenwillige, großflächige Masken zum Teil venezianischen Einschlags, die allesamt – auch zur Weihnachtszeit – verkauft wurden, was er selbst nicht unbedingt erwartet hätte. Seine Projektarbeit, ob aus Holz (Klanginstrumente), aus Ton (russische Matrjoschkas) oder sonstige Schnitz- und Modelliererergebnisse sind viel beachtet und begehrt, wobei – wie übrigens in anderen Gruppen auch – oftmals den Bedürfnissen und Wünschen der Insassen Rechnung getragen wird. Teilweise, weil sie aus ihrer fremden Heimat oder dem Schulunterricht eigene Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen oder auch, weil sie so viel Interesse und Freude an einem Werkstoff gefunden haben, um nun eigene Ideen zu produzieren und auszuprobieren. So kristallisieren sich oftmals im Laufe eines Jahres „Neuheiten“ heraus, welche ein gewisses Eigenleben führen, das aber auch erst ermöglicht werden muss.

Freizeit ist ein Bereich, der nicht abgegrenzt und vollständig verplant und durchstrukturiert sein darf. Er muss Eigeninitiative, kreatives Handeln ermöglichen, ja dazu auffordern, Eigenverantwortlichkeit herausbilden und den Mut finden, zu eigenen Ideen zu stehen, die sich außerhalb der knastspezifischen Symbolbilder und Tätigkeiten bewegen. Meine Maxime und die meiner Mitarbeiter ist stets, Neues auszuprobieren; im Zuge der allgemeinen Kostensparmaßnahmen nun auch verstärkt mit Materialien, die sozusagen „herumliegen“, zu experimentieren und ansprechende Geschenkartikel zu gestalten – der (Verkaufs-)Erfolg gibt uns recht.

Doch warne ich auch davor, Erfolg nur in Verkaufszahlen zu messen, auch wenn dies so eingängig und glaubhaft zu vermitteln ist. Erfolg allein ist die Arbeit übers Jahr mit den Jugendlichen und dass trotz aller Probleme, Frust und Stress, den sie nach Feierabend mit in die Gruppe bringen, letztendlich dabei für alle Beteiligten so viel herauskommt. Aber wir sind eine Gesellschaft, die Zahlen schätzt, Fakten zählt, mit Tabellen und Statistiken operiert. Wir registrieren die Anzahl der Disziplinierungen und der Lockerungsmissbräuche, wir nehmen die Zahl der Schul- und Berufsabschlüsse als Indiz erfolgreicher Vollzugsarbeit und lassen uns an Rückfallquoten messen. Doch 25 Jahre Freizeitpädagogik zeigen, dass es weit mehr Bereiche abzudecken gilt, dass unser Leben nicht allein aus beruflicher Qualifikation und Arbeit besteht, sondern auch aus der Zufriedenheit und Harmonie, mit der die verbleibende Zeit ausgefüllt ist.

Freizeit ist eine viel zu wenig beachtete Ressource im Vollzug, denn sie ermöglicht ein Stück Rückzug aus der „lauten“ Welt, Schonraum für ein paar Stunden, Alltag vergessen, Knast vergessen und außen vor lassen, auftanken.

Diese Rückmeldung erhalten wir immer wieder. Wir, das sind zunächst einmal die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche in Adelsheim über viele Jahre hinweg regelmäßig Gruppenarbeit machen. Eine von ihnen wurde jüngst in Aachen für ihr großes Engagement in nahezu 30-jähriger Tätigkeit von der Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt mit der Theodor und Friederike Fliedner – Medaille ausgezeichnet (vgl. ZfStrVo 5/04, S. 289 ff.). Auch das erfahren die Jugendlichen hautnah: Vorbildfunktion, Zuverlässigkeit und Kontinuität in der ehrenamtlichen Arbeit wie auch im persönlichen Leben; erleben, dass intakte Familie und „heile“ Welt, nach der sie sich so sehnen, noch möglich ist, Engagement noch anzutreffen ist. Darüber hinaus finden sich immer noch Bedienstete unserer Vollzugsanstalt, die zusätzlich zu ihrem Schicht- und Wechseldienst Gruppenangebote machen und so die Chance nützen, die ihnen anvertrauten Gefangenen unter gänzlich anderen Bedingungen wahrzunehmen und auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten. Das setzt Kräfte frei, entkrampft, hilft Barrieren abzubauen und aufeinander zuzugehen.

Ein anderer großer Bereich, der seit Beginn am Basar teilnimmt, ist die hiesige Arbeitspädagogische Gruppe. Auch hier ist ein Schonraum für Jugendliche mit enormen Defiziten sowohl psychosozialer als auch leistungsbezogener Art. Mit Hilfe eines gezielten Programms werden sie an die Arbeitswelt herangeführt und ihren Fähigkeiten und Neigungen gemäß gefördert. Diese Abteilung arbeitet ganztägig, den Arbeitsbedingungen der übrigen Werk- und Ausbildungsbetriebe angepasst und bereichert den Weihnachtsbasar mit einem umfangreichen Sortiment an Holzspielsachen wie z.B. Kaufläden, Puppenküchen und Weihnachtskrippen, Flechtarbeiten aus Peddigrohr sowie einem wunderschönen Töpfermarkt. Auch hier werden Insassen zum Auf- und Abbau sowie zum Verkauf mit herangezogen, integriert und motiviert. Obwohl tagtäglich mit schwierigsten Insassen und mit ständig neuer Problembewältigung konfrontiert und damit außerordentlich kräftezehrend, ist das Engagement der Arbeitserzieher u.a. infolge der großen Nachfrage nach ihren Produkten ungebrochen.

Die allseitige Akzeptanz des Weihnachtsbasars und die große Publikumsresonanz haben vor zwei Jahren auch das Vollzugliche Arbeitswesen inspiriert, nunmehr auch mit seinen Produkten und Dienstleistungen den Basar zu bereichern. Im vergangenen Jahr fand der ausgestellte originalgetreue Nachbau einer Gefängniszelle großes Interesse und sorgte für regen Gesprächsstoff. Eine Produktpalette aus Schreinerei, Schlosserei, Maurerei u. a. informierte die Besucher über die vielschichtigen Aufgabengebiete des Vollzuglichen Arbeitswesens und demonstriert dessen Leistungsfähigkeit.

25 Jahre Weihnachtsbasar reflektieren Bemühungen der JVA Adelsheim, jugendlichen Strafgefangenen in Freizeit, Ausbildung und Beruf Angebote und Chancen für ihr persönliches, individuelles Weiterkommen zu eröffnen. Zu Recht – wie ich meine – dürfen wir auch ein wenig Stolz darauf sein, dass unser Engagement dazu nicht unerheblich beiträgt.

All denjenigen, welche durch engagierten persönlichen Einsatz diese 25 Jahre tatkräftig mitgestaltet und uns unterstützt haben, gilt daher an dieser Stelle mein besonderer Dank - dem Anstaltsleiter und seiner Vertreterin, den vielen unermüdlichen Kollegen und Kolleginnen, die durch Kassen-, Theken- oder Aufsichtsdienst vor Ort, aber auch hinter den Mauern mitwirken, den ehrenamtlichen Mitarbeitern und zuletzt, aber ganz besonders all den daran beteiligten Gefangenen.

Hepatitis B in Haft - Impfung kann wirksam schützen; warum wird sie nicht ausreichend genutzt?

Marc Lehmann/Irmgard Rander

Die Hepatitis-B-Impfung ist eine als hochwirksam anerkannte Maßnahme zum effektiven Schutz gegen die Erkrankung. Dennoch wird sie viel zu häufig nicht genutzt. Im Folgenden wird dargestellt, vor welchem rechtlichen Hintergrund die Impfung erfolgen muss bzw. kann, was aus medizinischer Sicht bei der Impfung zu berücksichtigen ist und welche Gründe für die nur zögerliche Inanspruchnahme bestehen.

Hepatitis B

Hepatitis B kommt weltweit vor (>350 Millionen Fälle, > 1 Million Todesfälle/Jahr), in einigen Ländern jedoch gehäuft, dort sind zum Teil über 10% der Bevölkerung Virus-träger^{6,7,11}). Hepatitis B ist eine durch parenterale Infektion, das heißt Übertragung von Körpersekreten, insbesondere Blut und Sperma, übertragbare Erkrankung. Hepatitis B ist hochgradig ansteckend (insgesamt 65% der Übertragungen durch Sexualkontakte) und es genügen bereits winzige infizierte Blutmengen, um eine Infektion auszulösen. Hepatitis B ist etwa zehnmal ansteckender als HIV und etwa einhundertmal ansteckender als Hepatitis C, mit der die B-Infektion nicht verwechselt werden sollte. Nachdem das Virus durch Blutkontakt, Sexualkontakt, Tätowierung, Piercing oder auch in sehr seltenen Fällen durch Haushaltskontakte wie Tausch von Gebrauchsgegenständen, z. B. Zahnbürsten oder Nagelscheren, in den Empfängerkörper gelangt ist, kommt es zu einer Virusvermehrung im Körper und einer akuten Schädigung der Leberfunktionszellen, so dass als sichtbares Zeichen der gestörten Leberfunktion dann häufig eine Gelb-/Braunfärbung zuerst des Urins und eine Gelbfärbung der Bindehaut und bei fortschreitender Leberschädigung auch der gesamten Haut entsteht. Gleichzeitig versucht das Immunsystem, das Abwehrsystem des Organismus, das Virus durch Antikörperbildung zu eliminieren. Dies gelingt jedoch nur in ca. 96-98% der Fälle beim Immungesunden. Beim Rest verbleibt das vermehrungsfähige und ansteckende Agens im Körper. In ca. 1% der Fälle kommt es zu schweren, z.T. lebensbedrohlichen Erkrankungen mit akutem Leberversagen. Bei Immungestörten kommt es sehr viel häufiger zu problematischen Verläufen. Dabei kann der Beginn der Erkrankung bis zu sechs Monate nach der Infektion erfolgen. In den Fällen, in denen das Virus vom Körper nicht vollständig eliminiert werden kann und somit im Körper verbleibt, wird die Leber chronisch, d.h. über viele Jahre, geschädigt. Die Krankheit kann im Endstadium zu einer so genannten Leberzirrhose (10-30% der chronischen Fälle) führen, bei der das Funktionsgewebe durch Bindegewebe ersetzt wird und es somit zum Leberversagen kommt, und es kann Leberkrebs entstehen.

Das Hepatitis-B-Virus wird vom Aufbau her in Hülle, Oberfläche und Kern unterteilt. Gegen diese drei Strukturen können auch so genannte Antikörper gebildet werden. Durch charakteristische Muster im Verhältnis der drei Virusbestandteile und der Antikörper kann bei einer Blutuntersuchung festgestellt werden, ob eine akute, chronische oder ausgeheilte Situation vorliegt oder Impfschutz (s.u.) besteht.

Ist eine Hepatitis entstanden, sind die Möglichkeiten der Behandlung im Allgemeinen auf Schonung und angepasste Ernährung begrenzt. Eine klassische Isolation ist nicht erforderlich. Die Infektion ist gemäß Infektionsschutzgesetz § 6 dem Gesundheitsamt zu melden und es müssen Hygienemaßnahmen erfolgen und Schutzmaßnahmen im Umfeld des Betroffenen durchgeführt werden. Zur Meldung sind neben medizinischem Personal z.B. auch Leiter von Einrichtungen (Haftanstalten) verpflichtet. Selbstverständlich kommen in schweren Fällen weitere Behandlungsmaßnahmen bis hin zur notfallmäßigen Lebertransplantation in Betracht. Für die Fälle, in denen der Körper es nicht schafft, das Virus zu vertreiben, kann mit Interferon ggf. in Kombination mit weiteren Mitteln versucht werden, den Körper zu unterstützen. Aber auch hiermit gelingt es nicht in allen Fällen, Virusfreiheit zu erreichen. Außerdem ist zu erwähnen, dass Virusträger kein Blut spenden und nur geschützte Sexualkontakte haben dürfen sowie Probleme bei der Zeugung von Nachwuchs möglich sind.

Hepatitis-B-Impfung

Grundsätzlich wird die Hepatitis-B-Impfung als so genannte aktive Schutzimpfung durchgeführt. Bei der aktiven Impfung^{4,5)} werden gentechnologisch hergestellte hochreine, selbst nicht krankheitsauslösende Virusoberflächenbestandteile verabreicht. Hierbei werden Teile des Virus durch Einspritzung üblicherweise in den Deltamuskel des Oberarms verabreicht. Diese führen zu einer Bildung von zirkulierenden Antikörpern, die im Falle einer Infektion mit Hepatitis-B-Viren die Körperabwehr in die Lage versetzen, sofort mit der erfolgreichen Elimination der Viren zu beginnen, noch bevor es zur Krankheit kommt. Im Allgemeinen sind drei Impfungen erforderlich, um einen ausreichenden Schutz zu erreichen, in Sonderfällen aber auch deutlich mehr. Die optimalen Impfabstände sind zum Zeitpunkt null, nach einem und nach sechs bis zwölf Monaten. Je häufiger man nun impft, umso höher ist im Allgemeinen der Gehalt an Antikörpern im Blut. Diese Antikörper sind quantitativ messbar, so dass durch eine Blutentnahme eine definitive Aussage über vorhandenen Impfschutz möglich wird. Eine sichere Aussage lässt sich allerdings nur treffen, wenn die absolute Menge der Antikörper gemessen wird. Ein zahlenmäßiger Gehalt von über 100 Einheiten verspricht dann eine mindestens zehnjährige Schutzwirkung, Blutkontrolle nach fünf bis acht Jahren empfohlen. Darunter sollte eine zusätzliche oder Wiederimpfung erfolgen. Sind weniger als zehn Einheiten vorhanden, ist nicht von einem ausreichenden Schutz auszugehen.

Üblicherweise wird so vorgegangen, dass bereits vor der Impfung eine serologische Untersuchung durchgeführt wird, um bereits vor der ersten Impfstoffgabe eine bestehende Lebererkrankung, insbesondere eine bestehende Hepatitis zu erkennen. Außerdem sollte eine individuelle Aufklärung über Nutzen und Risiken sowie mögliche Kontraindikationen, ggf. mit schriftlicher Dokumentation, wofür es kommerziell vorgefertigte Bögen gibt, erfolgen. Als typische Risiken sind hierbei Unverträglichkeitsreaktionen auf den Impfstoff, Infektionen an der Einstichstelle und Hühnereiwweißallergien zu nennen. Probleme wie die Einnahme von Gerinnungshemmern oder Kreislaufreaktionen in der Folge von Injektionen sind zu beachten. Auf das Verhalten nach der Impfung sollte hingewiesen werden. Es kommt sehr selten zu schwerwiegenden Nebenwirkungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich um eine Impfung mit einem sehr guten Nutzen/Risikoverhältnis handelt. Die Impfungen sind im Internationalen Impfausweis zu dokumentieren. Sollte dieser nicht vorliegen, ist eine Impfbescheinigung auszustellen und die erfolgte Impfung in die patientenbezogene medizinische Dokumentation des impfenden Arztes aufzunehmen.

Als Sonderfall ist noch die passive Impfung zu erwähnen, bei der aus Blut gewonnene, gereinigte und konzentrierte Antikörper nach einer Infektion oder einem Infektionsverdacht gegeben werden, um einen Sofortschutz zu erreichen, was allerdings mit einem im Vergleich zur vorbeugenden Impfung erhöhten Komplikationsrisiko verbunden ist. Das Risiko der vorbeugenden aktiven Impfung ist im Verhältnis zur Schutzwirkung eher gering. Es kann allerdings zu Unverträglichkeiten, insbesondere bei bekannter Hühnereiwweißallergie, bzw. Infektionen oder Verletzungen an der Impfstelle kommen. Im Rahmen der Immunglobulin-gabe sind die erforderlichen Dokumentationsmaßnahmen nach Transfusionschutzgesetz²⁰⁾ durchzuführen.

Rechtliche Aspekte

Wer sich mit Hepatitis B im Vollzug beschäftigt, bekommt es mit einer Vielzahl von juristischen Regelungen zu tun. Die Regelungen mit direkter Auswirkung auf den Vollzug sollen hier vorgestellt werden.

In den Standards der europäischen Konvention gegen Folter und erniedrigende Behandlung²¹⁾ wird ausgeführt, dass die medizinische Versorgung innerhalb einer Vollzugseinrichtung der Situation außerhalb des Vollzuges entsprechen soll. Vorbeugende Aspekte sind zu berücksichtigen. Hieraus lassen sich Rückschlüsse auf den Umfang des Angebots bzw. die Verpflichtung zur Hepatitis-B-Impfung ableiten. Weitere Regelungen finden sich im Strafvollzugsgesetz²²⁾ bzw. den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und im Sozialgesetzbuch V²³⁾. Konkrete Hinweise über den Umfang der medizinischen Versorgung handeln allerdings die Organe der medizinischen Selbstverwaltung miteinander aus.

Besondere Relevanz haben die deutschen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut Berlin (STIKO)¹⁴⁾. Diese führen zur Hepatitis B aus, dass die Impfung empfohlen wird für alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Grundimpfungen und außerdem für bestimmte Personengruppen als Indikations- bzw. Reiseimpfung. Zu den genannten Gruppen gehören u.A. länger einsitzende Strafgefangene, Polizei und Vollzugsbeamte und weitere beruflich mit Hepatitis B in Kontakt kommende Personen wie medizinisches Personal einschließlich Reinigungspersonal. Eine Indikation zur Impfung besteht aber auch zur Risikominimierung bei einigen Begleiterkrankungen wie Hepatitis C, anderen Lebererkrankungen oder Drogensucht⁴⁹⁾. Zwar handelt es sich hier nicht um eine rechtlich verpflichtende Regelung, aber doch um eine konkrete Empfehlung, und für ein Abweichen von diesen Regelungen sollten gute Gründe vorliegen. Die Empfehlung dient auch als Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Impfungen durch die gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden. Ein bewusstes Abweichen von den Empfehlungen könnte ohne besondere Begründung als ärztliche Fehlentscheidung gewertet werden. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Behandlungsleitlinien der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) und der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Fachgesellschaften (AWMF) zu berücksichtigen^{12,17)}, an denen sich ärztliches Handeln orientiert.

Für berufliche Kontakte^{2,3,13,16)} werden in der Biostoffverordnung spezifische Hinweise über Art und Umfang der Schutzmaßnahmen erlassen. Die Biostoffverordnung ist dahingehend auszulegen, dass eine ungeschützte Person nicht in einem Bereich mit Infektionsrisiko eingesetzt werden darf. Grundsätzlich ist aus Sicht der Autoren davon auszugehen, dass in weiten Teilen des Vollzuges eine ungerichtete Gefährdung durch Hepatitis-B-Viren vorliegt, da im Vollzug eine im Vergleich zur Normalbevölkerung überdurchschnittliche Anzahl von Virusträgern durch Ausländerhäufung und intravenöse Drogenkonsumenten vorkommt. Auch ist das Infektionsrisiko bei der Ersten Hilfe, bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges und beispielsweise durch Stichverletzungen an versteckten Injektionsnadeln erhöht. Arbeitsplätze ohne Hepatitis-B-Risiko im Vollzug sind eher die Ausnahme^{10,9)}. Somit ist die Biostoffverordnung auf den überwiegenden Teil der Bediensteten, aber auch einen Teil der arbeitenden Gefangenen in Abhängigkeit vom Arbeitsplatz anzuwenden.

Im Arbeitssicherheitsgesetz § 16²⁴⁾ wird auf die Gleichstellung der öffentlichen Verwaltung hingewiesen und das Arbeitsschutzgesetz regelt die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber/Dienststellenleiter müssen durch eine Gefährdungsanalyse nach Arbeitsschutzgesetz § 5¹⁵⁾ klären, an welchen Arbeitsplätzen Gesundheitsgefahren vorliegen und adäquate Schutzmaßnahmen nach § 4 einleiten, die sich nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft richten. Zu den Schutzmaßnahmen gehört auch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich einer serologischen Untersuchung für den Fall einer Hepatitis-B-Gefährdung und das Angebot von Impfungen. Der Beamte/Mitarbeiter hat an diesen Maßnahmen gem. §§ 15-17 Arbeitsschutzgesetz mitzuwirken, eine Mitwirkungspflicht der Gefangenen ergibt sich außerdem aus §§ 56 ff. StVollzG. In Bezug auf die arbeitsmedizinische Würdigung gelten die gleichen Regelungen für die Bediensteten wie auch für die Gefangenen.

Weitere Regelungen finden sich im Infektionsschutzgesetz¹⁾. Dieses regelt neben den Verpflichtungen zur Meldung im § 6 auch die Maßnahmen, die durch die örtlichen Gesundheitsämter im Erkrankungsfall durchgeführt werden können. Grundsätzlich wird hier allerdings im Vergleich zum früheren Bundesseuchengesetz mehr Wert auf beschreibende und vorbeugende Maßnahmen gelegt. Auch die Maßnahmen für Gemeinschaftseinrichtungen werden hier beschrieben (§§ 33 - 36). Hierunter ist insbesondere die Erstellung eines Hygieneplans einschließlich der Aspekte bei Auftreten einer Kontamination beispielsweise durch Verunreinigungen mit Blut nach einer Verletzung geregelt. Außerdem können nach diesem Gesetz Impfungen von den Gesundheitsämtern zur Vorbeugung der Ausbreitung angeordnet werden. Dieses kommt zum Beispiel bei einem so genannten Ausbruch, das heißt dem Auftreten von mehreren Hepatitisfällen, in Betracht. Ein Musterhygieneplan für Justizvollzugsanstalten ist vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt im Internet veröffentlicht.

Emotionale Aspekte

Krankheiten, insbesondere ansteckende Erkrankungen sind ein Thema, das bei vielen Menschen Ängste auslöst. Diese sind nur zum Teil rational begründet, erlernt oder erfahren, teilweise aber auch irrational und emotional übersteigert. Gelegentlich kommt es auch zu Reaktionen wie: „Ich pass schon auf“ oder „Mir kann das nicht passieren“. Ein rationaler mit dem Thema Umgang ist aber nur dann möglich, wenn ausreichende und fundierte Informationen

vorliegen und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema vorhanden ist. Für die Situation im Umgang mit dem Hepatitis-B-Risiko im Vollzug bedeutet dieses, dass aktuelle Daten über das tatsächliche Ausmaß der ansteckenden Probanden erforderlich sind, wobei dies nicht bedingt, die ansteckenden Personen zu benennen. Dieses sollte Ausnahmefällen vorbehalten sein, in denen beispielsweise eine besondere Gefahr durch gezielte Übertragungsversuche vorliegt. Die generelle Offenbarung bedeutet eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)¹⁶⁾ und ist im Allgemeinen auch durch § 182 StVollzG (Schutz besonderer Daten)²²⁾ nicht gedeckt. Inzwischen ist vielen Bediensteten bekannt, dass im Vollzug ein erhöhtes Risiko für Hepatitis B gegeben ist. Dennoch ist die Bereitschaft, sich der wirksamen Schutzmaßnahme Impfung zu unterziehen, nach wie vor begrenzt und erst durch nachhaltige Aufklärung der Betriebsärzte langsam anzuheben.

Worin liegen die Gründe, sich der Impfung zu verschließen? Eine allgemeine Impfmüdigkeit kommt bei Erwachsenen als Ursache in Betracht. Auch das generelle Ablehnen von Impfungen, damit das Immunsystem des Körpers nicht beeinträchtigt wird, ist, wenn auch seltener, als Ursache existent. Die Angst vor den potentiellen unerwünschten Wirkungen ist eher vorgeschoben und in den meisten Fällen durch eine sachliche Beratung zu nehmen. Vielmehr ist es wohl das Problem, sich mit einem gut zu verdrängenden Risiko, das zwar allgegenwärtig, aber nicht offensichtlich ist, auseinandersetzen zu müssen. Hepatitis B wird eben nicht als eine Erkrankung wie beispielsweise Tumorleiden mit dem bekannten Leiden und Siechen assoziiert. Anstatt sich auf eine Erhöhung der Impfaten zu konzentrieren, wird immer wieder die unberechtigte Forderung gestellt, die ansteckenden Gefangenen zu benennen oder weiteren Körperschutz einzusetzen. Der Einsatz von Infektionsschutzhandschuhen in Bezug auf Hepatitis B ist eher als nachrangig zu bewerten, weil diese keinen Schutz vor Stichverletzungen bieten. Auch lässt sich in der Praxis beobachten, dass häufig auf das Tragen von Schutzhandschuhen selbst bei bekanntem Risiko verzichtet wird. In Bezug auf die Gefangenen ist demgegenüber eher von einem Informationsdefizit, z.T. bedingt durch den Sprach- und Kulturkreis, auszugehen.

Ein weiterer Aspekt für die mangelnde Impfbereitschaft ist darin zu sehen, dass die Leistung vom System Gefängnis selbst propagiert, angeboten und durchgeführt wird. Die auf das System gerichteten negativen Emotionen führen zu einer Projektion auch auf die Maßnahme der Impfung und reduzieren die Bereitschaft zur Teilnahme. An dieser Stelle setzt auch eine vom deutschen Grünen Kreuz in Verbindung mit weiteren Organisationen für das Jahr 2004 geplante Kampagne zur Erhöhung des Hepatitis-B- Impfschutzes in Gefängnissen an. Eine nachdrückliche Ausweitung der Impfung scheitert teilweise auch daran, dass die Gefängnisse selbst Kostenträger der Maßnahme sind und somit z.T. kein primäres Interesse an der Vermehrung der verabreichten Impfdosen haben (dies spielt am ehesten bei budgetierten Anstalten eine Rolle), während die Kosten für die Erkrankungsfolgen bei den Bediensteten aus den Länderhaushalten (Beihilfe) zu tragen sind. Auch die Angst vor dem Bekanntwerden von Ergebnissen aus der im Zusammenhang mit der Impfung durchgeführten Diagnostik bzw. vor unberechtigter und ungewollter Erweiterung werden genannt.

Um nun eine Verbesserung der Situation zu erreichen ist es erforderlich, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die die Impfung propagieren, finanzieren und verabreichen müssen, die Betroffenen kontinuierlich und sachgerecht informieren, dass das Informationsangebot auch durch vollzugsunabhängige Stellen unterbreitet wird und die Kosten im Falle von budgetierten Anstalten nicht aus den laufenden Anstaltstiteln finanziert werden. Eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist zwingend geboten. Sinnvoll wären hier anstaltsunabhängige Budgets oder ein angemessenes Budget nur für arbeitsmedizinische Maßnahmen. Im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist ein aktives Zugehen auf den Impfkandidaten und ein optimales Recallsystem (Wiederbestellungsverfahren) erforderlich, damit auch begonnene Impfmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen bzw. weitergeführt werden können.

Durch eine Kostenanalyse lässt sich leicht aufzeigen, dass es sich bei der Hepatitis-B-Impfung auch um eine wirtschaftlich gebotene Maßnahme handelt; denn unter der Berücksichtigung der anfallenden Behandlungs-, Ausfall- und Zurrhesetzungskosten ist die Durchführung auch volkswirtschaftlich geboten. Im Bezug auf den Vollzug ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren immer mehr Personen bereits bei Aufnahme in den Vollzug geimpft sein werden, da die nationale Impfstrategie der Kinder- und Jugendimpfung weiterhin konsequent verfolgt wird. Dieses sollte jedoch nicht dazu führen, auf konsequente Maßnahmen im Vollzug zu verzichten. Auch muss bestehender Impfschutz erhalten werden.

Schlussfolgerungen

Hepatitis-B-Impfungen sind im Vollzug unverzichtbar und sollten auch im Vollzug sowohl Personal als auch Gefangenen konsequent angeboten und verabreicht werden. Durch geeignete Aufklärung ist wirksam darauf hinzuwirken, dass die Impfung angenommen wird und dass Risikoverhaltensweisen in Bezug auf blutübertragbare Infektionskrankheiten unterbleiben bzw. minimiert werden. Eine zurzeit in Vorbereitung befindliche Kampagne des deutschen Grünen Kreuzes sollte im Vollzug auf fruchtbaren Boden fallen und unterstützt werden. Die vollzuglichen und politischen Entscheidungsträger tun gut daran, in die Hepatitisimpfung Mittel zu investieren. Diese sind sinnvoll eingesetzt und stellen keine Verschwendung dar.

Anmerkungen

- 1) Infektionsschutzgesetz, BGBl. Nr. 53 2000 vom 25.07.2000 1045 ff.
- 2) Biostoffverordnung, Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen BGBl. I vom 27.01.1999, 50 ff.
- 3) Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen – Arbeitsmedizinische Vorsorge, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Stuttgart, Gentner, 1994.
- 4) Infektionsgefahren in Beruf und Umwelt – Die Hepatitis B, P. Czeschinski, Braunschweig, Wiesbaden, Vieweg, 1995.
- 5) Infektionsschutz – Ein Handbuch für Arbeits- und Umweltmediziner, P. Czeschinski/B. R. Eing/R. Gross, Wiesbaden, Dt. Univ.-Verl., 2000.
- 6) Hepatitis-Hepatitisfolgen, Praxis der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe akuter und chronischer Lebererkrankungen, Klaus-Peter Maier, Veränd. Auflage. Stuttgart, New York, Thieme, 2000.
- 7) Roche-Lexicon-Medizin, Hrsg. Hoffmann-La-Roche AG, Basel, 4. Aufl., 1998.
- 8) Informationen zu Hepatitis B www.rki.de.
- 9) Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Justizvollzug. Endbericht zum Modellprojekt Teil I und II, R. Meyenberg/H. Stöver/J. Jacob/M. Pospeschill, Oldenburg 1998, Institut für Politikwissenschaft II, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- 10) Prevalence of antibodies to hepatitis B, hepatitis C, and HIV and risk factors in entrants to Irish prisons: a national cross sectional survey. Long J./Allwright J.B./Reynolds S.R./Thornton L./Bradley F./Parry J.V. BMJ 2001; 323 1-6.

- 11) Handbuch Hepatitis C: Diagnostik, Verlauf, Therapie. M. P. Mann/H. Wedemeyer, 1. Auflage, Bremen, UNI_MED Verlag AG 2003#.
- 12) Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften. Leitlinie Arbeiten mit Gefahr einer Infektion mit Hepatitis-B-Virus (HBV) (Berufsbedingte Hepatitis-B-Virus-Infektionen), Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM), <http://www.uni-duesseldorf.de/AWMF/II/hepatit.htm>.
- 13) TRBA 105, Sicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**, http://www.umwelt-online.de/recht/t_regein/trba/trba100/105a.htm.
- 14) Impfen, Allgemeines. Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO Stand August 2003. http://www.rki.de/GESUND/IMPFFEN/IMPF_SEL.HTM | Find similar pages.
- 15) ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz, <http://www.umwelt-online.de/recht/arbeits/arbsch/arbs1.htm>.
- 16) Unfallverhütungsvorschrift GUV 9.29 - Biologische Arbeitsstoffe, http://www.umwelt-online.de/recht/arbeits/uvv/guv/9_29.htm.
- 17) AWMF Leitlinie, Hepatitis B, Leitlinien der Gesellschaft für Pädiatrische Gastroenterologie und Ernährung (GPGE), <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/AWMF/II/pgast011.htm>.
- 18) Strafgesetzbuch, Neugefasst durch Bek. v. 13.11.1998 I 3322; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 27.12.2003 I 3007, RGBl. 1871, 127.
- 19) Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Justizvollzugsanstalten. Empfehlungen einer Projektgruppe Niedersachsen/Bremen, Stand: Januar 2004, http://www.niga.niedersachsen.de/infekt/rahmen_hyg_justiz_01_2004.pdf.
- 20) Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz), 1. Juli 1998, (BGBl. I, S. 1752).
- 21) Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.doc.
- 22) Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, BGBl. I 1976, 581, 2088 BGBl. I 1977, 436.
- 23) Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung, 3. Kapitel: Leistungen der Krankenversicherung. www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_5/.
- 24) Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, BGBl. I 1973, 1885.

Zur Stigmatisierung der Angehörigen von Inhaftierten

Helmut Kury/Josef Zapletal/Michael Würger

1. Einleitung

Die Freiheitsstrafe hat, wie wir inzwischen aus zahlreichen Untersuchungen wissen, neben positiven, kriminalpräventiven Wirkungen auch negative „Nebeneffekte“ - nicht nur auf die Inhaftierten selbst, sondern ebenso auf die Angehörigen. Diese Auswirkungen auf die „Mitsbetroffenen“, wie etwa Ehepartner oder Kinder, werden bei der Diskussion um die Erreichung des Vollzugszieles, nämlich die Wiedereingliederung eines Täters in die Rechtsgemeinschaft, weitgehend vernachlässigt. Die Angehörigen etwa, die, auch was die Ehefrauen bzw. Partnerinnen betrifft, in aller Regel vom straffälligen Verhalten ihres Partners nichts bzw. nur sehr wenig wissen, nur in seltenen Fällen in die Straftaten involviert, etwa Mittäterinnen sind (vgl. Kury u. Kern 2003b), werden im Grunde genommen mit zu Opfern des straffälligen Verhaltens. Allerdings werden sie meist nicht als solche gesehen, eher als „Mitschuldige“ und „Mitverantwortliche“ betrachtet. Ihnen wird eher ein Beitrag am Zustandekommen der Straftat(en) zugeschrieben, zumindest haben sie diese nicht verhindert. Selbst wenn diese Haltung bei einem relativ geringen Teil aller Fälle bei den Ehefrauen inhaftierter Männer noch eine gewisse Rechtfertigung haben mag, ist das bei Kindern, zumindest wenn sie noch klein sind, zweifellos nicht der Fall. Das schützt sie jedoch offensichtlich in vielen Fällen nicht vor negativen Reaktionen der Gesellschaft.

Wir haben in mehreren Untersuchungen zur Frage der Stigmatisierung von Opfern von Straftaten immer wieder festgestellt, dass diese aufgrund ihrer Viktimisierung von der Bevölkerung negativer gesehen werden als Nichtopfer (vgl. Kury u.a. 2002). In einer neueren ersten empirischen Untersuchung, die in Zusammenarbeit mit einem Kollegen aus Prag bisher nur in der Tschechischen Republik durchgeführt wurde, prüften wir nun, wieweit auch Ehefrauen von inhaftierten Männern anders wahrgenommen werden als „normale“ Frauen.

2. Eigene Untersuchung

Im Rahmen einer Untersuchung zur Stigmatisierung von Opfern von Straftaten, die in der Tschechischen Republik (Prag) stattfand, und die, in Anlehnung an frühere Studien (vgl. Kury u.a. 2002) der Frage nachging, wieweit diese Personengruppe aufgrund der Viktimisierung negativer gesehen wird, führten wir erstmals auch die (Opfer) Gruppe der Ehefrauen von inhaftierten Männern mit ein. Die Untersuchung soll zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend auch in Deutschland durchgeführt werden.

2.1. Hypothesen

Vor dem Hintergrund bisheriger Ergebnisse zur Opferstigmatisierung, vor allem auch der Studie zu den Auswirkungen der Inhaftierung des (Ehe)Mannes auf die zurückbleibende eigene Familie (vgl. Kury u. Kern 2003a; 2003b; Kern 2002) und den in der Fachliteratur berichteten Ergebnissen, vor allem aus den USA (vgl. zusammenfassend Kury u. Kern 2003a) gingen wir von folgenden Hypothesen aus:

1. Die Ehefrauen bzw. Partnerinnen von inhaftierten Männern werden aufgrund der Inhaftierung ungünstiger gesehen, ihnen werden eher negative Eigenschaften zugeschrieben als „unauffälligen“ Frauen.
2. Den Ehefrauen von inhaftierten Männern werden einerseits negativere Eigenschaften zugeschrieben, die Merkmale beschreiben, die aufgrund des Ereignisses eingetreten sind, andererseits aber auch solche, die eher stigmatisierend sind.
3. Die Zuschreibung negativer Eigenschaften an die „Opfer“ erfolgt von beiden Geschlechtern.
4. Je mehr den betroffenen Frauen eine „Schuld“ an der Inhaftierung des Ehemannes bzw. Partners zugeschrieben wird, umso negativer werden sie gesehen.

2.2. Versuchsplan

Zur Erfassung von stigmatisierenden Einstellungen wurde ein Kurzlebenslauf einer „normalen“ deutschen bzw. tschechischen Frau entwickelt. Die Namen wurden landesüblich ausgewählt (in Deutschland Frau Schmidt und in Tschechien Frau Nováková). Der bei der Untersuchung in Prag gewählte Lebenslauf in tschechischer Sprache lautete auf deutsch:

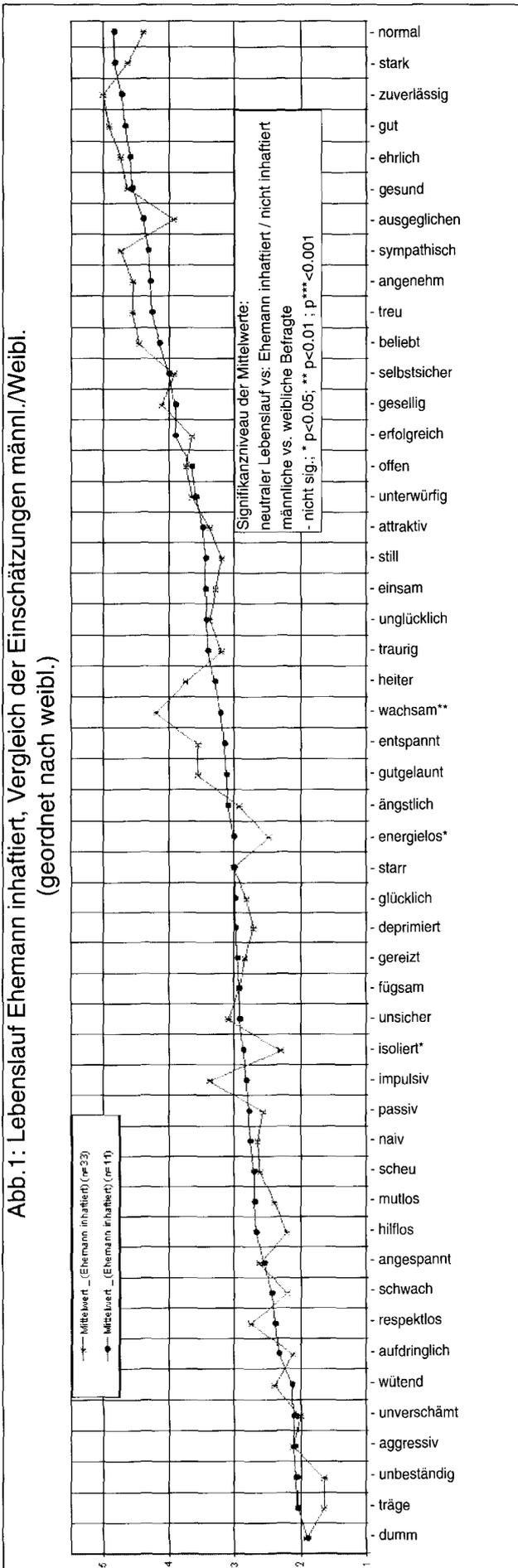
„Frau Nováková wurde am 8. August 1955 in Prag als zweites von drei Kindern geboren, sie ist jetzt 47 Jahre alt. Nach dem Besuch der Realschule, die sie mit einer guten Mittleren Reife abgeschlossen hat, machte sie eine Ausbildung als Sekretärin. Mit 19 Jahren hatte sie ihre Ausbildung beendet, lernte ihren jetzigen Mann kennen, den sie drei Jahre später heiratete. Mittlerweile hat das Ehepaar zwei Kinder, eine Tochter von 23 und einen Sohn von 19 Jahren. Aufgrund gemeinsamer Anstrengungen konnte sich die Familie vor einigen Jahren eine Eigentumswohnung kaufen, in der sie seither lebt. Frau Nováková hat zwischenzeitlich wieder ihren Beruf in ihrem Ausbildungsbetrieb aufgenommen, in dem sie halbtags arbeitet.“

Ergänzend zu diesem „Neutrallebenslauf“ wurden drei „Opferlebensläufe“ entwickelt, die sich lediglich dadurch unterscheiden, dass in der Mitte ein zusätzlicher Satz eingefügt wurde, der auf eine von drei „Viktimisierungen“ hinwies, wobei wir hier die Inhaftierung des Ehemannes ebenfalls als Opferwerdung der Ehefrau ansehen: - „Frau Nováková wurde vor 10 Jahren auf dem Nachhauseweg von einem Fremden vergewaltigt“, - „Frau Nováková wurde vor 10 Jahren von ihrem Ehemann vergewaltigt“, - „Der Ehemann von Frau Nováková wurde vor kurzem wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und inhaftiert“.

Es liegen somit vier Lebensläufe vor:

- Neutrallebenslauf
- Opferlebenslauf Vergewaltigung
- Opferlebenslauf Vergewaltigung durch den Ehemann
- Opferlebenslauf Inhaftierung des Ehemannes

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher die Versuchspersonen um Mitarbeit gebeten wurden, die Anonymität der Angaben zugesichert wurde und sie in diesem Zusammenhang aufgefordert wurden, keine Namen auf den Unterlagen anzugeben, wurden im standardisierten Fragebogen einer der Lebensläufe präsentiert. Anschließend wurden 50 Eigenschaftsbegriffe vorgegeben (vgl. unten Abb. 1), deren Zutreffen auf einer Skala von -3 („trifft gar nicht zu“) bis +3 („trifft sehr zu“) angekreuzt werden sollte.



Schließlich folgten einige zusätzliche Fragen zur „Mitschuld“ des Opfers bei Straftaten, zu eigenen Viktimisierungen, zur Kenntnis von Opfern von Straftaten und zur Sanktionseinschätzung bei einem Vergewaltigungstäter. Den Abschluss bildeten wenige Fragen zur Demographie der Befragten (Geschlecht, Nationalität, Alter, Partnerschaft, Schulbildung und Studienfach). Bei den Eigenschaftsbegriffen wählten wir teilweise sowohl die positive als auch negative Ausprägung einer Dimension, etwa „angespannt“ als auch „entspannt“, „schwach“ als auch „stark“.

2.3. Stichprobe

Befragt wurden an der Polizeiakademie der Tschechischen Republik in Prag insgesamt 184 Polizeianwärter bzw. Anwärter für Sicherheitsdienste, ferner aktive Polizisten in Fort- bzw. Weiterbildung. Von der Gesamtgruppe entfielen 152 auf aktive Polizisten und 29 auf Anwärter, also solche, die noch nicht im Polizeidienst waren bzw. diesen auch nicht direkt anstreben, eher in den allgemeinen Sicherheitsdienst gehen wollen. Drei machten keine Angaben. Von den Befragten waren 127 männlich und 54 weiblich (drei machten keine Angaben). Das Alter lag zwischen 21 und 53 Jahren bei einem Mittel von 33 Jahren. Was die Schulbildung betrifft hatte die große Mehrheit einen mittleren Schulabschluss (Realschule). 155 (84%) gaben an, in einer festen Partnerschaft zu leben, 70 (38%) gaben an, selbst schon einmal (23%) oder mehrmals (15%) Opfer einer Straftat geworden zu sein. Auf die Frage, ob bei Straftaten „grundsätzlich ... die Schuld beim Opfer liegt“, antworteten 73 (40%) mit „nein“, 100 (54,3%) meinten „eher nein“ und 10 (5,4%) „eher ja“. Dass das Opfer „grundsätzlich ... zumindest Mitschuld an der Tat hat“ meinten lediglich drei Befragte (1,6%), immerhin 20 (11%) meinten „eher ja“, 95 (52%) „eher nein“. Klar abgelehnt wurde diese Ansicht lediglich von 65 (35%). Entsprechend meinten 51 (28%), Straftaten entstünden aufgrund „situativer Bedingungen“. 112 (61%) stimmten dieser Ansicht mit „eher ja“ zu, 17 (9%) meinten „eher nein“ und ein Befragter lehnte diese Ansicht völlig ab.

2.4. Durchführung der Untersuchung

Die Datenerhebung fand im April 2003 während einer Fortbildungsveranstaltung an der Polizeiakademie in Prag statt. Nach wenigen einleitenden Worten wurde der Fragebogen ausgeteilt, wobei die Verteilung der vier Fragebogenversionen (unterschiedliche Viktimisierungen) auf die Probanden per Zufall erfolgte. Die Befragten wussten nicht, dass es unterschiedliche Fragebogenversionen gab. Es wurde darauf geachtet, dass die Versuchspersonen nicht voneinander abschrieben und sich nicht beeinflussten. Alle Angesprochenen nahmen an der Untersuchung, die nur wenig Zeit in Anspruch nahm, teil.

3. Ergebnisse

Im Folgenden sollen die wesentlichen Ergebnisse der Befragung in Bezug auf Stigmatisierungstendenzen hinsichtlich der Frau eines inhaftierten Partners wiedergegeben werden.

3.1. Die Einschätzung der verschiedenen Lebensläufe im Vergleich

Bereits in früheren vergleichbaren Untersuchungen (vgl. Kury u.a. 2002) haben wir festgestellt, dass die Einschätzungen des Lebenslaufs der von ihrem Ehemann vergewaltigten Frau die deutlichsten Abweichungen vom Nor-

mallebenslauf zeigten. Das kann auch bei dieser Studie wiederum bestätigt werden. Bei den 50 Mittelwertvergleichen hinsichtlich der Einschätzungen im Normallebenslauf und im Lebenslauf der in der Ehe vergewaltigten Frau zeigen sich nicht weniger als 28, also mehr als die Hälfte, als (hoch)signifikant unterschiedlich. So wird von den Befragten die in der Ehe vergewaltigte Frau im Vergleich zu ihrer „unauffälligen“ Geschlechtsgenossin beispielsweise einerseits als „einsamer“, „deprimierter“, „unglücklicher“, „angespannter“, „trauriger“, „ängstlicher“, „mutloser“, „scheuer“, „passiver“, weniger „selbstsicher“, weniger „entspannt“, weniger „gutgelaunt“, weniger „heiter“, weniger „glücklich“ oder weniger „ausgeglichen“ beurteilt. Andererseits wird das Opfer im Vergleich zum Nichtopfer gleichzeitig beschrieben als „dümmer“, „naiver“, „fügsamer“, „unterwürfiger“, weniger „offen“ oder weniger „normal“. Während die erste Gruppe von Eigenschaften eher den Schluss nahelegt, dass es sich hier um Unterschiede handelt, die aufgrund der Viktimisierung, als deren Folge, eintraten, legen die Eigenschaftsbegriffe der zweiten Gruppe eher den Schluss nahe, dass die Befragten hier von einer „Mitschuld“ des Opfers ausgingen (vgl. dazu unten).

Was nun die Unterschiede zwischen dem ‚Neutrallebenslauf‘ und dem ‚Opferlebenslauf Ehemann inhaftiert‘ betrifft, zeigen sich immerhin noch bei 13 der 50 Eigenschaftsbegriffe, also etwa einem Viertel, statistisch (hoch) signifikante Unterschiede. Die Einschätzung des Opfers einer Vergewaltigung durch einen Fremden unterscheidet sich vom Normallebenslauf dann nur noch bei vier Eigenschaftsbegriffen.

Die Ehefrau eines inhaftierten Straftäters wird im Vergleich zur ‚normalen‘, nicht viktimisierten Ehefrau hinsichtlich folgender Eigenschaften statistisch signifikant anders beurteilt: Einerseits wird sie beschrieben als „einsamer“, „deprimierter“, „unglücklicher“, „gereizter“, „trauriger“, „stärker“, weniger „entspannt“, weniger „gutgelaunt“, weniger „heiter“ und weniger „glücklich“. Andererseits wird sie gleichzeitig beurteilt als „respektloser“, weniger „wachsamer“ und weniger „normal“. Letzteres kann als Hinweis auf eine stigmatisierende Tendenz gesehen werden. Berücksichtigt man zusätzlich die nichtsignifikanten, tendenziellen Unterschiede, verstärkt sich der Eindruck einer stigmatisierenden Betrachtungsweise der Ehefrau eines Inhaftierten. So wird sie tendenziell etwa weiterhin als „unverschämter“, „naiver“, „starrer“, weniger „attraktiv“ und weniger „offen“ eingeschätzt, wobei die Unterschiede allerdings teilweise relativ gering sind.

In einem weiteren Auswertungsschritt haben wir die Eigenschaftsbegriffe in positive (wie: „offen“, „angenehm“, „sympathisch“, „gesund“, „ehrlich“) und negative (wie: „dumm“, „aggressiv“, „aufdringlich“, „naiv“, „deprimiert“) zusammengefasst und die jeweiligen Einschätzungen für die einzelnen Untergruppen der Lebensläufe aufsummiert und die berechneten Mittelwerte miteinander verglichen (vgl. Tab. 1a). Auch hier kann das oben geschilderte Resultat bestätigt werden. Der höchste Mittelwert bei den positiven Eigenschaften (neben dem ‚Lebenslauf Vergewaltigung durch einen Fremden‘) und entsprechend der niedrigste bei den negativen ergibt sich beim ‚Neutrallebenslauf‘ (91,7 vs. 67,8). Die Frau, deren Ehemann inhaftiert ist erhält signifikant weniger Positivpunkte (87,1; $p < .05$) und entsprechend signifikant mehr Negativpunkte (74,1; $p < .001$). Wesentlich deutlichere Unterschiede zeigen sich auch hier wiederum in den Einschätzungen zwischen dem ‚Neutrallebenslauf‘ und dem ‚Lebenslauf Vergewaltigung durch den Ehemann‘ (79,6 bzw. 89,6; p jeweils $< .000$). Die geringsten Unterschiede sind zwischen dem ‚Neutrallebenslauf‘ und dem

‚Lebenslauf Vergewaltigung durch einen Fremden‘ festzustellen (vgl. Tab. 1a). Hypothese 1 kann somit bestätigt werden. Der Frau bzw. Partnerin eines Inhaftierten werden vermehrt negative Eigenschaften zugeschrieben. Auch Hypothese 2 kann bestätigt werden. Der Ehefrau eines Inhaftierten werden nicht nur vermehrt Eigenschaften zugeschrieben, die als Folge der Inhaftierung gesehen werden können, sondern auch solche mit stigmatisierendem Inhalt, die vermutlich eher als „Ursachen“ erlebt werden.

Tab. 1a: Vergleich der Summen positiver und negativer Einschätzungen zwischen den Lebensläufen

Lebenslauf	n	Eigenschaften (Mittelwerte)	
		Positiv	Negativ
1 Neutral	44	91,7	67,8
2 Ehemann inhaftiert	48	87,1	74,1
3 Vergewaltigung durch Ehemann	44	79,6	89,6
4 Vergewaltigung	45	91,8	71,4
Signifikanzen zwischen den Lebensläufen			
1 vs. 2		$p < .05$	$p < .001$
1 vs. 3		$p < .000$	$p < .000$
1 vs. 4		n.s.	n.s.
2 vs. 3		$p < .001$	$p < .000$
2 vs. 4		$p < .01$	n.s.
3 vs. 4		$p < .000$	$p < .000$

3.2. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Einschätzung

Die bisherigen Untersuchungen zur Stigmatisierung von Opfern von Straftaten (vgl. Kury u.a. 2002) deuten einheitlich darauf hin, dass weibliche Opfer, etwa von Sexualstraftaten, nicht nur von Männern, sondern genauso von Frauen negativer, teilweise stigmatisierender gesehen werden, was etwa im Rahmen sozialpsychologischer Theorien, so der Attributionstheorie, schlüssig erklärbar ist (vgl. Kury u. Yoshida 2003). Bei unserer Untersuchung zeigten sich kaum statistisch bedeutsame geschlechtsspezifische Unterschiede in der Einschätzung, was allerdings auch auf die gering besetzten Untergruppen zurückzuführen sein dürfte. So stufen Männer die Frau, deren Mann inhaftiert ist, im Lebenslauf tendenziell weniger „träge“, weniger „unbeständig“, weniger „hilflos“, weniger „isoliert“, weniger „energiegelos“, „wachsamer“, gleichzeitig aber etwa auch als „impulsiver“, weniger „ausgeglichen“ oder weniger „normal“ ein (vgl. Abb. 1). Ein geschlechtsspezifischer Mittelwertvergleich der Einschätzungen in den positiven und negativen Eigenschaften insgesamt zeigt hinsichtlich der Beurteilung des ‚Lebenslaufes inhaftierter Ehemann‘ einen signifikanten Unterschied: Die Männer charakterisieren die im Lebenslauf beschriebene Frau insgesamt positiver als die Frauen (90,0 im Vergleich zu 86,2; $p < .01$). Das bedeutet allerdings zumindest teilweise, dass die Männer die betroffene Frau auch als weniger durch das Ereignis belastet beschreiben als die weiblichen Befragten (vgl. Tab. 1b).

Tab. 1b: Vergleich der Summen positiver und negativer Einschätzungen zwischen den Geschlechtern

Lebenslauf	Eigenschaften					
	Positiv			Negativ		
	Mittelwerte	Signifikanz	Mittelwerte	Signifikanz		
♂	♀	♂ vs. ♀	♂	♀	♂ vs. ♀	
1 Neutraler Lebenslauf	95,6	89,5	p < .05	64,6	69,6	n.s
2 Ehemann inhaftiert	90,0	86,2	p < .01	71,6	75,1	p < .05
3 Vergewaltigung Ehemann	76,2	81,6	p < .01	93,1	88,3	p < .01
4 Vergewaltigung Fremder	90,4	92,4	n.s	74,0	70,9	p < .05

Bei dem geschlechtsspezifischen Vergleich ist weiterhin zu berücksichtigen, dass frühere Untersuchungen durchgängig zeigten, dass Frauen ihre Geschlechtsgenossen auch im Neutrallebenslauf kritischer beurteilen, damit zumindest tendenziell negativer charakterisieren als Männer. Das kann auch in unserer Untersuchung festgestellt werden. Auch die tschechischen männlichen Polizisten charakterisieren die „normale“ tschechische Frau (tendenziell) insgesamt günstiger als die weiblichen Kollegen, etwa als weniger „respektlos“, weniger „unbeständig“, weniger „aufdringlich“, weniger „hilflos“, „stärker“, „heiterer“ oder „zuverlässiger“ und „normaler“ (vgl. Abb. 2). Die bei den Opferlebensläufen gefundenen geschlechtsspezifischen Unterschiede dürften somit weitgehend auf eine insgesamt kritischere Einschätzung der Frauen durch diese selbst zurückzuführen sein. Bei diesen Berechnungen ist auch zu berücksichtigen, dass die Stichproben der Untergruppen teilweise relativ gering sind, die Ergebnisse somit mit Vorsicht zu interpretieren sind. Hypothese 3 kann somit, zumindest tendenziell, bestätigt werden. Beide Geschlechter, auch die weiblichen Befragten, schreiben offensichtlich der Frau eines Inhaftierten eher negative Eigenschaften zu als der „normalen“ Frau.

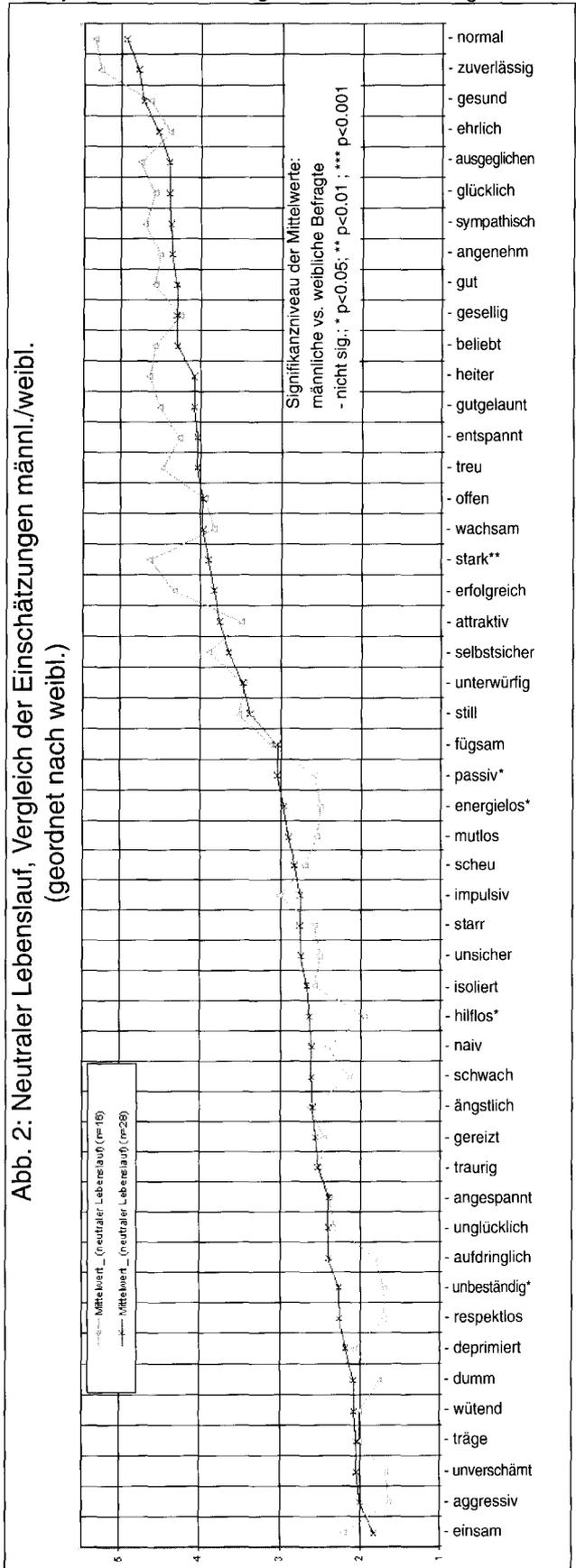
3.3. Die Frage der „Mitschuld“ des „Opfers“

Der Fragebogen enthielt, wie oben erwähnt, ein Item, in welchem grundsätzlich danach gefragt wurde, wieweit die Probanden der Ansicht sind, dass bei Straftaten die Schuld beim Opfer liegt, das Opfer zumindest eine Mitschuld an den Taten trägt oder diese aufgrund situativer Bedingungen zustande kämen. Anhand der entsprechenden Angaben teilten wir die Befragten in drei Gruppen ein:

- solche, die der Ansicht sind, das Opfer habe keine Mitschuld,
- solche, die eine Mitschuld „eher verneinen“ und
- letztlich jene, die eine Mitschuld „eher bejahen“. In einem weiteren Schritt wurden für diese drei Gruppen die Mittelwerte der Einstufungen im ‚Lebenslauf Ehemann inhaftiert‘ berechnet.

Hierbei ergeben sich nun wiederum, zumindest tendenziell, Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen, die auf eine Stigmatisierung der „Opfer“ hinweisen. Befragte, die bei kriminellen Viktimisierungen keine Mitschuld beim Opfer sehen, beschreiben die Ehefrau eines Inhaftierten etwa als (tendenziell) weniger „aggressiv“, als „passiver“, „angespannter“, „isolierter“, weniger „respektlos“, „scheuer“, „naiver“, weniger „erfolgreich“, weniger „gesellig“, „ehrlicher“ und „besser“. Es deutet sich an, dass Befragte, die den Opfern von Straftaten für ihre Viktimisierung

generell eine eigene „Schuld“ zuschreiben, dazu tendieren, die Partnerin bzw. Ehefrau eines Inhaftierten eher stigmatisierend zu beurteilen als die Restgruppe. Die Ergebnisse können jedoch lediglich als Tendenz interpretiert werden. Es scheint somit einiges für Hypothese 4 zu sprechen, sie kann jedoch statistisch abgesichert nicht bestätigt werden.



4. Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Bisherige Untersuchungen, etwa Befragungen von Frauen Inhaftierter, haben deutlich gezeigt, dass diese Gruppe, obwohl sie mehrheitlich offensichtlich von den Straftaten ihrer Partner vor deren Festnahme weder wusste noch gar daran beteiligt war, von der Bevölkerung vielfach mitverantwortlich gemacht wird für das Fehlverhalten der eigenen Männer. Die dadurch bedingten Stigmatisierungen treffen nicht nur die Frauen, in aller Regel noch mehr etwa in der Familie lebende Kinder. Das hat sich bei der großen Studie von Busch u.a. (1987) ebenso gezeigt wie bei der neueren Untersuchung von Kern (2002; vgl. a. Kury u. Kern 2003a; 2003b). Das ablehnende, vielfach deutlich stigmatisierende Verhalten großer Teile der Bevölkerung gegenüber Angehörigen von Inhaftierten hat vielfach extrem negative Auswirkungen auf die Sozialisationsbedingungen von in der Familie lebenden Kindern. Die Inhaftierung eines Elternteiles wird in aller Regel die Lebensbedingungen der davon betroffenen Kinder erheblich verschlechtern, hier unter Umständen Schäden auslösen, unter denen die Betroffenen lebenslang zu leiden haben. Es ist auch davon auszugehen, dass hierdurch die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder ihrerseits in ein straffälliges Verhalten abrutschen, erhöht wird.

Unsere eigene Untersuchung zur Frage der Sichtweise von Partnerinnen von Inhaftierten deutet ebenfalls an, dass mit der Inhaftierung des männlichen Partners eine negativere Beurteilung der betroffenen Frauen verbunden ist. Einerseits werden die Frauen vor allem auch als psychisch belasteter charakterisiert, d.h. die Befragten sehen die enorme Erschwerung der Lebensumstände der betroffenen Frauen, andererseits werden sie aber auch gleichzeitig mit negativeren, stigmatisierenden Eigenschaften beschrieben. Die Unterschiede sind vielfach nur tendenziell, was jedoch mit den meist geringen Unterstichproben zusammenhängen dürfte. Hinzu kommt, dass von uns im Rahmen einer größeren Untersuchung Angehörige der tschechischen Polizei, die an einer Fortbildung teilgenommen haben, befragt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe aufgrund einer entsprechenden Ausbildung und damit Sensibilisierung insgesamt mehr auf die Gefahren einer Stigmatisierung von Opfern hingewiesen wurde, deshalb entsprechende Einschätzungen zurückhaltender vornimmt, als dies für die Normalbevölkerung zutreffen dürfte. Weiterhin dürften Mitglieder der Polizei, die an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, nochmals eine eher „positive“ Auswahl im Sinne von Aufgeschlossenheit und selbstkritischer Betrachtung eigener Einstellungen und Sichtweisen darstellen. Es ist somit davon auszugehen, dass in der Normalbevölkerung die Unterschiede eher deutlicher ausfallen werden.

Die negativen Auswirkungen der Inhaftierung auf die Familienangehörigen, die ja nicht nur in einer Stigmatisierung von Partnern und Kindern bestehen, sondern vor allem auch in meist erheblichen finanziellen Einbrüchen oder Belastungen für die Beziehung, die gleichzeitig wiederum dringend zur Wiedereingliederung nach Haftentlassung „benötigt“ würde, werden bei der Diskussion um die Freiheitsstrafe vielfach nicht, zumindest zu wenig berücksichtigt. Eine rationale Kriminalpolitik muss sich darum bemühen, die negativen Nebeneffekte von Kriminalstrafen möglichst gering zu halten. Im Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe kann das nur bedeuten, mehr von den Alternativen hierzu und vom offenen Vollzug Gebrauch zu ma-

chen. Jahrelange Freiheitsstrafen haben in aller Regel nicht nur auf den Inhaftierten, sondern auch auf dessen soziales Umfeld negative Auswirkungen. Dass die innere Sicherheit hierdurch erhöht würde, bleibt, sieht man einmal von der relativ geringen Zahl der von Fachleuten als gefährlich eingestuften Täter ab, eine Behauptung, die bis heute auf einen empirischen Beleg wartet. Die vorliegenden kriminologischen Forschungsergebnisse deuten eher in die gegenteilige Richtung. So haben etwa Jehle, Heinz und Sutterer (2003, S. 7) aufgrund der Resultate ihrer umfassenden Untersuchung zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ u.a. zusammenfassend festgelegt: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab. Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.“

Das spricht einerseits dafür, dass ambulante Sanktionen in aller Regel nicht nur billiger, sondern auch zumindest genauso wirksam hinsichtlich einer Verhaltensänderung der Täter sind wie eine Freiheitsstrafe. Andererseits zeigen diese Ergebnisse auch, dass die Gefährlichkeit der Inhaftierten nicht überschätzt werden darf, was jedoch in aller Regel der Fall ist: nach Entlassung werden sie zwar überwiegend wieder rückfällig, die meisten aber offensichtlich nicht so schwer, dass sie wieder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Die Ungefährlichkeit der meisten bei uns Inhaftierten und das entsprechende Funktionieren eines offenen Vollzuges lässt sich auch indirekt daraus ableiten, dass im Nachbarland Dänemark deutlich mehr Gefangene, auch solche mit längeren Haftstrafen, von Anfang an zum offenen Vollzug zugelassen werden (vgl. Cornils 2002). Dadurch können Haftschäden vermieden werden, die Betroffenen verlieren ihre Arbeitsstelle nicht, können sich somit – auch finanziell – um ihre Familien kümmern, werden nicht aus ihrem Lebensumfeld herausgerissen, in das man sie dann später u.U. mit Schwierigkeiten wieder einzugliedern versucht. In der Zwischenzeit haben die meisten von ihnen ihre Strafen „abgesessen“, haben bei dem extrem ungünstigen Psychologen-Insassen-Verhältnis bestenfalls wenige Gespräche im Sinne einer „Behandlung“ geführt, kommen somit in aller Regel in einem schlechteren Zustand aus der Anstalt als sie in diese eingeliefert wurden.

Bei der breiten Diskussion um eine Behandlung von Straffälligen - ob sie nun wirkt oder nicht -, wird in aller Regel vergessen, dass sowieso nur ca. 2% aller Inhaftierten in den Genuss einer solchen - sozialtherapeutischen - Behandlung kommen. Im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik scheint es wichtiger und erfolgversprechender, den offenen Vollzug, so wie im Strafvollzugsgesetz vorgesehen, auszubauen und die Inhaftierungszeiten zu verkürzen, auch im Sinne einer möglichst geringen Schädigung der Angehörigen bzw. Zerstörung des sozialen Umfeldes. Die breite Bevölkerung und auch die Opfer von Straftaten sind bei adäquater Aufklärung und Information über das Kriminalitätsgeschehen nicht so sanktionsorientiert wie oft dargestellt und behauptet. Allerdings muss man sich um eine Aufklärung, etwa über die Nebenfolgen der Sanktionspolitik, bemühen. Die breite Bevölkerung tritt auch heute noch mehrheitlich für die Besserung und Resozialisierung der Straftäter ein, wie etwa eine neuere Untersuchung von Klocke (2004b) zeigte. Entsprechend wird sie sich auch für einen rationaleren Umgang mit dem „Problem Straffälligkeit“ gewinnen lassen. Das gilt auch für die Opfer von

Straftaten, wenn man diesen mehr „anbietet“ als nur die staatliche Sanktionierung „ihres“ Täters, was bis heute weitgehend der Fall ist und letztlich den alten „Rachege-danken“ konserviert. Das Strafrecht greift in die Lebenswelt von Täter und Opfer ein, „trennt die Konfliktpartner künstlich voneinander, indem es ihre ihnen eigene lebensweltliche Fähigkeit zur mikrosozialen Konfliktschlichtung nicht beachtet und verkümmern lässt“ (Klocke 2004a, S. 23). Das Auseinanderdriften der „Sprachkulturen“ durch die Übernahme des Knastjargons durch die Insassen aber auch Beamten erschwert die Verständigung. „Für alle Angehörigen des Gefängnisses gilt, dass sie außerhalb der Anstaltsmauern trotz aufmerksamer und aufrichtiger familialer Zuhörerschaft in der Regel missverstanden oder gar nicht verstanden werden.“ (S. 278)

Klocke (2004a, S. 166) kam vor dem Hintergrund ihrer empirischen Untersuchung zur Sprachkultur im geschlossenen Strafvollzug interessanterweise zu dem weiteren Ergebnis, dass „hinsichtlich des strafvollzuglichen Geschehens ... nicht die Gefangenen, sondern deren Angehörige auf der untersten Stufe der strafvollzuglichen Machtstufen stehen. Auch durch die Verletzung der Privatsphäre durch Brief- und Telefonkontrolle werde der normale Aufbau oder Erhalt von vertrauten (familiären) Beziehungen kaum möglich.“ (S. 263) Die Autorin ist vor diesem Hintergrund zu Recht der Ansicht, dass auf die Briefkontrollen verzichtet werden sollte: „Die Menge und Bedeutung der Nachteile einer eingehenden Briefkontrolle werden durch positive Effekte kaum aufgewogen.“ (S. 264) Die Angehörigen von Strafgefangenen werden nicht nur von ihrer Wohnumwelt und ihren Bekannten, sondern ebenso durch die Behandlung durch das Strafvollzugssystem stigmatisiert und in ihrem Selbstwertgefühl oft verletzt, als gehörten sie, wie die Insassen, zu den „Feinden“ dieser Gesellschaft, statt, wie etwa Preusker (1989) zu Recht fordert, sich mit Ihnen in dem Bemühen um eine Änderung der Insassen zu verbünden.

5. Literatur

- Cornils, K. (2002). Neue Strafvollzugsgesetze in Dänemark und Norwegen. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 114, 683-695.
- Kern, J. (2002). Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Psychologisches Institut der Universität Freiburg.
- Klocke, G. (2004a). Über die Gleichheit vor dem Wort. Sprachkultur im geschlossenen Strafvollzug. Wetzlar: transcript Verlag.
- Klocke, G. (2004b). Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2/04, 89-94.
- Kury, H./Pagon, M./Lobnikar, B. (2002). Wie werden Opfer von (Sexual-) Straftaten von der Polizei gesehen? Zum Problem der Stigmatisierung. Kriminalistik 56, 735-744.
- Kury, H. (2003). Zum polizeilichen Umgang mit Angehörigen von Straftätern. Kriminalistik 57, 415-420.
- Kury, H./Kern, J. (2003a). Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52, Heft 5/03, 269-278.
- Kury, H./Kern, J. (2003b). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. Kriminologisches Journal 35, 97-110.
- Kury, H./Yoshida, T. (2003). Wie werden Opfer von Straftaten gesehen? Zur Stigmatisierung von Verbrechenopfern. The Hokkaido Law Journal 38, 811-864.
- Preusker, H. (1989). Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 38, Heft 3/89, 147-150.

Abschiebehaft einmal anders

Die Justizvollzugsanstalt Büren stellt sich vor

Thomas Bongartz

1. Einleitung

Die Justizvollzugsanstalt Büren ist ausschließlich für die Durchführung der Abschiebehaft an männlichen Gefangenen mit dem Mindestalter von 16 Jahren zuständig. Sie ist die bundesweit größte Anstalt ihrer Art und kann bis zu 530 Abschiebegefangene beherbergen. Bei den eingelieferten handelt es sich meist um abgelehnte Asylbewerber oder sich illegal in Deutschland aufhaltende Ausländer. Nur einen geringen Anteil machen straffällig gewordene Menschen aus. Die Gefangenen sind in den ehemaligen Mannschaftsunterkünften einer Natokaserne untergebracht. Die Anstalt liegt mitten im Wald, in der Nähe der ostwestfälischen Kleinstadt Büren, am Rande des Sauerlands.

2. Die Aufnahme

Da viele Abschiebungsgefangene durch den langen Anreiseweg erst am frühen Abend in der Anstalt eintreffen und damit außerhalb der Verwaltungsdienstzeit, musste eine Lösung für die Aufnahme der Daten der Gefangenen in den Computer gefunden werden. Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes wurden in der Aufnahme von Daten ausgebildet und arbeiten nun im Schichtdienst als Aufnahmebeamte in der Vollzugsgeschäftsstelle und überwachen gleichzeitig die Umkleidung von Zugängen. Zusätzlich ist eine Verwaltungsangestellte für die Eingabe und Überwachung von Daten und Terminen zuständig. Somit stehen alle Daten des Gefangenen bereits kurze Zeit nach Eintreffen in der Anstalt allen Dienststellen der Anstalt zur Verfügung. Der Aufnahmebeamte kann auf Formulare mit den zunächst wichtigsten Fragen in der Landessprache des Gefangenen zurückgreifen. So ist bereits hier eine Kontaktaufnahme möglich, auch wenn man die Sprache des Gefangenen nicht spricht. Da sich stets Gefangene aus bis zu sechzig verschiedenen Nationen in der JVA Büren befinden, ist gerade die Kommunikation wichtig.

Eine erste Einschätzung der Suizidgefahr bei dem Gefangenen wird vom Aufnahmebeamten getroffen und im Aufnahmegespräch festgehalten. Eine weitere Hilfe bei der Kontaktaufnahme ist die Sprachenvielfalt der Sicherheitskräfte. Diese Mitarbeiter eines Privaten Sicherheitsunternehmens werden oftmals gezielt nach ihren Sprachkenntnissen eingestellt. Unter ihnen befinden sich viele Spätaussiedler, deren Kenntnisse besonders hilfreich im Umgang mit osteuropäischen Gefangenen sind. Auch lernen wir Staatsbedienstete durch den täglichen Kontakt mit unseren aus dem Ausland stammenden Kollegen viel von deren religiösen und kulturellen Eigenarten und dadurch schließlich einen unverkrampften Umgang mit Nichtdeutschen!

Nach der Aufnahme des Gefangenen in der Vollzugsgeschäftsstelle wird dieser in der Kammer gründlich durchsucht, geduscht und mit frischer Wäsche ausgestattet. Da die Kammer direkt neben der Vollzugsgeschäftsstelle untergebracht ist, wird die Umkleidung der Gefangenen durch den Aufnahmebeamten überwacht, aber von Mitarbeitern eines privaten Sicherheitsunternehmens durchgeführt. Der

Gefangene kann auf Wunsch seine eigene Bekleidung tragen und auf der Kammer Zigaretten und Telefonkarten erwerben. Nach Durchführung aller Formalitäten wird der Gefangene durch eine Sicherungskraft zur Krankenstation begleitet.

3. Die Krankenstation

Unsere Krankenstation bietet Platz für sechs Gefangene und ist rund um die Uhr mit ausgebildeten Krankenschwestern bzw. -pflegern eines Privatunternehmens besetzt. Zusätzlich sind dort Beamte im Krankenpflegedienst und ein Anstaltsarzt im Tagesdienst eingesetzt. Jeder Zugang wird noch am Tage seiner Ankunft den Mitarbeitern dort vorgestellt, damit diese sofort auf akute Gesundheitsprobleme reagieren können. Da auch hier Mitarbeiter ausländischer Herkunft eingesetzt sind, werden sprachliche Barrieren in der Regel schnell überwunden. Auch hier sind Fragebogen in der Landessprache hilfreich für die Abfrage von Routinedaten. Für komplizierte Sachverhalte oder die genaue Feststellung von Diagnosen werden kurzfristig Dolmetscher, nicht nur vom Krankenpflegedienst, über ein Übersetzungsbüro bestellt. Die Befragung durch die Mitarbeiter ersetzt natürlich nicht die Zugangsuntersuchung durch den Arzt. Dieser hält regelmäßig Sprechstunden ab und veranlasst die notwendigen Untersuchungen in einem nahegelegenen Krankenhaus der Stadt Büren oder im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg. Bei Bedarf werden für Einzelfälle Psychologen und Psychiater durch den Anstaltsarzt oder in Absprache mit den Betreuern bestellt. In der Krankenabteilung wird auch der Entzug von Drogen medizinisch begleitet. Immer mehr Menschen kommen mit Krankheitsbildern wie Hepatitis, HIV oder Aids in die Anstalt. Ein Bluttest wird dafür angeboten und auf Wunsch durchgeführt. Eine entsprechende Beratung im Krankheitsfall ist dabei selbstverständlich. Da auch vermehrt Tuberkuloseerkrankungen auftreten, werden alle Zugänge geröntgt und auf diese Symptome hin untersucht.

4. Die Zugangsabteilung

Nach der medizinischen Zugangsbefragung wird der Abschiebungsgefangene durch eine Sicherungskraft zur Zugangsabteilung begleitet. Dort werden zunächst die Grundbedürfnisse des Gefangenen, wie Hunger und Durst befriedigt. Bei Tee und Gebäck wird in einer möglichst entspannten Atmosphäre ein Zugangsgespräch durch den Beamten der Zugangsabteilung durchgeführt. Ziel dieses Gesprächs ist es, weitere Informationen und Einblicke in den seelischen Zustand des Gefangenen zu bekommen, um bei Suizidgefahr geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die Einlieferungspapiere enthalten in der Regel wenig persönliche Informationen über den eingelieferten Menschen. Weder das angegebene Alter, noch Herkunftsland oder der Name müssen stimmen. Auch wird den Gefangenen die Angst vor der meist ungewohnten Situation der Haft genommen, wenn das weitere Verfahren erklärt und jedem die Möglichkeit gegeben wird, seine Angehörigen über den Aufenthaltsort zu informieren. Aus ihren Heimatländern wissen die Inhaftierten, wie man dort mit Gefangenen umgeht; deshalb sind sie zunächst ängstlich und verschlossen. Erst wenn sie einige Tage in unserer Einrichtung verbracht haben, legt sich das Misstrauen und ein lockeres Vertrauensverhältnis entwickelt sich.

Der Beamte der Zugangsabteilung trifft bereits Feststellungen, ob besondere Hilfen z.B. bei der Beschaffung von Habe erforderlich sind oder ob die Vorstellung beim Psychologen notwendig ist. Die entsprechenden Stellen

können dann informiert werden und unverzüglich tätig werden. Die Probleme der Einzelnen sind so vielfältig wie die Länder, aus denen sie kommen. Einige verzögern durch die gezielte Falschangabe von persönlichen Daten die Beschaffung von Rückkehrpapieren durch die Ausländerbehörden. Andere wollen, durch die Haft beeindruckt, nun schnell ausreisen und benötigen Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Passpapieren. Wieder andere versuchen im langwierigen Rechtsweg ihr Glück oder versuchen durch eine Heirat ihre Abschiebung zu verhindern. Auch gesundheitliche Gründe werden ins Feld geführt, um Abschiebehindernisse geltend zu machen. Von den etwa zweihundertfünfzig Insassen, die die JVA Büren im Monat wieder verlassen, werden etwa fünfzig Gefangene nicht abgeschoben, sondern entlassen, um sich bei deutschen Ausländerbehörden zu melden.

Die Unterbringung der Zugänge auf der Zugangsabteilung erfolgt in der Regel in Gemeinschaftszellen, wobei auf sprachliche, religiöse und kulturelle Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Alle Gemeinschaftszellen sind mit abgetrenntem Sanitärbereich und einem Fernsehgerät ausgestattet. Der Fernseher dient nicht nur zur Unterhaltung, sondern auch zur Information über das Rückreiseland. Über eine Gemeinschaftsatellitenanlage können bis zu achtundzwanzig verschiedene, überwiegend ausländische Programme empfangen werden. Weitere Informationen kann der Gefangene durch das frei zugängliche Telefon erhalten, sofern er über Telefonkarten verfügt. Allen anderen Gefangenen steht ein Zugangstelefonat auf Landeskosten zu.

Auf der Zugangsabteilung bleiben die Gefangenen nur wenige Tage. Die Zeit wird genutzt, um sich ein Bild des Menschen und seiner speziellen Probleme zu machen und natürlich, um ihn besser einschätzen zu können. Besonders wichtig für uns ist die Information, welche Einstellung zur Abschiebung selbst vorhanden ist. Wird der Gefangene sich der Abschiebung mit Gewalt widersetzen oder reagiert er auf die Mitteilung des Abschiebetermins mit einer Selbstverletzung? Welche Hilfen können angeboten werden, um diese Reaktionen zu vermeiden? Alles wird in einem Zugangsgespräch schriftlich festgehalten und bei einer Verlegung auf eine normale Abteilung, auf die Jugendabteilung oder auf die Intensivbetreuungsabteilung als Information der aufnehmenden Abteilung zugeleitet. Erst nach dieser Verlegung, einige Tage später, werden in einem Zweitegespräch (Anamnesegespräch) die bereits erhaltenen Informationen überprüft und vertieft. Oftmals werden erst jetzt Hilfswünsche geäußert, die bei der Einlieferung noch nicht vorhanden oder einfach in der Aufregung vergessen wurden. Oft ist der Wunsch nach Schreibhilfe bei den verschiedensten Anträgen vorhanden oder auch nur, dass der Haftbeschluss einem bereits beauftragten Rechtsanwalt zugefaxt werden soll.

5. Die Rechtsberatung

Eines unserer Hilfsangebote ist die für den Gefangenen kostenlose Rechtsberatung durch einen außenstehenden Rechtsanwalt. Hier kann der Gefangene seinen Fall vortragen und die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse überprüfen lassen. Es wird bei Bedarf ein Dolmetscher für diese Unterredung gestellt. Die Beratungs- und Dolmetscherkosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Es findet in der Regel nur eine Beratung und keine Vertretung vor Gericht statt. Es ist aber üblich, dass für diese Beratungsgebühr auch Schriftsätze gefertigt werden. Weitergehende Leistungen muss der Gefangene selbst bezahlen.

6. Die Besuchsabteilung

Die Organisation der Rechtsberatung wird von dem Personal der Besuchsabteilung durchgeführt, da die Beratung in den Räumlichkeiten der Besuchsabteilung stattfindet. Ein Beamter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich und hat Sicherungskräfte als Mitarbeiter zur Verfügung. Diese sind auch für die Zu- und Abführung der betreffenden Gefangenen zuständig. In einer großzügig angelegten Besuchsabteilung haben die Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit, ohne direkte Überwachung an zwölf Einzeltischen mit ihren Besuchern zu sprechen. Besuchszeit ist, abgesehen von Samstagen, täglich ab 10.00 Uhr. 16.00 Uhr ist letzte Einlasszeit. Die Besuchszeit wird nicht begrenzt - es sei denn, großer Andrang macht eine Einschränkung notwendig; sie kann täglich genutzt werden. Samstags findet kein Besuch statt, da an diesem Tag alle Gefangenen die Möglichkeit zum bargeldlosen Einkauf im Anstaltskiosk haben. Während des Besuchs können Besucher an Warenautomaten für sich und für die Besuchten Getränke, Süßigkeiten und Zigaretten erwerben. Mitgebrachte Telefonkarten dürfen übergeben werden.

Nach dem Eintritt durch die Pforte wird durch Sicherungskräfte zunächst einmal festgestellt, ob sich die Person, die man zu besuchen wünscht, überhaupt in der Anstalt befindet. Auch gibt es immer wieder Probleme bei der Identitätsfeststellung der Insassen, da einige der Abschiebegefangenen unter anderen Personalien in Abschiebehaft sitzen. Schließlich werden die Papiere der Besucher überprüft. Bei Unstimmigkeiten wird ein Beamter gerufen, da nur er über die Ablehnung eines Besuchs entscheiden darf.

Die Besucher werden zunächst in einem Warteraum neben der Personenschleuse untergebracht, um dann durch einen Röntgenrahmen wie am Flughafen zu gehen. Eine Durchsuchung der Besucher wird durch die Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens durchgeführt. Es stehen dafür jederzeit Sicherungskräfte beiderlei Geschlechts zur Verfügung. Nachdem den Besuchern auf freundliche Art die Regeln für Besuch erklärt wurden und ihnen die Bargeldeinzahlung sowie das Geldwechseln ermöglicht wurde, werden sie durch Sicherungskräfte zur Besuchsabteilung begleitet. Jeder Besucher darf Münzen im Wert von 15,00 € mit in die Besuchsabteilung nehmen. Nicht erlaubte Gegenstände werden in abschließbaren Fächern hinterlegt, für die der Besucher einen Schlüssel erhält. Auch hier werden sprachgewandte Sicherungskräfte eingesetzt, um die Kommunikation zwischen Besuchern und Mitarbeitern der Anstalt zu erleichtern.

7. Die Betreuung der Gefangenen

Der Donnerstagnachmittag ist ausschließlich für Betreuer des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft“ vorbehalten. Diese Betreuer kommen regelmäßig seit zehn Jahren in die Anstalt, um Einzelfallbetreuungen durchzuführen. Die Mitglieder sind christlich oder sozial motiviert und bieten neben menschlichem Beistand auch Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Behörden oder Organisationen. Sie lehnen die Abschiebehaft als solche ab, wollen aber den Inhaftierten zur Seite stehen und deren Sprachrohr sein. Durch ihre Kritik an Bestimmungen und Regeln der Anstaltsleitung und der Justizverwaltung sind in vielen gemeinsamen Gesprächen Veränderungen zum Wohl der Inhaftierten durchgeführt worden. Berechtigte Kritik und Kontrolle sind wichtig, um positive Veränderungen zu bewirken und werden als hilfreich für die Entwicklung einer Justizvollzugsanstalt angesehen.

Da es in der JVA Büren keine justizeigenen Sozialarbeiter gibt, hat man auch hier den Weg der Privatisierung gewählt. Über die Firma European Home Care (EHC) werden soziale Dienstleistungen wie Einzelfallbetreuung, Koch- und Deutschkurse angeboten. Diese Leistungen wurden ausgeschrieben und werden über Zuwendungsrichtlinien geregelt und vergütet. Da auch hier ausschließlich Mitarbeiter ausländischer Herkunft eingesetzt werden, ist deren sprachliche und multikulturelle Kompetenz unbestritten. Deutsch lernen die Gefangenen nicht etwa, damit sie es bei der nächsten illegalen Einreise einfacher haben, sondern um sich mit uns Bediensteten besser verständigen zu können. Allerdings ist die Beschaffung von Informationen bei Behörden durch die Mitarbeiter der Privatfirma oftmals nur schwer möglich. Für diese Probleme und natürlich für viele weitere Fälle gibt es in der JVA Büren Sozialbetreuer aus den Reihen des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Diese beamteten Betreuer haben die Aufgabe, die Arbeit der privaten Betreuer zu koordinieren, zu unterstützen und Hilfe dort zu leisten, wo die Erfahrung eines Justizvollzugsbeamten erforderlich ist. Gerade bei der Durchführung von Beratungen im Bereich von Eheschließungen und der freiwilligen privaten Ausreise auf eigene Kosten der Inhaftierten ist die Ausbildung im Beruf des Vollzugsbeamten unerlässlich.

8. Die Intensivbetreuungsabteilung

Um dem besonderen Anspruch auf eine umfangreiche und gezielte Betreuung gerecht zu werden, wurde eine Intensivbetreuungsabteilung konzipiert. Hinter dieser Abteilung steht die Idee einer Arbeitsgruppe, Abschiebungsgefangene mit besonderem Betreuungsbedarf auf einer Abteilung zusammenzufassen und damit die anderen Abteilungen zu entlasten. Bei Gefangenen, deren Abschiebetermin feststeht und kurzfristig durchgeführt werden muss, können besondere Probleme bei der Beschaffung von Habe und Auflösung von Wohnung, Konten und Versicherungen bestehen. Eine intensive zeitnahe Bearbeitung dieser Fälle ist erforderlich, weil oftmals erst auf diese Weise eine unproblematische Abschiebung möglich wird. Aber auch Gefangene mit Persönlichkeitsstörungen finden auf dieser Abteilung Aufnahme, benötigen doch gerade diese Gefangenen vermehrten Zuspruch, Aufmerksamkeit und Kontrolle.

Die Intensivbetreuungsabteilung ist höchstens mit 35 Gefangenen belegt und verfügt über einen zusätzlichen Gemeinschaftsraum mit Wohnzimmercharakter und einen Tischtennisraum. Die Zellen werden tagsüber nur auf Wunsch der Gefangenen abgeschlossen, sodass sich die Bewohner dieser Abteilung frei bewegen können. Die Benutzung der Duschen, des Telefons und der Teeküche regelt sich von alleine. Das entlastet das Abteilungspersonal von Schließ- und Lauftätigkeiten. Besonders Gefangene, die psychische Auffälligkeiten aufweisen, verändern ihr Verhalten durch die offene Abteilung positiv. Durch den Einsatz eines beamteten Betreuers zusätzlich zum Abteilungspersonal (eine Sicherungskraft und ein Beamter) steht ständig ein Ansprechpartner neben dem Abteilungsbeamten zur Verfügung. Ein Besuch beim Betreuer ist problemlos ohne einen Antrag möglich. Da die Gefangenen auch in der Nacht weniger beengt untergebracht werden, wirkt sich diese Art des Vollzugs positiv auf das Verhalten aller Gefangenen aus. Übergriffe und Mafia-Strukturen sind bisher nicht beobachtet worden. Die Auswahl der Gefangenen erfolgt durch die Konferenz des Abteilungspersonals, das die Aufnahmeanträge der Zugangs- und Normalabteilung prüft. Ausgeschlossen sind Gefangene, die erkennbar eine

Gefahr für Mitgefangene darstellen. Die Hafträume dieser Spezialabteilung wurden alle farblich gestaltet und wirken daher freundlich und wohnlich. Nach den positiven Erfahrungen auf dieser Abteilung wird nun auch eine Übernahme des Konzepts für die anderen Abteilungen überlegt. Bislang wurde hier der geschlossene Vollzug durchgeführt.

9. Die Jugendabteilung

Für die Unterbringung von jugendlichen und jungen Gefangenen gibt es die Jugendabteilung. Auch hier werden weniger Gefangene als möglich untergebracht. Während die Normalabteilung bis zu siebzig Gefangene aufnehmen kann, sind auf der Jugendabteilung nur bis zu 30 Gefangene untergebracht. Für die Inhaftierung von Menschen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren sind von der Landesregierung besondere Auflagen gemacht worden. Die Haftzeit im Beschluss ist auf sechs Wochen reduziert und die Ausländerbehörde ist gehalten, die Haftzeit besonders kurz zu halten. Vorrang hat die Unterbringung in einem Jugendheim.

Auf der Jugendabteilung gibt es mehrere Gemeinschaftsräume in denen Videospiele betrieben, gemeinschaftlich Fernsehen geschaut oder Gesellschaftsspiele gespielt werden können. Unter Anleitung einer ausgebildeten Erzieherin einer Privatfirma werden hier die jungen Gefangenen sinnvoll beschäftigt. Da diese Gefangenen einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, wird auch hier ein zusätzlicher Betreuer aus den Reihen des Allgemeinen Vollzugsdienstes zum Abteilungsdienst eingesetzt. Es wird durch die Bediensteten enger Kontakt mit den einzelnen Ausländerbehörden und den zuständigen Jugendämtern gehalten.

10. Arbeit und Arbeitstherapie

Die Abschiebungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Deshalb hat man in den ursprünglichen Überlegungen bei der Konzeption der Anstalt auf die Errichtung von entsprechenden Arbeitshallen verzichtet. In der Realität zeigte es sich jedoch bald, dass sich eine regelmäßige und freiwillige Beschäftigung positiv auf das Klima in der Anstalt auswirkt. Da viele Zugänge ohne oder nur mit geringen finanziellen Mitteln eingeliefert wurden, spielten sich gerade bei Rauchern entwürdigende Szenen ab. Sie bettelten um Zigaretten oder rauchten die Zigarettenstummel der Bediensteten weiter. Diese Situation änderte sich erst durch die Gewährung von Taschengeld und durch ein Arbeitsangebot. Obwohl nicht vorgesehen, wurde durch das Personal ein Konzept für Gefangenenarbeit entwickelt. In den Kellerräumen der drei Hafthäuser wurden Arbeitsräume eingerichtet und zunächst ohne eine Personalverstärkung betrieben. Später wurde dann diese Einrichtung von den vorgesetzten Behörden anerkannt, als unverzichtbar festgeschrieben und mit Werkmeisterstellen ausgestattet. Für die Zukunft sind bei einer Anstaltserweiterung ordnungsgemäße Arbeitshallen vorgesehen, nicht zuletzt um später einmal „normalen“ Strafvollzug durchführen zu können.

Für Gefangene, die aus den unterschiedlichsten Gründen für den Einsatz in einem Arbeitsbetrieb nicht geeignet sind, gibt es das Angebot der Arbeitstherapie. Da dieser Begriff jedoch negativ belegt ist (man ist schließlich nicht therapiebedürftig), wurde dieser Begriff durch das Wort Workshop ersetzt. Von nun an ging man gerne zum Workshop, da auch diese Tätigkeit bezahlt wird. Unter der Aufsicht von erfahrenen Beamten und privaten Mitarbeitern

werden die Gefangenen sinnvoll beschäftigt. Es wird mit Holz gebastelt, mit unterschiedlichen Materialien gearbeitet, gemalt, und mit Formen werden aus Gips Figuren erstellt. Selbst das Nähen von einfachen Mützen kann man dort unter fachlich kompetenter Aufsicht lernen. Durch die reduzierte Anzahl von 15 Gefangenen bleibt genügend Zeit, sich mit den einzelnen Menschen und deren Problemen zu beschäftigen.

11. Sport

Eine weitere Ablenkung von der Haftsituation ist die Möglichkeit, sich an Sportgruppen oder an Aktivitäten auf der Freizeitabteilung zu beteiligen. Nach einem ausgefeilten Plan kann jeder Gefangene regelmäßig alle zwei Tage an der Sportfreizeit teilnehmen. Für jeweils eineinhalb Stunden kann man Fußball, Volleyball oder Basketball spielen oder nur in der Sonne liegen und sich mit Mitgefangenen unterhalten. Leider gibt es nur ein Fußballfeld auf dem ehemaligen Appellplatz der Soldaten, sodass durch den Bodenbelag aus Asphalt bei Stürzen häufig oberflächliche Wunden entstehen. Auch Knochenbrüche sind die Folge zu wilden Fußballspielen. Leider wird nicht nur aufgestauter Frust abgebaut, sondern es entstehen, wie beim Spiel in Freiheit, Konfrontationen zwischen den Spielern, die das Einschreiten der Bediensteten erfordern. Alle Freizeitveranstaltungen finden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Freistunden statt. Arbeitende Gefangene werden dabei nicht benachteiligt.

12. Freizeit

Als Alternative zum Außensport dient die Freizeitabteilung. Diese Abteilung kann zusätzlich zu anderen Aktivitäten jeder Gefangene täglich für mindestens eine Stunde nutzen. Eine normale Haftabteilung wurde dafür zur Freizeitabteilung umgerüstet und mit verschiedenen Sport- und Freizeitgeräten ausgestattet. So kann man Billard spielen oder Kicker, oder sich in der Muckibude beim Gewichtheben die Muskeln trainieren. Selbst Boxen und Gymnastik kann man betreiben. Auf dieser Abteilung befinden sich auch der Friseursalon, die Anstaltsbücherei und weitere frei zugängliche Telefone. Die Anstaltsbücherei verfügt über Bücher in über vierzig verschiedenen Sprachen und bietet zusätzlich verschiedene Tageszeitungen zur Einsicht und zum Ausleihen an. Die Zeitungen sind Spendenabonnements der Verlage und daher für die Anstalt kostenlos.

Im Bereich der Freizeitabteilung ist auch eine komplette Küche sowie eine Sitzgruppe mit Großbildfernsehschirm untergebracht. In der Küche können Gruppen von Gefangenen unter Anleitung der Mitarbeiter der Firma European Home Care (EHC) verschiedene Gerichte ihrer Heimat kochen. Die Zutaten werden von EHC bezahlt und sind Bestandteil des Betreuungsangebots der Firma. Über den Großbildschirm werden Fußballländerspiele oder Videos in Landessprache der einzelnen Gefangengruppen gezeigt.

13. Religiöse Betreuung

Einen großen Zeitraum nimmt auch die religiöse Betätigung ein. Für die unterschiedlichsten Gruppen gibt es spezielle Angebote, die gerne zur Besinnung genutzt werden. Für die Gefangenen aus Sri Lanka kommt bei Bedarf ein Prediger, der aufgrund der meist geringen Anzahl von Gefangenen seiner Glaubensrichtung in einem Nebenraum der Besuchsabteilung mit den Menschen gemeinsam be-

tet. Ebenso betreuen die Zeugen Jehovas, Baptisten und Mennoniten regelmäßig unsere Abschiebungsgefangenen. Zusätzlich finden christliche Gottesdienste statt, die teilweise in den Landessprachen oder mehrsprachig durchgeführt werden. Auch die musikalischen Begleitungen der Gottesdienste sind für unsere Ohren ungewöhnlich. Mit Trommeln, Rasseln und rhythmischen Gesängen begleiten die schwarzafrikanischen Gefangenen ihren Prediger. Tiefe Religiosität ist zu erkennen und die Innbrunst, mit der die Gesänge vorgetragen werden, ist bewundernswert. Gerne werden Angebote der unterschiedlichen Glaubensgruppen von außerhalb angenommen, gemeinsam mit unseren Gefangenen Gottesdienste zu gestalten. Auch das ist eine Form von Öffentlichkeitsarbeit, um anderen unsere Arbeit näher zu bringen.

Die größte religiöse Gruppe ist islamischen Glaubens. Sunniten und Schiiten feiern gemeinsam unter der Leitung eines Imam aus Paderborn ihr Freitagsgebet. Bis zu achtzig Gefangene finden sich dazu in einem großen Mehrzweckraum ein, der nur mit Decken auf dem Boden - als Ersatz für Gebetsteppiche - ausgestattet ist. Der Imam ist mit einem verzierten Umhang bekleidet und stellt für die Gefangenen eine Respektsperson dar. In besonderen Fällen wird der Imam als Vermittler gebeten, um einen positiven Einfluss auf die Gefangenen zu nehmen. So ist es mehrfach gelungen, Gefangene vom Hungerstreik abzubringen oder nach Selbstverletzungen zu stabilisieren.

14. Ausblick

Wir haben in der JVA Büren gelernt, dass auch Gruppen, die vordergründig entgegengesetzte Ziele haben, zum Wohl der Insassen miteinander arbeiten können, wenn sie sich gegenseitig respektieren und vertrauen. Dazu benötigt man viele Gespräche in offener Atmosphäre und einen ehrlichen Umgang miteinander. Großen Wert legt die Anstaltsleitung auf die möglichst breite Ausbildung des Personals. Es finden regelmäßig Hospitationen und Besuche bei den an der Abschiebung beteiligten Behörden statt. Eigene Fortbildungsveranstaltungen werden, auch durch die Vermittlung der Privaten Dienstleister, durchgeführt und erweitern den Horizont des Personals. Eine Bildungsagentur, bestehend aus allen Berufsgruppen der Anstalt, übernimmt die Koordinierung der Fortbildung.

Hitlers Gefängnisse *)

Karl Peter Rotthaus

Der Strafvollzug schreibt selten Geschichte. Die Bürger verfolgen Strafprozesse mit lebhaftem Interesse. Was nach der Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit den Verurteilten geschieht, interessiert meist nicht. In der Regel ist es die Geschichte der kleinen Leute (Müller-Dietz), die im Gefängnis leben und an deren Leben die ‚normalen‘ Bürger nicht Anteil nehmen mögen. Andererseits reflektiert der Strafvollzug die gesellschaftliche Entwicklung eines Landes und bildet sie oft mit besonderer Deutlichkeit und Schärfe ab. Die Saarbrücker Universitätslehrer H. Jung und H. Müller-Dietz unternahm erste Schritte, diesem Mangel für die Zeit des Nationalsozialismus und für den überschaubaren Bereich des Saarlandes abzuwehren. Sie begründeten eine Forschungsgruppe, aus der ein umfangreiches Werk hervorgegangen ist¹⁾. Ein anderes großes Forschungsprojekt betraf die Gefangenenlager im Emsland²⁾. Es fehlte aber bisher eine umfassende Geschichte des Strafvollzugs der Nazizeit. Das vorliegende Werk *Hitler's Prisons* möchte die Lücke schließen. Der aus München gebürtige Verfasser lehrt moderne Geschichte an der Universität Sheffield. Für seine dem Werk zugrunde liegende Forschungsarbeit wurde ihm 2001 der Fraenkel Price in Contemporary History verliehen.

Die Auswahl des Archivmaterials

Eine Schwierigkeit bei der Bewältigung des Forschungsvorhabens ist die Masse des Quellenmaterials. Umfangreiche Aktenbestände der Aufsichtsbehörden des Strafvollzugs sind erhalten und archiviert. Auch von den in den Vollzugsanstalten entstandenen Akten, insbesondere den Gefangenenpersonalakten, ist einiges noch vorhanden. Der Verfasser musste eine Auswahl treffen. Er entschied sich für die Aufsichtsbehörden in München, Jena und Düsseldorf. Bei den Vollzugsanstalten fiel die Wahl auf die Männeranstalten Untermaßfeld in Thüringen, Brandenburg-Görden in Preußen und die Frauenanstalt Aichach in Bayern. Diese Vollzugsbehörden, Aufsichtsbehörden wie Anstalten, waren naturgemäß in vielfältige Zusammenhänge mit anderen Gefängnissen und Behörden eingebunden, so dass immer wieder Einblicke in die Situation jenseits der ausgewählten Stellen gewährt werden. Für die Zeit nach der ‚Verreichlichung‘ der Justiz gewann das Reichsjustizministerium als Forschungsgegenstand große Bedeutung.

Der Strafvollzug zur Zeit der Weimarer Republik

Der Verfasser lässt seine Geschichte nicht mit der Machtübernahme 1933 beginnen, sondern beschreibt einleitend den Strafvollzug zur Zeit der Weimarer Republik³⁾. Die Leitenden Beamten des Strafvollzugs gehörten durchweg der national-konservativen Mittelschicht an. Sie lehnten die Weimarer Republik ab oder brachten ihr wenig Sympathie entgegen. Deshalb war ihnen die Reform des ‚wilhelminischen‘ Strafvollzugs kein Anliegen. Die Anstöße dazu kamen von außen, von Wissenschaftlern und Politikern wie Freudenthal und Radbruch. Dieser versuchte in den kurzen Zeiten seiner Tätigkeit als Reichsjustizminister

*) Besprechung des Werkes von Nikolaus Wachsmann: *Hitler's Prisons – Legal Terror in Nazi Germany*, Yale University Press, New Haven and London 2004, VII, 538 Seiten, Leinen engl. £ 30.

auf das Gefängniswesen einzuwirken und war an der Gestaltung der Reichsratsgrundsätze vom 7.6.1923 beteiligt, die die Rückfallverhütung und die Besserung des Straftäters zum Vollzugsziel erklärten. Von der Praxis wurden diese Gedanken mit großer Zurückhaltung, teilweise mit Ablehnung aufgenommen. Nur einzelne Länder und dort auch nur einzelne Anstalten setzten den Erziehungsvollzug in die Wirklichkeit um. In Thüringen geschah das durch den Leiter der Vollzugsverwaltung Frede und die Anstaltsleiter Bondy und Krebs. Deutliche Reformschritte gab es auch in Hamburg (W. Hermann) und in Sachsen. Die Neuerungen begegneten überall dem entschiedenen Widerstand eines großen Teils der Aufsichtsbeamten, die um ihre unumschränkte Macht hinter der Gittertür fürchteten und die - im Gegensatz zu früher - gründliche Überprüfung von Gefangenenbeschwerden als beleidigend empfanden. Unterstützt wurden die reformfeindlichen Kräfte von der rechten Presse, die die Neuerungen heftig angriff und die an ihr beteiligten Anstalten als Hotels mit angeschlossenem Vergnügungspark bezeichnete. Dabei hatte sich an den Haftbedingungen gegenüber der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg nur wenig geändert. Das kritisierte die linksorientierte Presse und berichtete ausführlich und nicht selten übertrieben von Missständen und skandalösen Vorfällen. Diese Berichterstattung bestärkte die konservativen Kräfte in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber Reformen. In den Jahren der Wirtschaftskrise verschärfte sich die Gegensätze. Nach dem Wahlsieg der Nazis in Thüringen mussten Bondy und Krebs noch vor der Machtübernahme vom 30.1.1933 ihre Anstaltsleiterstellen räumen.

Gesetzmaßiger Terror

Im zweiten Teil beschreibt der Verfasser den von den Nazis mit der Machtübernahme und auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eingeführten ‚gesetzmäßigen‘ Terror⁴⁾. Das geschah freilich nicht durch die Einsetzung von Nazis an den wichtigen Schaltstellen des Vollzugs. So blieb Franz Gürtner, der - seit 1922 Justizminister in Bayern - im Kabinett v. Papen Mitte 1932 Reichsjustizminister wurde, bis zu seinem Tode 1941 in dieser Position. Er bemühte sich darum, in seinem Ressort rechtsstaatliche Grundsätze zu erhalten, musste sich aber schon bald dem Druck der Nazis beugen. Er unterschrieb das mit Rückwirkung geltende Gesetz, nach dem der wegen des Reichstagsbrandes zum Tode verurteilte van der Lubbe hingerichtet wurde. In den meisten Führungspositionen des Vollzuges im Reichsjustizministerium und in den Länderministerien gab es kaum Veränderungen. Ähnlich war es auf der Ebene der Anstaltsleiter. Nur wenige dieser Beamten waren Nazis oder sympathisierten mit nationalsozialistischem Gedankengut. Sie begrüßten aber wegen ihrer konservativen Haltung die ‚nationale Erhebung‘ und setzten die Forderungen nach einem strengeren, eng disziplinierten Strafvollzug widerspruchslos durch. So wurde das Leben in den Zuchthäusern und Gefängnissen härter. Dazu trug auch die durch den rasanten Anstieg der Gefangenenzahlen bewirkte Überbelegung der Anstalten bei. Das Leben im Gefängnis war geprägt durch knappe, einfachste Ernährung, durch eine unzureichende ärztliche und medizinische Versorgung sowie durch Arbeitslosigkeit oder schlechte Arbeitsbedingungen. Den lautstarken Äußerungen der politischen Führer vom Kampf gegen die Verbrecherwelt folgten andererseits nur wenig Taten. Das zeigt die vom Reichsjustizministerium erlassene Strafvollzugsverordnung von 1934, die, von einigen kraftvollen Formulierungen abgesehen, wenig Neues brachte.

Tiefgreifende Veränderungen gab es auf dem Gebiet des Strafrechts. Das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 brachte die Zweispurigkeit. Neben die Strafen traten die Maßregeln der Sicherung und Besserung. Die Einführung der Sicherungsverwahrung und der Entmannung entsprachen den Rechtsvorstellungen der Nazis. Die neuen Gesetze stützten sich jedoch auf Vorüberlegungen und Entwürfe der Weimarer Zeit. Von vielen leitenden Anstaltsbeamten und ‚kriminalbiologisch‘ orientierten Anstaltsärzten wurden diese Neuerungen entschieden begrüßt und ihre möglichst breite Anwendung empfohlen. Entsprechendes galt für das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das ebenfalls Mitte 1933 erlassen wurde. Dieses Gesetz bezog sich nicht speziell auf Straffällige, sondern galt allgemein. In vielen Vollzugsanstalten wurde es jedoch von den Anstaltsleitern und den Anstaltsärzten in einer Weise angewendet, dass in den Gefängnissen und Zuchthäusern zahlreiche verwahrloste Gefangene mit vielen kurzen Vorstrafen als schwachsinnig sterilisiert wurden. Der Eingriff wurde im Gefängnis bei einem größeren Anteil der Gefangenen durchgeführt als draußen unter der Bevölkerung.

Eine schlimme von den Nazis geschaffene Besonderheit waren die Moorarbeitslager im Emsland, deren KZ-ähnliche Lebensbedingungen von dem Verfasser - an dieser Stelle etwas farblos - beschrieben werden. Obwohl sich diese Ausführungen auf anderes Material als der Beitrag von R. Möhler⁵⁾ in dem o.g. Werk von Jung/Müller-Dietz stützen, stimmen die Feststellungen der Untersuchungen in den wesentlichen Punkten überein.

Diskriminiert und intensiv strafrechtlich verfolgt wurden neben den ‚Politischen‘ die männlichen Homosexuellen, die Zeugen Jehovas und besonders die Juden. Oft erfuhren diese Gruppen nach der Aufnahme in die Vollzugsanstalten dort eine verschärfte, diskriminierende Behandlung.

Das letzte Kapitel dieses Teils (Chapter 4) beschreibt unter der Überschrift ‚The Nazi Web of Terror‘ (Das Netzwerk des Nazi-Terrors) das Nebeneinander von Polizei und Justiz. Gleich nach der Machtübernahme öffneten sich die Justizvollzugsanstalten für die Aufnahme eines Teils der von Polizei und SS verhafteten politisch Verdächtigten, wenn in den Hafträumen der Polizei oder den ersten provisorischen Konzentrationslagern kein Platz war. Einen zweiten Höhepunkt der Aufnahme von Polizeigefangenen gab es nach den Pogromen der Reichskristallnacht von 1938. Die Polizei, vor allem die Gestapo, war in den Jahren bis zum Kriegsbeginn ständig gezwungen, Gefangene in Anstalten der Justiz unterzubringen. Sie wurden dort als U-Gefangene behandelt, was der Polizei als eine unpassende Bevorzugung erschien. Es gelang der Justiz aber, Versuche der Polizei abzuwehren, Einfluss auf die Behandlung dieser Gefangenen zu nehmen. Die Anstaltsleiter wollten Herr im Hause bleiben und wurden in ihren Bemühungen von den Aufsichtsbehörden nachdrücklich unterstützt. Der Gestapo wurde nicht ermöglicht, Vernehmungen in den Anstalten durchzuführen. Die Ersuchen um Ausantwortung für einen Tag befolgten die Anstalten allerdings. Der Verfasser berichtet von mehreren Fällen, in denen die Gefangenen mit sichtbaren Verletzungen zurückkamen, die sie bei Folterungen während der Vernehmung erlitten hatten. Die Proteste der Justizbehörden gegen diese Folterungen führten immerhin zu Gesprächen auf der Ebene der Aufsichtsbehörden. Ebenso wie die Ersuchen um Ausantwortung befolgten die Anstalten die Aufforderungen der Polizei- behörden, die bevorstehende Entlassung von politischen Gefangenen oder von Juden anzuzeigen. Das führte nicht selten dazu, dass Gefangene bei der Entlassung von der

Polizei verhaftet und in ein KZ eingeliefert wurden. In einem Teil der Fälle ging die Unterstützung noch weiter. Die Anstalten berichteten auf das Verlangen der Polizei über das Verhalten der politischen Gefangenen im Vollzug und schlossen nicht selten eine Prognose an, ob der Gefangene sich künftig unauffällig verhalten werde. Dabei sprachen sich Anstaltsleiter gelegentlich mit Nachdruck für eine anschließende polizeiliche Vorbeugungshaft im KZ aus. Zusammenfassend sagt der Verfasser, dass das Nebeneinander von Polizei und Justiz von Zusammenarbeit, von Konflikten und Kompromissen geprägt war. Am Ende des Kapitels steht ein Vergleich vom Leben im Gefängnis und im KZ. Der erste wichtige Unterschied war der, dass der Insasse im Gefängnis – von den Verwahrten abgesehen – seinen Entlassungstag kannte. Das Leben im Gefängnis und Zuchthaus verlief nach klaren, strikten Regeln. Für die Arbeit gab es eine kleine Belohnung. Besuche von Angehörigen waren möglich. Freizeitbeschäftigungen wie Lesen und Brettspiele waren in engem Rahmen erlaubt. Vor allem aber brauchte der Justizgefangene anders als der KZ-Häftling nicht ständig gewalttätige Angriffe zu fürchten. Im Justizvollzug kamen Übergriffe der Beamten vor, es blieben aber Einzelfälle. In den großen Gefangenenlagern wie dem Emslandlager näherte sich das Leben der Insassen an das der KZ-Häftlinge an. Das findet in den Zahlen der dort verstorbenen oder beim Schusswaffengebrauch und bei Zwangsmaßnahmen umgekommenen Gefangenen seinen Ausdruck.

Die Eskalation des Justizterrors

Der dritte Teil beschreibt die Entwicklung des Gefängniswesens in der Zeit des 2. Weltkrieges⁶⁾. Das erste Kapitel (Chapter 5) stellt die Verschärfung der Strafgesetze dar. Den Gerichten wurden Gesetze an die Hand gegeben, mit scharfen Strafen gegen alle diejenigen vorzugehen, die die Kriegsanstrengungen beeinträchtigten. Das waren einmal Straftaten unter Ausnutzung der Verdunklung und Verstöße gegen die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Lebensmitteln und Gebrauchsgütern. Aber schon zu Beginn des Krieges, als die allgemeine Stimmung der Bevölkerung noch gut war, veranlasste die geradezu paranoide Sorge vor einer Wiederholung des so genannten Dolchstoßes von 1918 die politische Führung zu drakonischen Gesetzen zum Beispiel gegen ‚staatsfeindliche‘ Äußerungen und das Abhören von ‚Feindsendern‘. Diese Strafvorschriften wurden mit den schwindenden Aussichten auf den ‚Endsieg‘ immer wieder verschärft. Zugleich forderte das Reichsjustizministerium die Gerichte und die Justizbehörden mit großem Nachdruck auf, diese Gesetze streng und rücksichtslos anzuwenden.

Die Lebensbedingungen in den Gefängnissen und Zuchthäusern verschlechterten sich weiter (Chapter 6, ‚Prison Conditions from Bad to Worse‘). Zum Teil hing das mit der zunehmenden Überbelegung zusammen. Hinzu kam noch, dass die Gefangenen jetzt angetrieben wurden, unter schweren Bedingungen Arbeit für die Kriegswirtschaft zu leisten. Die tägliche Arbeitszeit betrug zehn Stunden und wurde oft noch überschritten. Die Justizverwaltung versuchte durch gute Arbeitsergebnisse ihre Bedeutung für die Kriegswirtschaft zu beweisen und damit ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Polizei zu wahren. Die Zahl der Todesfälle in den Anstalten stieg von Einzelfällen in der Zeit vor dem Kriege auf eine früher nicht gekannte Höhe. Am Ende des Kapitels beschreibt ein besonderer Abschnitt die Zustände in den Gefangenenlagern der Justiz, die sich denen der Konzentrationslager annäherten.

Nach dem Vorbild der Lager an der unteren Ems wurden noch eine Reihe weiterer Lager eingerichtet⁷⁾.

Die Gefangenen in den Vollzugsanstalten wurden unterschiedlich behandelt, wie es in dem folgenden Kapitel (Chapter 7 ‚Privilege and Punishment‘ – Privilegien und Diskriminierungen) beschrieben wird. Am besten standen die Volksgenossen da. Für die Männer gab es besondere Möglichkeiten, die Freiheitsstrafe vorzeitig zu beenden. Soweit sie für den Wehrdienst tauglich waren und keine zu schweren, insbesondere keine politischen Delikte, begangen hatten, konnten sie in Bewährungseinheiten ihre ‚Besserung‘ beweisen. Das war allerdings ein fragwürdiger Vorzug, weil die meisten dieser Einheiten an besonders gefährlichen Frontabschnitten eingesetzt wurden und in der Regel schon nach einem halben Jahr aufgegeben waren. Nichtdeutsche politische Gefangene, die wegen unbedeutender Taten gegen die deutsche Besatzungsmacht verurteilt waren, hatten ihre Strafe meist in deutschen Anstalten zu verbüßen. Sie unterlagen strengeren Vorschriften, die von den örtlichen Beamten aber oft nicht eingehalten wurden. Diese Gefangenen entstammten oft einem bürgerlichen Hintergrund und gewannen dadurch besseren Kontakt zum Personal als die Kriminellen. Zu diesem Kreis gehörten jedoch nicht die Polen, die als Angehörige einer ‚minderwertigen Rasse‘ scharf diskriminiert wurden und unter erschreckenden Haftbedingungen zu leiden hatten.

In den Vollzugseinrichtungen der Justiz wurden große Zahlen von Gefangenen getötet (Chapter 8, ‚Killing Prisoners‘). Das geschah ganz gesetzmäßig durch die Exekution der im Kriege von den Gerichten erkannten mehr als 15.000 Todesurteile. Eine noch größere Zahl von Justizgefangenen wurde in den letzten Kriegsjahren zur ‚Vernichtung durch Arbeit‘ an die Polizei und die SS zur Tötung ausgeliefert. Bei der Auswahl vermischten sich rassistische und rassehygienische Gründe. Rassefremde und unverbesserliche deutsche Kriminelle sollten nicht in den Vollzugsanstalten ‚durchgefüttert‘ werden. Der Verfasser beschreibt die Auswahl der Gefangenen, die nicht anders als willkürlich geschehen konnte. Später dehnte das Reichsjustizministerium diese Abschiebung zur Massentötung auf Asoziale und wegen einer Behinderung zur Arbeit Untaugliche aus.

Gegen Ende des Krieges (Chapter 9, ‚Final Defeat‘ – Die endgültige Niederlage), als die Truppen der Kriegsgegner deutschen Boden erreichten, öffnete die Justiz nicht etwa die Tore der Anstalten, um die Gefangenen zu entlassen. Nach von vornherein gänzlich unrealistischen Plänen versuchte die Zentrale die vom Einmarsch bedrohten Anstalten zu evakuieren. Besonders im Osten des Reiches mussten sich Trecks unterernährter und völlig unzureichend bekleideter Gefangener auf den Weg nach Westen machen. Viele Gefangene starben durch Kälte und an Überanstrengung. In dem unter der Herrschaft der Nazi-Führer verbliebenen Teil des Reiches entstand totales Chaos. SS und Polizei ließen sich von den Justizvollzugsanstalten vielfach Gruppen von Insassen oder einzelne Gefangene übergeben, die den Sieg der Alliierten nicht erleben sollten und deshalb ermordet wurden. Das schlimmste Massaker fand am 30.1.1945 in der Anstalt Sonnenburg rund 100 km östlich von Berlin statt. Etwa 800 Gefangene wurden in der Anstalt ermordet. Die Justizbeamten leisteten sowohl bei der Auswahl der zu tötenden Gefangenen wie auch bei ihrer Tötung selbst tatkräftige Hilfe.

Die misslungene Aufarbeitung des Justizterrors

Der letzte Teil des Werkes⁸⁾ behandelt zunächst die Verfolgung der von Nazi-Juristen begangenen Verbrechen in dem Nürnberger Juristen-Prozess und in anderen Gerichtsverfahren sowie das Misslingen der Entnazifizierung. Der Abschnitt trägt den prägnanten Titel "Bloody Hands, Clean Conscience" – Blutige Hände, reines Gewissen. Der folgende zeigt dann, dass der größte Teil der leitenden Vollzugsbeamten aus der Nazizeit seine Tätigkeit jetzt im Vollzug der westlichen Bundesländer wieder aufnehmen konnte, selbst wenn er an der Organisation des Verfahrens zu „Vernichtung durch Arbeit“ an führender Stelle mitgewirkt hatte. Auch der Leiter des Gefängnisses von Sonnenburg kehrte in den Dienst zurück. In der Sowjetzone und der späteren DDR verlief die Entwicklung anders. Der Verfasser weist jedoch nach, dass die Zustände in den Vollzugeinrichtungen dort, so hart sie auch sein mochten, keine Fortsetzung der Zustände zur Nazizeit waren: „Das ostdeutsche Gefängnis war weit entfernt von dem mörderischen und rassistischen Nazi-Gefängnis.“ Im Vordergrund stand vielmehr die Ausbeutung der Gefangenenarbeit im Rahmen der Planwirtschaft, wie es dem sowjetischen Vorbild entsprach. Noch interessanter ist der Vergleich der Systeme der deutschen Gefängnisse in der Nazizeit mit den sowjetischen in der Zeit des Stalinismus. Der Verfasser gesteht den deutschen Juristen zu, dass sie sich zum großen Teil bemühten, sich in den Grenzen des Rechts zu halten. Andererseits habe sich gezeigt, dass eine hochentwickelte Rechtsordnung und ein Stand von traditionell ausgebildeten Berufsjuristen keine Garantie gegen die Mitwirkung am Terror sei.

Der ‚westliche‘ Strafvollzug in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen im Vergleich

In dem Unterabschnitt "Punishment and Prison in the West" stellt der Verfasser die Entwicklung von Strafrecht und Gefängniswesen in der westlichen Welt und in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen in einen internationalen Zusammenhang. Er stellt fest, dass die Ideen über die Gestaltung dieses Feldes in Deutschland und seinen Nachbarländern in vieler Hinsicht ähnlich waren. Die Unterschiede bestanden im Wesentlichen in der rücksichtslosen Umsetzung der Vorschriften zum Beispiel über die Sicherungsverwahrung und die Sterilisation. Aus diesen Gründen konnte der in Deutschland im Jahre 1935 stattfindende Gefängniskongress auf viele Gemeinsamkeiten zurückgreifen. Die politische Führung benutzte ihn als Schaukasten dafür, dass es in den Vollzugsanstalten rechtsstaatlich und fair zugeht. Nur die schon damals hoch angesehene Howard League for Prison Reform, der die Veranstalter das Redeerecht verweigern wollten, boykottierte den Kongress. Einzelne Anstalten und auch die Lager an der unteren Ems wurden für den Schaulust herausgeputzt. Sie vermittelten den Kongressteilnehmern einen günstigen Eindruck. Die Resonanz des Kongresses war für die Nazis im Ganzen positiv. Bis zum Kriegsausbruch war der deutsche Vollzug auf der internationalen Szene nicht isoliert.

Abschluss

Am Ende seines Werkes ('Conclusion') kommt der Verfasser zu einem abwägenden Ergebnis, was die Beteiligung der Vollzugsbeamten und der Justiz im allgemeinen am Nazi-Terror angeht. Nicht alle Beamten und Richter seien am Terror beteiligt gewesen. Falsch sei es aber, die Verantwortung für diesen Terror allein auf die Spitze, besonders auf Hitler, abzuschieben. Viele Tausende von Justizangehörigen seien daran beteiligt gewesen. Auch der Hinweis auf die damals verbreitete Lehre vom Rechtspositivismus sei keine Entschuldigung. Gesetze und Weisungen der Zentralbehörden seien oft vage formuliert gewesen. Sie hätten den Richtern und Beamten Spielraum für eigene Entscheidungen gelassen. Vielfach jedoch hätten sie den Spielraum nicht genutzt, um das Los der Angeklagten und der Gefangenen zu mildern. Stattdessen hätten sie die von den Nazis propagierten Ziele mit Engagement und Energie umgesetzt. Das zeigte sich besonders in den Jahren gegen Ende des Krieges, als die Furcht vieler Führungskräfte vor einem erneuten Dolchstoß verbreitet war und nach deren Ansicht brutale Maßnahmen notwendig machten.

Eine Quellensammlung aus Nordrhein-Westfalen

In dem vorliegenden Werk wird unter den Quellen oftmals die Veröffentlichung der „Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ „Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik“⁹⁾ zitiert. Diese Sammlung von Quellen und Materialien verdient neben der geschlossenen Darstellung von Wachsmann und unabhängig von ihr Beachtung. Sie beleuchtet unter vielem anderen, wie die Nazi-Partei durch ihre örtliche Organisation auf den Strafvollzug Einfluss zu nehmen versuchte und tatsächlich Einfluss erlangte. So wurden einzelne Anstaltsleiter, weil sie sich nicht zum Nationalsozialismus bekannten, wohl eher aus Verlegenheit der Aufsichtsbehörden als mit der klaren Zielsetzung, sie im politisch erwünschten Sinne gefügig zu machen, nach kurzer Tätigkeit an einer Anstalt in andere Städte versetzt. Die Aufsichtsbehörden mussten sich mit den Argumenten der örtlichen Parteidienststellen auseinandersetzen und Wege finden, Vorstellungen der Anstaltsleiter und ihre eigenen Ziele durch vorsichtiges Verhandeln zu verwirklichen. Beispiele waren die Besetzung der wenigen Beförderungstellen im Aufsichtsdienst.

Die Bedeutung des Werkes von Nikolaus Wachsmann

Die Forschungsarbeit von Nikolaus Wachsmann und ihre Zusammenfassung in "Hitler's Prisons" haben den Erkenntnisstand über den Strafvollzug der Nazizeit einen großen Schritt voran gebracht. Es entsteht ein lebendiges, anschauliches Bild des damaligen Gefängniswesens. Die Vorkriegszeit ist gekennzeichnet durch Beamte, die die Abkehr vom Weimarer Erziehungsvollzug und den scharfen Wind in den Gefängnissen begrüßten. Die neuen Entwicklungen trugen sie gefügig mit und legten zum Teil sogar einen gewissen Übereifer an den Tag. Im Kriege verstrickten sie sich zunehmend im Netzwerk des Terrors. Ein Teil von ihnen beteiligte sich an der kriminellen Tötung von Gefangenen und der Auslieferung zur Tötung an die SS und die Polizei. Im Chaos des Zusammenbruchs fanden sich kaum Beamte, denen Vernunft und Menschlichkeit

wichtiger waren als die Ausführung der Anweisungen der Aufsichtsbehörden. Alle diese Feststellungen stützen sich auf sorgfältig ausgewertete Belege aus dem umfangreichen Quellenmaterial. Der wissenschaftliche Apparat und der sorgfältige Index umfassen mehr als 130 Seiten.

Offen bleibt die Frage, wie die Chancen des ‚Zugangs‘ in einer Justizvollzugsanstalt, also eines neuen Gefangenen, in den verschiedenen Zeitabschnitten war, eine korrekte und faire Behandlung zu erleben. Wieweit traf – trotz allem – der oft kolportierte und auch von mir gelegentlich von ehemaligen Gefangenen gehörte Satz zu, im Gefängnis hätten sie sich sicher gefühlt? Mit dieser Überlegung will ich das gewissenhafte Quellenstudium des Verfassers nicht in Frage stellen. Aber zufällig entstandene und oftmals durch Zufall der Aktenvernichtung entgangene Quellen können die damalige Wirklichkeit nur unvollständig widerspiegeln. Die Anstaltsleiter, die nach 1933 die eingefahrene Routine des Vollzugs in ihrer Anstalt wie bisher fortführen wollten, hatten keinen Grund, ihren Aufsichtsbehörden zu berichten. Wie hoch mag der Anteil dieser ‚Stillen im Lande‘ gewesen sein? Wer berichtete, verfolgte mit seinem Bericht ein Ziel. Vielleicht war gegen ihn der Vorwurf der politischen Unzuverlässigkeit erhoben worden. Vielleicht wünschte er Personalverstärkung für seine Anstalt oder opportunistisch seine Beförderung. Es gibt eine unübersehbare Fülle von Gründen, an die Aufsichtsbehörden zu berichten. In all diesen Fällen aber war es nützlich, den neuen Geist des Nationalsozialismus zu beschwören. Das mögen deshalb auch Beamte getan haben, die politisch uninteressiert waren oder dem Nationalsozialismus sogar kritisch gegenüber standen. Die Ergründung dieser Fragen ist heute schwierig. Die Zeit ist weiter fortgeschritten und Zeugen aus damaliger Zeit können nicht mehr befragt werden. Es bleibt nur die Erforschung des Archivmaterials, insbesondere der Gefangenenpersonalakten, unter dem Blickpunkt der Frage. Die Saarbrücker Untersuchung ist dem Vollzugsalltag näher gekommen und konnte sich dabei auch noch auf die Interviews einzelner Gefangener stützen. Entsprechendes gilt für Beiträge zu der Festschrift der JVA Wittlich¹⁰⁾. Weitere Forschung in dieser Richtung ist wünschenswert. Wachsmanns Werk kann auch dazu viele Hilfen bieten.

Insgesamt haben die historische Wissenschaft und der Strafvollzug Anlass, dem Verfasser für seine umfassende und gründliche Arbeit dankbar zu sein, auch wenn er mit seinem Werk viele für den Vollzug bittere Wahrheiten ans Licht gebracht hat.

Anmerkungen

- 1) H. Jung/H. Müller-Dietz, Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘ – Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, von mir besprochen ZfStrVo 1997, 218ff.
- 2) E. Kosthorst/B. Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im ‚Dritten Reich‘: Beispiel Emsland, 3 Bde., Düsseldorf 1983; E. Kosthorst, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im ‚Dritten Reich‘, ZfStrVo 1986, 219.
- 3) Part I, Chapter 1, Setting the Scene, The Weimar Prison 1918-1933.
- 4) Part II, Chapter 2-4, Enforcing Legal Terror, 1939-1945.
- 5) FN 1, R. Möhler, Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘ – Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes.
- 6) Part III, Chapter 5-9, Escalating Legal Terror, 1939-1945.
- 7) FN 1, FN 5.
- 8) Part IV, Chapter 10, Aftermath.
- 9) Bestellanschrift: 45665 Recklinghausen, August-Schmidt-Ring 20.
- 10) 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Wittlich 1902-2002, Wittlich 2002.

Die Geschichte der Kalugaer Jugendstrafanstalt

Anatoli Lebedev

Die Geschichte der Strafanstalt für junge Leute begann im Jahre 1872, als das Mitglied des Kalugaer Kreisgerichtes Herr N. N. Mjasojedow, der später zum Senator wurde, mit Hilfe seiner Bekannten ein Wohltätigkeitskonzert organisierte. Es wurden damals 765 Rubel gesammelt, die für den Bau der Strafanstalt gespendet wurden.

Da die Summe für solch ein Unternehmen zu gering war, kehrte man zu dieser Idee erst sieben Jahre später zurück, weil am 16. Januar 1879 ein Erlass vom Zaren mit dem Inhalt, die Geldsummen von allerlei Strafen für den Bau der Jugendstrafanstalten in ganz Russland zu verwenden, erschien.

Die Kalugaer Selbstverwaltung (Semstwo) fasste den Beschluss, 10% der Strafsummen für den Bau auszugeben. Dieses Geld zusammen mit dem Geld von Mjasojedow wurde für 20 Jahre, in Semstwo bis September 1897 zu hohen Zinsen angelegt. Zu dieser Zeit waren das zusammen etwa 15.500 Rubel. Dazu kamen noch 100 Rubel von vier Wohltätern aus Kaluga und 10.000 Rubel vom Kaufmann F. I. Korowin sowie seiner Frau und Tochter. Für dieses Geld wurde das Haus mit einem Stück Land in Kaluga gekauft und am 24. Dezember 1897 die Jugendstrafanstalt (JSA) eröffnet. F. I. Korowin wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Es wurden auch der Vorsitzende der Verwaltung und der Leiter der Strafanstalt ernannt.

Der Hauptgrund für die schnelle Eröffnung der JSA war das drohende Wachstum der Kriminalität in der Kalugaer Region, die etwa eine Bevölkerung von einer Million Menschen hatte. Jedes Jahr standen hier 80 Halbwüchsige vor Gericht. Es waren aber auch solche Jungen, die in Semstwo und Wolost (administrativer Verein einiger Gemeinden) verurteilt worden waren. Hierher gehörten nicht die Jungen, die kleine Diebstähle begingen.

Angesichts solch einer Lage wendeten sich 37 Vertreter der Öffentlichkeit noch im Jahre 1895 an den Kalugaer Gouverneur, dass die JSA in Kaluga entstehen müsse, in der eine Schule, eine Werkstatt und ein Gemüsegarten vorhanden sein sollten.

Das Hauptziel der Eröffnung bestand darin, den gemeinsamen Aufenthalt von verurteilten Halbwüchsigen mit erwachsenen Kriminellen zu vermeiden; denn sonst würden danach wieder fast 100% zu echten Kriminellen werden.

Vertreter der Öffentlichkeit bildeten „die Gesellschaft der landwirtschaftlichen Strafanstalten und Asyle“. Diese Gesellschaft hatte 119 Mitglieder, darunter vier Betreuer. Jedes von ihnen spendete 10.000 Rubel, zehn Mitglieder gaben jährlich 100 Rubel und mehr. Die übrigen gaben fünf Rubel.

Das Hauptziel der JSA war nicht nur, die bestraften Halbwüchsigen von erwachsenen Kriminellen zu isolieren, sondern auch, sie umzuerziehen und einen Beruf zu lehren, damit sie in der Zukunft berufstätig sein könnten und auf solche Weise keinen Vorwand hatten, zur Kriminalität zurückzukehren.

Auch die russische Regierung schenkte der Kaugauer JSA Aufmerksamkeit. Am 12. Oktober 1902 besuchte A. S. Ermolaew, Minister für Landwirtschaft und Staatsimmobilien, die JSA in Kaluga. Als Folge dieses Besuches bekam die JSA vom Ministerium 1.000 Rubel und ein Waldstück von 37,5 ar Größe vom russischen Zaren persönlich. Die lokale Presse berichtete ständig über das Leben in der JSA.

Der Prozess der Erziehung in der JSA bestand aus drei Teilen (Blöcken), die miteinander eng verbunden waren. In erster Linie wurde dem Studium große Aufmerksamkeit gewidmet. Die Jungen hatten Russisch, Religionsunterricht, sowie Gärtnerei- und Gemüsekunde. Darüber hinaus wurden die handwerklichen Berufe, z.B. Tischler, Schlosser und Schuhmacher gelehrt. Der zweite Teil (Block) war der künstlerischen und moralischen Erziehung gewidmet. Dazu gehörten das Lesen der schöngeistigen Literatur, Gespräche über Themen der Moral, musikalische Erziehung (am meisten singen) usw. Der dritte Teil (Block) war der körperlichen Entwicklung gewidmet. Die Jungen trieben Sport; am meisten waren es Sportspiele, darunter volkstümliche russische wie zum Beispiel die Lapta, aus der später unter dem Einfluss von russischen Einwanderern in Amerika Baseball entstand. Es wurden auch längere Spaziergänge gemacht usw. Dabei wurde viel Aufmerksamkeit der Disziplin und Kontrolle des Benehmens geschenkt. Die Erholungszeit dauerte von 18 Uhr bis 20 Uhr. Dabei wurde gesungen, gelesen und es wurden Schattenbilder gezeigt.

In der Kalugaer JSA befanden sich nicht nur vom Gericht verurteilte Halbwüchsige, sondern auch die Jungen mit deviantem Benehmen. Dank der verwendeten erzieherischen Methoden wurden die Jungen nicht nur umerzogen, sondern sie wurden auch zu hochrangigen Fachleuten, deren Errungenschaften in Landwirtschaft und Handwerk weit und breit bekannt waren. Davon zeugen die silbernen Medaillen, die die Jungen der JSA anlässlich der landwirtschaftlichen Messe im Frühling 1902 bekamen. Auch später wurden diese Traditionen fortgesetzt. Im Jahre 1908 berichtete die Zeitung „Kalushskie Gubernskie Wedomosti“ über die neuen Methoden, die in der JSA beim Säen von Roggen angewendet worden waren. Ein Jahr später wurde von der Kalugaer JSA die Initiative gestartet, in allen JSA Russlands Gärtnerei- und Gemüsekunde zu lehren.

Dank der erfolgreichen Tätigkeit der JSA in Kaluga konnten die sozialen Probleme, die durch das Wachstum der Kriminalität verursacht worden waren, gelöst werden. Auf solche Weise wurde die innere Sicherheit der Kalugaer Region gefestigt, was sehr wichtig war, da in Russland 1905-1907 eine Revolution tobte. Die überwiegende Mehrheit der Jungen von der JSA wurde nie wieder kriminell. In den meisten Jahren, wie zum Beispiel von der Gründung der JSA bis 1902, waren unter den Halbwüchsigen, die von der JSA kamen, keine Kriminalfälle mehr zu verzeichnen. Das war das Wichtigste in der Bilanz der Tätigkeit der Kalugaer JSA.

Aktuelle Informationen

Privatisierung im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Als Auftakt der 8. BAG-S - Fachtagung für ehrenamtlich Tätige in der Freien Straffälligenhilfe vom 9. bis 10. Juli 2004 fand eine Diskussion mit den rechtspolitischen Sprecher/innen aus dem Landtag NRW, Vertretern von Interessens- und Wohlfahrtsverbänden und einem Vertreter des Justizministeriums NRW statt.

„In NRW laufen wir Gefahr, dass unser Behandlungsvollzug in einen Verwahrvollzug abgleitet“, meinte Peter Biesenbach, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag. Biesenbach sprach auf einer Podiumsdiskussion unter dem Thema „Privatisierung im Justizvollzug“, zu der die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) am Freitagabend nach Bad Honnef eingeladen hatte. Dass im nordrhein-westfälischen Strafvollzug etwas geschehen müsse, darin war sich Biesenbach mit den rechtspolitischen Sprechern der anderen Landtagsfraktionen Frank Sichau (SPD), Sybille Haussmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Jan Söffing (FDP) einig. Und auch darin, über Privatisierung im Strafvollzug nachdenken zu wollen - auch über die Privatisierung sozialer Dienste im Vollzug, was den Teilnehmerkreis der Honnefer Veranstaltung besonders interessierte.

„Privatisierung im Strafvollzug ist kein Tabuthema, aber auch kein Allheilmittel“, brachte es Jan Söffing auf den Punkt. Für Frank Sichau hat das Thema etwas mit Verteilungsgerechtigkeit zu tun. So hätten die Budgets der Wohlfahrtsverbände massive Kürzungen erfahren, während die Zahl der Hauptamtlichen in der Strafrechtspflege weitgehend unangetastet blieb. Und Sybille Haussmann verwies auf die besonderen Möglichkeiten der Mitarbeiter von außen: „Beamte haben den ‚Makel der Systemzugehörigkeit‘, die von draußen erfahren eher etwas von Gefangenen“, so die Grünenpolitikerin. Abwarten lautete die Devise von Frank Sichau: Man werde ja sehen, welche Erfahrungen Baden-Württemberg mit der dort begonnenen Privatisierung der Bewährungshilfe mache, sagte der SPD-Rechtsexperte. Er selber halte ein stärkeres ehrenamtliches Engagement in der Bewährungshilfe für möglich, mehr noch, als dies in Baden-Württemberg vorgesehen sei.

Auf heftigen Widerspruch stießen Thesen der an der Diskussion beteiligten Gewerkschaftsvertreter. Es sei verletzend, dass die Politik vom Einsatz freier Träger eine Effizienzsteigerung erwarte, sagt die Verdi-Vertreterin Gertrud Schiewe. Und: Qualitätsstandards könnten sich die Hauptamtlichen selber setzen, da brauchten sie keine Vorgaben von außen, sondern nur „ein Stück Papier“. Das konnte Frank Sichau allerdings gar nicht so sehen. „Wir haben hier keine Technokratie, sondern eine parlamentarische Demokratie“, gab der SPD-Politiker zurück. Standards setze das Ministerium in Abstimmung mit dem Parlament. Peter Biesenbach sprach sich für eine wissenschaftliche Überprüfung der Erfolge des Behandlungsvollzuges aus. „Wir wissen nicht, welche Vollzugsmaßnahme was bewirkt.“ Für den Fall eines Machtwechsels in Düsseldorf kündigte Biesenbach eine verstärkte Evaluation des Strafvollzuges an.

Konkrete Überlegungen zur Privatisierung der sozialen Dienste der Justiz gebe es in seinem Hause derzeit nicht, berichtete der Vertreter des NRW-Justizministeriums, Dr. Michael Kubink. Das ändere nichts an der Bedeutung der Mitarbeit freier Träger, die etwa bei der Haftvermeidung unverzichtbar sei. Kubink dazu: „Wer Haft betreibt, muss Haft vermeiden wollen. Und hier sind die freien Träger besonders gefragt.“

Das sieht auch die Freie Straffälligenhilfe in NRW so, deren Position Andreas Sellner vom Diözesan-Caritasverband Köln zusammenfasste: „Freie Straffälligenhilfe will Haft vermeidend und Haft verkürzend wirken. Ihre Tradition geht dabei bis auf das Evangelium zurück.“ Zentrale Fragen der Straffälligenhilfe im Umgang mit dem Thema „Privatisierung“ sind laut Sellner: Was ist verantwortlich? Was ist die wirksamste Form der Sanktion? Und: Was hilft zu Reintegration und Rückfallvermeidung? Und da ist in Nordrhein-Westfalen noch nicht entschieden, ob Privatisierungen im Strafvollzug die Qualität der Justizdienste erhalten und gleichzeitig die Kosten senken kann, wie es Baden-Württemberg mit der Privatisierung der Bewährungshilfe erreichen will. (Achim Halffmann, Geschäftsführer von Scheideweg e. V. in Hückeswagen)

Entnommen aus: integrate newsletter Nr. 100 vom 12. Juli 2004; www.integrate-international.org, BSDG-Verlag GmbH Publishing House, Hückeswagen

(Nachdruck aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 2/2004, S. 4.)

Schule, Unterricht und sonstige Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug - Ergebnisse für 2003 -

Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten sind von speziellen personellen Faktoren und besonderen strukturellen Gegebenheiten abhängig, die bei der Planung und der Organisation von Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen:

- Der Bildungs- und Ausbildungsstand besonders der jugendlichen Gefangenen ist sehr niedrig. Nur etwa 50% der Jugendlichen verfügen über einen Hauptschulabschluss und nur etwa 10% über eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Bei den ausländischen Gefangenen (in Strafhafte Anteil 2003: 32,8%) bestehen meist vorrangig Sprach- und kulturelle Eingliederungsschwierigkeiten, auch bei denjenigen Gefangenen, die in der Bundesrepublik verbleiben.
- Viele Gefangene sind lern- und arbeitsentwöhnt und sehen in der Haftzeit wenig Lebensperspektiven.

Erhebliche Erschwernisse für Bildungsmaßnahmen sind durch bestimmte strukturelle Gegebenheiten des Freiheitsentzugs in Justizvollzugsanstalten gegeben. Viele Anstalten sind nach wie vor überbelegt, oder verfügen nicht über Hafträume, die das Lernen der Gefangenen zum Erreichen einer Schul- und Berufsausbildung fördern. Oft werden die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten von anderen vollzuglichen Maßnahmen und behördlichen Entscheidungen überlagert (totale Veränderung des Lebensmilieus und -stils, Abbruch von familiären und sozialen Beziehungen, Sogwirkung der „Alltagssubkultur“ in den Anstalten, Ungewissheit über den Entlassungszeitpunkt).

In die Bildungsplanung im Justizvollzug einbezogen werden muss auch die Tatsache der Abhängigkeit der Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten von den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Arbeits- und Berufswelt. Die tief greifenden Veränderungen in der Arbeitswelt (neue Schwerpunkte: Dienstleistungen, Globalisierung und Informatisierung) und auch in der Gesellschaftsstruktur (z.B. Veränderung in der Altersstruktur, Migration und Integration) bedeuten für die Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten die Bestimmung neuer Ziele und Qualifikationsanforderungen. Zudem stehen entlassene Gefangene ohne Ausbildung oft in unüberwindbarer Konkurrenz, weil der Anteil der Arbeitsplätze für Personen mit geringer Qualifikation, geringer Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft wegen der Umstrukturierung der Arbeitsplätze weiter sinken wird.

Durch neuere kriminologische Erhebungen, insbesondere zum Rückfall aus dem geschlossenen Vollzug, ist eher von einer negativen Bewertung von Vollzugsmaßnahmen im geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalten auszugehen. Allerdings weisen einige kriminologische Untersuchungen auf den Erfolg von Bildungsmaßnahmen. So kann ein Schulabschluss und eine darauf folgende Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug die Rückfallquote um etwa 30% senken.

Wie immer die Folgen der Behandlung im geschlossenen Justizvollzug einzuordnen sind, wäre es im Blick auf die Eingliederung der Gefangenen unverantwortlich, wenn insbesondere junge Straffällige z.B. ohne Hauptschulabschluss oder ohne Einführung in die Arbeitswelt aus dem Justizvollzug entlassen würden. Deshalb wurden in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bereits frühzeitig entsprechende Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) - schwerpunktmäßig in bestimmten Anstalten -, die schulische Bildung und die berufliche Ausbildung konsequent ausgebaut und verbessert. Die Bildungskurse sollen die Gefangenen wieder für selbstständiges Lernen gewinnen und ihre oft vorhandenen Bildungsmängel aufholen und ausgleichen. Besonderer Wert wird dabei auf das Erreichen von im öffentlichen Bereich anerkannten Schul- und Berufsausbildungsabschlüssen gelegt, um damit die Chancen für eine Arbeitsaufnahme nach der Entlassung aus dem Vollzug zu erhöhen. Die langjährig erprobte Pädagogik der Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug folgt u.a. zwei Prinzipien: Der individuellen Förderung des einzelnen Gefangenen und institutionell-organisatorisch dem in der Arbeitswelt anerkannten good-practice-Modell. Die individuelle Förderung geht von einem nach wie vor gültigen Grundsatz von J.H. Pestalozzi aus, nach dem die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen festgestellt und verbessert werden müssen. Mit der Zunahme des Selbstbewusstseins über diese pri-

mären Lernerfolge können dann auch andere Lern- und Lebensbereiche besser bewältigt werden. Das good-practice-Modell wird insofern verwirklicht, als die Bildungskonzeption für den baden-württembergischen Justizvollzug jährlich fortgeschrieben wird. Dabei werden positive Erfahrungen weitergeführt und nicht Bewährtes zurückgeführt bzw. ausgeschieden.

Die individuelle Förderung der Gefangenen im Blick auf das Erreichen eines Bildungszieles verdeutlichen zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Jugendstrafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim besteht das Abitur mit einer Traumnote. Der Jugendliche hat mit einem Notendurchschnitt von 1,1 als Schulfremder das Abitur im Jahr 2003 bestanden. Der Jugendliche hatte eine mehrjährige Jugendstrafe zu verbüßen. Mehr als ein Jahr lang hatte sich der ehemalige Gymnasiast in der Schule der Justizvollzugsanstalt - und zwar in einer speziellen Lerngruppe der lernpädagogischen Abteilung in der Anstalt -, auf diese schwierige Prüfung vorbereitet. Durch individuelle Förderung konnte der Jugendliche die im Rahmen der Schulfremdenprüfung notwendigen fünf schriftlichen Prüfungen absolvieren. Dazu hin wurde er, weil er nicht über Anmeldenoten verfügte, in neun Fächern mündlich geprüft. Dies erforderte eine intensive Vorbereitung und einen hohen Lernwillen. Dem zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht fiel es deshalb nicht schwer, von einer günstigen Kriminalprognose auszugehen und dem jungen Mann eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung zu bewilligen. Inzwischen hat der junge Mann an einer baden-württembergischen Universität ein Studium aufgenommen und seine Lehrer und die Bediensteten in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim hoffen, dass er diese Ausbildung mit demselben Erfolg beenden möge wie das unter ungewöhnlichen Umständen erreichte Spitzenabitur.

Beispiel 2:

In der offenen Justizvollzugsanstalt Ulm konnte der erwachsene Gefangene Andreas P. vor der Handwerkskammer die Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfung mit großem Erfolg ablegen (dreimal sehr gut und einmal befriedigend). Nachdem die Werkmeister und die Lehrerin in der Justizvollzugsanstalt die Fähigkeiten und Kenntnisse des Gefangenen festgestellt hatten, wurde er individuell gefördert, so dass er sich den Meisterbrief theoretisch und praktisch erarbeiten konnte.

Für die meisten Gefangenen sind die Prüfungen, die sie im Rahmen der Schul- oder der Berufsausbildung ablegen, die ersten Prüfungen überhaupt, entsprechend ist der Lernerfolg und das Engagement der Beteiligten. Erfreulicherweise liegt wegen der sorgfältigen Vorbereitung der Prüfungsteilnehmer die Versagerquote sehr niedrig (bei etwa 5%).

Bildungsstatistik 2003: Steigerung der qualifizierten Abschlüsse in den Schul- und Ausbildungsbereichen

2003 nahmen insgesamt 2.076 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teil. 553 von ihnen erreichten einen qualifizierten Schulabschluss. Das bedeutet gegenüber der letzten Bildungsbilanz 2001 eine Steigerung um 35 Abschlüsse (ca. 7%). Damit konnte in den letzten drei Jahren eine Zunahme von 102 staatlichen anerkannten Schulabschlüssen erreicht werden. Das bedeutet eine Zunahme in diesem Zeitraum von über 20%. 2003 erreichten 180 Gefangene den Hauptschulabschluss, 328 den Berufsschulabschluss, 30 Gefangene konnten ein Realschulabschlusszeugnis (die mittlere Reife) erhalten, 15 Gefangene konnten mit dem Abschluss des Berufskollegs die Fachhochschulreife erreichen bzw. das Abitur oder eine akademische Prüfung erfolgreich bestehen.

Am Unterricht außerhalb der Anstalt - einschließlich den Volkshochschulkursen - nahmen 50 Gefangene teil. An Fernkursen mit dem Ziel einer Schul- oder Berufsausbildung nahmen 52 Gefangene teil. Schwerpunkte sind hierbei die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Heimsheim und Schwäbisch Gmünd. Auch die Bildungssendungen des Hörfunks und des Fernsehens werden für den Bildungserwerb genutzt. In zahlreichen Unterrichtsveranstaltungen werden z.B. unterrichtsbezogene Sendungen des Fernsehens didaktisch aufbereitet.

An den sonstigen weiterbildenden Maßnahmen (insbesondere in der Freizeit in den Justizvollzugsanstalten) nahmen 2003 7.009 Gefangene teil, das sind 850 mehr als 2002. Dazu gehören

auch Informationsveranstaltungen über gesundheitliche Themen (z.B. über Alkohol und Drogen in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart und Schwäbisch Gmünd). Bei länger dauernden Bildungskursen konnten insgesamt 1.053 Gefangene ein Zertifikat erwerben. Beispiele hierfür sind: Eine Bescheinigung für Sprach- und Schreibmaschinenkurse oder für den Abschluss einer EDV-Ausbildung.

Erfolgreiche Fortführung der Schulabschlüsse in der Berufsausbildung:

Die meisten kriminologischen Untersuchungen weisen darauf hin, dass eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung die Chancen für die Wiedereingliederung deutlich erhöhen und das Rückfallrisiko deutlich senken. Deshalb ist es besonders hervorzuheben, dass im Jahr 2003 83 Gefangene eine nach den Prüfungsordnungen der Handwerkskammern bzw. der Industrie- und Handelskammern bestimmte gewerbliche Ausbildung mit dem Gesellenbrief oder dem Facharbeiterbrief abschließen konnten. Die erlernten Berufe gehören hauptsächlich zu den Berufsfeldern Metall mit Kraftfahrzeugtechnik, Elektro, Bau, Holz und Farbe und Ernährung. Zwei Gefangene der Justizvollzugsanstalt Ulm konnten mit sehr gutem und gutem Erfolg die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk ablegen. Zu diesen Ergebnissen bei der beruflichen Ausbildung haben der Berufsschulunterricht und in vielen Fällen auch der nachgeholt Hauptschulabschluss entscheidend beigetragen. Die meisten Auszubildenden in den Justizvollzugsanstalten sind oft im praktischen Teil der Berufsausbildung erfolgreicher als bei den theoretischen Grundlagen. Deswegen ist regelmäßiger Berufsschulunterricht eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss einer Berufsausbildung im Justizvollzug.

Organisation der Bildungsmaßnahmen:

Schule und Unterricht in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten sind entsprechend dem Bildungsstand und den Lernbedürfnissen der Gefangenen differenziert in:

1. Orientierungsunterricht in der Untersuchungshaft (Justizvollzugsanstalten Karlsruhe/Rastatt, Rottweil/Oberndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart und Ulm).
2. Elementarunterricht (Alphabetisierung), Förder- und Hauptschulkurse in 15 von 20 Anstalten (Schwerpunkte Jugendvollzug: Justizvollzugsanstalten Adelsheim und Pforzheim; Junge Gefangene: Justizvollzugsanstalt Ravensburg; Erwachsenenvollzug: Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim und Rottenburg).
3. Berufsschulunterricht in 10 von 20 Anstalten (Schwerpunkte: Adelsheim und Ravensburg mit einjähriger Berufsfachschule).
4. Realschulkurse (Schwerpunkte: Jugendvollzug: Adelsheim; Frauenvollzug: Schwäbisch Gmünd; Erwachsenenvollzug: Freiburg).
5. Höhere Bildungsabschlüsse für den gesamten baden-württembergischen Justizvollzug für erwachsene Gefangene sind im Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Freiburg eingerichtet; dort haben sich das im Jahr 2000 begonnene Berufskolleg und die ebenfalls 2000 intensivierten Fernstudien in Verbindung mit der Universität Karlsruhe sehr bewährt.
6. Die „Gesamtschule“ in der Vollzugsanstalt für Frauen Schwäbisch Gmünd, die alle Bildungsabschlüsse anbietet (z.T. über Fernkurse).
7. Für Gefangene mit ausländischer Staatsangehörigkeit - sofern sie nicht an den genannten Kursen teilnehmen - wurden im Berichtsjahr auch Bildungsveranstaltungen in der Freizeit angeboten. Beispiele hierfür sind die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Rottenburg und Ravensburg. Dabei wurden auch die religiösen Bekenntnisse der ausländischen Gefangenen so weit wie möglich berücksichtigt.

Personal:

Schule und Unterricht werden von 42 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern, die von der Justizvollzugsanstalt eingestellt werden, organisiert und geleitet. Zentrale Berufsaufgabe der Lehrkräfte ist die Organisation und das Halten des Unterrichts für die Gefangenen. Weitere Aufgaben sind durch die Besonderheit des Justizvollzugs gegeben: Bildungsberatung, sonderpädagogischer Unterricht, Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen und Koordination der Bildungskurse mit anderen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten. Etwa die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer sind im

Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen tätig, die anderen Lehrkräfte unterrichten im Erwachsenenvollzug. In den kleineren Justizvollzugsanstalten erteilt nicht-hauptamtliches Lehrpersonal stundenweise Unterricht.

Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen:

Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit mit staatlichen Bildungsinstitutionen und anderen Bildungsträgern konnten die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten auch im Berichtsjahr 2003 intensiviert und ergänzt werden:

1. Berufsschulunterricht wird hauptsächlich von Lehrern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg erteilt (von Berufsschulen in der Nähe der Justizvollzugsanstalten), insbesondere in den Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und junge Erwachsene in Adelsheim, Pforzheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd (Frauen). Dringend notwendig ist weiterhin der Berufsschulunterricht in den Erwachsenenanstalten Bruchsal, Heilbronn, Mannheim und Freiburg, der nicht immer kontinuierlich erteilt werden kann. Dadurch sind die Ausbildungsergebnisse zum Teil beeinträchtigt bzw. können ausbildungswillige Gefangene deswegen nicht in allen Fällen zum Lehrabschluss geführt werden.
2. Die Oberschulämter in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und die regional zuständigen Staatlichen Schulämter unterstützen die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten bei der Abnahme der Schulprüfungen und bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht. Die Staatlichen Schulämter und insbesondere die Hauptschulen vor Ort unterstützen personell und organisatorisch die Anstalten bei den Hauptschulabschlussprüfungen, die gemäß der geltenden Verwaltungsordnung des Ministeriums für Jugend, Kultus und Sport abgehalten werden.
3. Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg intensiviert durch organisatorische und personelle Verstärkung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten den qualifizierten Unterricht im Hauptschul- und Realschulbereich (Bruchsal, Freiburg und Mannheim).
4. Die italienischen Bildungswerke ENAIP und IAL/CISL bieten mit Erfolg italienische Schulkurse für italienische Gefangene in verschiedenen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten an (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim und Ravensburg).
5. Die früher vom Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer finanzierten Deutschkurse in den Justizvollzugsanstalten wurden 2003 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg übernommen. Schwerpunktanstalten für Deutschkurse für ausländische Gefangene sind die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Pforzheim, Rottenburg, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart.
6. Der Bedarf an Sprachkursen für Aussiedler-Gefangene konnte mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden. Die durchgeführten Sprachkurse haben zu einer verbesserten Verständigung vor allem zwischen dem Anstaltspersonal und den Gefangenen geführt, tragen damit zum Abbau der „Gefangenenkultur“ bei.
7. Die Volkshochschulen in Baden-Württemberg fördern die Bildungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten zweifach: Gefangene können an Volkshochschulkursen außerhalb der Anstalten teilnehmen (z.B. in der offenen Justizvollzugsanstalt Ulm) oder Kursleiter der Volkshochschulen bieten Kurse in den Justizvollzugsanstalten an (z.B. in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart die erfolgreichen Zeichenkurse).
8. Das Fernstudienzentrum der Universität Karlsruhe kooperiert mit der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Dort arbeiten durchschnittlich etwa 15 Gefangene kontinuierlich und konsequent mit den Studienbriefen, die eine hohe Lerndisziplin erfordern. 2003 konnte eine elektronische Direktleitung zur Fernuniversität Hagen geschaltet werden. Damit können vor allem Prüfungen auch in der Justizvollzugsanstalt Freiburg selbst durchgeführt werden. Das Justizministerium arbeitet bei diesem Projekt eng mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zusammen.
9. Das IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH organisierte auch 2002 die zentralen Kurse zum EDV-Sachbearbeiter in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Diese moderne Ausbildungsstätte hat bei den Gefangenen einen „Bildungsboom“ ausgelöst. Für die Kurse bestehen Wartelisten.

10. Die Außenstelle Kislau arbeitet seit Mitte des Jahres 2002 sehr erfolgreich mit dem Bildungsverein „Kulturbahn Langenbrücken e.V.“ zusammen. Dabei wurde das Projekt „Deutsch als Zweitsprache“ erfolgreich durchgeführt. Finanzielle Zuweisungen sind über das Sozialministerium Baden-Württemberg aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt. Weitere Projekte sind geplant.

Ausblick 2004/2005:

Für die künftige schulische Bildungsarbeit sind folgende Punkte vorrangig:

- Das Hauptziel der schulischen Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug ist die Steigerung der Zahl der staatlich anerkannten Schulabschlüsse, besonders des Hauptschulabschlusses, ohne den eine Wiedereingliederung in Beruf und Arbeit kaum möglich ist.
- Erproben neuer Unterrichtsformen in der Anstalt (Projektunterricht und selbstorganisiertes Lernen der Gefangenen - Lernwerkstatt). Betonung der Nachhaltigkeit und Qualitätssteigerung der Unterrichtskurse. Selbst- und Fremdkontrolle der Inhalte und Methoden des Unterrichts in der Anstalt.
- Intensivieren des Einbezugs der elektronischen Medien in den Unterricht (Einrichtung von Lehrräumen mit Personalcomputern). Lernen des Umgangs mit herkömmlichen Medien (Wertung von TV-Beiträgen und von Computerspielen - EDV-Kurse).
- Verstärkte Orientierung des Unterrichts an der beruflichen Ausbildung und an den Anforderungen der Arbeitswelt innerhalb und außerhalb der Anstalt („Durchblick im Lebens- und Berufsalltag“).
- Für 2005 ist eine Fortbildungstagung für die hauptamtlichen Lehrkräfte in den Justizvollzugsanstalten geplant. Thema: „Neue Bildungspläne in Baden-Württemberg und ihre Umsetzung im Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.“
- Verbesserung der Übergänge zu Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung. Im Frauenvollzug soll die Schul- und Berufsausbildung verstärkt werden. Ein entsprechendes Projekt in Zusammenarbeit mit einem externen Träger ist derzeit in Planung.

(Aus dem Bericht des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 23. April 2004. Auf den Abdruck des Anhangs [fünf Tabellen] musste aus Raumgründen verzichtet werden.)

Weniger Freigang

Niedersachsen will die Haftbedingungen für die Strafgefangenen verschärfen. Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann stellte am Freitag in Hannover ein neues einheitliches Vollzugskonzept vor, das unter anderem mehr Sanktionen bei Drogenkonsum von Häftlingen, weniger Freigang und seltenere Besuchsmöglichkeiten vorsieht. Außerdem wolle man die Gefangenen künftig an den Kosten aller Einrichtungsgegenstände beteiligen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard hinausgingen, sagte die CDU-Politikerin.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 3./4. Juni 2004.)

Beiträge zur Kriminalpolitik und zum Strafvollzug in der „Bewährungshilfe“

Heft 2 des 51. Jahrgangs (2004) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ enthält namentlich folgende Beiträge zum „Erfolg“ von Kriminalpolitik und Strafvollzug:

- Michael Walter: Kriminalpräventive Projekte: soziale Bedeutung und Problematik der Erfolgsbeurteilung (S. 115-129);
- Horst Entorf/Susanne Meyer: Kosten und Nutzen des Strafvollzuges: Grundlagen im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik (S.130-148);
- Jörg-Martin Jehle/Enrico Weigelt: Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik (S.149-166).

Lesen, Schreiben und Inhaftierung im Frankreich des neunzehnten Jahrhunderts

In einer an der Universität von Toronto durchgeführten Studie konnte gezeigt werden, wie der Aufstieg des öffentlichen Erziehungswesens im 19. Jahrhundert einherging mit einer fallenden Rate von Gewalt- und Eigentumskriminalität. Obwohl moralische Erziehung und die Disziplin des Klassenzimmers in Frankreich durchaus beabsichtigt Konformität erzeugen sollte, sei es tatsächlich die Alphabetisierung gewesen, die konsistent in einem Zusammenhang mit dem Absinken der schweren Kriminalität stehe. Im Falle der Gewaltkriminalität scheine der Einfluss direkt gewesen zu sein und entspreche den Annahmen von Zivilisations- und Kontrolltheorien. Literalität bedeute eben viel mehr als die Fähigkeit des Lesens und Schreibens, sondern generell eine Steigerung der Ausdrucksmöglichkeiten - auch der verbalen - und der Möglichkeiten angemessenen sozialen Umgangs mit anderen. Der Mangel an diesem sozialen Kapital stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit den Raten der Gewaltkriminalität. Im Fall der schweren Eigentumskriminalität bilde der Beruf eine intervenierende Variable: je höher das Niveau des Berufes, desto geringer die Raten schwerer Eigentumskriminalität. Dies entspreche eher den Annahmen über die Auswirkungen von Benachteiligung in Mertons Anomietheorie. (Anomie: Regel- und Normlosigkeit - nach dieser Theorie hervorgerufen und gesteigert durch überstarke Individualisierung einerseits und durch Diskrepanzen zwischen Anspruchsniveaus von Individuen und den nur begrenzt zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stehenden Gütern und Mitteln zu ihrer Erlangung.)

In dem Maße wie sich die Schreib- und Lesefertigkeit in der Bevölkerung ausgebreitet hätte, hätten die Kriminalitätsraten in den illiterat gebliebenen Gruppen zugenommen. Diese Faktoren, die Ausbreitung der öffentlichen Erziehung und der damit vermittelten Fertigkeiten, das Zurückbleiben bestimmter Gruppen hinter diesen neuen Standards, hätten erst der Vorstellung von „gefährlichen Klassen“ Substanz und Raum gegeben. In den wirklich Benachteiligten („Truly Disadvantaged“) der Innenstädte des heutigen Amerika fänden diese ihre zeitgenössische Entsprechung.

Gillis hält größte Anstrengungen für notwendig, der Alphabetisierung zu universeller Verbreitung zu verhelfen und zwar so schnell wie möglich. Die nächste Spaltung stehe mit der Gruppe, die keinen Zugang zu Computern und den für ihre Bedienung nötigen Fertigkeiten habe, schon bereit. Der „Digital Divide“ erzeuge die Benachteiligten des 21sten Jahrhunderts.

(Wolfgang Wittmann)

A.R. Gillis: Institutional Dynamics and Dangerous Classes: Reading, Writing and Arrest in Nineteenth Century France. In: SOCIAL FORCES 82 (4, 2004), S. 1303-1331

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 12. Jg., Heft 2/2004, S. 22 f.)

Langzeitbesuche im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug

Nordrhein-Westfalen hat nach einer einjährigen Erprobungsphase Langzeitbesuche für jugendliche Straftäter eingeführt. Die Ergebnisse der Erprobungsphase wurden am 3. August 2004 in Düsseldorf vorgestellt. Langzeitbesuche sollen dazu beitragen, den Kontakt mit der Familie zu stärken, auf die jugendliche Straftäter namentlich nach ihrer Entlassung besonders angewiesen sind. In der Jugendstrafanstalt Herford ist pro Monat ein Langzeitbesuch für die Dauer von jeweils drei Stunden vorgesehen. Besuchsberechtigte sind die Ehefrau oder volljährige Partner, Kinder in Begleitung erwachsener Personen sowie Eltern und Großeltern.

(Nach dem Bericht: Nordrhein-Westfalen: Langzeitbesuche auch im Jugendstrafvollzug. In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 35 / 2004, S. XVIII.)

Gefangenenbüchereien in Nordrhein-Westfalen

„Aus der Bibliothek wird dem Gefangenen in der Regel einmal wöchentlich durch den Lehrer ein Buch verabreicht.“ So heißt es 1903 in der „Hausordnung für die Zuchthaus-Gefangenen in der Königlichen Strafanstalt zu Münster in Westfalen“ im Kapitel über die Bibliothek. Die Gefangenenbüchereien repräsentieren im Laufe ihrer Geschichte wie Zeitzeugen den jeweiligen Zeitgeist. Sie wurden im 19. Jahrhundert von Seelsorgern -konfessionell getrennt-, im 20. Jahrhundert meistens von Lehrern betreut.

Gesetzesgrundlage

Gemäß dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und Jugendgerichtsgesetz hat jeder Inhaftierte das Recht, im Rahmen seiner Freizeit eine Bücherei zu benutzen (StVollzG § 67). Daher hat jede Justizvollzugsanstalt eine Gefangenenbücherei.

Weiterentwicklung ab 1986

In Nordrhein-Westfalen hat das Justizministerium 1986 zwei Stellen für Bibliothekare eingerichtet. Dadurch entstanden die Fachstellen für Gefangenenbüchereien bei den Justizvollzugsämtern in Köln für das Rheinland und in Hamm für Westfalen-Lippe.^{*)} Bibliotheksentwicklungspläne für die Gefangenenbüchereien wurden aufgestellt, Büchereibetreuer in den Anstalten eingesetzt, bibliothekarische Fortbildungsangebote für Bedienstete geschaffen sowie einheitliche Bestimmungen zur Führung der Gefangenenbüchereien erlassen. So konnte eine sehr konstruktive Entwicklung der Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen aufgebaut werden.

Die Vielzahl von Justizvollzugsanstalten und die Größe des Landes erfordern eine rege Dienstleistungstätigkeit der Bibliothekare zu den Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Bibliothekswesens.

Öffentliches Bibliothekswesen

Die staatlichen Büchereistellen und Stadtbüchereien vermochten die Gefangenenbüchereien nur in geringem Maße von außen zu unterstützen. Die Einstellung der Bibliothekare im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen ermöglichte erst die konsequente Integration der Gefangenenbüchereien in das Öffentliche Bibliothekswesen: u.a. durch die Mitgliedschaft der Fachstellen Gefangenenbüchereiwesen im Verband der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw) und im Deutschen Bibliotheksverband (DBV), Publikationen in der Fachpresse.

*) Die beiden Ämter sind seit dem Jahre 2002 zum Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen mit dem Sitz in Wuppertal zusammengefasst.

(Aus: NRW Justiz intern Nr. 3/2003.)

Zur Ausweisung straffälliger EU-Ausländer

Nach dem Ausländergesetz ist ein straffälliger Ausländer automatisch auszuweisen, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurde. Einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg zufolge verstößt diese Rechtslage gegen EU-Recht. Es verletze die Freizügigkeit von EU-Bürgern, wenn sie nach einer schweren Straftat automatisch Deutschland verlassen müssten. Vielmehr sei eine Ausweisung von EU-Bürgern in solchen Fällen nur zulässig, wenn von ihnen nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe noch konkrete Gefahren drohten. Dieser Auffassung ist nunmehr das Bundesverwaltungsgericht gefolgt. Es hat eine automatische Ausweisung von straffällig gewordenen EU-Ausländern für unzulässig erklärt. Künftig kommt es danach auf eine individuelle Gefahrenprognose an. In einem weiteren Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht den erhöhten Ausweisungsschutz auch auf türkische Arbeitnehmer ausgedehnt, weil diese aufgrund eines Assoziationsabkommens mit der Türkei den EU-Bürgern weitgehend gleichgestellt sind.

(Nach dem Bericht von Christian Rath: Gericht schränkt Ausweisung ein. Entscheidend ist die individuelle Gefahrenprognose des straffällig gewordenen EU-Ausländers. In: Badische Zeitung vom 4. August 2004.)

DVD- Vorstellung: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Seit zehn Jahren wird im Landgerichtsbezirk Frankenthal der Täter-Opfer-Ausgleich für jugendliche und erwachsene Beschuldigte und Opfer angeboten. 600 - 700 Fälle werden pro Jahr an DIALOG Frankenthal, einer Einrichtung des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe Frankenthal e.V., von Seiten der Staatsanwaltschaft und Gerichte zugewiesen. Trotzdem ist „Täter-Opfer-Ausgleich“ sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch in der Fachwelt nicht ausreichend bekannt. Dies wurde zum Anlass genommen, eine DVD zum Thema „Täter-Opfer-Ausgleich“ zu produzieren.

„Zwei Jugendliche klettern während eines Faschingsumzuges auf einen Wagen. Leicht alkoholisiert möchten sie sich am Bonbonwerfen beteiligen. Ein Mitfahrer fordert die Jugendlichen auf, den Wagen zu verlassen und schubst sie dabei ein wenig. Die Sache eskaliert und endet damit, dass er die Sektflasche ins Gesicht bekommt.“ Noch vor einigen Jahren hätte diese Straftat automatisch eine Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft und eine anschließende Gerichtsverhandlung zur Folge gehabt. Der 16-minütige Film, der sich auf der DVD befindet, zeigt den TOA als eine Alternative herkömmlicher Strafverfahren.

Die Grundlage eines TOA ist, die bei einer Straftat aufgetretene Ungerechtigkeit direkt zu beseitigen. Geeignet sind überwiegend Straftaten, wie z.B. Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen etc., bei denen persönliche Opfer betroffen sind, bis hin zur mittelschweren Kriminalität. Ein allparteilicher Mediator in Strafsachen vermittelt zwischen Beschuldigten und Opfern und unterstützt die Betroffenen, die Tat und deren Folgen aufzuarbeiten sowie eine einvernehmliche Lösung zur Wiedergutmachung der Tatfolgen zu erarbeiten. Der Mediator soll dabei sämtliche Interessen der Beteiligten herausarbeiten und aufzeigen. Erst wenn die Bedürfnisse der Betroffenen ausreichend berücksichtigt werden, empfinden diese die Konfliktlösung als fair und gerecht. Eine im mediativen Prozess erarbeitete Vereinbarung wird vom Vermittler schriftlich fixiert und bzgl. der Erfüllung der Vereinbarung kontrolliert. Durch die schriftlich formulierte Vereinbarung erhält der Geschädigte auch im Falle der Nicht-Erfüllung der Vereinbarung eine zivilrechtliche Absicherung seiner Forderung. Das Ergebnis des TOA wird der auftraggebenden Behörde (Staatsanwaltschaft u./o. Gericht) in Form eines Berichtes mitgeteilt. Ein erfolgreich abgeschlossener TOA kann für den Beschuldigten die folgenlose Einstellung des anhängigen Strafverfahrens oder zumindest eine Strafmilderung im Urteil zur Folge haben (§ 46a StGB).

Die DVD enthält zunächst den o.g. Dokumentarfilm, der das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren erklärt. Verfahrensbeteiligte (Staatsanwälte und Richter) und Betroffene äußern in Interviews anschaulich die Maßnahme und die Vorteile des TOA bei der Konfliktbewältigung zwischenmenschlicher Probleme. Im Vordergrund des TOA steht die Aufarbeitung des Konfliktes in einem atmosphärisch günstigerem Rahmen, als dies bei einer Gerichtsverhandlung möglich ist. Besonders auch für die Opfer, die in einer Gerichtsverhandlung i.d.R. auf die Zeugenrolle reduziert werden, hat die außergerichtliche Konfliktlösung große Bedeutung. Die Interessen der Opfer können in diesem Verfahren viel intensiver wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Alle wichtigen Details über Abläufe und gesetzliche Grundlagen des TOA, aber auch die Organisation und Konzeption der Koordinationsstelle DIALOG Frankenthal werden auf der DVD mit Texten und Grafiken ausführlich dargestellt.

Experten beantworten Fragen zum TOA. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen (Prof. Dr. Dieter Rössner, Ordinarius für Kriminologie und Strafrecht, Universität Marburg), die staatspolitischen Aspekte (Prof. Horst Viehmann, Ministerialdirigent a.D. des BdJ), die besondere Perspektive des Opfers (Karin Wagner, Opfer- und Traumazentrum, Frankfurt a.M.) und der Ablauf eines TOA (Sonja Ullmann, Dipl.-Mediatorin FH, DIALOG Frankenthal) besonders beleuchtet. Für weitere Fragen zum TOA sind alle Koordinationsstellen in Rheinland-Pfalz sowie das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich in Köln mit Kontaktadressen und direkten Links im Internet abrufbar.

Die DVD erhalten Interessenten für 29,00 € zzgl. 2,00 € für Porto und Versand über:

DIALOG Frankenthal, Stichwort DVD, Viernheimer Str. 8, 67227 Frankenthal, Tel. und Fax: 0 62 33 / 6 49 36
toa.dialog@t-online.de

Psychosoziale Gruppenarbeit mit Personen mit Gewaltdelikten und die Notwendigkeit einer Ausbildung zur Gruppentrainerin und zum Gruppentrainer mit ausgegrenzten Klienten

Gewaltkriminalität mit ihren verschiedenen Erscheinungsformen verkörpert als Ausdruck massiver Kommunikationsstörungen in besonderem Maße ein soziales Phänomen. Ihr ist demnach nicht allein durch Kriminalpolizei und Strafrecht zu begegnen. Vielmehr ist es notwendig, den Straftätern, die sich meist weder in ihrer Persönlichkeitsstruktur noch in ihrem Sozialverhalten vom Durchschnitt der Bevölkerung unterscheiden¹⁾, professionelle Hilfe anzubieten. Dies soll ihnen ermöglichen, den Zusammenhang zwischen ihrem Handeln, dessen Ursache und den daraus resultierenden Konsequenzen zu erkennen und sie schließlich dabei unterstützen, ihren Umgang mit anderen Menschen gewaltfrei zu gestalten.

Ein spezielles Angebot des FREIE HILFE BERLIN e.V. ist eine sozialtherapeutisch orientierte Gesprächsgruppe für Personen, die wegen einer Straftat auffällig wurden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Gewalt gegen andere Menschen steht. Hierzu zählen vor allem die Formen der Körperverletzung, die Straftaten gegen das Leben, gegen die persönliche Freiheit, Raub und Erpressung, aber auch Verkehrsdelikte und häusliche Gewalt.

Die Arbeitsgrundlage bildet ein ganzheitlicher Ansatz, der sowohl intrapsychische Faktoren (z.B. begünstigende Persönlichkeitsakzentuierungen), soziale Beziehungen und Bindungen (z.B. Familie, Gruppenzugehörigkeiten) als auch gesellschaftliche Einflüsse (z.B. Rollenerwartungen, Etikettierungen, gesellschaftliche Zusammenhänge, kulturelle Hintergründe) berücksichtigt. Dabei konzentriert sich die Arbeit mit der Gruppe auf verschiedene Schwerpunkte. Zum einen ist es wichtig, die Möglichkeiten der einzelnen Teilnehmer für eine Auseinandersetzung mit ihrer Tat zu fördern. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft der Gruppenteilnehmer, ein Mindestmaß an Verantwortung für ihr eigenes gewalttätiges Verhalten zu übernehmen und Gewalt als persönliches Problem zu akzeptieren. Zum anderen soll der Blick gerichtet sein auf gesellschaftliche, kulturelle und soziale Ursachen bzw. Hintergründe der Gewalt. Dies schließt selbstverständlich ein, dass die Gruppenarbeit den Teilnehmern die Gelegenheit bieten muss, gemeinsam neue und vor allem gewaltfreie Verhaltensmöglichkeiten zu erarbeiten und in begrenztem Rahmen auch zu erproben.

Vor Aufnahme in die Gruppe wird mit jedem Bewerber ein Aufnahmegespräch geführt. Im Rahmen dieses Gespräches wird über die Motivation des Teilnehmers und über seine Erwartungen an die Teilnahme in der Gruppe gesprochen. Gleichzeitig wird das Gespräch dafür genutzt, um zu prüfen, ob die Gruppe eine angemessene Unterstützung geben kann oder ob es angezeigt ist, den Ratsuchenden geeigneter Hilfsangebote in unserer Beratungsstelle oder anderen Einrichtungen zu vermitteln (z.B. bei Alkoholismus und bei psychischen Erkrankungen). Die Bewerber erhalten in dem Gespräch Informationen zum Inhalt sowie zum organisatorischen Rahmen (Regeln, Termine usw.) der Gruppenarbeit. Ihnen wird damit ermöglicht, ihre Entscheidung für eine Teilnahme an der Gruppe zu überprüfen.

Die Gruppe, in die sieben bis neun Teilnehmer aufgenommen werden, ist konzipiert als geschlossene Gruppe, d.h. die Mitglieder beginnen und beenden den Gruppenprozess, der sich im Ganzen über 24 Termine erstreckt, zusammen. Ein wichtiger Vorteil dieses Ansatzes ist es, dass alle Teilnehmer die einzelnen Phasen und Stufen der Gruppenentwicklung gemeinsam erreichen. Dies ist die Grundlage für die gegenseitige Unterstützung innerhalb der Gruppe und für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Gruppentrainern und den Teilnehmern.

Die Arbeit mit der Gruppe ist methodisch in drei Schwerpunkte gegliedert, welche sich in der praktischen Arbeit ergänzen und vermischen:

- Im ersten, eher pädagogischen, psychoedukativen Teil erhalten bzw. erarbeiten sich die Teilnehmer gemeinsam mit den Trainern Informationen zu grundsätzlichen Themen, wie z.B. einer Gewaltdefinition, Formen von Gewalt, Handlungsalternativen, Deeskalationsstrategien und Opferperspektiven. Dieser

Teil beinhaltet ebenso das gegenseitige Kennenlernen der Teilnehmer und das Finden von Gruppenregeln als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kurs.

- Der zweite Teil ist sowohl auf das Verhalten als auch die Selbst- bzw. Fremdwahrnehmung der Teilnehmer gerichtet. Besonders mittels kreativer Techniken setzen sie sich mit ihrer eigenen Person auseinander und erleben Sicht- und Verhaltensweisen der anderen Kursteilnehmer. In dieser Phase sollen die Teilnehmer ebenfalls Strategien erlernen, mit denen sie eskalierende Gewalttendenzen besser wahrnehmen und kontrollieren können. Dies soll sie in die Lage versetzen, Handlungsalternativen gezielt auszuwählen und einzusetzen. Weiterhin bietet dieser Abschnitt den Teilnehmern die Möglichkeit, positive Erfahrungen mit gewaltfreier Kommunikation auch in schwierigen Situationen zu sammeln.
- Ein therapeutisch orientierter dritter Teil soll den Teilnehmern helfen, persönliche Hintergründe der Gewalt zu erkennen und zu verändern sowie vorhandene eigene Ressourcen besser zu nutzen. Dabei ist es angezeigt, den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich mit den Zusammenhängen zwischen ihrem Verhalten und ihrer Lebensgeschichte sowie ihrer Tat, aber auch ihrer gegenwärtigen Einbindung in die verschiedensten Beziehungen, auseinanderzusetzen.

Eine Abweichung von der ansonsten recht streng durchgliederten Planung der einzelnen Sitzungen ergibt sich zwangsläufig dann, wenn die Teilnehmer eines Kurses sich verstärkt für die Durchsetzung ihrer eigenen Vorstellungen einsetzen. Häufig ist es notwendig, den Klienten neben der Teilnahme an der Gruppe begleitende Einzelgespräche anzubieten. Dies ist insofern dann angezeigt, wenn es dem betreffenden Klienten unmöglich erscheint, in der Gruppe offen über seine persönlichen Probleme, Ideen und Wünsche zu sprechen bzw. der Umfang der Probleme den Gruppenrahmen sprengen würde.

An dieser Stelle soll noch kurz etwas zu den Gruppenregeln gesagt werden. Voraussetzung dafür, dass ein Teilnehmer in die Gruppe aufgenommen werden kann, ist sein erklärter Wille, seine Gewaltanwendung zu beenden und die Verantwortung für sein Verhalten auf sich zu nehmen. Gewalt innerhalb der Gruppe ist ebenfalls ausdrücklich untersagt. Die anderen konkreten Regeln werden von den Gruppenteilnehmern in der ersten Sitzung ausgehandelt. Sie müssen gegebenenfalls in bestimmten Phasen des Gruppenprozesses neu thematisiert werden.

Die Teilnehmer des Anti-Gewalt-Kurses verbindet das gemeinsame Ziel, eine Veränderung ihres Verhaltens gegenüber anderen Menschen anzustreben. Sie möchten vor allem den Teufelskreislauf „Haftstrafe - Entlassung - erneute Inhaftierung“ durchbrechen und ein „normales“ Leben führen. Obwohl sie eher selten freiwillig den Kurs aufsuchen, haben sie spezielle Erwartungen an den persönlichen Nutzen, den sie am Ende ziehen können: Die Palette reicht von „Lernen, mit eigenen Aggressionen besser umzugehen“, „ruhiger zu werden“, „gefährliche Situationen besser zu meistern“ bis hin zum „Finden von Alternativen zur Gewalt“ und „Erarbeiten eines Frühwarnsystems bei aufsteigenden Gewalttendenzen“. Selten gibt es Teilnehmer, die keinerlei Erwartung äußern oder „nur sehen möchten, wie andere mit ihren Aggressionen klar kommen“. Die Befürchtungen hingegen betreffen vorwiegend den gemeinsamen Umgang in der Gruppe. Vor allem soll keinerlei Gewalt - körperliche und/oder psychische - auffreten und es sollen keine Provokationen im Sinne vom „heißen Stuhl“ stattfinden. Besondere Bedeutung hat auch der diskrete Umgang mit vertraulichen Informationen.

Am Ende des Kurses, der insgesamt ca. sechs Monate dauert, fassen die Teilnehmer ihre persönlichen Erkenntnisse meist wie folgt zusammen: sie empfanden die Gruppensituation als förderlich, sich mit Problemen der eigenen Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen. Dabei konnten sie ihr Augenmerk auf die eigene Verantwortung ihrer Handlungen legen, sie lernten es, über Probleme zu sprechen und nicht alles „in sich hinein zu fressen“, dem anderen zuzuhören, ihre Meinung zu äußern und insgesamt den Blick bzgl. der Bewertung von verschiedenen Lebenssituationen zu erweitern. Vor ihrem Handeln denken sie stärker über Konsequenzen nach und können sich besser zwischen verschiedenen Handlungsalternativen entscheiden. Unsicher sind die Teilnehmer, ob die gewonnenen Erkenntnisse sie tatsächlich dauerhaft und umfassend vor Gewaltausübung bewahren können.

Aus unserer Sicht können die persönlichen Veränderungen nur im Zusammenspiel mit den Lebensumständen des betreffenden Menschen gesehen werden. Der Kurs kann nur einen Teil dazu beitragen, Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern. Ausschlaggebend ist die innere Entscheidung eines jeden Teilnehmers, sein Leben anders zu gestalten als bisher. Um eine objektive Veränderung erfassen zu können, führen wir eine Prä-Post-Messung durch. Die Teilnehmer werden dafür seit einigen Kursen aufgefordert, zu Beginn und am Ende Fragebögen auszufüllen. Bei den Fragebögen handelt es sich um den KV-S2) und den FAF3). Zum aktuellen Zeitpunkt liegen uns noch keine Ergebnisse vor, da die Stichprobe noch zu klein ist.

Die Gruppe bietet Gelegenheit, mit anderen Betroffenen über Gewalt, deren Hintergründe und Konsequenzen zu sprechen und nach Möglichkeiten für ein gewaltfreies Zusammenleben zu suchen. Das Durchlaufen verschiedener Phasen in der Gruppenarbeit setzt unterschiedliches Lernen in Gang. Beispielhaft sei hier die Auseinandersetzung mit „Autoritätspersonen“ (z.B. den Gruppentrainern) genannt. Da dies nicht zuletzt mittels Kommunikation geschieht, ist die Gruppenarbeit selbst ein gutes „Übungsfeld“ für die Teilnehmer, die im realen Leben oftmals über eine mangelnde Kommunikationsfähigkeit in Konfliktsituationen verfügen.

Die praktische Gruppenarbeit über viele Jahre hinweg hat gezeigt, wie schwierig es ist, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden. Das Hauptproblem besteht darin, dass zwar Kenntnisse über Gruppenarbeit theoretisch bzw. in Ansätzen auch praktisch vorliegen, eine Umsetzung dieses Wissens in konkrete Trainingsprogramme jedoch selten erfolgt ist. Es fehlen einerseits umfassende Gruppenerfahrungen (meist liegen diese nur in Form von Studentengruppen vor), andererseits das Wissen darüber, welche Methoden/Übungen sich für die Gruppenarbeit eignen und in welcher Art und Weise diese für die Erstellung von Trainingsprogrammen zusammengesetzt werden müssen. Auch das Hintergrundwissen der potentiellen Zielgruppen, die trainiert werden sollen, ist wichtig für die Kursplanung und -durchführung.

Diese Ausgangslage hat uns zu der Überlegung geführt, gemeinsam mit der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASFH) in Berlin-Hellersdorf eine Ausbildung auszuarbeiten und anzubieten, bei der dieses Wissen vermittelt wird und die Teilnehmer der Ausbildung befähigt werden, selbstständig Trainingskurse für schwierige, meist aus der Gesellschaft ausgegrenzte Menschen (z.B. Obdach- und Wohnungslose, Suchtkranke ohne Arbeit und Wohnung, Straffällige und Täter häuslicher Gewalt und Menschen mit eingeschränkten Sozialkompetenzen) zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Alle Sitzungen sollen nicht nur Inhalte vermitteln, sondern vor allem auch ein methodisches Angebot mit anschließender Reflexions- und Evaluationsphase sein. Der Kurs selbst wird so zur Demonstration der Gruppenphasen, von Gruppenmethodik und zur Anleitung zur Gruppenarbeit. Grundsätzlich werden alle Themen schulen- und methodenüberprüfend gelehrt, erfahren und geübt. Auf die jeweiligen theoretischen Grundlagen wird dabei selbstverständlich Bezug genommen und der Ursprung erklärt. Gelernt werden soll auch durch gemeinsames Tun, Beobachten und Auswerten. Dabei geht es um Training mit Feedback, wobei Aspekte der Selbsterfahrung die Sitzungen durchziehen werden.

Der berufsbegleitende Ausbildungskurs beginnt am 04. Februar 2005 und endet am 04. März 2006. Er umfasst insgesamt 14 Module, die einmal monatlich jeweils freitags von 16-20 Uhr und sonntags von 9-18 Uhr stattfinden.

Der gemeinsam von dem FREIE HILFE BERLIN e.V. und der ASFH durchgeführte Kurs schließt nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung mit einem Zertifikat als Gruppentrainer bzw. Gruppentrainerin und der Vergabe von 10 credit points ab.

Genauere Angaben zur Ausbildung und Anmeldung können im Internet unter www.freihilfe.berlin.de abgerufen oder bei den beteiligten Einrichtungen telefonisch erfragt werden.

Silke Somarriba

Anmerkungen

- 1) F. Geerdes: *Gewaltkriminalität*; in H.-J. Schneider (Hrsg.): *Kriminalität und abweichendes Verhalten*; Weinheim und Basel, 1983.
- 2) T. Klemm: *Konfliktverhalten situativ*; Edition Erata Leipzig, 2001.
- 3) R. Hampel und H. Selg: *Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren*; Hogrefe Verlag Göttingen, 1998.

Kongressbericht

Am 09. und 10.09.2004 fand in London die "1st INTERNATIONAL CONFERENCE ON PRISON HEALTH"; statt, deren Programm von der früheren Leiterin des Gesundheitswesens für England und Wales Dr. Rosemary Wool gestaltet wurde. Die ersten Beiträge zu "Healthy Prisons" widmeten sich der Rolle der Gesundheitsfürsorge in den Gefängnissen im Verhältnis zur öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Dr. Gatherer beschrieb das "Healthy Prisons Konzept" der Weltgesundheitsorganisation WHO, im Rahmen dessen unter anderem im Oktober 2004 eine Konferenz zur Frage der "Harm Reduction" im Umgang mit drogenabhängigen Gefangenen gestaltet wird. Aktuelle dringende Probleme der verschiedenen Kontinente wurden für Europa aus der Perspektive eines Mitglieds der „Antifolterkommission“ des Europarates Dr. Eilingsen, für Südamerika aus der Sicht des medizinischen Koordinators des International Committees des Roten Kreuzes Dr. Reyes vorgestellt. Die Verhältnisse in Indien schilderte Prof. Sharma, der Präsident der World Association for Social Psychiatry. Unter dem Gesichtspunkt der "Equivalence" ermutigende Berichte lieferten Dr. Matthews für Australien sowie Dr. Fedosejeva und Dr. Girgensons für die baltischen Länder am Beispiel von Lettland. Für die Situation in England und Wales wurde von Dr. Piper als wegweisend beschrieben, dass mittlerweile die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge in den Gefängnissen vom Justizministerium zum Gesundheitsministerium übergegangen ist.

Prof. Ghodse, Mitglied des WHO Beratungsgremiums zu Drogen und Alkohol, gab einen internationalen Überblick über die Drogenproblematik, wobei zwei Daten besonders ins Auge stachen: 4% der Weltbevölkerung sind drogenabhängig; ca. 8% des Welthandelsaufkommens umfassen den Drogenhandel. Dr. Moss gab einen aktuellen Überblick über Häufigkeit, Übertragungsrisiken und Behandlungsmöglichkeiten bei Hepatitis B, Hepatitis C und HIV. Dem Thema "Psychisch Kranke in Haft" widmeten sich Prof. Jenkins, vor allem im Hinblick auf Hintergründe des Gefängnisuizids, der Referent zur Versorgung psychisch kranker Inhaftierter in Berlin und Dr. Gottula, der Präsident der American Correctional Health Association, zum Umgang mit psychisch kranken Gefangenen in den USA, wo sich mehr als viermal so viel psychisch Kranke in Gefängnissen befinden als in psychiatrischen Krankenhäusern. Dr. Birmingham verwies auf die besondere Bedeutung der psychiatrischen Eingangsdiagnostik bei Eintritt in eine Haftanstalt. Weitere Themen behandelten die zahnärztliche Fürsorge von Gefangenen, das Drogenspektrum bei Inhaftierten, die Problematik der Entgiftung sowie Substitutionstherapie und schließlich die Gesundheitspflege und -erziehung im Gefängnis Kontext.

Insgesamt ermöglichte die - wahrscheinlich im nächsten Jahr wieder stattfindende - Konferenz nicht nur einen interessanten internationalen Austausch über die jeweiligen Probleme und deren Bewältigung in den verschiedenen Ländern der Welt, sondern auch praktische Hinweise wie z.B. die Internetadresse einer Organisation, die sich aktuellen Informationen zur Gesundheitsfürsorge in den Gefängnissen widmet (www.prisonhpc.com) sowie der Verweis auf einen (kostenlosen) Internetkurs für Gefängnisärzte, der von der WHO unter Federführung der Norwegischen Ärztevereinigung ausgearbeitet wurde (www.lupin-nma.net). Dieser Kurs thematisiert auch Menschenrechte und ethische Dilemmata in der Arbeit des Anstaltsarztes, wobei ein Zertifikat erworben werden kann.

Norbert Konrad

Schulabschlüsse im bayerischen Justizvollzug

Im Jahr 2003 haben 161 Gefangene im bayerischen Justizvollzug einen Schulabschluss erreicht. Im Einzelnen haben 59 Strafgefangene den deutschen Hauptschulabschluss geschafft, 16 den italienischen Hauptschulabschluss, 70 den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, 14 den Realschulabschluss; zwei Gefangene haben die Fachhochschulreife erworben. Im Jahr 2003 hatten unter den erwachsenen Strafgefangenen in Bayern 19 Prozent der Männer und 24 Prozent der Frauen keine abgeschlossene Schulbildung. Im Jugendstrafvollzug sind die einschlägigen Zahlen noch ungleich dramatischer ausgefallen: Danach haben 54 Prozent der männlichen Insassen und 51 Prozent der weiblichen keinen Schulabschluss gehabt.

(Nach folgenden Berichten: Hinter Gittern zum Schulabschluss. In: Süddeutsche Zeitung vom 1. September 2004; Schulabschluss im Gefängnis. In: Straubinger Tagblatt vom 1. September 2004.)

Jugendliche, Drogen und Kriminalität

Unter diesem Rahmentitel steht eine Tagung, die vom 14. bis 16. Januar 2005 in der Evangelischen Akademie Bad Boll (Akademieweg 11, 73087 Boll, Tel. 07164 / 79-0, Fax 07164 / 79-440, Internet: www.ev-akademie-boll.de) stattfindet. Die Tagung trägt den Untertitel: Erkenntnisse, Prävention, Reaktionen. Veranstalter sind - neben der Akademie -: die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) und der Verein Recht und Gesellschaft e.V. Vorgesehen sind namentlich folgende Referate:

- Heiner Keupp: Drogen, Sucht und Rausch - individuelle und gesellschaftliche Funktionen;
- Gerhard Medicus: Drogen, Sucht und Rausch - biologische und medizinische Aspekte;
- Klaus Farin: Drogengebrauch bei jungen Menschen - Trends und Erscheinungsformen;
- Arthur Kreuzer: Machen Drogen kriminell?
- Sigrun von Hasseln: Drogen und Strafrecht;
- Wolfgang Lienemann: Freiheit von Sucht als Ziel für unsere Gesellschaft?

Ferner sind folgende Arbeitsgruppen eingeplant:

- I. Woran erkenne ich den problematischen Gebrauch legaler und illegaler Drogen bei Jugendlichen?
- II. Drogenkonsum unter staatlicher Aufsicht (Spritzentausch, Druckräume, Originalstoffabgabe);
- III. Drogenkonsum - geschlechtsspezifische und kulturspezifische Aspekte und Konzepte;
- IV. Umgang mit Drogen in der Jugendarbeit; Projekte zur Prävention - Reaktionen auf Drogenkonsum;
- V. Arbeit mit Jugendlichen, für die Drogen ein Problem sind: Projekte, Methoden, Therapieformen.

Die Tagung wird mit einem Schlusspodium über folgende Themen beendet:

Weniger alkohol- und drogenbedingte Kriminalität durch mehr Verbote und Strafen? Ist Prävention der bessere Weg? Was kann Politik gegen Konsummissbrauch tun - über Repression hinaus?

Anfragen zur Tagung werden erbeten an:

Evangelische Akademie Bad Boll, Sekretariat, Gabriele Barnhill-Patrik, Tel. 0 71 64 / 79 - 2 33; Fax 0 71 64 / 79 - 52 33; E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de.

5. Fachtagung „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ in Mannheim am Samstag 19.02.2005

Der AK Psychotherapie im Strafvollzug wird am Samstag 19.02.2005 in Mannheim die 5. Fachtagung zum Thema „Psychotherapie mit straffälligen Menschen“ ausrichten.

Nachdem nun der neue § 9 Abs. 1 StVollzG, der die Einweisung von Sexualstraf Tätern in die Sozialtherapie vorsieht, seit fast zwei Jahren in Kraft ist, die allgemeingesellschaftliche Aufregung und der vollzugspolitische Aktionismus sich etwas gelegt haben, kehrt der Alltag zurück. Alltag ist, dass die öffentliche Wahrnehmung und das kriminologische Wissen und das Problem Sexualdelinquenz völlig auseinander gehen, dass allenfalls 5 - 10% der Inhaftiertenpopulation Sexualstraf Täter sind, dass die Arbeit mit diesen Männern mühsame Kleinarbeit ist und dass die psychologisch-psychotherapeutische Versorgung dieser, wie aller anderen inhaftierten, eine Mangelverwaltung bleibt.

Zugleich macht das Verschwinden der Aufgeregtheit auch den Blick frei: Es ermöglicht Abstand von der Deliktifiziertheit und es lässt gesellschaftliche Strafpulse, therapeutisch kaschiert zurücktreten. So kann wieder gefragt werden, welche Bedürfnisse drücken sich im Falschen aus, wie kann dem Betroffenen geholfen werden, sozial anerkannt und befriedigend seine Bedürfnisse zu leben. Damit entsteht wieder der Raum, um nach der Behandlungsethik gegenüber straffälligen Menschen zu fragen. Hierzu will die Tagung einen Beitrag leisten.

Themen werden sein: Ressourcen-orientierte Behandlung bei Sexualdelinquenz, Behandlungsethik, Pathologisches Glückspiel und die Frage nach dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit als Psychologischer Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin.

Die Tagung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die in den Strafvollzugsanstalten und den Maßregelvollzugsanstalten tätig sind oder die in der ambulanten Versorgung straffällige Menschen psychotherapeutisch behandeln oder zukünftig behandeln wollen.

Tagungsgebühr: EUR 50.- für Mitglieder
EUR 70.- für Nichtmitglieder

Kontaktadresse und weitere Informationen:

Deutscher Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V., Am Karlsbad 15, 10785 Berlin, Tel. 030/235009-0, Fax 030/235009-44 oder

AK Psychotherapie im Strafvollzug, c/o Thomas Hartmann, Herzogenriedstr. 125, 68169 Mannheim, Tel. 06 21 / 30 31 14 Fax 06 21 / 3 00 95 64, E-Mail: Hartmann.Th@t-online.de

Symposium Intramurale Medizin

- Gesundheitsfürsorge zwischen Heil Auftrag und Strafvollzug -

Vom 21. Januar 2005, 9 Uhr, bis 22. Januar 2005, 14 Uhr, findet über dieses Thema in der Alten Aula der Universität Heidelberg, Universitätsplatz, 69117 Heidelberg, ein Symposium statt. Die Veranstaltung gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Grundfragen der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug (Der Arzt im Strafvollzug - rechtliche Stellung und medizinischer Auftrag; Ärztliche Versorgung im Strafvollzug; Äquivalenzprinzip und Ressourcenknappheit; Einwilligung und Aufklärung in der Strafvollzugsmedizin; Das Arztgeheimnis im Strafvollzug);
2. Einzelfragen der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug (Geschlossener Vollzug und freies Beschäftigungsverhältnis - Zweiklassenmedizin?; Psychisch Kranke im Strafvollzug; Medizinische Versorgung im Frauenstrafvollzug; Sucht- und Infektionsgefahren im Strafvollzug; Zwangsbehandlung im Strafvollzug; Strafrechtliche Risiken des Anstaltsarztes);
3. Abschlussdiskussion, Bewertung und Ausblick

Veranstalter sind: Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp, Direktor des IMGB (Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim) und Prof. Dr. jur. utr. Brigitte Tag, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Zürich.

Die Teilnahme an der Tagung ist nur nach Anmeldung möglich. Der Tagungsbeitrag beträgt 40,00 € pro Teilnehmer. Studierende, Referendare und Doktoranden sind von der Tagungsgebühr befreit. Anmeldungen werden erbeten an: Brigitte Seib, Universität Heidelberg, Juristisches Seminar, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg (Tel. 0 62 21 / 54 74 78; Fax 0 62 21 / 54 77 29; E-Mail: seibb@jurs.uni-heidelberg.de; Internet: www.rwi.unizh.ch/tag/intramurale_medizin/index.htm/).

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechungsreport 2004 (im Anschluss an ZfStrVo 2003, 370 ff.)

bearbeitet von Ralf Bothge

§ 4 II StVollzG (§ 14 StVollzG)	Ausweispapiere im Strafvollzug Im offenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen darf - zumindest während der Zeiten von Vollzugslockerungen - das Mitführen von Ausweispapieren ohne Einzelfallprüfung nur auf Grund eines ministeriellen Erlasses nicht versagt werden.	LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.1.2004, 5/18 StVK 284/03, NSTZ-RR 2004, 288
§ 4 II StVollzG	Trennscheibe bei Verteidigerbesuch Die Vollzugsbehörde darf die Anordnung eines Trennscheibeneinsatzes bei einem Verteidigerbesuch auf § 4 II 2 StVollzG stützen, um der konkreten, anderweitig nicht ausschließbaren Gefahr zu begegnen, dass ein Strafgefangener seinen Verteidiger zur Freipressung als Geisel nimmt (Abgrenzung zu BGHSt 30, 38 = NJW 1981, 1222 = NSTZ 1981, 236).	BGH, Beschl. v. 3.2.2004, 5 ARs (Vollz) 78/03, NJW 2004, 1398 = NSTZ 2004, 515 = StV 2004, 387 = ZfStrVo 2004, 244
§ 5 I StVollzG	Anwesenheit von Mitgefangenen bei Aufnahme in die JVA Die Abgabe und Registrierung der Habe gehört zum Aufnahmeverfahren i.S.d. § 5 I StVollzG. Andere Gefangene als der Zugang dürfen deswegen bei ihr nicht anwesend sein.	KG Berlin, Beschl. v. 5.4.2004, 5 Ws 666/03 Vollz, NSTZ 2004, 516
§ 7 StVollzG	Zur Selbstbindung der Vollzugsbehörde an den Vollzugsplan Nach herrschender und vom Senat geteilter Auffassung ist der Vollzugsplan kraft der durch ihn bewirkten Selbstbindung der Vollzugsbehörde nach der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt fortzuschreiben; er darf nicht völlig neu gestaltet werden. Der Gefangene kann dementsprechend darauf vertrauen, dass sich die übernehmende Anstalt an den Plan hält.	OLG Saarbrücken, Beschl. v. 21.11.2003, Vollz (Ws) 12/03, ZfStrVo 2004, 119
§ 7 II StVollzG	Benennung des Endstrafenzeitpunkts im Vollzugsplan Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vollzugsbehörde bei einem Verurteilten, der den Verbleib der Beute verschweigt, im Vollzugsplan den Endstrafenzeitpunkt zugrunde legt.	Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschl. v. 4.2.2004, 1 Ws 513/03
§ 8 StVollzG (§§ 23 ff. EGGVG)	Verlegung in ein anderes Bundesland Die Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes erfolgt unter vergleichbaren Kriterien, wie sie auch aus § 8 StVollzG ersichtlich sind. Danach kommt eine Verlegung zur Aufrechterhaltung persönlicher und familiärer Beziehungen nur dann in Betracht, wenn sie als Behandlungsmaßnahme und zur Resozialisierung auf Grund besonderer Umstände unerlässlich erscheint. Es müssen ausnahmsweise im Einzelfall besondere, vom Durchschnittsfall abweichende Erschwerungen des Kontakts zu den Angehörigen vorliegen, um einen Verlegungsantrag ausreichend zu begründen. Hingegen rechtfertigen Erschwernisse bei der Abwicklung des Besuchsverkehrs, insbesondere eine weite Anreise der Angehörigen, die Verlegung eines Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan nicht. Diese müssen die Besucher zur Durchführung eines geordneten Vollzugs i.S. einer Differenzierung des Vollzugs nach § 141 StVollzG hinnehmen.	OLG Hamm, Beschl. v. 22.12.2003, 1 VAs 50/03, NSTZ-RR 2004, 156 (Ls.) = ZfStrVo 2004, 243
§ 8 StVollzG (§§ 23 ff. EGGVG, § 26 S. 4 StrVollstrO)	Zu den Kriterien für die Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland Im Falle der Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes steht dem betroffenen Gefangenen ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch durch die beteiligten Behörden der beiden Bundesländer zu. Sie müssen alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen, den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen und die dabei angestellten Erwägungen in der getroffenen Entscheidung offen legen.	OLG Hamm, Beschl. v. 11.2.2003, 1 VAs 94/02, ZfStrVo 2004, 110

	Im Hinblick darauf, dass Wiedereingliederungsbemühungen rechtzeitig beginnen müssen, kann die Verlegung in ein anderes Bundesland nicht mit dem Hinweis auf die Restvollzugsdauer abgelehnt werden.	
§ 10 StVollzG (§§ 102, 103 StVollzG)	Ablösung vom offenen Vollzug - Anforderungen an die Tatsachengrundlage Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte die Ablösung eines Gefangenen vom offenen Vollzug auf der Grundlage eines bloßen Verdachts der Begehung einer neuen strafbaren Handlung zulassen. Dieser Verdacht muss sich allerdings auf konkrete Anhaltspunkte und nicht nur auf bloße Vermutungen, vage Hinweise und entfernte Indizien stützen.	BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 12.2.2004, 2 BvR 1709/02, NSTZ-RR 2004, 220
§ 11 StVollzG	Ablehnung von Vollzugslockerungen Zur Frage der Ablehnung von Vollzugslockerungen, wenn es der Strafgefangene ablehnt, über die der Verurteilung zu Grunde liegende Tat, deren Begehung er leugnet, zu sprechen.	OLG Hamm, Beschl. v. 9.9.2003, 1 VAs 41/03, NSTZ 2004, 227
§ 11 StVollzG	Zur Abgrenzung zwischen Ausführung und Ausgang Eine Ausführung i.S.v. § 11 I Nr. 2 StVollzG liegt vor, wenn ein Gefangener die JVA unter Aufsicht eines oder mehrerer Vollzugsbediensteter verlassen darf, wobei diese Aufsicht sicherstellen soll, dass der Betroffene die Ausführung nicht zum Missbrauch der Maßnahme nutzt. Eine diesen Anforderungen genügende Beaufsichtigung ist bei der Begleitung eines männlichen Gefangenen durch eine Anstaltspsychologin nicht gewährleistet.	OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2003, 1 Vollz (Ws) 152/ OLG Hamm
§ 11 StVollzG	Versagung von Vollzugslockerungen - Begründungsanforderungen Zu den Anforderungen an die Begründung eines Bescheides, mit dem die JVA einem Gefangenen die Gewährung von Vollzugslockerungen wegen Vorliegens von Flucht- und Missbrauchsgefahr versagt.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 22.12.2003, 3 Ws 1234/03 StVollz, NSTZ-RR 2004, 127 = ZfStrVo 2004, 241
§ 11 II StVollzG	Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S. des § 11 II StVollzG - Begründungsanforderung Auf die Länge des Strafrests, das Leugnen der Tat oder die Verknüpfung dieser beiden Umstände allein kann das Bestehen von Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S. des § 11 II StVollzG nicht gestützt werden. Vielmehr ist - vom Ausnahmefall einer eindeutigen Sachlage abgesehen - eine Gesamtabwägung aller nach Erfahrungswissen im konkreten Fall für die Gefahr relevanten Umstände erforderlich.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 5.11.2003, 3 Ws 981/03 (StVollz), NSTZ-RR 2004, 94
§ 11 II StVollzG (§ 115 StVollzG)	Zur Begründung von Lockerungsentscheidungen Die Vollzugsbehörde muss in ihrer Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen Umstände, die für die Annahme - oder das Fehlen - einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr von Bedeutung sind und auf die sie ihre Entscheidung stützt, in vollem Umfang darlegen und mit konkreten Angaben belegen.	Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 14.7.2003, 2 Vollz Ws 244/03, ZfStrVo 2004, 114
§ 11 II StVollzG	Vollzugslockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe Bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten darf sich die Vollstreckungsbehörde bei der Versagung von Lockerungen nach § 11 II StVollzG nicht auf pauschale Wertungen oder den Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S. von § 11 II StVollzG beschränken. Insbesondere ist ihr versagt, vom Wissen des Gefangenen um die Möglichkeit, er werde künftig keine weitergehenden Lockerungen erhalten, pauschal auf Fluchtabsichten bei einer Ausführung, bei der mit Blick auf die vorgesehene Begleitung des Gefangenen der Fluchtgefahr in gewissem Rahmen entgegen-gewirkt werden kann, zu schließen.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.12.2003, 2 Ws 276/02, NSTZ-RR 2004, 255 = ZfStrVo 2004, 249 (Ls.)

§ 11 II StVollzG (§ 115 StVollzG, § 67d III StGB)	Vollzugslockerungen im Falle der Sicherungsverwahrung Bei der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung angestrebter Lockerungen eines Sicherungsverwahrten und der dabei vorzunehmenden Prüfung der Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 II StVollzG ist maßgeblicher Ansatzpunkt nicht die Frage, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von – erheblichen – Straftaten droht, sondern ob zu befürchten ist, der Verurteilte werde gerade die Gewährung von Lockerungen zu Straftaten oder zur Flucht missbrauchen. Deshalb hat die Vollzugsbehörde auch zu erwägen, ob etwaigen Missbrauchsbefürchtungen durch gestufte Lockerungsgewährung wirksam begegnet werden könnte.	OLG Karlsruhe, 3. Strafsenat, Beschl. v. 24.7.2003, 3 Ws 163/03, ZfStrVo 2004, 108	2. Wird der Gefangene vor oder nach Eingang des Antrags auf gerichtl. Entscheidung in eine Einzelzelle verlegt, kann nach § 115 III StVollzG Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuweisung einer Doppelzelle bzw. der Nichtverlegung in eine Einzelzelle begehrt werden, sofern die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag gewahrt sind und das besondere Feststellungsinteresse gegeben ist. Ein allgemeiner Feststellungsantrag ist hingegen nicht statthaft. 3. Wurde die Zuweisung des Haftraums dem Gefangenen nur mündlich eröffnet bzw. sein Begehren, in eine Einzelzelle verlegt zu werden, lediglich mündlich beschieden, so müssen Anfechtungs- und Verpflichtungs- bzw. der Fortsetzungsfeststellungsantrag binnen eines Jahres nach der Einweisung bzw. nach Ablehnung des Verlegungsbegehrens gestellt werden. 4. In Fällen, in denen die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum gegen die Menschenwürde verstößt, ist das Fortsetzungsfeststellungsinteresse i.S. des § 115 III StVollzG unabhängig von der Dauer der Unterbringung zu bejahen. 5. Die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum verstößt jedenfalls dann gegen Art. 1 I GG, Art. 3 EMRK, wenn entweder die Toilette nicht abgetrennt oder nicht gesondert entlüftet ist sowie gleichzeitig die Mindestmaße hinsichtlich des erforderlichen Luftraums von 16 m ³ oder hinsichtlich der erforderlichen Bodenfläche von 7 m ² jeweils pro Gefangener nicht eingehalten werden.	
§ 16 StVollzG (§ 43 StVollzG)	Vollständige Vollstreckung bei vorverlegtem Entlassungszeitpunkt Eine Freiheitsstrafe ist auch dann vollständig vollstreckt, wenn der Entlassungszeitpunkt nach § 16 II, III StVollzG oder den Anrechnungsregeln des § 43 StVollzG vorverlegt worden ist.	KG, Berlin Beschl. v. 15.8.2003, 5 Ws 447/03, NStZ 2004, 228 = ZfStrVo 2004, 112	Menschenunwürdige Haftbedingungen An der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen kann auch nach Beendigung dieser Unterbringung ein schutzwürdiges Interesse bestehen. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind insbesondere maßgeblich Art und Schwere des Grundrechtseingriffs, die Möglichkeit bereits vor der Erledigung der Maßnahme effektiven Rechtsschutz zu erlangen, der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene erstmals um Rechtsschutz nachsucht.	Thüringer Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschl. v. 20.8.2003, 1 Ws 220/03, OLG-NL 2003, 235 = ZfStrVo 2004, 237
§ 18 I StVollzG (§ 201 Nr. 3 StVollzG)	Unterbringung von Rauchern und Nichtraucher in Gemeinschaftszelle 1. Kann wegen Überbelegung der Anstalt nicht jedem Gefangenen ein Einzelhaftraum zur Verfügung gestellt werden, hat die JVA das ihr im Rahmen ihrer Organisationshoheit zustehende Ermessen in zwei Stufen auszuüben: Zunächst ist zu klären, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen ein Einzelhaftraum zugewiesen werden kann bzw. muss. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, mit wie vielen und welchen Gefangenen er in einer Zelle untergebracht wird. 2. Bei beiden Entscheidungen hat die JVA eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbaren und mit dem Strafvollzugsgesetz zu vereinbarenden Kriterien folgen muss. Im Rahmen dieser Ermessensbetätigung sind neben vorrangigen einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung (§ 2 S. 1 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 II StVollzG) und der Sicherheit und Ordnung (§ 81 StVollzG) nach Auffassung des Senats auch der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Dauer der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen.	OLG Celle, Beschl. v. 1.6.2004, 1 Ws 102/04 (StVollz), NJW 2004, 2766 = ZfStrVo 2004, 247	Beurteilungskriterien für die Frage einer menschenwürdigen Unterbringung Bei der Frage, ob die Unterbringung eines Gefangenen die verfassungsmäßig gebotene Achtung der Menschenwürde beeinträchtigt, ist auch zu berücksichtigen, wie viel Zeit am Tag der Gefangene sich auf seinem Haftraum befindet. Von einer Missachtung der Menschenwürde kann bei einem halboffenen Vollzug mit der Möglichkeit, sich in der Anstalt und dem Innenareal frei zu bewegen, nicht ausgegangen werden.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.7.2004, 3 Ws 168/04
§ 18 StVollzG	Gemeinsame Unterbringung zweier Strafgefangener in einem Haftraum In nach dem 1.1.1977 errichteten Haftanstalten darf das Recht des Gefangenen auf einen Einzelhaftraum nicht durch das Berufen auf einen Mangel an Einzelhaftplätzen unterlaufen werden. Die JVA darf einen Gefangenen wegen hoher Belegungszahlen nicht auf eine „Organisationsfrist“ von drei Monaten verweisen.	OLG Celle, Beschl. v. 3.7.2003, 1 Ws 171/03 (StVollz), NStZ-RR 2003, 316	Schmerzensgeld wegen unzumutbarer Unterbringung in gemeinschaftlichem Haftraum Eine nur zwei Tage dauernde Unterbringung eines Häftlings in einem gemeinschaftlichen Haftraum zusammen mit anderen Häftlingen begründet auch dann keinen Schmerzensgeldanspruch, wenn die Unterbringung unzumutbar war und gegen die Menschenwürde verstieß.	OLG Celle, Urteil v. 2.12.2003 - 16 U 116/03 (n.rk.), ZfStrVo 2004, 55 = NJW-RR 2004, 380
§ 18 StVollzG (§ 144 StVollzG)	Menschenunwürdige Unterbringung von Strafgefangenen Die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum, der über keine räumlich fest abgetrennte Toilette verfügt, ist rechtswidrig. Die gemeinschaftliche Unterbringung von drei Strafgefangenen in einem nur ca. 12 qm großen Haftraum ist menschenunwürdig und damit rechtswidrig.	LG Gießen, Beschl. v. 14.3.2003, 624, 2StVK - Vollz 189/03, NStZ 2003, 624	Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln Bietet die Anstalt für die Gefangenen die Möglichkeit eines Einkaufs von Nahrungs- und Genussmitteln sowie von Mitteln der Körperpflege nach § 22 I StVollzG an, so handelt es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, wenn der Anstaltsleiter bezüglich eines Produkts aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ein Einkaufsverbot ausspricht. Der Verkauf mohnhaltiger Produkte kann in der JVA untersagt werden.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.8.2003, 1 Ws 217/03
§ 18 StVollzG (§§ 109, 115 III, 201 Nr. 3 StVollzG)	Strafvollzug in doppelbelegter Einzelzelle mit offener Toilette 1. Die Zuweisung eines mehrfach belegten Haftraums stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar, dem mit einem Anfechtungs- i.V.m. einem Verpflichtungsantrag begegnet werden kann.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.7.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), NJW 2003, 2843 = NStZ 2003, 622		

§ 24 II StVollzG	Langzeitbesuch - Verweigerung der Mitarbeit am Vollzugsziel Es besteht kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung zum Langzeitbesuch; vielmehr steht die Entscheidung hierüber im Ermessen des Anstaltsleiters. Die Teilnahme am Langzeitbesuch kann versagt werden, wenn der Gefangene die Mitarbeit am Vollzugsziel verweigert, namentlich wenn er durch Leugnen der Straftat, welche der Strafvollstreckung zu Grunde liegt, deren Aufarbeitung verhindert.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.11.2003, 4 Ws 216/03, ZfStrVo 2004, 51 = NSTZ-RR 2004, 60
§ 24 III StVollzG (§ 26 S. 3 StVollzG)	Kontrolle der Verteidigerin beim Besuch in der Haftanstalt 1. Zum Einsatz eines Metalldetektorrahmens und einer Metallsonde sowie zu weiteren Durchsuchungsmaßnahmen beim Besuch von Strafgefangenen durch eine Verteidigerin. 2. Das Durchblättern von Handakten des Verteidigers bei der Eingangskontrolle ist unzulässig.	OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.1.2004, Ws 678/03, NSTZ-RR 2004, 187
§ 24 III StVollzG (§§ 109, 115 III, 151 StVollzG)	Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage Zur Frage, ob für die generelle Absonderung (Durchsuchung mit Hilfe eines Detektors) eines hauptamtlichen Bewährungshelfers beim Besuch eines seiner Aufsicht und Leitung unterstellten Gefangenen eine Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters besteht und die Verletzung von Grundrechten des Bewährungshelfers zu besorgen ist.	OLG Jena, Beschl. v. 3.2.2003, 1 Ws 380/02, ZfStrVo 2003, 309 m. Anm. Müller ZfStrVo 2004, 53 = NSTZ-RR 2003, 189
§ 29 StVollzG (Art. 17 GG, § 119 III StPO)	Briefkontrolle - Schreiben des Untersuchungsgefangenen an einen Abgeordneten An Bundes- oder Landtagsabgeordnete gerichtete Schreiben eines Untersuchungsgefangenen unterliegen grundsätzlich der Briefkontrolle. Eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn das Schreiben schon bei einer äußeren Sichtkontrolle ein eindeutiges Verlangen des Häftlings erkennen lässt, der Abgeordnete möge das Schreiben an den Bundestag oder Landtag bzw. die dort eingerichteten Petitionsausschüsse weiterleiten.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.11.2003, 3 Ws 1192/03, NSTZ-RR 2004, 94
§ 29 StVollzG	Überwachung von Gerichts- und Behördenpost Bei Haftanstalten mit besonders hohem Sicherheitsbedürfnis ist die auf eine bloße Sichtkontrolle beschränkte Überwachung von Gerichts- und Behördenpost zulässig, es sei denn ein Missbrauch kann sicher ausgeschlossen werden.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.9.2003, 1 Ws 210/03, NSTZ 2004, 517
§ 29 StVollzG (Art. 3 III GG, Art. 6 III e MRK, § 464 c StPO)	Briefüberwachung Art. 3 III 1 GG steht der Schlechterstellung von in Untersuchungshaft befindlichen fremdsprachigen Angeklagten bei Kosten der Briefkontrolle und Besuchsüberwachung grundsätzlich entgegen. Die im Zusammenhang mit den Besuchsverkehr in der Untersuchungshaft für Übersetzungsleistungen anfallenden Kosten sind regelmäßig vom Staat zu übernehmen. Dies gilt in gleicher Weise für Briefe des inhaftierten Beschuldigten. In Bezug auf den Briefverkehr des Untersuchungsgefangenen kann es dem Zweck der Untersuchungshaft zuwiderlaufen, wenn dieser einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Kontrolle notwendig macht. Ein nicht mehr hinzuzurechnender Aufwand kann grundsätzlich auch in unverhältnismäßig hohen und objektiv überflüssigen Übersetzungskosten bestehen. Es verstößt nicht gegen Art. 3 III 1 GG und den Grundsatz des fairen Verfahrens, wenn die im Ermittlungsverfahren entstandenen Dolmetscherkosten für die Übersetzung von Telefonüberwachungsprotokollen dem Verurteilten auferlegt werden. Eine analoge Anwendung von Art. 6 III 3 EMRK ist verfassungsrechtlich nicht geboten.	BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 7.10.2003, 2 BvR 2118/01, NJW 2004, 1095 = ZfStrVo 2004, 46

§ 29 I 1 StVollzG	Kontrolle der Verteidigerpost eines Strafgefangenen Eine Kontrolle der für einen Strafgefangenen bestimmten Verteidigerpost in der Weise, dass in der Posteingangsstelle der JVA die eingehende Verteidigerpost mit einer Perforierung versehen wird, um zu verhindern, dass die Postsendung missbräuchlich nochmals dem Gefangenen zugesandt wird, ist zulässig.	OLG Saarbrücken, Beschl. v. 5.8.2003, Vollz (Ws) 7/03, ZfStrVo 2003, 376 = NSTZ-RR 2004, 188
§ 29 I 1 StVollzG	Kontrolle der Verteidigerpost § 29 I 2 erlaubt keine Kennzeichnung von Verteidigerpost zum Zwecke der Vermeidung ihrer missbräuchlichen Verwendung durch den Gefangenen in der Weise, dass das Sichtfenster des Briefumschlages herausgeschnitten wird und durch die entstandene Öffnung im Adressfeld der Sendung ein Stempel der JVA aufgebracht wird.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13.5.2003, 3 Ws 292/03, NSTZ-RR 2003, 254
§ 29 I 2 StVollzG	Zum Röntgen von Verteidigerpost zu Kontrollzwecken Das Verbot des § 29 I 2 StVollzG gewährleistet den unbefangenen Verkehr zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger, d.h. den freien Gedankenaustausch auf schriftlichem Wege, der vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme des Kommunikationsinhalts geschützt ist. Dies verbietet es indessen nicht, Verteidigerpost zu Kontrollzwecken zu röntgen, wenn dabei die bewusste und unbewusste Wahrnehmung des gedanklichen Inhalts ausgeschlossen ist.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 10.7.2003, 3 Ws 512/03 (StVollz), ZfStrVo 2004, 50
§ 29 I 2 StVollzG	Zum Öffnen von Verteidigerpost zu Kontrollzwecken Nach ständiger Rechtsprechung ist jede Überwachung der Verteidigerpost, d.h. jegliche Kontrolle ihres gedanklichen Inhalts unzulässig. Von diesem Verbot ist jedes – auch nur teilweises – Öffnen der Verteidigerpost zur Feststellung der Absenderidentität oder zur Sichtung und zum Durchblättern der Schriftunterlagen umfasst, wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass der Kontrollierende bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann. Dementsprechend ist auch ein durch den Gefangenen selbst erfolgtes Öffnen der Verteidigerpost unzulässig, das lediglich dazu dient, den Inhalt der Sendung zu Kontrollzwecken „auszuschütteln“. Zulässig ist ausschließlich eine auf äußere Merkmale beschränkte Prüfung, die sich darauf bezieht, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23.10.2003, 3 Ws 897+898/03 (StVollz), ZfStrVo 2004, 50
§ 29 III StVollzG	Allgemeine Überwachung des Schriftwechsels von Gefangenen Zur Frage, ob es mit Art. 10 GG vereinbar ist, wenn auf der Grundlage des § 29 III i. V.m. § 130 StVollzG in einer JVA mit höchster Sicherheitsstufe eine allgemeine Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen und Sicherungsverwahrten angeordnet wird, die den gesamten erfassten Schriftverkehr, einschließlich Schreiben von und an Behörden, erfasst, soweit er nicht Kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift von einer Überwachung ausgenommen ist.	BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NSTZ 2004, 225
§ 31 I StVollzG	Anhalten eines Briefes Ein zur Veröffentlichung an einen Verlag gerichtetes Schreiben eines Strafgefangenen kann wegen Gefährdung des Vollzugszieles angehalten werden, wenn dieser hierin aktiv zu Gewalttaten aufruft oder solche konkret unterstützt.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.3.2004, 1 Ws 276/03, NSTZ-RR 2004, 254 = ZfStrVo 2004, 249
§ 31 I Nr. 6 StVollzG	Anhalten eines eingehenden Briefes in fremder Sprache 1. Bei Anhaltung eines in fremder Sprache verfassten Briefes der Ehefrau des Strafgefangenen sind Feststellungen erforderlich, ob die Absenderin nicht der deutschen Sprache mächtig ist und der Strafgefangene diese fremde Sprache lesen kann. Trifft dies zu, ist zu berücksichtigen, dass der den familiären Kontakt betreffende Briefverkehr Art. 6 I GG berührt. Eine davon zu unterscheidende Frage betrifft die Notwendigkeit der Übersetzung des fremdsprachigen Briefes und der Kostentragung.	OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.11.2003, Ws 1267/03, NSTZ-RR 2004, 156

§ 43 StVollzG (§ 16 StVollzG)	Vollständige Vollstreckung bei vorverlegtem Entlassungszeitpunkt Eine Freiheitsstrafe ist auch dann vollständig vollstreckt, wenn der Entlassungszeitpunkt nach § 16 II, III StVollzG oder den Anrechnungsregeln des § 43 StVollzG vorverlegt worden ist.	KG Berlin, Beschl. v. 15.8.2003, 5 Ws 447/03, NSTz 2004, 228 = ZfStrVo 2004, 112	§ 70 StVollzG	Besitz eines Computers durch Strafgefangenen Zur Frage des Anspruchs eines Strafgefangenen auf den Besitz eines Computers („Laptops“) im Strafvollzug (hier verneint).	BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 31.3.2003, 2 BvR 1848/02, NSTz 2003, 621 = NJW 2003, 2447
§ 43 StVollzG (§ 51 IV 2 StVollzG, §§ 850c, 850k ZPO)	Pfändung des Eigengeldes Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes ist nach Maßgabe des § 51 IV 2 pfändbar. Soweit das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet worden ist, finden die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO und der Pfändungsschutz gem. § 850k ZPO keine Anwendung.	BGH, Beschl. v. 16.7.2004, IXa ZB 287/03	§ 70 StVollzG	Besitz und Benutzung der Sony Playstation 2 im Vollzug Besitz und Benutzung eines Telespielgerätes Sony Playstation 2 gefährden durch die Möglichkeit, DVDs mit strafrechtlich relevantem oder sonst verbotenen Inhalt abzuspielen, Sicherheit und Ordnung der Anstalt und sind zu untersagen, da die JVA dieser Gefahr nicht mit den ihr zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln wirksam begegnen kann.	OLG Jena, Beschl. v. 25.3.2003, 1 Ws 24/03, NSTz-RR 2003, 221
§ 43 StVollzG (§ 200 StVollzG)	Unterschiedliche Entlohnung der Arbeit von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen Die seit dem 1.1.2001 geltende Neuregelung der Entlohnung der Gefangenenarbeit (§§ 43, 200 StVollzG), nach der die Arbeit erwachsener Untersuchungsgefangener nicht in gleicher Weise entgolten wird wie die Arbeit von Strafgefangenen, verletzt nicht den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG).	BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 15.3.2004, 2 BvR 406/03, NSTz 2004, 514 = ZfStrVo 2004, 246	§ 70 StVollzG	Zur Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den Besitz einer Spielkonsole „Playstation 2“ Die Aushändigung und der Besitz einer Spielkonsole „Playstation 2“ können einem Strafgefangenen wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt verweigert werden. Das Gerät eröffnet dem Gefangenen die Möglichkeit, auf der Festplatte Daten zu speichern oder sich über das Internet mit Personen außerhalb der Anstalt auszutauschen, ohne dass einem etwaigen Missbrauch in anderweitiger Weise hinreichend begegnet werden könnte. Die ablehnende Entscheidung ist in einem solchen Fall bereits durch die hypothetische Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung unabhängig davon gerechtfertigt, ob das Missbrauchsrisiko in der Person des Gefangenen selbst liegt.	Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 25.8.2003, 1 Ws (Vollz) 14/03, ZfStrVo 2004, 115 (ebenso: OLG Hamm, Beschl. v. 27.4.2004, 1 Ws 60/04 und OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 2.1.2004, 3 Ws 1384/02, ZfStrVo 2004, 248)
§ 51 III StVollzG (§§ 83 II 2, 116 I, 119 IV StVollzG)	Eigen- und Überbrückungsgeld 1. Die JVA ist berechtigt, einem Strafgefangenen zustehendes Eigengeld zunächst als Überbrückungsgeld anzusparen, wenn und soweit dies notwendig ist. 2. Die Anschaffung eines Wasserkochers dient nicht im Sinne von § 51 III StVollzG der Eingliederung des Strafgefangenen.	Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschl. v. 21.5.2003, 1 Ws (Vollz) 3/03, OLG-NL 2003, 264	§ 70 StVollzG	Besitz von Playstation 2 Besitz und Benutzung eines Telespielgerätes Sony Playstation 2 gefährden durch die Möglichkeit, illegal eingebrachte DVDs mit strafrechtlich relevantem oder sonst verbotenen Inhalt abzuspielen, Sicherheit und Ordnung der Anstalt und sind jedenfalls in JVAen der höchsten Sicherheitsstufe zu untersagen, da diese Vollzugsbehörden der genannten Gefahr nicht mit den ihnen zu Gebote stehenden und von ihnen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmitteln wirksam begegnen können.	KG Berlin, Beschl. v. 8.1.2004, 5 Ws 641/03 Vollz, NSTz-RR 2004, 157 = ZfStrVo 2004, 241
§ 52 StVollzG (§§ 43, 47, 51 IV StVollzG)	Pfändbarkeit des Eigengeldes eines Strafgefangenen Der Anspruch auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldguthabens eines Strafgefangenen ist nach Maßgabe der sich aus § 51 IV, V StVollzG ergebenden Pfändungsbeschränkungen pfändbar. Die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO finden nach Sinn und Zweck dieser Pfändungsschutzvorschrift keine Anwendung.	BFH, Urteil v. 16.12.2003, VII R 24/02, DStRE 2004 = NJW 2004, 1344	§ 70 StVollzG	Besitz von Büchern und anderen Gegenständen in angemessenem Umfang 1. Bei dem Merkmal der Angemessenheit in § 70 StVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Vorliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung obliegt. Überschreitet der Gefangene diese Grenze, so ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Anstalt nach zuvor erfolgter vergeblicher Aufforderung Gegenstände aus dem Haftraum entnimmt und so dem vorhandenen Sicherheitsbedürfnis Rechnung trägt. 2. Zur Ausfüllung des Begriffs der Angemessenheit in § 70 StVollzG genügt der bloße Hinweis, der Gefangene lagere „zu viel diverse Schriftstücke und andere Gegenstände in seinem Haftraum“, nicht; vielmehr bedarf es konkreter Darlegungen zur Größe und Ausstattung der Zelle und zur Frage, inwieweit durch die von der Anstalt beanstandeten Gegenstände die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraums über das übliche Maß hinaus erschwert werden würde.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.1.2004, 1 Ws 392/03, NSTz-RR 2004, 189
§ 52 StVollzG (§§ 109 I, 120 I StVollzG)	Aufrechnung gegen den Anspruch des Gefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes – Zuständigkeit 1. Rechnet die JVA mit einem eigenen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Eigengeld des Gefangenen auf, so ist der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG gegeben. 2. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht berechtigt, über die gegen den Gefangenen geltend gemachte zivilrechtliche Forderung mitzuzurteilen. Sie muss das Verfahren nach § 120 I StVollzG, § 262 II StPO aussetzen und dem Anstaltsleiter eine Frist zur Geltendmachung des Anspruches vor dem Zivilgericht setzen.	KG Berlin, Beschl. v. 9.5.2003, 3 Ws 135/03 Vollz, NSTz-RR 2003, 317	§ 70 StVollzG	Einbringung eines DVB-T-Decoders Zu den Anforderungen, die an die Gründe einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu stellen sind, mit der ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung der Einbringung eines DVB-T-Decoders (Analogumwandler zum Empfang terrestrischen Fernsehens nach dessen Digitalisierung) in die Anstalt zurückgewiesen wurde.	KG Berlin, Beschl. v. 25.2.2004, 5 Ws 684/03 Vollz, NSTz-RR 2004, 255
§ 69 StVollzG (§ 119 IV StPO)	Nutzungspauschale für den Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts Ein Untersuchungsgefangener hat für die Betriebskosten eines eigenen Fernsehgeräts selbst aufzukommen. Die Erhebung einer Nutzungspauschale für die Betriebskosten durch die JVA begegnet keinen Bedenken.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 8.1.2004, 3 VAs 46/03, NSTz 2004, 513 = ZfStrVo 2004, 184	§ 70 StVollzG		
§ 69 II StVollzG (§§ 3 I, 70 StVollzG)	Fernsehempfang 1. In welcher Weise die JVA dem Gefangenen einen über den mittels Antenne hinausgehenden Fernsehempfang ermöglicht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Gleiches gilt für die technische Ausgestaltung dieses Fernsehempfanges. 2. Wenn die JVA die Teilnahme am Kabelempfang mit der Möglichkeit, zusätzliche Programme sehen zu können, anbietet, trifft sie die Obliegenheit, sich durch Einholung von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen darüber zu versichern, dass das von ihr ausgewählte Unternehmen seine Leistung zu marktgerechten Preisen anbietet.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 9.12.2003, 3 Ws 1140/03, NSTz-RR 2004, 127 = ZfStrVo 2004, 180	§ 70 II StVollzG (§ 120 I StVollzG, § 267 StPO)		

<p>§ 81 StVollzG (§ 82 StVollzG, § 86a StGB)</p>	<p>Zurschaustellung von Tätowierungen mit verfassungswidrigen Emblemen Zeigt ein Strafgefangener öffentlich Tätowierungen, die Symbole verfassungswidriger Organisationen verkörpern, verstößt er gegen § 86a StGB. Er kann dementsprechend von der JVA dazu angehalten werden, diese Kennzeichen abzudecken, um zu vermeiden, dass dadurch einer rechtsextremistischen Insassen-Subkultur Vorschub geleistet wird.</p>	<p>LG Berlin, Beschl. v. 29.8.2002, 544 StVK (Vollz) 490/02, ZfStrVo 2004, 250 (Ls.)</p>		<p>Inhaftierten, sich zu einer Anhörung des Sicherheitsdienstes der Anstalt vorführen zu lassen, die der Klärung dienen soll, ob er sich im Vollzug einer neuerlichen Straftat schuldig gemacht hat. 3. Die rein formale Gehorsampflicht des Gefangenen (den Weisungen des Anstaltspersonals zu folgen) kann keine selbstständige Rechtsgrundlage für behördliche Anordnungen sein.</p>
<p>§ 83 II 2 StVollzG</p>	<p>Gebühren für einen Kabelanschluss - Regelung der Zahlungsmodalitäten 1. Eine Regelung der JVA, wonach eine Zahlung von Gebühren für den Kabelanschluss des privaten Fernsehgerätes eines Gefangenen durch Dritte nur über das Anstaltskonto des Gefangenen und nicht unmittelbar an die Betreiberfirma möglich ist, ist nicht zu beanstanden. 2. Erhält ein Gefangener Geldzuwendungen von dritter Seite, die ihm nach § 83 II 2 StVollzG als Eigengeld gutzuschreiben sind, kann er sich gegen die Pfändbarkeit des aus diesen Mitteln stammenden Eigengeldes, bzw. gegen einen sonstigen Zugriff seiner Gläubiger dadurch schützen, dass ihm diese Mittel nicht zur allgemeinen Verwendung, sondern zweckgebunden - hier zur Begleichung der Kabelgebühren - zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 30.12.2003, 3 Ws 1205/03 (StVollz), NSTZ-RR 2004, 128</p>	<p>§ 109 StVollzG (§ 115 StVollzG) Verwirkung eines Feststellungsanspruchs Zur Unzulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen wegen Verwirkung infolge Zeitablaufs.</p>	<p>Thüring. OLG, Beschl. v. 19.8.2003, 1 Ws 205/03, NSTZ 2004, 229</p>
<p>§ 84 StVollzG (§ 14 II Nr. 1 StVollzG)</p>	<p>Durchsuchung der Wohnung eines Strafgefangenen Die Befugnis, den Haftraum zu durchsuchen (§ 84 StVollzG), erstreckt sich nicht auf die weder funktionell noch räumlich der Vollzugsanstalt zuzuordnende Wohnung eines im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen. Die auf Grund einer gleichwohl unter Verletzung von Art. 13 GG durchgeführten Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse unterliegen aber dann keinem Verwertungsverbot, wenn das Interesse der Allgemeinheit an einer Verhinderung konkret drohender schwerer Straftaten das Interesse des Betroffenen an der Wahrung seines Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung überwiegt.</p>	<p>LG Koblenz, Beschl. v. 10.2.2003, 7 StVK 452/02, NSTZ 2004, 231</p>	<p>§ 109 StVollzG (§§ 115 III, 151 24 III StVollzG) Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage Die vorbeugende Unterlassungsklage eines hauptamtlichen Bewährungshelfers gegen die generelle Absondung (Durchsuchung mit Hilfe eines Detektors) beim Besuch eines seiner Aufsicht und Leitung unterstellten Gefangenen ist unzulässig.</p>	<p>OLG Jena, Beschl. v. 3.2.2003, 1 Ws 380/02, NSTZ-RR 2003, 189</p>
<p>§ 84 II 1 StVollzG</p>	<p>Körperliche Durchsuchung von Strafgefangenen Eine Anordnung zur mit Entkleidung verbundener Durchsuchung auf der Grundlage des § 84 II 1, Alt. 2 StVollzG darf nicht zur Durchsuchung aller oder fast aller Gefangenen vor jedem Besuchkontakt und damit zu einer Durchsuchungspraxis führen, die das Strafvollzugsgesetz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich nur in den Konstellationen des § 84 III StVollzG erlaubt.</p>	<p>BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 29.10.2003, 2 BvR 1745/01, NJW 2004, 1728 = NSTZ 2004, 227 = ZfStrVo 2004, 185</p>	<p>§ 109 StVollzG (§§ 18, 115 III, 203 Nr. 1 StVollzG) Menschenrechtswidrige Inhaftierung – Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung 1. Die Zuweisung eines mehrfach belegten Hafttraums stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Ihr kann von dem hiervon betroffenen Gefangenen mit einem Anfechtungs- i.V. mit einem Verpflichtungsantrag begegnet werden. 2. Wird der Gefangene vor oder nach Eingang seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung in eine Einzelzelle verlegt, kann er nach § 115 III StVollzG Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuweisung einer Doppelzelle bzw. der Nichtverlegung in eine Einzelzelle begehren, sofern die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag gewahrt sind und das besondere Feststellungsinteresse gegeben ist. Ein allgemeiner Feststellungsantrag ist hingegen nicht statthaft. 3. Wurde die Zuweisung des Hafttraums dem Gefangenen nur mündlich eröffnet bzw. sein Begehren, in eine Einzelzelle verlegt zu werden, lediglich mündlich beschieden, so müssen Anfechtungs- und Verpflichtungs- bzw. Fortsetzungsfeststellungsantrag binnen eines Jahres nach der Einweisung bzw. nach Ablehnung des Verlegungsbegehrens gestellt werden.</p>	<p>OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.7.2003, 3 Ws 606/03, NSTZ-RR 2004, 29 = ZfStrVo 2004, 106</p>
<p>§ 102 StVollzG (§ 104 I StVollzG)</p>	<p>Geltung des Beschleunigungsgebots im Disziplinarverfahren Disziplinarverfahren sind unter besonderer Beschleunigung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme ausgesetzt worden ist. Besteht aus Gründen, die der Gefangene nicht zu vertreten hat, nicht mehr der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der Tat und ihrer Ahndung, muss die Disziplinaranordnung aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt werden.</p>	<p>HansOLG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2004, 3 Vollz (Ws) 123/03, NSTZ 2004, 518 = ZfStrVo 2004, 240</p>	<p>§ 109 StVollzG (§ 116 I StVollzG) Antrag auf gerichtliche Entscheidung - Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz Ein durch einen Vertreter gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG ist unzulässig, wenn der Vertreter sich durch sein Tätigwerden eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz schuldig gemacht hat.</p>	<p>OLG Hamburg, Beschl. v. 15.4.2003, 3 Vollz (Ws) 41/03, NSTZ-RR 2004, 128 (Ls.)</p>
<p>§ 102 StVollzG (§§ 94, 95 StVollzG)</p>	<p>Disziplinarmaßnahme - Selbstbegünstigungsprinzip 1. Es gibt Pflichtverletzungen des Gefangenen, welche die Anstaltsleitung allenfalls mit Mitteln der §§ 94, 95 StVollzG verhindern, aber nicht gem. § 102 StVollzG sanktionieren darf. Hierunter fällt die Verletzung von Mitwirkungspflichten, die dem Grundsatz des „nemo tenetur“ (Selbstbegünstigungsprinzip als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips) widerstreiten. 2. Das Nichterscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung bzw. des Verurteilten in der Anhörung gem. § 106 StVollzG kann deshalb ebenso wenig mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden wie die Weigerung eines</p>	<p>OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 3.2.2004, 3 Ws 1401-1402/03 (StVollz), NSTZ-RR 2004, 157 (Ls.)</p>	<p>§ 109 StVollzG (§§ 1 I, 7 RBERG) Zur Ausschließung aus dem gerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigter wegen Verstoßes gegen das RBERG Sieht ein Gericht einen eingetragenen Verein, dessen Vorsitzender im gesamten Bundesgebiet namentlich Strafgefangene im gerichtlichen Verfahren vertritt, nicht als eine „aus berufsständischer oder ähnlicher Grundlage“ gebilligte Vereinigung an, die nach Art. 1 § 7 Satz 1 RBERG ohne behördliche Erlaubnis tätig werden darf, so begegnet dies keinen verfahrensrechtlichen Bedenken. Dies gilt in einem solchen Fall auch für den Ausschluss des Vorsitzenden als Prozessbevollmächtigter im Verfahren. Es entspricht gefestigter Rechtsauffassung, dass ein Prozessbevollmächtigter, der mit seiner rechtsberatenden Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG verstößt, durch konstitutiven Beschl. v. Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt.</p>	<p>BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 12.9.2003, 2 BvR 1311/03, ZfStrVo 2003, 375</p>

§ 109 StVollzG	Rechtsmittelfristen - Rechtsmittelbelehrung Das Unterbleiben einer gesonderten Rechtsmittelbelehrung begründet regelmäßig kein Hindernis, aufgrund dessen die Versäumung der Widerspruchseinlegung oder der Widerspruchsfrist unverschuldet wäre. Nach dem StVollzG besteht keine Pflicht zur Belehrung über die gegebenen Rechtsmittel bei Eröffnung eines Bescheides. Die allgemeine Belehrung über seine Rechte und Pflichten gem. § 5 II StVollzG reicht aus. Darüber hinaus ist der Gefangene gehalten, alles Zumutbare zu tun, um eine der Wahrung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten entgegenstehende Unkenntnis zu beseitigen. Eine unterbliebene Rechtsmittelbelehrung stellt demgemäß keinen Maßstab für eine unverschuldete Fristversäumnis dar.	LG Kleve, Beschl. v. 30.12.2003, 161 Vollz 40/03	§ 118 III StVollzG (§§ 116, 120 I StVollzG)	Vollmacht im Verfahren der Rechtsbeschwerde Zur Notwendigkeit des Nachweises der Bevollmächtigung des Rechtsanwalts im Rechtsbeschwerdeverfahren.	Thüringer OLG, Beschl. v. 27.11.2003, 1 Ws 359/03, OLG-NL 2004, 95 = ZfStrVo 2004, 182
§§ 111 StVollzG (§§ 116, 118 I StVollzG)	Befugnis des Justizministeriums zur Rechtsbeschwerde Der Senat hält an der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe fest, dass das Justizministerium Baden-Württemberg als zuständige Aufsichtsbehörde zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG gegen Entscheidungen der StVK berechtigt ist. Eine an die Vollzugsbehörde bewirkte Zustellung setzt auch gegenüber der Aufsichtsbehörde den Lauf der Rechtsbeschwerdefrist des § 118 I StVollzG in Gang.	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.3.2003, 1 Ws 230/02, NSTZ 2003, 622	§ 177 StVollzG	Bemessung des Arbeitsentgelts für Untersuchungsgefängene § 177 StVollzG i.d.F. von Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2000 (BGBl I, 2043), wonach erwachsene Untersuchungsgefängene ein niedrigeres Arbeitsentgelt erhalten als gleichaltrige Strafgefängene, ist verfassungsgemäß (im Anschluss an OLG Celle, ZfStrVo 2001, 362).	OLG Stuttgart, Beschl. v. 4.7.2003, 4 VAs 15/03, NSTZ 2004, 230
§§ 112 I StVollzG (§§ 18, 115 III StVollzG)	Doppelt belegte Einzelzelle - verfahrensrechtliche Voraussetzungen des Rechtsschutzes 1. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen stellt sicher, dass der von einer tiefgreifenden Grundrechtsverletzung Betroffene nicht prinzipiell allein deshalb rechtsschutzlos bleibt, weil der Eingriff, gegen den er um Rechtsschutz nachsucht, sich bereits vor der Entscheidung über das Rechtsschutzgesuch oder sogar bereits vor Antragstellung erledigt hat. 2. Sie hat hingegen nicht den Sinn, den von einem Grundrechtseingriff Betroffenen die Einhaltung der für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes allgemein geltenden Regeln des jeweiligen Verfahrensrechts zu ersparen. 3. Bei einem mehr als vier Jahre nach Beendigung der nach Ansicht des Gefangenen mit Art. 1 I GG nicht zu vereinbarenden Unterbringung in einer doppelt belegten Einzelzelle gerichteten Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Unterbringung handelt es sich danach nicht um einen nach § 115 III StVollzG zulässigen Fortsetzungsfeststellungsantrag.	BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 12.9.2003, 2 BvR 1220/03, ZfStrVo 2003, 375 = NSTZ-RR 2004, 59	§§ 179 ff. StVollzG (§§ 27, 32 StVollzG)	Keine Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten und Gesprächsinhalten Das Strafvollzugsgesetz ermächtigt nur zur optischen und akustischen Überwachung, d.h. zum Mithören von Telefongesprächen, die Gefängene mit der Außenwelt führen, nicht jedoch zur Speicherung von Verbindungsdaten und Gesprächsinhalten.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 16.4.2003, 3 Ws 251-253/03 (StVollz), NSTZ-RR 2003, 219
§ 183 StVollzG			§ 183 StVollzG	Kontounterlagen Zur Erreichung des Vollzugsziels und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einer Anstalt ist es erforderlich, die vom Gefangenen abgewickelten finanziellen Transaktionen zu überprüfen. Der Gefangene hat daher keinen Anspruch darauf, dass ihm seine Kontoauszüge in einem verschlossenen Umschlag einkuvertiert ausgehändigt werden.	OLG Saarbrücken, Beschl. v. 28.5.2004, Vollz (Ws) 5/04
§ 185 StVollzG (§ 179 IV StVollzG)			§ 185 StVollzG (§ 179 IV StVollzG)	Anspruch auf Aushändigung von Buchungsbelegen über Kontobewegungen Bei Kontoauszügen, Buchungsbelegen oder Auszügen über Kontobewegungen handelt es sich um Teile von Dateien über persönliche Daten, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des StVollzG grundsätzlich unterfallen. Einem Gefangenen steht indes weder aus § 185 StVollzG noch aus § 179 IV StVollzG ein Anspruch auf Erhalt eines Kontoauszugs nach jeder Buchung zu.	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 13.7.2004, 3 Ws 420-422/04
§ 185 StVollzG (§ 7 StVollzG)			§ 185 StVollzG (§ 7 StVollzG)	Einsicht des Strafgefängenen in den Vollzugsplan 1. Dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Strafgefängenen und der Bedeutung des Vollzugsplans in diesem Zusammenhang würde es nicht gerecht, wenn dem Gefangenen ein von ihm gewünschter Einblick in den für ihn erstellten Vollzugsplan grundsätzlich unter Verweis auf das Ausreichen mündlicher Auskünfte verweigert werden könnte. 2. Bei grundrechtskonformer Auslegung des § 185 StVollzG ist die Erforderlichkeit der Akteneinsicht zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Gefangenen jedenfalls dann gegeben, wenn der Gefangene Einsicht in seinen Vollzugsplan begehrt.	BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 21.1.2003, 2 BvR 406/02, NSTZ 2003, 620
§ 114 II StVollzG (§ 11 StVollzG)	Zur einstweiligen Anordnung im Falle von Vollzugslockerungen Einstweilige Anordnung des Inhalts, dass die Vollzugsbehörde spätestens nach Ablauf eines Monats damit zu beginnen hat, dem Antragsteller Lockerungen zu gewähren.	LG Lübeck, Beschl. v. 8.7.2003, 5a StVK 95/03, ZfStrVo 2003, 382	§ 112 StPO	Fluchtgefahr bei Strafhaft in anderem Verfahren Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist, auch wenn der Beschuldigte sich in einem anderen Verfahren in Strafhaft befindet, allein aus der Sicht des jeweiligen Verfahrens ohne Rücksicht auf die in dem anderen Verfahren angeordnete freiheitsentziehende Maßnahme zu beurteilen.	OLG Hamm, Beschl. v. 22.5.2003, 2 Ws 116/03, NSTZ 2004, 221
§ 114 II StVollzG (§ 17 III Nr. 3 StVollzG)	Begriff der Vorwegnahme der Hauptsache Eine - nur in Ausnahmefällen zulässige - Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch einer endgültigen gleichkäme. Dies ist nicht der Fall, wenn die vorläufige Aussetzung einer belastenden Maßnahme (hier: getrennte Unterbringung eines Strafgefängenen) begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung in einem solchen Fall nicht zu einer faktisch endgültigen.	BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 31.3.2003, 2 BvR 1779/02, NJW 2004, 280 = NVwZ 2003, 1112	§ 455 IV StPO (§ 65 II StVollzG)	Strafunterbrechung wegen Erkrankung 1. Ein Konflikt zwischen der grundrechtlich verankerten Pflicht des Staates, rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen auch zu vollstrecken, und dem Interesse des Verurteilten an der Wahrung seiner verfassungsmäßig verbürgten Rechte, namentlich auf Leben und körperliche Unversehrtheit, ist durch Abwägung der einander widerstreitenden Interessen zu lösen. 2. Die §§ 56 ff. StVollzG einerseits und § 455 StPO andererseits tragen dem Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Staates zur	BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 27.6.2003, 2 BvR 1007/03, NSTZ-RR 2003, 345

	<p>Durchsetzung seines Strafanspruchs und dem Interesse des Verurteilten an der Wahrung seiner Gesundheit hinreichend Rechnung.</p> <p>3. Das Interesse des Gefangenen an der Wahrung seines Grundrechtes aus Art. 2 II 1 GG überwiegt nur, wenn angesichts seines Gesundheitszustandes zu befürchten ist, dass er wegen der Fortsetzung der Strafvollstreckung sein Leben einbüßen oder schwerwiegenden Schaden an seiner Gesundheit nehmen wird. Allerdings muss bei einer solchen Gefahr nicht stets die Straftat unterbrochen werden, denn vom Vollzug droht die Gefahr dann nicht, wenn er Mittel zur Abhilfe bereit hält. Solche Mittel sind nicht nur die in § 455 IV Nr. 3 StPO ausdrücklich genannte Untersuchung und Behandlung in Vollzugseinrichtungen, sondern auch diejenige in einem externen Krankenhaus (§ 65 II StVollzG), die ebenfalls ohne Unterbrechung des Vollzugs vorstatten gehen können.</p> <p>4. Weigert sich der Gefangene, sich gem. § 65 II StVollzG in einem externen Krankenhaus behandeln zu lassen, obwohl diese Therapie geeignet wäre, seine Erkrankung adäquat zu behandeln, sind die Weigerung der Strafvollstreckungsbehörde, die Verbüßung der Haft zu unterbrechen, und die diese Verfügung bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.</p>			
§ 57 StGB (§ 66 I 3 StGB, § 454 II 1 StPO, §§ 2, 11 II, 109 StVollzG)	<p>Zur Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens über einen Sexualstraf-täter im Falle ungünstiger Prognose</p> <p>Die Einholung eines umfassenden kriminalprognostischen Sachverständigengutachtens nach § 454 II 1 StPO ist auch dann veranlasst, wenn die Entlassung des Gefangenen zwar nicht kurzfristig, aber nach Durchführung einer erfolgreichen therapeutischen Behandlung zeitnah zu erwägen ist und eine Verweisung des Gefangenen auf den Antragsweg nach § 109 StVollzG im Falle der Ablehnung der Gewährung einer sachgerechten Behandlung durch die Anstalt zu einer nicht unerheblichen Verzögerung des Verfahrens führen und letztendlich einen etwaigen Anspruch des Gefangenen auf Behandlung im Strafvollzug und die sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen einer bedingten Entlassung durch die Strafvollstreckungsgerichte vereiteln würde.</p>	OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.9.2003, 1 Ws 105/03, ZfStrVo 2004, 118		
§ 57 StGB (§ 454 StPO, § 109 StVollzG)	<p>Zu Unrecht verweigerte Vollzugslockerungen</p> <p>Im vollstreckungsrechtlichen Verfahren nach § 57 StGB, § 454 StPO kann das Gericht nicht nachprüfen, ob dem Verurteilten zu Unrecht Vollzugslockerungen verweigert wurden, selbst wenn die längerfristige Bewährung in solchen Lockerungen als Beurteilungsgrundlage für die Frage seiner bedingten Entlassung unabdingbar sind. Erst Recht darf von dem Vollstreckungsgericht in diesem Verfahren - schon wegen des Verbots, in das Beurteilungsermessen der Vollzugsbehörden einzugreifen - kein Gutachten zur Frage des Bestehens von Missbrauchs- oder Fluchtgefahr eingeholt werden.</p>	OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 10.11.2003, 3 Ws 1141/03, NSIZ-RR 2004, 62		
§ 57a III 2 StGB (§ 56f I 1 Nr. 1 StGB)	<p>Zum Widerruf der Bewährung im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe</p> <p>Hat das Gericht die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, obgleich es damit gerechnet hat, dass der Verurteilte nach der Aussetzung Straftaten gegen das Vermögen oder das Eigentum begehen wird, so ist für einen Widerruf keinen Raum, wenn sich diese Befürchtung bestätigt.</p>	KG Berlin, Beschl. v. 8.9.2003, 5 Ws 348/03, 5 Ws 348/03, ZfStrVo 2004, 111		
§ 67d III StGB (§§ 129 ff. StVollzG)	<p>Verfassungsmäßigkeit des Wegfalls der Höchstdauer der erstmaligen Sicherungsverwahrung</p> <p>1. a) Die Menschenwürde wird auch durch eine langdauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht verletzt, wenn diese wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Unterbrachten notwendig ist. Erforderlich ist aber auch in diesen Fällen, die Eigenständigkeit des Unterbrachten zu wahren, seine Würde zu achten und zu schützen.</p>	BVerfG, Urteil v. 5.2.2004, 2 BvR 2029/01, NVwZ 2004, 851 = NJW 2004, 739 = ZfStrVo 2004, 121 (Ls.)		
	<p>b) Für das Institut der Sicherungsverwahrung folgt aus Art. 1 I GG kein verfassungsrechtliches Gebot, schon bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung oder in einem späteren Überprüfungszeitpunkt eine Höchstfrist des Vollzugs festzusetzen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass eine verbindliche Entscheidung über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt beim Sicherungsverwahrten nicht im Vorhinein getroffen wird.</p> <p>2. a) Je länger die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für ihre Fortdauer.</p> <p>b) Die Vorschrift des § 67d Abs. 3 StGB trägt der verstärkten Geltung des Freiheitsanspruchs nach zehnjähriger Verwahrdauer Rechnung, indem sie erhöhte Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und den Nachweis der Gefährlichkeit des Verwahrten stellt und nur ausnahmsweise die Fortsetzung der Vollstreckung gestattet.</p> <p>c) Wegen der besonderen Bedeutung der Vollzugslockerungen für die Prognosebasis darf sich das Vollstreckungsgericht nicht damit abfinden, dass die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund Vollzugslockerungen versagt, welche die Erledigung der Maßregel vorbereiten können.</p> <p>3. Der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, steht im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (Art. 2 II GG i.V. mit Art. 20 III GG).</p>			
§ 839 BGB (§ 119 StPO, Nr. 22 UVollzO)	<p>Trennungsgebot</p> <p>Das Gebot, Untersuchungsgefangene von Strafgefangenen getrennt zu halten, hat nicht den Schutzzweck, Untersuchungsgefangene vor Schädigungen durch Strafgefangene zu bewahren.</p>		BGH, Urteil v. 23.10.2003, III ZR 354/02	
§ 839 BGB (Art. 34 GG, § 14 II StVollzG)	<p>Schadensersatzanspruch wegen Ablösung eines Strafgefangenen von seinem Arbeitsplatz</p> <p>Ein Strafgefangener kann einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nicht darauf stützen, dass die Strafvollstreckungskammer in einem einstweiligen Anordnungsverfahren die Rechtswidrigkeit seiner Ablösung von seinem Arbeitsplatz für einen gewissen Zeitraum festgestellt hat, wenn sie in der nachfolgenden Hauptsacheentscheidung für rechtmäßig erklärt wurde.</p>		OLG Hamburg, Urteil v. 16.4.2004, 1 U 128/03, NVwZ-RR 2004, 634	
Art. 1 § 1 RBERG	<p>Unerlaubte Rechtsberatung durch Strafgefangenen-Initiative</p> <p>Die Tätigkeit der „Bundes-Initiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e.V.“ verstößt gegen Art. 1 § 1 RBERG. Eine der BIGS zur Vertretung in einem Verfahren vor der StVK erteilte Vollmacht ist gem. § 134 BGB unwirksam.</p>		OLG Schleswig, „ 2 Vollz Ws 407/03, NJW 2004, 868 (ebenso: Saarländisches OLG, Beschl. v. 11.12.2003, VAS 2/03)	
§§ 1 II, 2 II RGebStV	<p>Rundfunkgebührenpflicht für Hörfunkgeräte in JVA</p> <p>Gibt eine JVA an Gefangene Hörfunkgeräte aus eigenem Bestand aus, so werden die Gefangenen dem Grunde nach gebührenpflichtige Rundfunkteilnehmer, weil sie - und nicht die Anstalt - diese Geräte i.S. von § 1 II RGebStV zum Empfang bereithalten.</p>		VGH Mannheim, Urteil v. 13.3.2003, 2 S 1606/02, NVwZ 2003, 1405	
Art. 74 I Nr. 1 GG (§§ 67a ff. StGB)	<p>Fehlende Länderkompetenz zur Regelung der Straftäterunterbringung</p> <p>1. Zum Strafrecht i.S. des Art. 74 I Nr. 1 GG gehört die Regelung aller staatlichen Reaktionen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlassetat beziehen.</p>		BVerfG, Urteil v. 10.2.2004, 2 BvR 834/02 u. 1588/02, NJW 2004, 750 = ZfStrVo 2004, 121 (Ls.)	

	2. Bei der Straftäterunterbringung nach dem Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetz und dem Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich um Strafrecht i.S. des Art. 74 I Nr. 1 GG. Die Länder sind nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln; der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht.	
§ 1 UWG (§ 14 ApoG, § 1 III Nr. 2 AMPPreisV)	Versorgung mit Arzneimitteln Ein Apotheker, der über eine Genehmigung zur Versorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Arzneimitteln verfügt, handelt nicht wettbewerbswidrig, wenn er JVAen mit für die Versorgung von Krankenhäusern bestimmten Klinikpackungen beliefert.	BGH, Urteil v. 22.4.2004, I ZR 21/02

§§ 43, 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG, §§ 850c und 850k ZPO (Zur Pfändbarkeit des Anspruchs des Strafgefangenen auf Eigengeld)

Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG pfändbar. Soweit das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet worden ist, finden die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850k ZPO keine Anwendung.

Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2004 - IXa ZB 287/03 -

Gründe

I.

1. Die Gläubiger betreiben gegen den Schuldner, der zur Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßt, die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Neuruppin. Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Brandenburg vom 17. Oktober 2001 wurde wegen der Ansprüche aus dem vorgenannten Titel die angebliche Forderung des Schuldners gegen das Land Brandenburg „auf Auszahlung des dem Schuldner als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und künftig noch gutzuschreibenden Geldes mit Ausnahme des nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbaren Teils in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld“ gepfändet. Auf die Erinnerung des Schuldners, der als arbeitspflichtiger Gefangener Arbeitsentgelt bezog, hob das Amtsgericht mit Beschluss vom 30. Mai 2002 die Vollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss insoweit auf, als der Pfändungsfreibetrag gemäß § 850c ZPO zu beachten sei, wobei die Grenzen unter Berücksichtigung der Naturalleistungen der Vollzugsbehörde nach Maßgabe der fiktiven Haftkosten zu bemessen seien.

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubiger hob die 5. Zivilkammer - Einzelrichter - des Landgerichts Potsdam den vorgenannten Beschluss des Amtsgerichts mit Beschluss vom 9. Dezember 2002 auf und wies die Erinnerung des Schuldners zurück. Dieser Beschluss wurde auf die Rechtsbeschwerde des Schuldners durch Beschluss des Senats vom 9. Mai 2003 - IXa ZB 129/03 unter Zurückverweisung der Sache an das Landgericht aufgehoben.

2. Die 5. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam hat den Beschluss des Amtsgerichts auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers unter Zulassung der Rechtsbeschwerde wiederum aufgehoben und die Erinnerung des Schuldners gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 17. Oktober 2001 mit der Begründung zurückgewiesen, das aus Arbeitsentgelt, das der Schuldner nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes bezo-

gen hat, gebildete Eigengeld sei kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO. Eine direkte Anwendung des § 850c ZPO scheidet aus, weil sich die Pfändung nicht auf das dem Schuldner nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zustehende Arbeitsentgelt, sondern auf die Pfändung seines Anspruchs auf Auszahlung des ihm gutgeschriebenen Eigengeldes (§ 52 StVollzG) gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG beziehe. Da es sich bei der Justizvollzugsanstalt, die das Geld des Schuldners verwalte, nicht um ein Geldinstitut im Sinne des § 850k ZPO handele, sei auch diese Vorschrift nicht direkt anwendbar. Eine analoge Anwendung der genannten Vorschriften komme schon deshalb nicht in Betracht, weil keine planwidrige Gesetzeslücke vorliege. Jedenfalls fehle es auch an der für eine Analogie notwendigen vergleichbaren Interessenlage. Ein Strafgefangener benötige das aus Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld nicht, um seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, weil ihm dieser in Form von Unterkunft und Verpflegung verschafft werde. Soweit das Eigengeld dem späteren Leben in Freiheit dienen solle, sei der künftige notwendige Lebensbedarf eines Gefangenen hinreichend durch das nach § 51 StVollzG zu bildende Überbrückungsgeld geschützt.

Die Rechtsbeschwerde ist demgegenüber der Auffassung, die §§ 850c und 850k ZPO seien unmittelbar, jedenfalls aber entsprechend anwendbar. Die Regelungen der §§ 43, 47, 52 StVollzG trügen besonderen Bedürfnissen des Strafvollzugs Rechnung, führten aber nicht zur Unanwendbarkeit der „allgemeinen“ Pfändungsbeschränkungen der §§ 850 ff. ZPO. Die im Strafvollzugsgesetz normierten Pfändungsbeschränkungen seien keine abschließenden, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ausschließenden, sondern den allgemeinen Pfändungsschutz wegen der besonderen Situation des Gefangenen lediglich ergänzende Regelungen. Die Versagung des Schutzes der allgemeinen Pfändungsvorschriften sei mit dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG unvereinbar, der eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, denen der Strafgefangene unterliege, an die außerhalb des Vollzugs gegebenen Bedingungen nicht zuletzt im Hinblick auf das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG gebiete.

II.

Das gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel ist unbegründet.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist richtig.

1. Das Eigengeld eines Strafgefangenen (§§ 52, 83 Abs. 2 Satz 2, 3 StVollzG) unterliegt nach Maßgabe der Pfändungsschutzvorschrift des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG der Pfändung. Es wird gemäß § 52 StVollzG aus den Bezügen des Gefangenen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes für andere Zwecke, etwa als Hausgeld (§ 47 StVollzG) oder als Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) in Anspruch genommen werden, aus dem bei Aufnahme in den Vollzug mitgebrachten Geld (§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) und aus dem für den Gefangenen während des Vollzugs von Dritten eingezahlten Geld gebildet (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl. § 83 Rn. 4), und zwar durch Gutschrift auf dem Konto, das von der Anstaltszahlstelle oder einer für die Verwaltung des Gefangengeldes eingerichteten Ein- und Auszahlungsstelle der zuständigen Kasse für den Gefangenen zu führen ist (vgl. Stöber, Forderungspfändung 13. Aufl. Rn. 134). Der Gefangene darf gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG über sein Eigengeld grundsätzlich frei verfügen, soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. Er hat in diesem Umfang aus dem durch die Verwaltung des Gefangengeldes begründeten öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis, das kein Verwahrungsverhältnis im eigentlichen Sinne ist (vgl. BGHZ 34, 349, 354; BGHR Verwaltungsrech./Allgemeines, Grundsätze Verwahrung 4), gegen den Träger der Justizvollzugsanstalt einen Anspruch auf Auszahlung seines Eigengeldguthabens (vgl. BFH, Ur. v. 16. Dezember 2003 - VII R 24/02, DStRE 2004, 421; AKStVollzG/Brühl, 4. Aufl. § 83 Rn. 11, 12). Der Anspruch ist als Geldforderung (§ 700 Abs. 1 Satz 2, § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB analog; vgl. Stöber a.a.O. Rn. 134) gemäß § 829 ZPO pfändbar, mit Ausnahme des gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unpfändbaren Teils des Eigengeldes in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gemäß § 51 Abs. 1 StVollzG zu bildenden und dem tatsächlich vorhandenen Überbrückungsgeld. Das Pfändungsverbot des § 851 ZPO steht nicht entgegen, weil der Anspruch - soweit nicht § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG eingreift - übertragbar ist (vgl. BFH a.a.O. S. 422 m.N.).

2. Soweit das gepfändete Eigengeld - wie hier - durch Gutschriften von Arbeitsentgelt gebildet worden ist, das der arbeitspflichtige (§ 41 StVollzG) Gefangene gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 StVollzG für die Ausübung der ihm gemäß § 37 StVollzG zugewiesenen Arbeit erhält (vgl. dazu Arloth/Lückemann StVollzG § 43 Rn.10; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 43 Rn.1), finden die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850k ZPO entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

Ob das aus Arbeitsentgelt eines Gefangenen gebildete Eigengeld den Pfändungsbeschränkungen der §§ 850 ff. ZPO unterliegt, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten (vgl. Stöber a.a.O. Rn. 137; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 43 Rn. 10, jeweils m.N. zu der umfangreichen instanzgerichtlichen Rechtsprechung). Soweit die Auffassung vertreten wird, das Eigengeld unterliege insoweit dem Pfändungsschutz des Arbeitseinkommens gemäß § 850c ZPO (vgl. nur OLG Frankfurt a.M. NStZ 1993, 559, 560; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rn.10, jeweils m.w.N.), werden überwiegend bei Berechnung des pfändbaren Einkommens in entsprechender Anwendung des § 850e Nr. 3 ZPO neben dem Arbeitsentgelt auch die Naturalleistungen der Vollzugsbehörde nach Maßgabe der fiktiven Haftkostenbeiträge berücksichtigt (vgl. OLG Frankfurt a.M. a.a.O.; insoweit a.A. Calliess/Müller-Dietz a.a.O.).

Richtigerweise ist das Beschwerdegericht der nunmehr auch vom Bundesfinanzhof (Urt. v. 16. Dezember 2003 a.a.O.) vertretenen, verfassungsrechtlich unbedenklichen (vgl. BVerfG [Vorprüfungsausschuss] NJW 1982, 1583) Auffassung gefolgt, dass die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung finden (vgl. OLG Karlsruhe Rpfleger 1994, 370; OLG Schleswig Rpfleger 1995, 29; Arloth/Lückemann a.a.O. § 52 Rn.4; Stöber a.a.O., jeweils m.w.N.), und hat zutreffend auch die (entsprechende) Anwendbarkeit des § 850k ZPO verneint.

a) Die Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO gelten nur für die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens selbst (§ 850 Abs.1 ZPO). Gepfändet ist aber der Anspruch des Schuldners auf Auszahlung seines Eigengeldes und nicht sein Anspruch auf Arbeitsentgelt aus § 43 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Denn dieser nicht auf Barauszahlung, sondern nach Maßgabe des § 52 StVollzG insgesamt auf Gutschrift auf den für den Gefangenen zu führenden Konten gerichtete Anspruch (h.M., vgl. OLG Schleswig Rpfleger 1995, 29, 30; Arloth/Lückemann a.a.O. § 43 Rn. 10; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 43 Rn. 1) ist mit der Erteilung der Gutschriften erfüllt und damit erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB analog; vgl. OLG Hamm a.a.O.; OLG Schleswig a.a.O.; Fluhr ZfStrVo 1989, 103, 106). Der Pfändungsschutz des § 850c ZPO erstreckt sich jedoch nicht auf das zur Bewirkung der geschuldeten Leistung ausbezahlte oder auf ein Konto überwiesene Geld. Vielmehr erlischt mit der als Arbeitseinkommen geschuldeten Forderung auch der bis dahin für diese Forderung bestehende Pfändungsschutz (vgl. OLG Hamm NStZ 1988, 479, 480; OLG Schleswig Rpfleger 1995, 29, 30; Zöller/Stöber ZPO 24. Aufl. § 850k Rn. 1).

Ein Schuldner kann für Arbeitseinkommen, das auf sein Konto überwiesen worden ist, lediglich Pfändungsschutz gemäß § 850k ZPO beantragen (vgl. Zöller/Stöber a.a.O.). Auf die Pfändung des Eigengeldguthabens kann § 850k ZPO aber keine Anwendung finden, denn die kontoführende Stelle, die das Gefangenengeld bis zur Entlassung des Gefangenen verwaltet, ist kein Geldinstitut im Sinne dieser Vorschrift (vgl. OLG Schleswig a.a.O.; Musielak/Becker, ZPO 3. Aufl. § 850k Rn. 2; Kenter Rpfleger 1991, 488, 490).

b) Das Beschwerdegericht hat zu Recht auch die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 850c und 850k ZPO verneint.

Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält (vgl. BGHZ 149, 165, 174 m.w.N.) und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie beim Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH, Urt. v. 13. März 2003 - 1 ZR 290/00, NJW 2003, 1932, 1933 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind nach den die Bezüge eines Gefangenen regelnden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes weder für § 850c ZPO noch für § 850k ZPO gegeben.

aa) Einer Erstreckung der Pfändungsschutzvorschrift des § 850c ZPO auf das aus Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld (vgl. OLG Frankfurt a.M. NStZ 1993, 559, 560; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Rn. 10, jeweils m.w.N.) steht schon der Regelungszusammenhang dieser Norm mit § 811 Nr. 8, § 850k ZPO entgegen, die den Schutz des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens nach Erfüllung der Geldforderung regeln. Dementsprechend wurde hier nicht der - ohnehin wegen seiner Zweckbindung (vgl. Stöber a.a.O. Rn.137) und seiner Richtung auf eine hoheitliche Vollzugsmaßnahme gemäß § 52 StVollzG nicht übertragbare und damit gemäß § 851 Abs.1 ZPO unpfändbare (vgl. OLG Schleswig Rpfleger 1995, 29, 31; Arloth/Lückemann a.a.O. § 43 Rn. 10; Stöber a.a.O.) - Anspruch auf Arbeitsentgelt gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 StVollzG selbst gepfändet, sondern der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldguthabens. Somit ist allenfalls eine entsprechende Anwendung des § 850k ZPO in Betracht zu ziehen (vgl. OLG Schleswig a.a.O.). Auch insoweit fehlt es jedoch an einer planwidrigen Regelungslücke. Denn § 850k ZPO wurde erst durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), mithin nach der Neuregelung der Gefangenenarbeit und ihres Entgeltes im Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) eingefügt und erfasst gleichwohl nur Kontoguthaben bei Geldinstituten mit dem alleinigen Ziel, eine Lücke im Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen zu schließen (vgl. Zöller/Karch, ZPO 12. Aufl. § 850k Anm. 1).

bb) Einer entsprechenden Anwendung der §§ 850c und 850k ZPO steht zudem entgegen, dass das Schutzbedürfnis eines Schuldners, der in Freiheit lebt und ein Arbeitseinkommen hat, mit dem eines Schuldners, der in Strafhaft gemäß § 43 StVollzG Arbeitsentgelt bezieht, nicht vergleichbar ist (vgl. BFH a.a.O. S. 422; OLG Schleswig a.a.O. S. 30 f.; OLG Karlsruhe a.a.O.). Die Vollstreckungsschutzvorschriften dienen aus sozialen Gründen und im öffentlichen Interesse dem Schutz des Schuldners vor einer Kahlpfändung (vgl. BGHZ 137, 193, 197). Da der Einsatz der Arbeitskraft Vorrang hat vor dem Anspruch auf soziale Leistung, wird dem Schuldner, in dessen Arbeitseinkommen vollstreckt wird, in den Grenzen der §§ 850c, 850k ZPO ein Teil seines Einkommens pfandfrei belassen (Musielak/Becker a.a.O. § 850 Rn. 1; Zöller/Stöber a.a.O. § 850 Rn. 1). Den Maßstab für die Bemessung der für die Existenz des Schuldners und für den Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit erforderlichen Mittel bilden die Bedürfnisse eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen (vgl. BVerfG NJW 1982, 1583).

Bei einem Gefangenen, der gemäß § 43 StVollzG Arbeitsentgelt bezieht, liegen die Verhältnisse anders (vgl. BVerfG a.a.O.; BFH a.a.O.; OLG Karlsruhe Rpfleger 1994, 370; OLG Schleswig Rpfleger 1995, 29, 31). Sein Lebensunterhalt ist auch ohne Rückgriff auf sein aus Arbeitsentgelt gebildetes Eigengeld gedeckt. Ihm werden Unterkunft, Verpflegung, notwendige Kleidung (vgl. §§ 10, 20 f. StVollzG) sowie Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff. StVollzG) von der Justizvollzugsanstalt gewährt. Ein Haftkostenbeitrag wird von dem Pflichtarbeit leistenden Gefangenen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 StVollzG nicht erhoben. Für seine darüber hinausgehenden privaten Bedürfnisse stehen ihm gemäß § 47 Abs. 1 StVollzG i.d.F. der Übergangsbestimmung des § 199 Nr. 2 StVollzG monatlich drei Siebtel seines Arbeitsentgelts als Hausgeld zur Verfügung. Dieses Hausgeld, das unterhaltsrechtlich bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines unterhaltspflichtigen Gefangenen nicht berücksichtigt wird (BGH, Urt. v. 21. April 1982 - IVb ZR 696/80, NJW 1982, 1812 und Urt. v. 9. Juni 1982 - IVb ZR 704/80, NJW 1982, 2491), kann von der Vollzugsbehörde nur ausnahmsweise nach Maßgabe des § 93 Abs.2 StVollzG i.d.F. des § 199 Nr. 4 StVollzG in Anspruch genommen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 17. Januar 1989 - 5 AR VollzG 26/88, NJW 1989, 992). Die streitige Frage, ob das Hausgeld nur nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO (so Stöber a.a.O. Rn. 140) oder ob es, was wegen seiner Zweckbindung als Beitrag zum notwendigen Unterhalt des Gefangenen nahe liegt (vgl. den Entwurf BT-Drucks. 7/918 S. 69), insgesamt unpfändbar ist (so mit unterschiedlichen Begründungen BFH a.a.O.; OLG Schleswig Rpfleger 1995, 29, 31; OLG Hamm MDR 2001, 235, jeweils m.w.N.), kann hier dahinstehen. Dem Gefangenen steht bei seiner Entlassung schließlich das gemäß § 51 Abs.1 StVollzG unter anderem aus seinem Arbeitsentgelt gebildete Überbrückungsgeld zur Verfügung, das seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll (vgl. BVerfG NJW 1991, 189) und deshalb - auch nach der Auszahlung - nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1, 3 StVollzG unpfändbar ist.

Bei einer entsprechenden Anwendung der Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO wäre auch dieser Teil des Eigengeldes grundsätzlich unpfändbar, weil selbst das höchste Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) auch bei Hinzurechnung des nicht erhobenen Haftkostenbeitrages entsprechend § 850e Nr. 3 ZPO deutlich unter der Pfändungsgrenze von mindestens 930 € liegt (vgl. Arloth/Lückemann a.a.O. § 43 Rn. 10). Eine so weitgehende Beschränkung des Zugriffs der Gläubiger ist aber dem gesetzlichen Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit (vgl. dazu BVerfGE 98, 169, 202) allein noch nicht zu entnehmen. Die Entlohnung dieser Arbeit nach dem Mischkonzept des § 43 Abs. 1 StVollzG (vgl. Calliess NJW 2001, 1692, 1693) durch die Zahlung von Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, soll dem Gefangenen den Sinn seiner Arbeit vor Augen führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entlohnung monetärer Art ist und dem Gefangenen unter anderem ermöglicht, seine Schulden zu tilgen, seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu entsprechen und die Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens anzustreben (vgl. BVerfG NJW 2002, 2023, 2025; siehe auch § 46a StGB). Zwar wird dem Gefangenen durch die Pfändung die Möglichkeit genommen, mit dem aus seinem Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeld andere Gläubiger zu befriedigen. Dies zu gewährleisten, ist aber nicht der Zweck der §§ 850c und 850k ZPO. Eine gleichmäßige Schuldenregulierung kann ein Schuldner gegebenenfalls dadurch herbeiführen, dass er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO) beantragt.

Auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Vollzugsziels der Resozialisierung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), auf die der Gefangene einen grundrechtlichen Anspruch hat (vgl. BVerfGE 98, 169, 200), und des für die Gestaltung des Vollzuges geltenden Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ist ein über § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG hinausgehender Pfändungsschutz des aus Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldes aus dem geltenden Recht nicht herzuleiten (vgl. BFH a.a.O.; OLG Karlsruhe Rpfleger 1994, 370, 371). Bisher ist auch der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass Arbeitsentgelt, das nicht nach den Vorschriften der §§ 47, 50, 51 StVollzG für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, „als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offensteht“ (BT-Drucks. 7/918 S. 71).

Es muss daher dem Gesetzgeber überlassen bleiben zu entscheiden, ob er die Rechtsstellung des Gefangenen gegenüber Vollstreckungszugriffen von Gläubigern verbessern will, etwa durch vollzugsspezifische Pfändungsschutzvorschriften oder durch eine Erhöhung des pfändungsfreien Hausgeldes.

§§ 108 Abs. 1, 156 Abs. 2 StVollzG (Zum Recht des Gefangenen auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter)

1. Das durch § 108 Abs. 1 StVollzG begründete Recht des Gefangenen erstreckt sich auf ein persönliches Gespräch mit demjenigen, der die Verantwortung für den Vollzug in der Anstalt trägt und die Befugnis hat, Eingaben des Gefangenen, so weit sie berechtigt sind, stattzugeben.
2. Mit § 108 Abs. 1 StVollzG ist es vereinbar, Gefangene auf die Sprechstunden der Vollzugsleiter von Teilanstalten oder einzelnen Häusern einer Gesamtanstalt zu verweisen, so weit den Vollzugsleitern gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG die Kompetenz wirksam übertragen ist, über das Anliegen der Gefangenen selbstständig zu entscheiden.
3. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG hat entsprechend VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 156 - in Schriftform zu erfolgen, um Gefangene und Bedienstete darüber zu informieren, wer welche Kompetenzen in der Anstalt innehat.

4. Seiner Verpflichtung, für Gefangene in Angelegenheiten persönlich erreichbar zu bleiben, die in seinem Verantwortungsbereich verblieben sind, kann sich der Anstaltsleiter auch nicht im Hinblick auf die Größe der Anstalt und den mit der Abhaltung der Sprechstunde verbundenen zeitlichen Aufwand entziehen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. April 2004 - 3 Vollz (Ws) 26/04 -

Gründe

I.

Die Parteien streiten darüber, ob der Beschwerdeführer - Strafvollzugsgefangener in der Justizvollzugsanstalt F. - Haus II - einen Anspruch darauf hat, von dem Anstaltsleiter der JVA F. im Rahmen einer Sprechstunde nach § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG persönlich mündlich angehört zu werden.

Bis zum 31.05.03 gab es in F. drei selbstständige Justizvollzugsanstalten, die JVA S., die JVA A. und die JVA N. Jede dieser Anstalten hatte einen Anstaltsleiter, der entsprechend § 108 Abs. 1 StVollzG Sprechstunden für die Gefangenen abhielt. Nach der Zusammenlegung dieser drei Anstalten zur Justizvollzugsanstalt F. unter einem Anstaltsleiter wurde die neue JVA mit über 1.000 Haftplätzen in mehrere Vollzugseinheiten, nämlich die Häuser I, II und V, die den früheren eigenständigen Anstalten entsprechen, aufgeteilt.

Mit Verfügung Nr. 1/03 vom 07.07.03 ordnete der Anstaltsleiter der JVA F. an:

„Die in § 108 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Sprechstunde wird in der JVA F. durch die Anstaltsleitungen der Häuser I, II und V in eigener Verantwortung wahrgenommen.“

Entsprechend dieser Verfügung hatten die Vollzugsleiter der einzelnen Häuser auf Antrag Sprechstunden ab.

Der Beschwerdeführer stellte am 14.07.03 einen Antrag auf eine persönliche Unterredung mit dem Anstaltsleiter der JVA F., der unter Hinweis auf die vorstehende Verfügung mit dem Bemerkten abgelehnt wurde, dass der Anstaltsleiter der JVA F. für ihn grundsätzlich nicht zu sprechen sei. Gegen diese Ablehnung legte der Beschwerdeführer am 21.07.03 Widerspruch ein, der am 29.12.03 abschlägig beschieden wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, die einzelnen Häuser der Anstalt seien auch nach der Zusammenlegung eigenständige Teilanstalten geblieben, auf deren Vollzugsleiter die Sprechstundenpflicht nach § 108 Abs. 1 StVollzG übertragen werden dürfe.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Landgericht mit Beschluss vom 19.02.04 mit der Begründung abgelehnt, die Delegation der Sprechstunde auf die Leiter der einzelnen Häuser sei rechtlich nicht zu beanstanden.

II.

1. Die gegen diesen Beschluss form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, da die Überprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts - Auslegung des § 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, insbesondere Grenzen der Delegation der Pflicht zur persönlichen Anhörung - geboten ist, § 116 Abs. 1 StVollzG.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Zurückweisung des Widerspruchs und der Klage waren rechtsfehlerhaft.

Nach § 108 Abs. 1 StVollzG erhält der Gefangene Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Zu diesem Zweck sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten. § 108 Abs. 1 StVollzG begründet damit ein Recht jedes Gefangenen auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter. Dieser darf sich dem Gespräch nicht verweigern, etwa dadurch, dass er diese Aufgabe an andere, etwa leitende Mitarbeiter, delegiert. Wie das Recht des Gefangenen im Einzelnen verwirklicht wird, unter-

liegt der Regelung durch die Vollzugsbehörde (ganz herrschende Meinung, vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl. 2002, Rdz. 4 zu § 108 m.w.N.; Volckart, AK-StVollzG 4. Aufl. 2000, Rdz. 5, 6 zu § 108; Schuler in: Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, Rdz. 3 zu § 108).

In Rechtsprechung und Literatur werden diejenigen Fälle differenziert beurteilt, in denen große Anstalten in Teilanstalten untergliedert sind, an deren Spitze jeweils ein eigener Behördenleiter steht. In diesen Fällen stehe dem Gesamtanstandsleiter die Befugnis zu, die Anhörung des Gefangenen durch ihn auf Fälle zu beschränken, die für den Gefangenen besonders wichtig sind und im Übrigen den Gefangenen auf die Sprechstunden der Teilanstaltsleiter zu verweisen (vgl. KG, ZfStrVo 1987, 125).

Möglich sei es auch, den Gefangenen vor der Anhörung durch den Gesamtanstandsleiter auf ein Gespräch mit dem Teilanstandsleiter zu verweisen. Das Vorgespräch dürfe aber nicht den Wunsch des Gefangenen, sofern er nicht wegen Missbrauchs zurückzuweisen ist, verhindern, den Gesamtanstandsleiter persönlich zu sprechen (KG a.a.O. m.w.N.).

Diesen gesetzlichen Vorgaben wird die Anstandsverfügung vom 07.07.03 nicht gerecht. Nach allen in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen ist eine ausnahmslose Delegation der Sprechstunde, wie sie in der Verfügung vom 07.07.03 angeordnet wird, mit Wortlaut und Zweck des § 108 Abs. 1 StVollzG nicht vereinbar, und zwar unabhängig von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine teilweise Delegation bei großen Anstalten in Betracht kommt. Der Widerspruchsbescheid und der Beschluss des Landgerichts, die beide von der Rechtmäßigkeit der Anstandsverfügung ausgehen, müssen bereits deswegen aufgehoben werden.

Der Widerspruchsbescheid lässt sich auch nicht mit der vom Landgericht aufgestellten Annahme rechtfertigen, der Anstandsleiter werde in wichtigen Angelegenheiten regelmäßig das persönliche Gespräch mit dem jeweiligen Insassen suchen. Die Anstandsverfügung und das Vorbringen der JVA bzw. der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren geben für diese Annahme keinen Anlass. Im Übrigen stellt § 108 Abs. 1 StVollzG die persönliche Anhörung eines Gefangenen nicht in das Belieben des Anstandsleiters, sondern gewährt dem Gefangenen einen Anspruch auf das Gespräch.

3. Für die erneute Bescheidung des Widerspruchs wird folgendes zu beachten sein:

a) Eine - teilweise - Delegation der Sprechstunde auf die Vollzugsleiter der einzelnen Häuser kommt nur in Betracht, wenn und so weit den Vollzugsleitern Anstandsleiterfunktionen gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG wirksam übertragen worden sind (so auch OLG Hamm, StV 1987, 114 f.). § 108 Abs. 1 StVollzG gibt dem Gefangenen das Recht auf ein persönliches Gespräch mit dem Anstandsleiter, also mit demjenigen, der die Verantwortung für den Vollzug trägt und die Kompetenz hat, Eingaben des Gefangenen, so weit sie berechtigt sind, stattzugeben. Es ist daher mit § 108 Abs. 1 StVollzG vereinbar, Gefangene auf die Sprechstunden der Vollzugsleiter zu verweisen, so weit ihnen die Kompetenz übertragen ist, über das Anliegen der Gefangenen selbstständig zu entscheiden.

Nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin sollen in der JVA F. die Vollzugsleitungen der Häuser jeweils für den Vollzug verantwortlich sein und insbesondere Beschwerden über Bedienstete, jede Art von Anträgen (z.B. Sonderbesuche, Langzeitbesuche, Schulausbildung, Teilnahme an Freizeitgruppen, Anträge im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung) selbstständig entscheiden. Der Anstandsleiter vertrete die Anstalt nach außen, insbesondere auch gegenüber den Gerichten und dem Strafvollzugsamt und habe sich besonders herausragende Entscheidungen, z.B. die Gewährung von Lockerungen „prominenter“ Insassen vorbehalten. Diese Aufgabenverteilung ist - so der Vortrag der Beschwerdegegnerin - bisher nicht schriftlich festgelegt. Nach Auffassung des Senats ist aber die schriftliche Fixierung der Aufgabenübertragung für eine - teilweise - Delegation der Sprechstundenpflicht des Anstandsleiters geboten. So bestimmt Ziff. 2 Abs. 1 der Verwaltungsverordnung zu § 156 Abs. 2 StVollzG, dass der Anstandsleiter die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen in Schriftform festzulegen hat. Die schriftliche Fixierung der Aufgabenübertragung - Ausdruck ordnungsgemäßer Verwaltung - ist auch deshalb erforderlich, damit Gefangene und Bedienstete eindeutig darüber informiert sind, wer welche Kompetenzen im Strafvollzug hat.

Auch bei einer schriftlichen Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche darf der Anstandsleiter seine Sprechstunde nicht ausnahmslos delegieren. Er muss für die Gefangenen weiterhin auch persönlich erreichbar bleiben für Angelegenheiten, die in seinem Verantwortungsbereich verblieben sind.

b) Die Einrichtung einer Sprechstunde des Anstandsleiters kann nicht, wie die Beschwerdegegnerin offenbar meint, unter Hinweis auf die Größe der Anstalt und dem mit der Abhaltung der Sprechstunde verbundenen zeitlichen Aufwand abgelehnt werden (ebenso Volckart, in AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000, Rdz. 6 zu § 108).

c) Die Ausgestaltung der Sprechstunde steht im Ermessen des Anstandsleiters. Für die zeitliche Einordnung gibt Ziff. 1 Abs. 2 VV zu § 108 StVollzG einen Anhaltspunkt. Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Anstandsleiter einen Gefangenen in Angelegenheiten, die der Vollzugsleiter eines Hauses selbstständig regeln kann, zunächst auf ein Gespräch mit jenem verweist. Es erscheint auch zulässig, dass vor der mündlichen Vorsprache beim Anstandsleiter zunächst ein Bediensteter den Gefangenen anhört, um den Anstandsleiter sachkundig vorbereiten zu können (Schuler, in Schmidt/Böhm, StVollzG, Rdz. 3 zu § 108). Rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme der Sprechstunde kann der Anstandsleiter durch Abbruch des Gesprächs begegnen.

III.

Einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers bedarf es nicht, da mit dem vorliegenden Beschluss die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers - rechtskräftig - der Staatskasse auferlegt worden sind.

(Eingesandt vom Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Art. 2 Abs. 1, 3 GG, §§ 5 Satz 2, 9 Abs. 1, 2 und 4 MRVG NRW, 109 Abs. 1 StVollzG (Zum Recht des im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten auf das Führen von - gegebenenfalls kostenlosen - Telefongesprächen)

1. **Sperrt die Maßregelvollzugsbehörde gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 MRVG NRW kostenlose Servicevorwahlnummern, ist dadurch das in § 9 MRVG NRW verankerte Recht des Untergebrachten zum Führen von Telefongesprächen im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG betroffen.**
2. **Das grundsätzliche Recht des Untergebrachten, auch kostenlose Telefongespräche über entsprechende Servicenummern führen zu dürfen, unterliegt nach § 9 Abs. 4 MRVG NRW lediglich den Einschränkungen, die sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 1 und 2 ergeben.**
3. **Demnach dürfen Telefongespräche nur aus zwingenden Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit überwacht, abgebrochen, eingeschränkt oder untersagt werden.**
4. **§ 9 Abs. 4 MRVG NRW knüpft auf der Tatbestands-ebene an unbestimmte Rechtsbegriffe an, die - wenn sie erfüllt sind - der Maßregelvollzugsbehörde einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eröffnen.**
5. **Sperrt die Maßregelvollzugsbehörde gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit den Abs. 1 und 2 kostenlose Servicewahlnummern, muss sie die konkreten**

Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit, der Therapie oder des geordneten Zusammenlebens zwingend geboten ist.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. März 2004 - 1 Vollz (Ws) 44/04 -

Gründe

[Der in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs Untergebrachte hat sich gegen die Sperrung der kostenlosen 0800-Servicevorwahlnummer durch die Anstalt gewandt, die der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug aus Gründen der Therapie und der Sicherheit allgemein für geboten hält. Der Widerspruchsbescheid ist u.a. damit begründet worden, diese Rufnummer sei missbräuchlich benutzt und die jeweilige Gesprächspartnerin sexuell belästigt worden. Außerdem bestehe die Möglichkeit, über die Vorwahlnummer bei Versandhäusern Bestellungen vorzunehmen, die sich der Kontrolle der Einrichtung entzögen.]

I. ...

II. 2. ...

a. Bei der der tatsächlichen Sperrung der 0800-Servicevorwahlnummer zugrunde liegenden Anordnung, deren Aufhebung der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt, handelt es sich um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG) mit unmittelbarer Rechtswirkung für den Betroffenen, die deshalb von ihm in zulässiger Weise gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG gerichtlich angefochten worden ist.

b. Die angeordnete Sperrung der 0800-free-call-Nummern erweist sich entgegen der rechtlichen Bewertung seitens der Strafvollstreckungskammer als rechtsfehlerhaft. Die Strafvollstreckungskammer ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Sperrung der 0800-Servicevorwahlnummer das in § 9 MRVG verankerte Recht der Patienten zum Führen von Telefongesprächen „auf ihre Kosten“ nicht berührt und im Übrigen von der Maßregelvollzugsbehörde in zulässiger Weise gemäß § 9 Abs. 2 MRVG eingeschränkt worden ist.

Im Ausgangspunkt zutreffend weist die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss darauf hin, dass das Recht der Patienten auf freien Telefonverkehr bereits aus der grundgesetzlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) folgt. Aus § 5 MRVG ergibt sich, dass die Freiheitsrechte der Patienten nach Maßgabe spezieller Vorschriften des MRVG, ansonsten unter den Voraussetzungen des § 5 S. 2 MRVG eingeschränkt werden können. Unter Berücksichtigung des Rechts des Patienten auf freie Persönlichkeitsentfaltung, welches auch das Recht auf das Führen von Telefonaten beinhaltet, ist die Bestimmung des § 9 Abs. 4 MRVG dahin zu verstehen, dass Patienten grundsätzlich gestattet ist, auf eigene Kosten entgeltspflichtige, aber auch unentgeltliche Telefongespräche zu führen. Durch die in § 9 Abs. 4 MRVG gewählte Formulierung „auf ihre Kosten“ soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Recht auf freie Telekommunikation nicht die Befugnis umfasst, auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung Telefongespräche zu führen. Aus Art. 2 Abs. 1 GG und § 9 Abs. 4 S. 1 MRVG ergibt sich somit das grundsätzliche Recht der Patienten, auch kostenlose Telefongespräche über 0800-Service-nummern zu führen. Dieses Recht unterliegt nach § 9 Abs. 4 MRVG, insoweit grundgesetzkonform (Art. 2 Abs. 3 S. 2 GG), lediglich dem sich aus einer entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Einschränkungen.

Daraus folgt, dass (lediglich) aus zwingenden Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit Telefongespräche überwacht, abgebrochen, eingeschränkt oder untersagt werden dürfen. Die Maßregelvollzugsbehörde hat sich bei ihrer Anordnung der Sperrung der 0800-Service-nummern auf diese Ermächtigungsgrundlage (§ 9 Abs. 4 MRVG) gestützt. Die diesbezügliche Regelung knüpft auf Tatbestandsebene an bestimmte Rechtsbegriffe an, die - wenn sie erfüllt sind - der

Maßregelvollzugsbehörde ein Ermessen einräumen. Derartige Vorschriften, die der Behörde einen Beurteilungs- und/oder Ermessensspielraum einräumen, unterliegen nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Nach ständiger Rechtsprechung darf das Gericht derartige unbestimmte Rechtsbegriffe und die sich daran anknüpfende Ermessensentscheidung der Behörde nur darauf überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie den unbestimmten Rechtsbegriff zutreffend ausgelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums eingehalten hat (hierzu vgl. BGHSt 30, 320; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl., § 11 Rdnr. 15 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabes erweist sich die Entscheidung der Maßregelvollzugsbehörde als rechtsfehlerhaft. Aus den im Widerspruchsbescheid des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 11. September 2003 mitgeteilten Tatsachen - nur diese kann das Gericht bei der Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen berücksichtigen - erschließt sich nicht, aus welchen zwingenden Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit die generelle Sperrung der 0800-Service-nummern für sämtliche Patienten der Klinik, insbesondere auch für den Betroffenen, unerlässlich sein soll. So weit im Widerspruchsbescheid auf eine missbräuchliche Nutzung dieser Rufnummern in der Vergangenheit seitens der Patienten in Gestalt von sexuellen Belästigungen gegenüber weiblichen Gesprächsteilnehmern hingewiesen wird, ist weder hinreichend dargelegt noch ersichtlich, dass dadurch die Sicherheit gefährdet wurde. Mit dem in § 9 Abs. 2 MRVG verwendeten Begriff der Sicherheit ist allein die Sicherheit in der Maßregelvollzugseinrichtung gemeint. Dass diese durch sexuelle Belästigungen von Gesprächspartnerinnen gefährdet ist, kann ohne weitere Ausführungen nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ist die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sperrung der 0800-Service-nummern zur Unterbindung eventueller sexueller Belästigungen der Telefongesprächspartner/innen in der angefochtenen behördlichen Entscheidung nicht plausibel begründet. Abgesehen davon, dass der über eine kostenfreie Service-Vorwahlnummer angewählte Gesprächspartner im denkbaren Falle einer sexuellen Belästigung das Telefongespräch von sich aus sofort beenden könnte, können telefonische sexuelle Belästigungen, die von Patienten der Klinik ausgehen, durch die Sperrung der Service-Vorwahlnummer 0800 ohnehin nicht wirksam unterbunden werden, da es den Patienten unbenommen ist, mit Hilfe der ihnen überlassenen Telefonkarte kostenpflichtig, d.h. auf eigene Kosten, irgendwelche Telefonnummern anzuzwählen, um dann bei Zustandekommen des Gesprächs den jeweiligen Gesprächsteilnehmer sexuell oder in anderer Weise zu belästigen. Dass solche telefonischen Belästigungen in der Vergangenheit (nahezu) ausschließlich bei Telefonaten über kostenfreie Service-Vorwahlnummern, nicht aber im Rahmen entgeltspflichtiger Telefongespräche erfolgt sind, ergibt sich aus dem Widerspruchsbescheid der Behörde nicht. Die Darstellung in dem Widerspruchsbescheid, dass die kostenfreien Service-Vorwahlnummern in der Vergangenheit in Gestalt sexueller Belästigungen der jeweiligen Gesprächspartnerinnen missbräuchlich genutzt worden seien, ist zudem viel zu unbestimmt, um die Erforderlichkeit einer Sperrung dieser Vorwahlnummern - auch im Verhältnis zum Betroffenen - beurteilen und gegebenenfalls bejahen zu können. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die erwähnten Vorfälle zeitlich weit zurückliegen und Patienten betreffen, die sich inzwischen nicht mehr in der Eickelborner Klinik befinden.

Das von der Behörde vorgebrachte Argument, die Sperrung der kostenfreien Service-Vorwahlnummer 0800 sei aus zwingenden therapeutischen Gründen auch deshalb erforderlich, um unkontrollierte Warenbestellungen seitens der Patienten zu unterbinden, leuchtet ebenfalls nicht ein. Zwar mag aus therapeutischen Gründen eine präventive Kontrolle der Warenbestellungen von Patienten insbesondere im Versandhandel notwendig sein. Die Geeignetheit der angeordneten Sperrung der Service-Vorwahlnummer 0800 zur Unterbindung unkontrollierter Bestellungen im Versandhandel erschließt sich aus dem Widerspruchsbescheid jedoch nicht. Zum einen bleibt für die Patienten die Möglichkeit offen, über entgeltspflichtige Rufnummern ohne vorherige Kontrolle seitens des Klinikpersonals Waren auf telefonischem Wege im Versandhandel zu bestellen. Zum anderen steht dem Patienten, etwas anderes ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Widerspruchsbescheid, die Möglichkeit offen, Warenbestellungen in Schriftform

unkontrolliert auf dem Postweg zu übermitteln. Im Übrigen ist unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten von der Behörde nicht dargelegt, dass durch Ausübung des der Einrichtung in § 8 Abs. 4 MRVG eingeräumten Rechts, an die Patienten adressierte Pakete und Päckchen vor Aushändigung zwecks Kontrolle zu öffnen, welches gegenüber der Unterbindung jeglichen Telefonverkehrs über 0800-Serviceummern das mildere Eingriffsmittel darstellt, der angestrebte therapeutische Zweck nicht gleich wirksam erreicht werden kann.

Nach alledem war die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, soweit sie sich auf die Sperrung der 0800-Serviceummer bezieht, aufzuheben. Da die Anordnung der Sperrung dieser Service-Vorwahlnummer mit der in dem Widerspruchsbescheid mitgeteilten Begründung rechtswidrig und der Betroffene dadurch in seinen Rechten verletzt ist, ist die Sache spruchreif, so dass der Strafsenat anstelle der Strafvollstreckungskammer die angefochtene Maßnahme und den darauf bezogenen Widerspruchsbescheid gemäß §§ 119 Abs. 4 S. 2, 115 Abs. 2 StVollzG aufheben konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 u. 4 und einer analogen Anwendung der §§ 467, 473 StPO, wobei der Senat dem geringfügigen Teilunterliegen des Betroffenen unter Kostengesichtspunkten keine Bedeutung beigemessen hat.

(Eingesandt von Marcus Hildsberg, Lippstadt)

Art. 5 Abs. 1 GG, §§ 2 Satz 1, 31 Abs. 1 Nr.1 StVollzG (Zum Anhalten von Schreiben wegen Gefährdung des Vollzugsziels)

Der Anstaltsleiter kann ein ausgehendes Schreiben eines Strafgefangenen anhalten und von der weiteren Beförderung ausschließen, wenn hierdurch das Vollzugsziel gefährdet würde. Dies ist etwa der Fall, wenn der Strafgefangene in dem Schreiben aktiv zu Gewalttaten aufruft, solche konkret unterstützt oder es ihm durch falsche und entstehende Darstellung seiner Haftbedingungen nur darauf ankommt, sich von außen in einer vermeintlichen Opferrolle bestärken zu lassen und er hierfür Dritte bewusst instrumentalisiert will.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. April 2004 - 1 Ws 12/04 -

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 10.11.2003 hat die Strafvollstreckungskammer über mehrere Anträge des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung befunden und diese insoweit als unbegründet verworfen, als hiervon ein Schreiben des Strafgefangenen vom 01.02.2000 an L./Österreich und zwei Verfügungen der Vollzugsanstalt B. vom 02.02.2000 und 04.02.2000, mit welchen Ablichtungen von ausgehenden Briefen des Strafgefangenen zu seinen Personalakten genommen worden waren, betroffen sind.

Hiergegen wendet sich der Strafgefangene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit welcher er die Verletzung sachlichen und formellen Rechts beanstandet.

II.

Die form- und fristgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung insoweit zuzulassen (§ 116 StVollzG), als diese die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt B. vom 01.02.2000 betrifft.

Insoweit ist die Rechtsbeschwerde auch begründet.

Die von der Vollzugsanstalt in der Verfügung vom 01.02.2000 und der Strafvollstreckungskammer im Beschluss vom 10.11.2003 angeführten Gründe rechtfertigen es nicht, das Schreiben des Strafgefangenen vom 01.02.2000 an L./Österreich anzuhalten und von der weiteren Beförderung auszuschließen.

1. Der insoweit als Eingriffsnorm allein in Betracht zu ziehende § 31 StVollzG schränkt als allgemeines Gesetz das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) ein. Hieraus ergibt sich, dass diese Vorschrift im Lichte des beschränkten Grundrechts auszulegen und anzuwenden ist, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommen kann (BVerfG ZfStrVo 1996, 111, 112, BVerfG NJW 1994, 244, Senat Beschluss vom 25.06.2001, 1 Ws 19/01). Das erfordert eine im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts vorzunehmende einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Rechtsgut, dem das grundrechtsbeschränkende Gesetz dient. Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht.

2. Das Anhalten des Briefes wäre indes ohnehin nur gerechtfertigt gewesen, wenn dessen Weiterleitung das Vollzugsziel gefährdet hätte (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Ziel des Strafvollzugs ist es nämlich, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 StVollzG). Ein so verstandener Strafvollzug kann nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu fördern (BVerfG NSiZ 1995, 613 ff.; BVerfGE 40, 276 ff., 284). Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 09.03.2004 (1 Ws 276/03) im Einzelnen ausgeführt hat, gehört bei einem Täter der - wie der Strafgefangene - wegen versuchter räuberischer Erpressung, erpresserischen Menschenraubes und gefährlicher Körperverletzung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden ist, hierzu insbesondere auch, diesem zu verdeutlichen, dass in einem demokratischen Gemeinwesen Gewalt kein Mittel zur Lösung von Konflikten ist, sondern bestehende Schwierigkeiten und Probleme gewaltfrei bewältigt werden müssen. Zwar gewährt das Grundgesetz auch einem Strafgefangenen das Recht auf eine eigene Weltanschauung und Meinungsfreiheit, die Grenze einer freien Meinungsäußerung ist aber erreicht, wo der Strafgefangene selbst aktiv zu Gewalttaten aufruft oder solche konkret unterstützt (vgl. BVerfG NSiZ 1995, 613 ff.; Senat a.a.O.).

3. Die von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen rechtfertigen indes eine solche Annahme nicht, denn ihnen ist weder zu entnehmen, dass der Gefangene selbst aktiv zu Gewalttaten aufruft noch solche konkret unterstützt. Dass der Strafgefangene die Gruppe „Anarchist ...“ zu gewalttätigen Aktionen im Rahmen eines geplanten Aktionstages am 02.08.2000 in L./Österreich hätte bewegen wollen oder diese Gruppe mit seinen Schreiben in der Durchführung eines solchen gewaltsamen Aktionstages hätte unterstützen wollen, ist nicht festgestellt. Sowohl die Justizvollzugsanstalt B. als auch die Strafvollstreckungskammer K. gehen nämlich in ihrer Bewertung des Schreibens davon aus, dass dieses nur „möglicherweise“ eine solche Intention aufweist. Dies lässt aber die Möglichkeit offen, dass er eben nicht zu gewalttätigen Aktionen aufrufen oder solche unterstützen wollte, ähnlich jener, welche die Gruppe „Anarchist ...“ am 16.12.1999 in D./Frankreich durch zeitweise und eher symbolische Besetzung der Büroräume des Honorarkonsuls der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt hatte.

4. Allein der Umstand, dass der Strafgefangene in seinem Schreiben zu einer Solidaritätsbekundung, etwa aus Protest gegen von ihm subjektiv als „ungerecht empfundene Haftbedingungen“ aufruft oder eine solche Aktion Dritter hierdurch unterstützen will, reicht nicht aus, um eine Weiterbeförderung seines Schreibens auszuschließen (vgl. Senat, Beschluss vom 08.03.2004, 1 Ws 15/03). Zwar kann eine Gefährdung des Vollzugsziels in einem solchen Fall auch angenommen werden, wenn es dem Strafgefangenen durch die Darstellung seiner Haftbedingungen nur darauf ankommt, sich - auch durch falsche oder entstehende Darstellungen der Anstaltsverhältnisse - von außen in einer vermeintlichen Opferrolle bestärken zu lassen und er Dritte hierfür instrumentalisiert will. Ein solcher Briefverkehr steht nämlich nicht mehr im Schutze der Meinungsfreiheit, denn er dient nicht der - wenn auch - kriti-

schen Auseinandersetzung in sozialer Verantwortung, sondern allein der Aufwiegelung und der Verfestigung vorhandener Defizite (Senat a.a.O.; siehe hierzu auch BVerfG NJW 1994, 244).

Wie der Senat jedoch bereits im Beschluss vom 08.03.2004 - 1 Ws 15/03 - ausgeführt hat, bedarf es für die Annahme eines solchen Missbrauchs der Darlegung konkreter und nachvollziehbarer Anhaltspunkte, wofür die Begründung der Strafvollstreckungskammer, „im Falle der Weiterleitung des Briefes könne eine Bestärkung des Antragstellers in seiner bekannten vollzugsfeindlichen Haltung eintreten“, nicht ausreicht, denn diese Wertung entbehrt jeglicher konkreter Tatsachenfeststellung, welche die Annahme, der Gefangene wolle den Empfänger des Schreibens für seine vollzugsfeindlichen Ziele einspannen, rechtfertigen könnte.

5. Da die Anhalteverfügung der Justizvollzugsanstalt B. nunmehr mehr als vier Jahre zurückliegt und der Strafgefangene diese lange Verfahrensdauer nicht zu vertreten hat, sah es der Senat nicht als veranlasst an, hinsichtlich der von der Vollzugsanstalt angenommenen „vollzugsfeindlichen Haltung“ bzw. der von der Strafvollstreckungskammer vorgenommenen „Bewertung der Gefahrenlage“ - das Schreiben vom 01.02.2000 ist in der Entscheidung nicht vollständig angeführt, so dass dem Senat eine eigene weitergehende Beurteilung nicht möglich ist - eine weitere Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen, sondern hat in der Sache entschieden und die Anhalteverfügung wegen unzureichender Begründung aufgehoben, zumal sich die konkrete Gefährdungslage durch den zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablauf geändert hat.

III. ...

IV. ...

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Böhm)

§§ 126 a, 119 Abs. 5, 6, 98 Abs. 2 StPO, §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 7 MVollzG-SH (Fesselung und Rechtsschutz in der einstweiligen Unterbringung)

- 1. Zur nachträglichen Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Rahmen der einstweiligen Unterbringung (§ 126 a StPO) ist gemäß § 98 Abs. 2 StPO das Amtsgericht zuständig.**
- 2. Eine Fesselung in der einstweiligen Unterbringung muss vom Richter angeordnet oder - nach Eilanordnung durch die Vollzugseinrichtung - unverzüglich nachträglich von ihm genehmigt werden.**
- 3. Wegen Verstoßes gegen die bereits vom Bundesgesetzgeber wahrgenommene Regelungskompetenz (§§ 126 a Abs. 2, 119 Abs. 5 StPO) ist § 7 MVollzG-SH verfassungswidrig, jedenfalls soweit die Vorschrift über die bundesrechtliche Regelung hinausgeht und die Fesselung einstweilig Untergebrachter wegen der Gefahr der Gewaltanwendung gegen andere Personen erlaubt.**
- 4. Eine Fesselung gemäß § 7 MVollzG-SH ist rechtswidrig, wenn weder deren Ankündigung noch das Unterbleiben der Ankündigung dokumentiert werden; die Erstfesselung über einen Zeitraum von mehr als 12 Stunden ist darüber hinaus auch dann rechtswidrig, wenn die dafür erforderliche Zustimmung der ärztlichen Leitung fehlt.**

Beschlüsse des LG Kiel vom 27. Januar und 5. Dezember 2003 - 32 Qs 10/03 -

Vorbemerkung: Nachfolgend werden zwei Beschlüsse dokumentiert, die in derselben Angelegenheit ergangen sind. Weil im Beschwerdeverfahren die Anhörung der Klinik unterblieben war,

hat das Gericht diese gemäß §§ 33 a, 311 a StPO nachgeholt, letztlich aber seine erste Entscheidung (StV 2003, 516) bestätigt. Wegen ergänzender Ausführungen und unterschiedlicher rechtlicher Ansätze werden beide Entscheidungen abgedruckt.

Gründe

1. Beschluss vom 27.1.2003

Am 31.3.2002 versetzte der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mit Unterbringungsbefehl des AG Kiel vom 28.3.2002 gemäß § 126 a StPO untergebrachte Beschuldigte dem Krankenpfleger H. in der Fachklinik für Psychiatrie in N. eine Kopfnuss, wobei der Krankenpfleger u.a. einen Nasenbeinbruch erlitt. Daraufhin wurde der Beschuldigte in den Kriseninterventionsraum gebracht und dort voll fixiert. Er wurde bis zum 22.4.2002 aufgrund außerordentlicher Anspannung wegen wahnhafter Denkinhalte und drohenden Impulsdurchbrüchen mit Unterbrechungen immer wieder fixiert.

Mit Schreiben vom 28.10.2002 beantragte er über seinen Verteidiger festzustellen, dass diese Fesselungen rechtswidrig waren. Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft lehnte das AG Kiel diesen Antrag mit Beschluss vom 9.12.2002 als unzulässig ab, da gem. § 21 MVollzG i.V.m. § 109 StVollzG eine Entscheidung des Geschäftsführers der Fachklinik nicht eingeholt worden ist. Gegen diesen Beschluss legte der Beschuldigte Beschwerde ein.

Die Beschwerde ist begründet. Das AG musste auch ohne vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren über den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fixierung entscheiden, da es sich um einen Antrag im Rahmen des § 119 StPO handelt, für den das Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme unmittelbar zuständig ist (Kleinknecht/Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 45. Aufl. 2001, § 119 Rn. 50).

Es handelte sich nicht um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG, über den gem. § 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 21 MVollzG-SH erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren bei dem Geschäftsführer der Fachklinik zu entscheiden gewesen wäre. Gem. § 1 StVollzG findet dieses mit seinen Verweisungen auf das Landesrecht nämlich nur Anwendung auf den Vollzug von Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 ff. StGB. Für den Vollzug einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126 a StPO ist dagegen die speziellere Regelung des § 119 StPO als Bundesgesetz vorrangig (Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 109 Rn. 1, § 1 Rn. 1).

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit war auch begründet. Gem. § 119 Abs. 5 und 6 StPO, der gem. § 126 a Abs. 2 StPO auch für die einstweilige Unterbringung gilt, war für die Anordnung der Fesselung oder zumindest deren nachträgliche Genehmigung der Richter zuständig. Eine solche Entscheidung ist auch nachträglich nicht eingeholt worden. Es kann aufgrund dieses formalen Mangels dahin stehen, ob eine richterliche Anordnung oder Genehmigung aufgrund der am 31.3.2002 und danach vorliegenden Umstände hätte erteilt werden müssen.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen beruht auf § 464 Abs. 2 StPO. Wegen des bereits rechtskräftigen Urteils in dem Hauptverfahren handelte es sich bei der Bescheidung der Beschwerde um eine verfahrensabschließende Entscheidung (Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O. § 464 Rn. 11).

2. Beschluss vom 5.12.2003

Entgegen der Rechtsauffassung des Beteiligten [psychiatrum GRUPPE in N. als Rechtsnachfolgerin der Fachklinik] war ... das Verfahren nicht an das OLG Schleswig zu verweisen, da es sich nicht um ein Verfahren über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden gemäß §§ 23, 25 EGGVG handelte, für das mangels anderweitiger Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte das OLG zuständig gewesen wäre. Bei der nachträglichen Überprüfung richterlicher oder nichtrichterlicher Maßnahmen ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Rechtsweg zum AG gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog eröffnet (vgl. BGH NJW 1998, 3653, NStZ 2001, 120; Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O. § 98 Rn.23). Dabei war das AG Kiel gemäß § 98 Abs. 2 S. 3 StPO zuständig, da zu diesem Zeitpunkt der Antragstellung bereits Anklage erhoben war.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beteiligten bleibt die Kammer bei ihrer Auffassung, dass die angeordnete Fesselung des vorläufig untergebrachten Angeklagten entsprechend §§ 126 a, 119 Abs. 5 und 6 StPO vom Richter angeordnet bzw. zumindest - unverzüglich - von ihm hätte genehmigt werden müssen, um formal rechtmäßig zu sein.

Die anderslautende Vorschrift des § 7 MVollzG-SH ist nach Auffassung der Kammer verfassungswidrig, weil der Bundesgesetzgeber in den §§ 126 a Abs. 2, 119 Abs. 5 und 6 StPO auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts eine Regelung vor dem Erlass des MVollzG als Landesgesetz getroffen hat. Somit bestand eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der Fesselung einstweilig untergebrachter Beschuldigter jedenfalls wegen der Gefahr der Gewaltanwendung gegen andere Personen nicht.

Die Kammer hat von der an sich gebotenen Vorlage beim BVerfG abgesehen, weil es darauf für die Entscheidung der hier erheblichen Rechtsfrage, ob die Anordnung der Fesselung formal - nicht auch materiell - rechtswidrig war, nicht ankommt.

Auch nach dem MVollzG war die Fesselung formal rechtswidrig. Zum einen ist bereits die Erstfesselung über einen Zeitraum von mehr als 12 Stunden angeordnet worden, ohne dass ersichtlich ist, dass die Zustimmung der ärztlichen Leitung der Fachklinikabteilung eingeholt worden ist. Es mag nach Auffassung der Kammer dahinstehen, ob es der Fachklinik gelingt, im weiteren die Zustimmung der ärztlichen Klinikleitung bereits für die Erstfesselung über 12 Stunden hinaus plausibel zu machen. Denn zum anderen ist den Krankenunterlagen nicht zu entnehmen, dass die Maßnahme dem einstweilig Untergebrachten angekündigt oder das Unterbleiben der Anknüpfung dokumentiert worden ist (§ 7 Abs. 5 Ziff. 1 MVollzG). Die Regelung dieser Vorschrift beinhaltet Mindestanforderungen an die Dokumentationspflicht, so dass sich daraus bereits die formale Rechtswidrigkeit ergibt.

Da somit sowohl nach dem nach der Auffassung der Kammer allein anwendbaren § 119 StPO als auch nach § 7 des MVollzG die angeordnete Fesselung - formal - unzulässig war, hat die Kammer die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ausgesprochen. Trotz prozessualer Überholung besteht ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines tiefgreifenden aber nicht mehr fortwirkenden Grundrechtseingriffs (vgl. zur ähnlichen Problematik des Rechtsschutzinteresses bei abgeschlossener Wohnungsdurchsuchung BVerfG NJW 1997, 2163).

Der Beteiligte übersieht in seinem Schreiben vom 25.11.2003, in dem er auf das Landesverwaltungsgesetz verweist, dass es hier nicht um eine mögliche Aufhebung eines Verwaltungshandelns, sondern um die Frage der Feststellung - formal - rechtswidrigen Verhaltens im Rahmen der einstweiligen Unterbringung aufgrund strafprozessualer Vorschriften geht. Das Begehren des Beschwerdeführers war gerade nicht darauf gerichtet, die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit der Fesselungsanordnung zu überprüfen, vielmehr geht es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit zur Durchsetzung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche.

(Eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Gübner, Kiel)

Anmerkung:

Das langwierige Verfahren (10/02 bis 12/03) und die vorliegenden Entscheidungen haben Einiges zu bieten: Rechtswidrige Fesselungen, ein Amtsgericht, das sich der ihm zugewiesenen Rechtskontrolle entledigt, verfassungswidriges Landesrecht, verurteilte Verteidiger, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, nicht beschwerdebefugte Beschwerdeführer, eine standhafte Strafkammer, und all das verbunden mit einem Zuständigkeits-, Kompetenz- und Normenchaos par excellence ... in Anbetracht der unübersichtlichen Rechtslage, in der § 126 a StPO einstweilen untergebracht ist (ausf. Pollähne RfP 2002, 229 ff. und 2003, 57ff.), eigentlich kein Wunder. Im Folgenden soll gleichwohl nur zu einigen Punkten der Entscheidungen des LG Kiel, denen im Wesentlichen zuzustimmen ist, kurz Stellung genommen werden:

1. Will der einstweilig Untergebrachte die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugseinrichtung gerichtlich klären lassen, konkurrieren auf den ersten Blick (zumal in Schleswig-Holstein) drei Zuständigkeiten - dass das LG Kiel am Ende der zweiten Runde noch eine vierte gefunden hat, stiftet allerdings zusätzlich (und unnötig, s.u. d)) Verwirrung.

a) Einzige (bundes)gesetzliche Grundlage für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung ist § 119 StPO, der gemäß § 126 a Abs. 2 StPO „entsprechend“ gilt. Danach ist für die Anordnung der im Rahmen der Vorschriften des § 119 Abs. 1 bis 5 StPO im Einzelfall „erforderlichen Maßnahmen“ (i.S.v. Rechtseingriffen) der sog. Haftrichter zuständig, entweder unmittelbar (§ 119 Abs. 6 S. 1 StPO) oder im Wege der Genehmigung (S. 3) von Maßnahmen, die in dringenden Fällen von der Einrichtung vorläufig getroffen werden dürfen (S. 2). Holt die Einrichtung in einem solchen Fall die Genehmigung des Haftrichters nicht ein, kann der Betroffene selbst eine solche Entscheidung herbeiführen; gegen die haftrichterlichen Entscheidungen des AG steht ihm das Beschwerderecht gemäß § 304 StPO an das LG zu, eine weitere Beschwerde (§ 310 StPO) findet nach h.M. nicht statt (Details und Kritik bei Pollähne a.a.O. 2003, 74 m.w.N.). Statt selbst die tatsächlich gegebene Zuständigkeit auf korrekter Rechtsgrundlage zu prüfen und anzuerkennen (s.u. d)), hat sich die Haftrichterin im vorliegenden Verfahren dieser nicht nur entledigt, sondern darüber hinaus auch noch unter Verstoß gegen § 17 a Abs. 2 GVG den Antrag als unzulässig abgelehnt, obwohl sie ihn an das zuständige Gericht hätte verweisen müssen (str., vgl. Meyer-Goßner §§ 17-17 b GVG Rn. 2). Für die Feststellung, der Antrag sei gemäß § 21 MVollzG-SH (vermeintlich) unzulässig, war sie nun aber wirklich nicht zuständig.

b) Gegen Maßnahmen der Einrichtung steht dem im Maßregelvollzug Untergebrachten gemäß §§ 138 Abs. 3 i.V.m. 109 StVollzG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer zu. Der gemäß § 126 a StPO einstweilig Untergebrachte mag sich zwar in aller Regel in einer Maßregelvollzugseinrichtung aufhalten, er ist damit aber keinesfalls - und schon gar nicht i.S.d. §§ 136 bis 138 StVollzG - im Maßregelvollzug untergebracht, weswegen auch kein Maßregelvollzugsrecht Anwendung findet (Pollähne a.a.O. 2003, 66 f. m.w.N.). Diese bundesgesetzlich eindeutige Rechtslage wird in einigen Ländern dadurch verwischt, dass der Vollzug nach § 126 a StPO in das jeweilige Landesgesetz zum Maßregelvollzug einbezogen wurde - dazu gehört auch Schleswig-Holstein, wobei in den §§ 1 Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 MVollzG allerdings eine Konstruktion gefunden wurde, die mit §§ 126 a Abs. 2, 119 StPO kaum vereinbar ist (s.u. 4.).

c) Gegen Maßnahmen der Vollzugseinrichtung außerhalb des § 119 StPO stehen dem Betroffenen der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG offen und/oder die Möglichkeiten der Dienstaufsichtsbeschwerde und der sog. Gegenvorstellung. Wegen der Weite der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO, auf die in Abs. 6 ebenfalls Bezug genommen wird, ist der Zuständigkeitsbereich des OLG nach § 25 EGGVG letztlich aber gering (diff. BVerfG NSTz 1995, 253 m. Anm. Sowada a.a.O. S. 564 f.). Die Abgrenzung mag in Einzelfällen schwierig vorzunehmen sein, sicher ist aber, dass die Anordnung der Fesselung im Vollzug des § 126 a StPO kein Justizverwaltungsakt i.S.d. § 23 EGGVG ist, dessen Rechtswidrigkeit das OLG gemäß § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG auf Antrag hätte feststellen können.

Genau diese Auffassung vertrat allerdings die Fachklinik - in der irrigen Annahme, ihr stehe jenseits der §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 Abs. 5 StPO ein „eigenes“ Fesselungsrecht gemäß § 7 MVollzG zu (s.u. 4.), weswegen sie auch ganz bewusst darauf verzichtete, eine Genehmigung des Haftrichters gemäß § 119 Abs. 6 S. 3 StPO einzuholen. Wäre es allerdings richtig, dass die Einrichtungen die bei ihnen einstweilig Untergebrachten dem Haftrecht der StPO entziehen und dem Maßregelvollzugsrecht des Landes unterwerfen könnten, dann wäre - wegen Nichtanwendbarkeit der §§ 109 ff. StVollzG (s.o.) - in der Tat nur der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet und den Betroffenen zugleich das Rechtsschutzsystem der StPO (§§ 119 Abs. 6, 304) verbaut. Eine solche Schlechterstellung der einstweilig Untergebrachten sowohl gegenüber Untersuchungsgefangenen als auch gegenüber Maßregelvollzugspatienten wäre aber durch nichts gerechtfertigt und ließe sich auch kaum mit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen vereinbaren (s. nachf.).

d) Von den drei genannten Rechtswegen (StPO, StVollzG, EGGVG) hatte sich das LG Kiel zunächst für den ersten entschieden und die Beschwerde des Untergebrachten implizit als eine solche gemäß § 304 StPO gewertet, da das AG nach § 119 StPO über den Antrag hätte entscheiden müssen, für den es „auch nach Beendigung der Maßnahme unmittelbar zuständig“ sei (unter Be-

zugnahme auf Meyer/Goßner § 119 Rn. 50). Zur Begründung wird dort auf eine Entscheidung des KG verwiesen, wonach der Rechtsschutz nach §§ 119 Abs. 6, 304 StPO jedenfalls dann gegeben sein müsse, wenn eine von der Anstalt getroffene vorläufige Maßnahme (§ 119 Abs. 6 S. 2 StPO) wieder aufgehoben werde, ohne sie dem zuständigen Haftrichter zur Genehmigung vorzulegen, und der Betroffene mit berechtigtem Interesse die Feststellung begehrt, die Maßnahme sei rechtswidrig gewesen (vgl. KG GA 1977, 148 f. und OLG Schleswig SchlHA 1995, 4 sowie Lüderssen in GS Meyer 1990, 272 f. m.w.N.). Damit dürfte das KG richtig liegen: Wenn der Haftrichter von dem Untergebrachten angerufen werden kann, weil die Einrichtung es unterlässt, dessen Genehmigung einzuholen (s.o. zu § 119 Abs. 6 S. 3 StPO), so liegt es nahe, dass dieser Richter auch dann noch für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zuständig ist, wenn sie mittlerweile von der Einrichtung beendet wurde. Zumindest solange der Betroffene (noch) einstweilig untergebracht ist, sollte das AG mit der Klärung solcher Fragen befasst werden, um eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeiten (s.u.) zu vermeiden.

Für seinen zweiten Beschluss in dieser Sache schwenkte das LG um auf § 98 Abs. 2 S. 2 StPO und damit ein auf eine relativ neue Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum nachträglichen Rechtsschutz gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen: Seit den Entscheidungen des BVerfG zur Effektivierung dieses Rechtsschutzes, etwa hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer vorläufigen Festnahme (E 96, 27) oder einer Durchsuchung (E 96, 44) bemühen sich die Obergerichte um die ihnen aufgegebenen fachgerichtliche Klärung unübersichtlicher Rechtslagen „im Interesse einer möglichst wirksamen gerichtlichen Kontrolle“ (BGH NJW 1998, 3654 bzgl. vorl. Festnahme). An einer solchen Klärung will sich das LG Kiel beteiligen, indem es diesen Grundgedanken - explizit unter Bezugnahme auf die letztgenannte Entscheidung des BGH - auf das Haftrecht überträgt (vgl. auch BGHSt 44, 265 und 45, 183 sowie Laser NSTZ 2001, 120 ff.). Damit ist das LG aber wohl über das Ziel hinausgeschossen, denn bei den vorgenannten Entscheidungen ging es durchweg darum, einerseits einer Zersplitterung der Zuständigkeiten entgegenzuwirken, andererseits der Subsidiarität des Rechtsweges nach § 23 Abs. 2 EGGVG - zumal in Anbetracht seiner Unpraktikabilität - mehr Geltung zu verschaffen (Laser a.a.O. 122/124). Nach der zutreffenden früheren Auffassung des LG bieten die §§ 119 Abs. 6, 304 StPO aber ein hinreichendes und einheitliches Instrumentarium auch für den hier begehrten nachträglichen Rechtsschutz (s.o.), so dass es des Weges über § 98 Abs. 2 StPO nicht nur nicht bedarf, sondern dieser vielmehr seinerseits zur Zersplitterung beitragen würde. Solange es andererseits hinsichtlich sonstiger Maßnahmen im Haft- und Unterbringungs-vollzug bei dem unzulänglichen Rechtsschutz nach §§ 23 ff. EGGVG bleibt (s.o.), diene ein Ausweichen von § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG auf § 98 Abs. 2 StPO ebenfalls nicht den durch das BVerfG vorgegebenen Zielen - vorzugswürdig wären zweifellos Vollzugsgesetze incl. Rechtsschutzsystem (vgl. Pollähne a.a.O. 2003, 64 ff.). Insgesamt trägt es eher zur Übersichtlichkeit des Rechtsschutzes im Haft- und Unterbringungsrecht bei, möglichst viele Verfahren gemäß §§ 119 Abs. 6, 304 StPO zu führen. Was die konkrete Zuständigkeit betrifft, hatte das LG aber letztlich so oder so Recht: Der Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Fesselung war an das AG zu richten, für die Beschwerde war das LG zuständig.

2. Zu der zuletzt erörterten Verwirrung hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der gerichtlichen Zuständigkeit wäre es gar nicht gekommen, hätte sich nicht die Rechtsnachfolgerin der Fachklinik gegen den ersten Beschluss des LG Kiel beschwert. Aber konnte sie sich überhaupt „beschweren“ - oder anders gewendet: Musste das LG ihr gemäß §§ 33 a, 311 a StPO als sog. „Beteiligten“ nachträglich Gehör verschaffen und gar ihre „Anträge“ bescheiden? Hier hat sich das LG vertan, was spätestens dann zu einem gravierenden Problem geworden wäre, wenn es seine Erstentscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert hätte - aber obwohl es nicht so weit gekommen ist, bedarf es doch folgender Klarstellung: Weder der Leiter einer Untersuchungshaftanstalt noch die ärztliche Leitung einer Klinik, in der die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO vollzogen wird, haben ein Beschwerderecht gemäß § 304 StPO gegen Entscheidungen des Haftrichters (Pollähne a.a.O. 2003, 74 m.w.N.), sie sind auch weder Haupt- noch Nebenbeteiligte des Haftverfahrens. Mag man über Letzteres noch streiten (Meyer-Goßner Einl. Rn. 73 und § 29 EGGVG Rn. 3), so sind sie doch gewiss nicht die „Gegner des Be-

schwerdeführers“ i.S.d. §§ 308 Abs. 1, 311 a StPO, denn die Beschwerde des Untergebrachten richtet sich gemäß §§ 304 Abs. 1 i.V.m. 119 Abs. 6 StPO ausschließlich gegen den Haftrichter und nicht (oder allenfalls mittelbar) gegen die Einrichtung. Ihre Interessen werden ggf. von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen, die sie „ersuchen“ kann, Beschwerde einzulegen (vgl. Nr. 10 UVollzO).

3. Das LG hat zu Recht entschieden, dass die Fesselung des einstweilig Untergebrachten gemäß §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 Abs. 5 und 6 StPO vom zuständigen Haftrichter hätte angeordnet, zumindest aber unverzüglich nachträglich genehmigt werden müssen. Weil die Fachklinik dies - entgegen dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 119 Abs. 6 StPO - bewusst unterlassen hat, war die Fesselung alleine schon deshalb formal rechtswidrig. Mehr ist haftrechtlich dazu nicht zu sagen (vgl. auch Lüderssen a.a.O. S. 270); insbesondere kann offen bleiben, ob der Haftrichter, wäre er ordnungsgemäß um Genehmigung ersucht worden, gemäß §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 Abs. 5 S. 1 StPO die bereits angeordnete und durchgeführte Fesselung hätte genehmigen dürfen oder sogar müssen. Völlig irrelevant ist im Übrigen, dass sich der „Gefesselte“ selbst - ggf. über seinen Anwalt - an den Haftrichter hätte wenden können (Pollähne a.a.O. 2003, 74, vgl. Nr. 75 Abs. 1 UVollzO), dies aber nicht getan hat, denn die Einrichtung ist von Amts wegen (Meyer-Goßner § 119 Rn. 48), genauer: von Gesetzes wegen verpflichtet, selbst den Richter einzuschalten. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach (Lüderssen a.a.O.), wird die Fortsetzung der Maßnahme rechtswidrig - war die Einholung der richterlichen Genehmigung von vorneherein nicht beabsichtigt, dann war auch die Fesselung von Anfang an rechtswidrig.

Steht die Rechtswidrigkeit der Maßnahme fest, ist alles andere eine Frage der Berechtigung des Feststellungsinteresses (§§ 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG, 115 Abs. 3 StVollzG, vgl. auch Volckart, Verteidigung in Strafvollstreckung und Vollzug, 3. Aufl. 2001 Rn. 541 ff.), die nicht zuletzt im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG zu sehen ist. Wird der Feststellungsantrag allerdings ausschließlich mit dem Ziel gestellt, nach haftrichterlicher Feststellung der Rechtswidrigkeit eine Zivilklage auf Schadensersatz zu erheben, so dürfte das Feststellungsinteresse zu verneinen sein, denn die Frage der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hätte das Zivilgericht ohnehin selbst zu beantworten (Volckart a.a.O. Rn. 543).

4. An § 7 MVollzG-SH scheiden sich im vorliegenden Verfahren die Geister: Während die Klinik darin eine Rechtsgrundlage für Fesselungen auch einstweilig Untergebrachter erblickt, die ihr jenseits der §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 Abs. 5 StPO zusteht, erklärt das LG Kiel die Vorschrift kurzerhand für verfassungswidrig. Beides kann so nicht stehenbleiben - die (quasi hilfswesen) Ausführungen des LG zur rechtmäßigen Anwendung des § 7 MVollzG-SH sind dafür umso berechtigter (s.u. b)).

a) § 7 MVollzG-SH ist zunächst einmal eine Vorschrift des allgemeinen Maßregelvollzugsrechts, deren Verfassungsmäßigkeit gar nicht zur Debatte steht (allg. dazu Rzepka in: Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 2. Aufl. 2002 Rn. H 100 ff.). Die Verfassungswidrigkeit stellt sich erst ein durch eine Auslegung der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 MVollzG-SH, die die bundesrechtlichen Vorgaben der StPO unter Missachtung von Art. 31 GG vollständig ignoriert. Wenn eine Norm des MVollzG-SH verfassungswidrig ist, dann § 1 Abs. 2, weil sie den Rechtsanwender zu jener Missachtung des Bundesrechts geradezu drängt und durch den Verweis, dass § 4 Abs. 2 „gilt“ (noch nicht einmal „entsprechend“), schlichten Unfug produziert: Weder befinden sich die einstweilig Untergebrachten im Maßregelvollzug, noch unterliegen sie „nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit“ und erst recht gelten die §§ 5 bis 7 und 13 MVollzG-SH nicht ungeachtet anderweitiger Anordnungen des Haftrichters gemäß §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 StPO.

Das LG Kiel hat wohlweislich davon Abstand genommen, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 7 MVollzG (genauer: des § 1 Abs. 2, s.o.) dem BVerfG gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorzulegen, weil es „auf dessen Gültigkeit ... bei der Entscheidung“ nicht ankam (s.u. c)); ein solcher Antrag wäre mit einiger Sicherheit als unzulässig zurückgewiesen worden (vgl. § 81 a BVerfGG). Jenseits dieser Zulässigkeitsfrage hätte das BVerfG womöglich darauf verwiesen, dass vor dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit einer Norm (mit der Folge ihrer Nichtigkeit, § 31 Abs. 2 BVerfGG) zu prüfen ist, ob sie im Wege der verfassungskonformen Auslegung „gerettet“ werden kann. Eine solche

„Rettung“ der §§ 1 Abs. 2, 7 MVollzG-SH sollte möglich sein, wenn sie im Lichte des Art. 31 GG und unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben aus §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 StPO angewandt werden.

b) Ob die Länder in Anbetracht der Untätigkeit des Bundesgesetzgebers eine eigene Gesetzgebungskompetenz für das Vollzugsrecht der einstweiligen Unterbringung haben, kann hier nicht erörtert werden, die bisherigen Versuche - incl. der erörterten schleswig-holsteinischen Regelung - sind jedenfalls weitgehend misslungen (ausf. Pollähne a.a.O. 2003, 66 f.). Zumeist wird eben nicht hinreichend beachtet, dass die §§ 126 a Abs. 2 i.V.m. 119 StPO und die darauf basierenden haftrichterlichen Entscheidungen Vorrang genießen, und dass sich die einstweilige Unterbringung durch einige Besonderheiten auszeichnet, die sie sowohl vom Untersuchungshaftrecht als auch vom Maßregelvollzugsrecht signifikant unterscheidet. Wegen der Unterschiede zwischen dem Haft- und dem Unterbringungsrecht können die Regelungen des § 119 StPO gemäß § 126 a Abs. 2 StPO nur „entsprechend“ gelten. Hierauf stützt die Fachklinik ihre bemerkenswerte Auffassung, § 119 Abs. 5 StPO gelte nur für solche von dem Unterbrachten ausgehenden Gefährdungen, die mit dessen „Zustand“, der Anlass für die Unterbringung sei, nicht in Zusammenhang stehen, während zustandsbedingte Gefährdungen dem jeweiligen Vollzugsrecht des Landes unterlägen. Abgesehen davon, dass diese Auffassung zur Konsequenz hätte, dass letzteren zustandsbedingten Gefährdungen in den allermeisten Ländern gar nicht begegnet werden könnte, wenn § 119 Abs. 5 StPO nicht gelten soll, an dessen Stelle tretendes Landesvollzugsrecht für § 126 a StPO aber nicht existiert, kann die Konstruktion auch im Übrigen nicht überzeugen. Dies soll hier nicht in jeglicher Hinsicht erörtert werden, wohl aber in Bezug auf den zentralen Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens, nämlich den richterlichen Genehmigungsvorbehalt des § 119 Abs. 6 StPO:

Von dem Maßregelvollzugspatienten unterscheidet den einstweilig Unterbrachten prinzipiell dasselbe, was den Untersuchungshäftling vom Strafgefangenen unterscheidet, nämlich die Unschuldvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Auch deswegen stehen Eingriffe im Rahmen einer Freiheitsentziehung, die lediglich auf einem (wenn auch dringenden) Verdacht beruht, unter Richter vorbehalt. Zwar erfüllt die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO vorrangig Sicherungszwecke und es gibt wohl keine der Unschuldvermutung unmittelbar entsprechende „Ungefährlichkeitsvermutung“ (Pollähne a.a.O. 2002, 231 f., 237 f., 240 m.w.N.). Gleichwohl ist der Betroffene nur einstweilig und auf Verdachtsgrundlage eingesperrt, weil wesentliche Voraussetzungen der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB gerade noch nicht rechtskräftig festgestellt wurden, und das bezieht sich nicht nur auf die sog. Anlasstat, sondern insb. auch auf den Zustand gemäß §§ 20, 21 StGB: Die spezifische Gefahr, die allein die Legitimationsgrundlage für die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung darstellt, nämlich die Verknüpfung von Anlass(straf)tat, Zustand und Rückfallrisiko, steht noch nicht fest. Deshalb verbieten sich im Rahmen der einstweiligen Unterbringung Zwangsmaßnahmen, die gerade auf diese Gefahr und diesen Zustand abstellen, und deshalb wacht ein Gericht darüber, dass diese Grenzen eingehalten werden. Die sachlichen Unterschiede zwischen § 119 Abs. 5 StPO und § 7 MVollzG-SH sind letztlich minimal, § 7 MVollzG-SH ist sogar in mancherlei Hinsicht präziser und zeichnet sich durch zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherungen aus (die aber auch eingehalten werden müssen, s.u.). Der entscheidende Unterschied ist und bleibt aber der Richter vorbehalt, und der gilt bei Eingriffen in die Rechte einstweilig Unterbrachter unabhängig davon, welchen Hintergrund der Eingriffsanlass hat. Eine Befugnis zur Fesselung des einstweilig Unterbrachten jenseits der StPO und ohne richterliche Anordnung bzw. Genehmigung steht den Einrichtungen damit - ungeachtet des jeweils geltenden Maßregelvollzugsrechts - nicht zu.

c) Wenn § 7 MVollzG-SH Anwendung findet, und insoweit hat die Entscheidung des LG Kiel über den Fall hinaus Bedeutung, muss er auch gesetzmäßig angewandt werden, sollen denn die angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig sein. Dabei geht es eben nicht nur darum, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Anordnung zulässig ist, und dass die Maßnahme selbst erlaubt ist (Abs. 1 und 2: materielle Rechtmäßigkeit). Vielmehr sind auch die zwingenden Verfahrensvorschriften zur Ankündigung der Maßnahme, zur Anordnungskompe-

tenz und zur Dokumentation (Abs. 3 bis 5: formelle Rechtmäßigkeit) zu beachten. Es handelt sich dabei nicht um lästige bürokratische Gängeleien, sondern um prozedurale Sicherungen der Grundrechte des Unterbrachten (Rzepka a.a.O. Rn. H 117 ff.), die der Gesetzgeber als Mindeststandards (!) verankert hat. Ohne ihre Einhaltung können besondere Sicherungsmaßnahmen überhaupt nicht rechtmäßig angeordnet bzw. durchgeführt werden, und zwar ungeachtet der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen vorlagen. Dabei wird die Bedeutung insb. der Dokumentationspflicht gerade im vorliegenden Fall deutlich: Den Verfahrensbeteiligten (insb. Staatsanwaltschaft und Verteidigung) war es nicht möglich nachzuvollziehen, wer wann auf welchem Wege und mit welcher Begründung Fesselung/Fixierung und Absonderung angeordnet hatte. Hier gilt gewissermaßen die sog. „negative Beweiskraft“ (vgl. §§ 273 f. StPO) der Dokumentation: Sind wesentliche Förmlichkeiten nicht dokumentiert (vgl. § 7 Abs. 5 MVollzG-SH), gelten sie als nicht eingehalten - insoweit trägt die Klinik das Risiko. Am konkreten Beispiel: Ist die Ankündigung der Maßnahme nicht protokolliert, gilt sie als nicht erfolgt; ist auch nicht dokumentiert, dass und warum die Ankündigung nicht erfolgt ist, so gilt sie als unterblieben, obwohl die Umstände sie zugelassen hätten (vgl. § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 Nr. 1 MVollzG-SH) - so oder so wäre die Maßnahme rechtswidrig.

5. Kleiner Nachtrag zu einem Punkt, der dem LG Kiel - wohl wegen der offenkundigen Diskrepanz zwischen § 119 Abs. 5 und 6 StPO einerseits und § 7 MVollzG-SH andererseits - aus dem Blick geraten ist: Der Betroffene wurde nicht nur gefesselt (bzw. fixiert, zur Diff. Rzepka a.a.O. Rn. H 100 ff.) sondern auch in einem sog. „Kriseninterventionsraum“ (KIR) isoliert. Selbstverständlich bedurfte auch diese Absonderung einer gesetzlichen Grundlage, die die Fachklinik offenbar ebenfalls meinte in § 7 MVollzG-SH gefunden zu haben (dort Abs. 2 Nr. 2: Einzeleinschließung). Aber auch wenn insoweit eine explizite Regelung in § 119 StPO fehlt, handelt es sich doch zweifellos um eine Maßnahme, die gemäß § 119 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 StPO gleichermaßen dem haftrichterlichen Anordnungs- bzw. Genehmigungsvorbehalt unterlag. Insoweit gilt also letztlich nichts anderes als zur Fesselung. Das Nebeneinander von Absonderung und Fixierung lenkt den Blick abschließend auf zwei weitere Punkte der materiellen Rechtmäßigkeit der Maßnahmen: Wird der Patient aus Gründen der Fremdgefährdung abgesondert, so stellt sich die Frage, warum es zur Abwendung dieser Gefahr zusätzlich der Fixierung bedurfte; eine Selbstgefährdung (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MVollzG-SH) - und sei es eine solche aus Anlass der Absonderung - wurde soweit ersichtlich zu keinem Zeitpunkt behauptet. Damit stellen sich die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit - von deren Dauer ganz zu schweigen - zudem als unverhältnismäßig dar: „Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn die Gefahr auch anders abgewendet werden kann“ (§ 7 Abs. 1 S. 2 MVollzG-SH, sog. Subsidiaritätsprinzip). Zumindest hätte es der Begründung bedurft, warum die Gefahr nicht bereits durch die Absonderung abgewendet war.

Helmut Pollähne

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zum Erwerb von Spielen für Sony Playstation).

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. März 2004 - 1 Vollz (Ws) 49/04 -

Aus den Gründen

...

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nicht in Betracht, da dem Antragsteller im Ergebnis zu Recht der Erwerb von Spielen für die Sony Playstation verweigert worden ist. Wie bereits die Strafvollstreckungskammer ausgeführt hat, kann der Antragsteller sich insoweit auch nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Denn aus diesem ergibt sich nicht die Verpflichtung des Leiters der Justizvollzugsanstalt, ein einmal einem Gefangenen eingeräumtes Recht, welches ihm heute nicht mehr zubilligt werden würde, durch neue Maßnahmen zu perpetuieren oder

gar zu erweitern. Dies würde zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt führen. Es kann dann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu unerlaubten Geschäften unter den Gefangenen oder auch zu Straftaten kommt von solchen Gefangenen, die nicht über eine Sony Playstation nebst dazugehöriger Spiele verfügen. Zwar besteht eine gewisse Ungleichbehandlung schon heute, weil der Antragsteller im Gegensatz zu anderen Gefangenen im Besitz einer Playstation ist. Der Neid und die Missgunst der Mitinsassen würden aber noch gesteigert, wenn der Antragsteller seine Auswahl an Spielen noch erweitern könnte. Dies würde der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zuwiderlaufen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Auf den Beschluss nimmt der Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. April 2004 - 1 Vollz (Ws) 60/04 - Bezug.

Vgl. auch den Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. Februar 2004 - 1 Vollz (Ws) 6/04 - zur Ablehnung der Übernahme einer Sony Playstation 2 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG im Maßregelvollzug.

§§ 114, Abs. 2, 116 StVollzG (Zur Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen über einstweilige Anordnungen)

Gerichtliche Entscheidungen über einstweilige Anordnungen nach § 114 Abs. 2 StVollzG sind nicht anfechtbar (§ 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Das gilt sowohl für stattgebende als auch für ablehnende Entscheidungen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 19. Mai 2004 - 1 Ws 155/04 -

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 04.03.2004 beantragte der Antragsteller beim Landgericht Meiningen, die Justizvollzugsanstalt U. im Wege der einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Vollzugslockerungen zu verpflichten. Durch Beschluss vom 20.04.2004 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen diesen Antrag als unzulässig zurück. Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Von der Anhörung des beteiligten Justizministeriums wurde wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde abgesehen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil gerichtliche Entscheidungen über einstweilige Anordnungen nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht anfechtbar sind (§ 114 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Das gilt nicht nur für stattgebende Entscheidungen, sondern gleichermaßen für Entscheidungen, durch die der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird (BGH NJW 1979, 664; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 114 Rn. 4).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1.2 StVollzG. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes folgt aus §§ 48 a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§ 29 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Zur Kontrolle der Absenderidentität zwecks Überprüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt)

- Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach jede Überwachung der Verteidigerpost unzulässig ist.**
- Zulässig ist ausschließlich eine Prüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt; sie muss sich auf äußere Merkmale beschränken.**
- Die Vollzugsbehörde braucht sich bei ihrer Kontrolle nicht nur auf den äußeren Schein - etwa die Absenderangabe eines Verteidigers - zu verlassen. Vielmehr muss sich der Verteidiger als solcher gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder seine Bestellungsanordnung durch das Gericht ausgewiesen haben. Ferner muss er den Umschlag seines Briefes selbst als Verteidigerpost kennzeichnen.**
- Fehlt es an einer ausreichenden Kennzeichnung des Umschlags oder bestehen sonst begründete Zweifel an dem Vorliegen von Verteidigerpost, kann die Vollzugsanstalt beim Verteidiger Rückfrage halten oder - mangels genügender Abklärung - die Sendung an den Absender zurückschicken.**
- Jedoch ist das durch § 29 StVollzG garantierte Recht des Gefangenen auf unbehinderten und unbefangenen Schriftwechsel mit seinem Verteidiger verletzt, wenn die Kontrolle der Absenderidentität über das hierfür erforderliche Maß hinausgeht.**

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 10. August 2004 - 3 Ws 662-663/04 (StVollz) -

[Nachfolgend sind die Gründe des Beschlusses wiedergegeben, soweit sie sich mit der Kontrolle der Absenderidentität durch die JVA befassen.]

Aus den Gründen

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (seit Beschl. v. 24.4.1979 (ZfStrVo SH 1979, 46 ff.), der sich die übrigen Obergerichte - jedenfalls in Strafvollzugssachen (teilweise a.A. in einer Auslieferungshaftsache OLG Koblenz, NStZ 1982, 260) - angeschlossen haben (OLG Koblenz, NStZ 1986, 332; OLG Karlsruhe, StV 1987, 259; OLG Stuttgart, NStZ 83, 384 und NStZ 1991, 359 sowie OLG Bamberg, MDR 1992, 507) und der die Literatur ganz überwiegend gefolgt ist (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 29 Rn m.w.N. auch zur Gegenmeinung), ist nach § 29 I 1 StVollzG jede Überwachung der Verteidigerpost unzulässig (vgl. insbes. OLG Stuttgart, NStZ 1991, 359 [360] und OLG Karlsruhe, StV 1987, 259 [260]; s. auch Joester/Wagner, in: AK-StVollzG, 3. Aufl. § 29 Rn 8). Zulässig ist ausschließlich eine Prüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt, die sich auf nur äußere Merkmale beschränken darf (Senat, ZfStrVo SH 1979, 46 [47], NStZ-RR 2003, 254 <255>; OLG Stuttgart, NStZ 1991, 359 [360]).

Die Vollzugsbehörde braucht sich bei dieser Kontrolle allerdings nicht nur auf den äußeren Schein - etwa die Absenderangabe eines Verteidigers - verlassen (Senat, ZfStrVo 1979 SH 1979, 46 [47 f.]). Vielmehr muss sich der Verteidiger als solcher gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht des Gefangenen oder seine Bestellungsanordnung durch das Gericht ausgewiesen haben. Er ist überdies gehalten, die Verteidigerpost ausreichend zu kennzeichnen. Hierzu gehört nicht nur, dass er im sichtbaren Adressfeld des Briefes seine Absenderadresse wiedergibt. Vielmehr ist auch

der Umschlag selbst als Verteidigerpost zu kennzeichnen. Erreicht die Anstalt einen Brief ohne ausreichende Kennzeichnung des Umschlages oder bestehen sonst begründete Zweifel an dem Vorliegen von Verteidigerpost, so kann die Anstalt beim Verteidiger Rückfrage halten und wenn keine ausreichende Abklärung erfolgt, die Sendung an den Absender zurücksenden. (Senat a.a.O. und NSTz-RR 2003, 254 <255>, OLG Koblenz NSTz 1986, 312). Umgekehrt ist - mit Blick auf den von Verfassungen wegen garantierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - das in § 29 StVollzG niedergelegte Recht des Gefangenen auf unbehinderten und unbefangenen Schriftverkehr mit seinem Verteidiger (vgl. Senat a.a.O. und OLG Stuttgart, NSTz 1991, 359 <360>) verletzt, wenn die Kontrolle der Absenderidentität über das hierfür erforderliche Maß hinausgeht, also ohne zureichende Gründe die Aushändigung der Post von einer telefonischen Nachfrage beim Verteidiger abhängig gemacht bzw. die Sendung zurückgeschickt wird. Letzteres könnte hier in Betracht kommen, kann aber auf Grund der lückenhaften Feststellungen im angefochtenen Beschluss nicht nachgeprüft werden.

Nach den Feststellungen war die fragliche Briefsendung vom Verteidiger ausreichend - nicht nur durch beiderseitigen Stempel- und Adressdruck und die Angabe des Absenders im Adressfeld, sondern zusätzlich durch Anbringen eines Kanzleistempels auf dem Umschlag - als Verteidigerpost gekennzeichnet. Tatsachen, auf Grund derer bei dieser Sachlage an der Absenderidentität für die Anstalt begründete Zweifel aufkommen konnten, die sie veranlassen durften - sogar durch eine vorgängige generelle Regelung - eine automatische Nachfrage bei jeder so gekennzeichneten Post anzuordnen, teilt der Beschluss nicht mit. Es ist auch nicht erkennbar, ob die Anstalt solche Tatsachen geltend gemacht hat, bzw. aus welchen Gründen sonst sie sich zu der Verfügung vom 16.3.2004 veranlasst sah. ...

(Eingesandt von Rechtsanwältin Barbara Sauer-Kopic, Wiesbaden)

Buchbesprechungen

Stefanie Boese: Ausländer im Strafvollzug. Die Auswirkungen ausländerrechtlicher Maßnahmen auf die Realisierung des Vollzugszieles. Dissertation, Verlag Dr. Kovac: Hamburg 2003, 404 Seiten, € 98,-.

Seit Mitte der 90er Jahre liegt der Anteil von Strafgefangenen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit unter den Strafgefangenen im bundesdeutschen Strafvollzug insgesamt bei über 20%. Er hat sich somit seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 nahezu vervierfacht. Vor diesem Hintergrund und ausgehend von der aktuellen Diskussion über Verbindlichkeit und Realisierbarkeit des Resozialisationszieles analysiert die Autorin die derzeitige Situation nichtdeutscher Gefangener im deutschen Strafvollzug, die sich zwischen den Polen des Ausländerrechtes (hier insbesondere der Möglichkeit der Ausweisung) und dem Resozialisierungsziel des Strafvollzuges befinden.

Die Autorin gibt zunächst eine differenzierte Darstellung der Lage von Ausländern in Deutschland (Kap. 1) und deren Kriminalitätsbelastung (Kap. 2), wobei sie manches Vorurteil ausräumt. Ein fundierter Überblick zum Instrument der Ausweisung und eine ebenso begründete Herleitung des Resozialisierungszieles des Strafvollzugsgesetzes führen den Leser systematisch zur Kernthese der Autorin: Zwischen dem Ausländerrecht, v.a. dem Instrument der Ausweisung, und der Zielvorstellung des Strafvollzugsgesetzes besteht ein normativer Konflikt. (...) „Während der Strafvollzug als Teilsystem des Strafrechts nach seiner Zielsetzung bei allen Gefangenen ohne Unterschied den Weg der Wiedereingliederung in die Gesellschaft einschlagen muss, wählt das Ausländerrecht den Weg des Ausschlusses des ausländischen Straftäters aus der hiesigen Gesellschaft. Das hat zur Folge, dass sich bei Ausländern, die im Anschluss an die Haft aufgrund ihrer Straftatbegehung aus der Bundesrepublik ausgewiesen werden, Maßnahmen des Strafvollzuges, die auf die Wiedereingliederung in die „hiesige“ Gesellschaft abzielen, als sinnlos erweisen. Bei dieser Betrachtungsweise wird der Widerspruch, der sich dadurch zwischen beiden Interventionssystemen aufzeigt, somit ausschließlich zugunsten des Ausländerrechtes entschieden“ (S. 231).

Dieses Phänomen hat, wie die Autorin zeigt, negative Auswirkungen auf die einzelnen Phasen des Behandlungsprozesses nichtdeutscher Strafgefangener. Durch das Damoklesschwert der Ausweisung wird deren Resozialisierungsbedürftigkeit und -fähigkeit angezweifelt, eine konkrete Vollzugsplanung in Richtung Qualifizierung verzögert, behindert oder gar nicht realisiert.

Wie kann der dargestellte Konflikt gelöst werden, wie kann die unbefriedigende Situation verändert oder verbessert werden? Die Autorin erteilt zunächst allen Bestrebungen, die einer Abkehr vom alleinigen Resozialisierungsziel des Strafvollzugsgesetzes das Wort reden, eine deutliche Absage. Der Behandlungsvollzug sei auch für die überwiegende Mehrzahl nichtdeutscher Strafgefangener weiterhin und verstärkt anzustreben. Dafür sei aber der Sanktionscharakter des Ausländerrechtes, das eine Ausweisung allein vom Strafmaß abhängig macht und durch die Inhaftierung eingeleitete Veränderungsprozesse unberücksichtigt lässt, zu ändern. Allerdings äußert die Autorin selbst fraglos begründete Zweifel, ob eine Änderung des Ausländergesetzes, die einen sinnvollen Behandlungsvollzug unterstützen würde, derzeit politisch durchsetzbar wäre. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Autorin abschließend, bedenkenwerte Vorschläge zur möglichen Lösung dieses Dilemmas zu unterbreiten, welche jedoch letztlich einen utopischen Anstrich behalten.

Die vorliegende Abhandlung ist gut strukturiert, in ihren Analysen überzeugend, lesbar und v.a. lesenswert. Sie belegt eindringlich den Diskussionsbedarf für Reformen innerhalb des Vollzuges, noch weitaus mehr jedoch im politischen Raum, bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für Deutschland als Einwanderungsland. Für die weiter notwendigen Diskussionen ist sie ein gewichtiger Beitrag, der Gehör finden sollte.

Daniela Ehlers

Gerhard Ammerer/Falk Bretschneider/Alfred Stefan Weiß (Hrsg.): Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung (COMPARATIV. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung. Hrsg. von der Karl-Lamprecht-Gesellschaft Leipzig e.V. von Matthias Middell, 13. Jahrgang, Heft 5/6). Leipziger Universitätsverlag GmbH: Leipzig 2003. 276 S. Pb. € 15,-.

In der letzten Zeit ist eine Fülle vollzugsgeschichtlicher Studien erschienen. Sie haben namentlich einzelne Aspekte oder Epochen herausgegriffen. Recht häufig ist auch die Geschichte bestimmter Strafanstalten thematisiert worden. Aus der Vielzahl einschlägiger Arbeiten ragt nun der vorliegende Sammelband durch seinen sowohl interdisziplinären als auch internationalen Zuschnitt heraus. Das Werk ist aus einer Tagung hervorgegangen, die im April 2002 an der Akademie der Diözese Stuttgart-Rottenburg in Stuttgart Hohenheim unter dem Titel „Einsperren, Isolieren, Konzentrieren - Zur (Vor-)Geschichte des Gefängnisses“ stattgefunden hat. Die Veranstaltung ist vom „Arbeitskreis für Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne“ getragen worden. Die Autoren, durchweg Wissenschaftler, sind in verschiedenen Disziplinen (wie etwa Geschichte und Rechtswissenschaft) tätig - wengleich die Historiker deutlich überwiegen. Es sind namentlich Forscher aus dem europäischen Raum (Deutschland, Österreich, Frankreich und Irland), aber auch aus den USA. Der Band ist in einer Reihe erschienen, die sozialgeschichtlichen und gesellschaftsvergleichenden Fragestellungen verpflichtet ist. Das hat in den Themen und in der inhaltlichen Gestaltung des Werkes seinen Niederschlag gefunden. Der geschichtliche Rahmen der Beiträge spannt sich in etwa vom 16. Jahrhundert, also von der Frühen Neuzeit, bis zum 19. Jahrhundert. Freilich spart der Band auch aktuelle Bezüge keineswegs aus; so kommt der gegenwärtige Strafvollzug im einleitenden Übersichtsbeitrag, der auch den Inhalt der einzelnen Arbeiten referiert, zur Sprache. Der zeitliche Schwerpunkt liegt jedoch zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert. Von wenigen Ausnahmen abgesehen handelt es sich bei den Beiträgen um Archivistudien, die dementsprechend dokumentarisch abgesicherte Einblicke in die Strafvollzugsgeschichte eröffnen.

Zwei Arbeiten weisen einen speziell theorie- und rezeptionsgeschichtlichen Bezug auf; sie befassen sich vor allem mit kriminalitätshistorischen und kontrollgeschichtlichen Darstellungen. Das gilt etwa für Falk Bretschneiders vorzügliche Beschreibung und Analyse des einschlägigen Forschungsstandes in Westeuropa, in den USA und in Deutschland; und das trifft auch auf Astrid Hedins informativen Literaturbericht über die ideologischen und systemkritischen Diskurse zu, die nach dem Scheitern des Kommunismus vor allem in den USA stattgefunden haben. Bretschneider stellt fest, dass die Erforschung der Strafvollzugsgeschichte - jedenfalls im modernen Verständnis - in Deutschland und Österreich relativ spät und unter dem Vorzeichen der Sozialgeschichte der Armut begonnen hat. Er hebt den Anteil, den die Studien Rusches und Kirchheimers sowie Foucaults an dieser Entwicklung gehabt haben, hervor. Auf der Grundlage seiner umfassenden Untersuchung zeitgenössischer Arbeiten zur geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und Wahrnehmung des Strafvollzugs konstatiert er das Auseinanderklaffen entsprechender Zeitdiagnosen. Auf der einen Seite steht die These von der wachsenden Zunahme „alternativer“, d.h. freiheitsbeschränkender Kontrolltechniken, die in Europa allmählich das Gefängnis verdrängen soll. Sie lässt sich freilich nur schwer mit dem erheblichen Ansteigen der Gefangenenzahlen in Einklang bringen, von dem gerade im ersten Beitrag des Bandes die Rede ist. Die Gegenposition, die von einem Bedeutungszuwachs des Strafvollzugs ausgeht, stützt sich auf Erfahrungen in den USA, wo ja eine mehr oder minder einflussreiche Gefängnisindustrie entstanden ist, die ihre Fühler in Politik und Wirtschaft ausstreckt.

Bretschneider arbeitet in seiner abschließenden Betrachtung die gesellschaftspraktische Relevanz einer Strafvollzugsforschung heraus, die den verschiedenen Zusammenhängen und Einflussfaktoren nachspürt: „Solange das Gefängnis, in welcher Form auch immer, existiert, stellt sich jedoch auch und vermehrt die Frage nach dem sozialen und individuellen Umgang mit ihm. Die Analyse von Mikromachtstechniken, von Erfahrungen und Wahrnehmungen der Einsperrung, ihres symbolischen Gehalts, ihres Leistungsvermögens für kurzfristige politische Interessen, ihres

systemstabilisierenden Charakters und repressiven Ergebnisses, aber auch ihres individuelle Lebensentwürfe ausfüllenden Potentials kann Fragen nach dem Existenzrecht des Gefängnisses in unserer Gesellschaft beantworten helfen.“ (S. 49)

Hedins Bericht befasst sich zwar nicht mit dem Strafvollzug, verdient aber doch insofern Interesse, als er sich mit den ideen- und sozialgeschichtlichen Analysen des sowjetischen Überwachungssystems und „westlichen“ Deutungsansätzen auseinandersetzt. Dabei spielt nicht zuletzt „die pessimistische Auffassung von der Modernität“ hinein, die sich unter anderem Denkern wie Michel Foucault und Zygmunt Bauman verdankt. „Der Pessimismus basiert auf einem tiefgehenden Skeptizismus gegenüber der Rationalität als einer ‚Wissenschaft der Aufklärung‘ und gegenüber jedem Versuch der gesellschaftlichen Planung, der eine ‚enorme Kapazität für Gewalttaten‘ zugeschrieben wird.“ (S. 246) Wären zeitgenössische Diagnosen richtig, dann wäre die sowjetische Zivilisation „nicht der Repräsentant eines einmaligen Bösen - wie es die Totalitarismustheorie behauptet -, sondern nur die dunkle Seite einer Modernität, die auch von westlichen politischen Systemen mitgetragen wurde“ (S. 247). In einem neueren Werk (Flüchtige Moderne, 2003) plädiert Bauman für eine Veränderung der Perspektiven, namentlich für ein neues Selbstverständnis der Gesellschaft und ihrer Wissenschaften: „Die soziologische Orthodoxie, ein Kind der soliden und schweren Moderne, war an den Bedingungen von Gehorsam und Konformität interessiert; die Soziologie der flüchtigen Moderne hingegen muß sich um Autonomie und Freiheit kümmern; bei ihr stehen das Selbstbewußtsein des Individuums, Verstehen und Verantwortung im Mittelpunkt.“ (S. 249)

Der einleitende Beitrag der Herausgeber hebt gleichsam mit einem Paukenschlag an: Am Anfang steht ein lyrischer „Nachruf“ Jack Unterwegers, der wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden war, im Gefängnis schriftstellerische Fähigkeiten entwickelt hat, um sich dann nach seiner Entlassung als freier Literat und Journalist zu betätigen. Nach mehreren Prostituiertenmorden ist er einmal mehr in Verdacht geraten, verhaftet und erneut zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden; er hat dann in Haft Selbstmord begangen. Der Fall hat seinerzeit aus mehreren Gründen Aufsehen erregt; einer hat in den keineswegs zweifelsfreien Umständen seiner abermaligen Inhaftierung und Verurteilung gelegen. Die Problematik einer Kriminalpolitik, die mit dem Mittel des Freiheitsentzugs operiert, steht denn auch im Mittelpunkt der weiteren Überlegungen. Kritisiert werden menschenrechtswidrige Zustände in verschiedenen europäischen Ländern. Steigende Gefangenenzahlen werden angeführt als Beleg dafür, „dass das Gefängnis seiner Aufgabe, eine Verringerung der Kriminalität in der Gesellschaft zu bewirken, nicht gerecht wird“ (S. 13). Die Herausgeber verfolgen mit dem Band namentlich zwei Zielsetzungen: Zum einen sollen die Beiträge die Geschichtlichkeit des Gefängnisses aufzeigen - und damit die verbreitete (gesellschaftliche) Auffassung von seiner gleichsam überzeitlichen Funktion problematisieren. Zum anderen sollen sie seine von und in der Öffentlichkeit vielfach verdrängte Innenwelt zum Vorschein bringen, das Leben in Strafanstalten publik machen.

Um das Werk Michel Foucaults und dessen Bedeutung für die historische Erforschung des Gefängnisses sowie für die französische Geschichtswissenschaft schlechthin rankt sich der Beitrag Michelle Perrots. Sie geht darin auch auf den Einfluss seiner Arbeiten und seines öffentlichen Wirkens auf die Debatten über die Gefängnisreform ein, die in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts in Frankreich stattgefunden haben. Aus ihrer unmittelbaren Kenntnis von Persönlichkeit und Werk glaubt sie bei ihm, wissenschaftliche Arbeit und politisches Engagement nicht voneinander trennen zu können. Ihre Darstellung und Analyse zeugt von intimer Vertrautheit mit den zeitgenössischen französischen Verhältnissen. Das zeigt sich namentlich bei ihrer detaillierten Schilderung der Aufstände, die in den dortigen Gefängnissen Anfang der 70er Jahre zu Untersuchungen und Reformbestrebungen geführt haben, aber auch der Rolle Foucaults selbst, dessen Arbeiten und Aktivitäten vielfach missverstanden worden seien - nicht zuletzt von Historikern selbst.

Eine überaus materialreiche Studie über freiheitsentziehende Sanktionen in der Strafjustiz des Alten Reiches vom 16. bis 18. Jahrhundert legt Karl Härter vor. Daran wird zunächst deutlich, dass sich keineswegs eine lineare Entwicklung von den Leibes- und Lebensstrafen der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., der „Carolina“ (1532), bis hin zu den späteren Freiheits-

strafen, die der Abschreckung und Besserung gedient haben, vollzogen hat. Vielmehr haben bereits im Spätmittelalter freiheitsentziehende Sanktionen - etwa in Verbindung mit Arbeitsstrafen - existiert. Die weitere Entwicklung ist demnach vor allem durch Ausdifferenzierung und Flexibilisierung des Reaktionensystems gekennzeichnet gewesen, die z.B. durch die Einführung außerordentlicher Strafen ermöglicht worden ist. Seit dem 16. Jahrhundert hat namentlich die zunehmende „Policey- und Ordnungsgesetzgebung“ zur Ausbreitung freiheitsentziehender Sanktionen beigetragen. Sie haben bald, wie Härter am Beispiel der Kurmainzer Strafenpraxis zeigt, einen Anteil von nahezu 60 Prozent erreicht, wobei die Arten des Freiheitsentzugs ein buntes Bild geboten haben (z.B. Turmhäft, Hausarrest einerseits, Festungsbau/Schanze, Zuchthaus und Galeere andererseits). Die im Einzelnen dargebotenen Statistiken weisen nicht nur die Verlaufsstrukturen hinsichtlich der Sanktionsarten zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert, sondern auch die entsprechende Deliktsverteilung nach. Erkennbar wird an alledem, dass die Kombination von Zuchthaus- und Festungsbaustrafen mit Zwangsarbeit den entehrenden Charakter jener Sanktionen sowie die Fiskalisierung des Strafvollzugs gefördert haben.

Überaus anschaulich wirkt der wiederum auf zeitgenössische Dokumente gestützte Beitrag Ulrike Ludwigs zur Inhaftierung von Tatverdächtigen im sächsischen Inquisitionsprozess des 16. und 17. Jahrhunderts. Namentlich soziale Stellung des Betroffenen und mutmaßliches Strafmaß haben demzufolge die Schwere der Untersuchungshaft beeinflusst. Diese hat auch in Form eines Hausarrestes vollstreckt werden können. Voraussetzung ist allerdings gewesen, dass der Verdächtige für die Aufsichtsperson und seine Verpflegung selbst aufgekommen ist, „was die Beschränkung auf finanziell besser gestellte Personen noch unterstreicht“ (S. 107). Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung hat man offenbar zunehmend die Härte der Haft registriert und dementsprechend als Milderungsgrund bei der Strafzumessung geltend machen können.

Im Mittelpunkt des Beitrags von Thomas Krause steht das Verhältnis öffentlicher Arbeitsstrafen („opera publica“) zu Zuchthausstrafen. Ausgangspunkt seiner Darstellung bildet die Frage, ob die Wurzel der modernen Freiheitsstrafe in der Zuchthausstrafe zu sehen sei. Diese These ist lange Zeit von prominenten Strafrechtlern vertreten, dann aber zunehmend von Rechtshistorikern in Zweifel gezogen worden. Krause knüpft an die Einwände an, die schon seit längerer Zeit gegen die Annahme der dominierenden Rolle des Zuchthauses bei der Entstehung der Freiheitsstrafe vorgebracht worden sind. Seine Untersuchung mündet in der doppelten Erkenntnis, dass die öffentlichen Arbeitsstrafen eine vergleichbare Bedeutung für die Entwicklung der Freiheitsstrafe, aber - entgegen älteren Auffassungen - keineswegs die Funktion von Körperstrafen gehabt haben.

Helmut Bräuer geht in seinem Beitrag der Frage nach, welche Rolle die in der Frühen Neuzeit zunehmend entstehenden Zucht- und Arbeitshäuser im Rahmen der zeitgenössischen Bemühungen um die Bekämpfung der Armut wahrgenommen haben. Seine Untersuchung zeigt, dass bei den einschlägigen Bestrebungen, die sich namentlich gegen Bettel und Vagabondage von Kindern und Jugendlichen gerichtet haben, in der realen Praxis von menschenfreundlichen pädagogischen Konzepten nicht viel übrig geblieben ist. „Der Kinderbettel galt als eines der zentralen Probleme des Armenwesens, doch das Programm zu seiner Überwindung, das sich aufklärerisch gab und auf Erziehung zu Fleiß, Ordnung und Dienstwilligkeit ausgerichtet schien, war im Kern nichts anderes als ein Programm der Kinderarbeit.“ (S. 143) Deren Ausnutzung hat sich als ein probates ökonomisches Mittel erwiesen; zur Beseitigung des Problems selbst hat es wenig beigetragen.

Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß stellen in ihrer Untersuchung rechtliche Regelung, Konzepte und Alltag in österreichischen Zucht- und Arbeitshäusern um 1800 einander gegenüber. Ihre Studie ist Teil eines größeren Projekts, das der Erforschung solcher Einrichtungen auf dem Gebiet des heutigen Österreich gilt. Die Darstellung konzentriert sich im wesentlichen auf zwei Aspekte: Zum einen erörtern die Autoren die Veränderungen, die im österreichischen Strafrechts- und Sanktionensystem und in der Gefängnisreformdiskussion jener Epoche zutage getreten sind. Zum anderen schildern sie anhand eines konkreten Beispiels, der Kärntner Anstalt in der Stadt Klagenfurt, den Alltag der Häftlinge. Die Rechtsentwicklung ist demzufolge nach 1781 vor allem durch die Abschaffung der Todesstrafe und der Ersatzstrafen gekennzeichnet gewesen. Joseph II. hat 1787 der Frei-

heitsstrafe zum Durchbruch verholfen. Indessen waren dessen Strafgesetz und sein Vollzug ungeachtet der aufklärerischen Tendenzen immer noch durch schwerwiegende Härten gekennzeichnet; die größten hat dann Leopold II. nach seinem Regierungsantritt 1790 beseitigt. Durch das „Gesetz über Verbrechen“ von 1803 ist dann der Kerker eingeführt worden. Dass der Strafvollzug dadurch humaner geworden wäre, lässt sich schwerlich behaupten. „Da es in der Regel an geeigneter Arbeit fehlte, blieben Gewalt und Brutalität weiterhin die bevorzugten Mittel, um Ruhe und Ordnung zu sichern.“ (S. 164) Mit Dunkelhaft, Essensentzug und Körperstrafen („Karbatsch-Streichen“) hat man die Häftlinge zu disziplinieren und zu „bessern“ versucht. Der Alltag war durch triste Lebensbedingungen, der Abfolge von Arbeit und Gebet, die nur durch kurze (Essens-) Pausen unterbrochen worden ist, gekennzeichnet. Bauliche Unzulänglichkeiten haben den äußeren Rahmen dafür abgegeben.

Den Selbstmord von Untersuchungsgefangenen während der Frühen Neuzeit - vom 16. bis zum 18. Jahrhundert - thematisiert David Lederer in seinem Beitrag. Anhand zeitgenössischer Dokumente untersucht er namentlich die Gründe für solche Verzeuflungstaten, aber auch deren Häufigkeit. „Dabei dürfte die Tortur der Hauptgrund für die zahlreichen Freitode im Kerker gewesen sein.“ (S. 180) Und dabei hat sehr wahrscheinlich die Frage der Schuld oder Unschuld des Inhaftierten keine entscheidende Rolle gespielt. Nicht selten haben sich durch den Freitod der Hexerei Beschuldigte der Folter - und auch einer Verurteilung - entzogen. Den Behörden sind Selbstmorde denkbar unerwünscht gewesen, ist ihnen dadurch doch die Möglichkeit genommen worden, das „Theater des Schreckens“, die öffentliche Hinrichtung, zu inszenieren. Deshalb haben sie alles daran gesetzt, solche Handlungen zu verhindern. Nicht nur Kerkerknechte sind angewiesen gewesen, streng darauf zu achten, dass sich Inhaftierte nichts antun; auch durch intensive geistliche Betreuung hat man Gefangene vom Selbstmord abzuhalten versucht.

Mit einem bisher eher vernachlässigten Thema beschäftigt sich der Beitrag von Martin Scheutz. Die Geschichte der Gefangenen in der Frühen Neuzeit ist bisher wenig erforscht. Über ihre Haft- und Lebensbedingungen weiß man deshalb relativ wenig. Dies gilt sowohl für Straf- als auch für Kriegsgefangene. Scheutz geht dieser Fragestellung einmal mehr auf der Grundlage zeitgenössischer Dokumente nach. Doch liegt die Besonderheit seines Beitrags darin, dass sich seine Darstellung auf Selbstzeugnisse Inhaftierter stützt, also auf Texte, welche die Betroffenen während ihrer Gefangenschaft oder danach zu Papier gebracht haben. Manchen mag die Vielzahl einschlägiger Quellen erstaunen, die insoweit (noch) existieren. Sie bringen die subjektive Sicht und individuellen Erfahrungen zur Geltung, die ja in amtlichen Dokumenten vielfach ausgeblendet werden. Indessen kommen hier nicht nur Selbstzeugnisse zur Sprache, die der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert entstammen. Scheutz zieht vielmehr die Entwicklungslinien solcher Forschung bis zur unmittelbaren Gegenwart aus.

Im letzten thematisch einschlägigen Beitrag des Bandes analysiert Norbert Finzsch die Rolle der Gefangenenarbeit im Süden der USA und ihren Zusammenhang mit der Sklaverei. Diese Sichtweise verändert den Stellenwert, der mehr oder minder traditionell der Zwangsarbeit im Strafvollzug zugewiesen worden ist - jedenfalls hinsichtlich der Vereinigten Staaten - ganz erheblich. Denn danach kann die Gefängnisarbeit nicht mehr auf das Ziel der Besserung oder sozialen Eingliederung zurückgeführt werden. Vielmehr ist sie im Kontext der Rassen-, Klassen- und Geschlechtsdiskurse zu verorten, die in den USA seit dem 19. Jahrhundert eine maßgebliche Rolle gespielt haben - und bis heute nachwirken. Die Folgen jener Entwicklung manifestieren sich etwa in der Überrepräsentation afroamerikanischer Strafgefangener im amerikanischen Strafvollzug. Dabei stützt sich Finzsch nicht zuletzt auf die Verknüpfung von Gefängnisarbeit und Produktionssystem, wie sie dem ökonomischen Ansatz von Rusche und Kirchheimer zugrunde liegt.

Der überaus materialreiche und informative Sammelband stellt nicht nur eine Fundgrube für die historische Strafvollzugsforschung dar; er führt sie in mehrfacher Hinsicht weiter fort. Das gilt namentlich für jene Beiträge, die mit neuen oder bisher nur wenig diskutierten Themen oder Ansätzen aufwarten. Hervorhebung verdienen vor allem die anschaulichen quellengestützten Untersuchungen, aber auch das immer wieder durchscheinende Bemühen, gegenüber den so beliebten und gängigen Makro-

diskursen die Mikroebene, also die konkrete Erfahrungswelt und den Alltag in den Zuchthäusern und Gefängnissen, sichtbar werden zu lassen. Insgesamt bildet der Band eine wertvolle Bereicherung und Erweiterung der heutigen strafvollzugsgeschichtlichen Forschung. Er kann jedem, der auf diesem Gebiet wissenschaftlich arbeitet oder an ihm interessiert ist, zum Studium oder zur Lektüre nur empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Klaus Harpprecht: Harald Poelchau. Ein Leben im Widerstand. Rowohlt Verlag: Reinbek bei Hamburg 2004. 102 S. € 19,90.

In einem der „Zeitzeugenberichte über den Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘“ (in: Heike Jung/Heinz Müller-Dietz [Hrsg.] unter Mitarbeit von Rainer Möhler und Brigitta Faralisch: Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘. Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 303-377) gibt Brigitta Faralisch folgende Schilderung eines Gefangenen der Strafanstalt Berlin-Tegel wieder, dem in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts aus politischen Gründen der Prozess hätte gemacht werden sollen: „Der Gefängnisgeistliche, Dr. Poelchau, tapfer und umsichtig, wie er immer war, hatte uns alle rasch besucht, ehe ihm ein Sprechverbot erteilt werden konnte. Als er mich nach meinem eigenen Urteil über meinen Fall befragte, hatte ich ohne jede Illusion über die drohenden Möglichkeiten geantwortet: ‚Wenn es nach Gerechtigkeit geht, kann ich nicht zum Tode verurteilt werden‘, worauf der kluge Skeptiker erwidert hatte: ‚Gerechtigkeit ist ein soziologischer Begriff.‘“ (S. 368) Die Begebenheit war in gewisser Weise typisch für jenen Seelsorger.

Man muss Dr. Harald Poelchau, den evangelischen Gefängnispfarrer von Berlin-Tegel während der Herrschaft des NS-Regimes, nicht mehr eigens vorstellen. Oder muss man es doch? Der Zeitgeist lehrt ja vor allem dies: Vergesslichkeit und mangelndes Erinnerungsvermögen.

Lebensdaten sprechen zwar nicht unbedingt für sich selbst, sagen aber doch einiges aus. In Potsdam 1903 geboren, hat Poelchau von 1913 bis 1922 die Ritterakademie in Liegnitz / Schlesien besucht. Er ist damals Mitglied im Schülerbibelkreis und Anhänger der Jugendbewegung gewesen. Nach seinem Abitur hat er von 1922 bis 1927 in Bethel, Tübingen, Marburg, Berlin und Breslau Theologie studiert. In dieser Zeit hat Poelchau nicht nur Reisen (nach Lettland und Italien) unternommen, als Werkstudent (bei Robert Bosch in Stuttgart) gearbeitet, sondern sich auch dem religiösen Sozialismus der Gruppe um Paul Tillich zugewandt. Nach seinem ersten theologischen Staatsexamen hat er die staatliche Fürsorgeprüfung an der Berliner Hochschule für Politik abgelegt. Von 1928 bis 1930 ist er Geschäftsführer der Deutschen Jugendgerichtvereinerung gewesen, anschließend Hilfsassistent am philosophischen Seminar von Tillich in Frankfurt. 1931 hat er bei ihm mit der Dissertation „Die sozialphilosophischen Anschauungen der Deutschen Wohlfahrtsgesetzgebung“ promoviert, 1932 das zweite theologische Staatsexamen abgelegt.

Nach seiner Ordination ist er dann von 1933 bis 1945 als Gefängnisgeistlicher in Berlin-Tegel und während des Krieges auch in Plötzensee und Brandenburg tätig gewesen. Seit September 1941 ist er als Mitglied des Kreisauer Kreises der Widerstandsbewegung unmittelbar verbunden gewesen. Der Kreisauer Kreis hat - ohne formelle Mitgliedschaft - Persönlichkeiten unterschiedlicher Herkunft und politischer Einstellung umfasst (z.B. Alfred Delp, Eugen Gerstenmaier, Theodor Haubach, Carl Mierendorff, Julius Leber, Adolf Reichwein und Heinrich Graf Yorck von Wartenburg); er ist nach dem niederschlesischen Gut von Helmuth James Graf von Moltke benannt worden. Poelchau hat sich demnach nicht nur in seiner Eigenschaft als beamteter Gefängnisseelsorger intensiv um die politischen Gefangenen etwa der Widerstandspruppe „Rote Kapelle“, namentlich um die Männer und Frauen gekümmert, die nach dem gescheiterten Attentat des 20. Juli 1944 auf Hitler inhaftiert, größtenteils zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sind. Er hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht zuletzt vieler norwegischer, holländischer, belgischer und französischer Widerstandskämpfer angenommen. In dieser Zeit hat er auch keine Mühe gescheut, ja mit großem Geschick selbst illegale Wege eingeschlagen, um Inhaftierten und ihren Angehörigen - z.B. durch Übermittlung von Briefen, Informationen und Geschenken - zu hel-

fen. Den gleichfalls inhaftierten (und kurz vor Kriegsende im KZ Flossenbürg erhängten) Theologen Dietrich Bonhoeffer hat er wiederholt heimlich besucht (wie aus der in jeder Hinsicht gewichtigen Biografie Eberhard Bethges zu erfahren ist). Während seiner Tätigkeit im Strafvollzug hat Poelchau mehr als tausend zum Tode Verurteilte betreut; er ist auch Zeuge von über zweihundert Exekutionen geworden.

In jener unheilvollen Zeit des Terrors und der Unterdrückung hat sich der Geistliche selbst auf einem überaus schmalen Grat bewegt: Als Staatsbeamter war er eingebunden in das damalige Strafvollzugssystem, das ihm ein Mindestmaß an Loyalität abverlangt hat; als Seelsorger hat er alle nur erdenklichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um den vom NS-Regime in brutaler Weise Verfolgten bis zuletzt beizustehen.

Nach 1945 ist Poelchau zunächst Generalsekretär beim Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland gewesen. Von 1949 bis 1951 hat er wieder das Amt des Gefängnis Pfarrers in Berlin-Tegel wahrgenommen. Spätere Aktivitäten haben ihn als prominenten Zeitzeugen ins Ausland geführt. Er hat wieder zu seinem ureigenen Feld der Betätigung zurückgefunden, von dem er einst ausgegangen war: der Wahrnehmung sozialer Aufgaben im Rahmen der Kirche, bei denen namentlich Belange der Arbeitnehmerschaft eine maßgebende Rolle gespielt haben. Auch in publizistischer Hinsicht ist Poelchau überaus aktiv gewesen: Eine ganze Reihe von Büchern, Aufsätzen und Vorträgen zeugt - im Wortsinne - von seinen Erfahrungen als Gefängnispfarrer, vor allem im „Dritten Reich“, von seiner von christlicher Verantwortung getragenen Auseinandersetzung mit Grundfragen des Strafvollzugs und seinem sozialen Engagement.

Dieser Lebensgeschichte hat Klaus Harpprecht eine mit tiefem Einfühlungsvermögen sowie viel Verständnis und Anteilnahme verfasste Biografie gewidmet. Der renommierte Autor hat sich längst als zeitgeschichtlich versierter Publizist einen Namen gemacht. Ebenso wie man seine fundierten Rezensionen - etwa in der Wochenzeitung „Die Zeit“ - stets mit Gewinn liest, ist ihm auch mit dem Porträt Harald Poelchaus ein biografisches Kabinettstück gelungen. Dem Leser werden nicht nur die Persönlichkeit des Gefängnis Pfarrers, sein beruflicher Werdegang, der Anteil, den seine Ehefrau Dorothee, die wesentlichen Anteil an seiner Entwicklung gehabt und genommen hat und seine familiäre Situation im Übrigen nahegebracht; vielmehr wird er gerade wegen der fast schon einzigartig zu nennenden Tätigkeit und „Schlüsselstellung“ Poelchaus mit zeitgeschichtlichen Zusammenhängen vertraut gemacht. Namentlich Entstehung und Entwicklung der Widerstandsbewegung, an der der Porträtierte einen nicht unerheblichen Anteil gehabt hat, gewinnen in der Darstellung Konturen. Harpprecht hat nicht nur überaus gründlich recherchiert, wovon sein Quellen- und Literaturverzeichnis und der Dank zeugen, den er am Schluss seines Werkes zahlreichen Zeitgenossen, nicht zuletzt dem Sohn Harald Poelchaus, abstattet. Er hat sich in der ihm eigenen literarischen, sprachlich dichten Weise in ein außergewöhnliches Leben versenkt, das so ganz anders verlaufen ist als dasjenige vieler Deutscher in den von Terror und Unterdrückung heimgesuchten Jahren des „Dritten Reiches“. Allein schon die Kapitelüberschriften markieren die entscheidenden Weichenstellungen, aber auch die Bruchstellen jener Biografie. Sie vermitteln dem Leser einen nachhaltigen Eindruck von einem Lebensschicksal, das von der Jugendbewegung über die deutsche Theologie der Befreiung zum Gefängnis Tegel geführt hat - das Harpprecht trotz des Hintergrundes des NS-Regimes gar als „eine Insel der inneren Freiheit“ beschreibt (S. 70 ff.), auf die dann freilich immer mehr die Schatten der Diktatur fallen. Am Ende - der Lektüre - bleibt das Bild einer Persönlichkeit haften, die durch ihren „aufrechten Gang“ ein Beispiel für kommende Generationen gegeben hat. Dass es - wie Harpprechts Darstellung gleichfalls zu entnehmen ist - keineswegs das einzige in der Zeit des „Dritten Reiches“ gewesen ist, kann als Ansporn und Ermutigung zugleich verstanden werden.

Der Verfasser hat mit seiner Biografie auch ein Stück Strafvollzugsgeschichte geschrieben. Dem Leser begegnen nicht nur bekannte Politiker und Theologen - er wird auch mit gewichtigen Namen des Strafvollzugs der Weimarer Zeit und der ersten Phase nach dem zweiten Weltkrieg konfrontiert. Albert Krebs, seit 1928 Leiter der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld, hatte Poelchau aufgefordert, sich um die Stellung eines akademischen „Gefängnisfürsorgers“ zu bewerben. Obgleich er von seinem Kandidaten überaus angetan gewesen ist, hat sich der Plan zerschla-

gen: Die thüringische Regierung „wollte keinen Theologen als Fürsorger im Gefängnis“ (S. 76). Krebs ist übrigens mit dem sozialdemokratischen Pädagogen Adolf Reichwein befreundet gewesen, dem Poelchau später im Kreisauer Kreis begegnen sollte. Ob die beiden reformorientierten Strafvollzugspraktiker auch noch in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts zusammengetroffen sind, lässt die Darstellung nicht erkennen. Jedenfalls hat Krebs Poelchau Gelegenheit gegeben, sich in der ZfStrVo über Theateraufführungen im Gefängnis (ZfStrVo 1952/53, S. 62 f.) und den Umgang mit dem 20. Juli 1944 im Strafvollzug (ZfStrVo 1954, S. 133-136) zu äußern.

Werner Gentz - den Harpprecht als „passionierten Anwalt des modernen, humanen Strafvollzugs“ charakterisiert (S. 76) - hat gleich zweimal im Leben Poelchaus eine wichtige Rolle gespielt: Unmittelbar vor Ende der Weimarer Republik hat er die Einstellung des Theologen als Gefängnisseelsorger ermöglicht. Dreizehn Jahre später, nach dem Ende des „Dritten Reiches“, ist es wiederum Werner Gentz gewesen, der sich für Poelchau verwenden sollte. Er hatte gehofft, im Zusammenwirken mit seinem Freund an die Reformansätze der Weimarer Zeit anknüpfen zu können. Doch hat sich diese Hoffnung unter der Herrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht als illusorisch erwiesen.

Auch dieser Teil deutscher Strafvollzugsgeschichte hat in Harpprecht seinen beredten Interpreten gefunden. Insgesamt kann man dem Werk weit über den engeren Bereich des Strafvollzugs hinaus nur möglichst viele, nicht zuletzt junge Leser wünschen. Werden sie doch nicht nur trefflich über eine zeit- und strafvollzugsgeschichtlich beklemmende Ära ins Bild gesetzt, sondern auch mit der gar nicht so häufigen Kunst biografischer Darstellung vertraut gemacht.

Heinz Müller-Dietz

Lina Haag: Eine Hand voll Staub. Widerstand einer Frau 1933 bis 1945. Mit einem Nachwort von Barbara Distel. Silberburg Verlag: Tübingen 2004. 256 S., 9 Abb. Kart., € 13,90.

Das Buch stellt die Lebensgeschichte einer Frau während des „Dritten Reiches“ dar, die in jenen unheilvollen zwölf Jahren dem NS-Regime die Stirn geboten hat. Sie hat in Form eines an ihren Ehemann gerichteten Briefes ihre Erinnerungen an jene Ära wiedergegeben. Als überzeugte Kommunistin ist sie damals verfolgt, in Gefängnissen inhaftiert und den Leiden in Konzentrationslagern ausgesetzt gewesen. Lina Haag - die heute in München lebt - ist mit dem Journalisten Alfred Haag (1904-1982) verheiratet gewesen, der 1930 als jüngster KPD-Abgeordneter in den württembergischen Landtag gewählt worden ist. Er ist 1933 von den Nationalsozialisten verhaftet, zunächst ins KZ Oberer Kuhberg bei Ulm eingeliefert worden, um von dort ins KZ Dachau und von dort ins KZ Mauthausen verschleppt zu werden.

Der Brief, in dem sich Lina Haag in Rückblenden an jene zwölf Jahre erinnert, setzt mit dem Mai 1944 ein, einem Zeitpunkt, in dem die Autorin nach ihrer letzten Entlassung aus der Haft als Heilgymnastin in einem Lazarett in Garmisch tätig ist. Er beschreibt in anschaulicher, ja zu Herzen gehender Weise - freilich ohne irgendwo rührselig oder peinlich zu werden - die Leiden einer Frau, die seit Beginn der NS-Herrschaft von ihrem immer noch inhaftierten Mann getrennt leben muss, der nach wie vor der Hölle eines KZ ausgeliefert ist. „Ich darf nicht schlappmachen. Ich habe einen Mann und ein Kind. Die brauchen mich nachher, wenn dieser Wahnsinn zu Ende ist. Ich will nicht umsonst durch zwanzig Gefängnisse gegangen sein. Ich war nicht umsonst elf Jahre lang tapfer.“ (S. 7)

Die Autorin ruft sich - und ihrem Mann - nochmals in die Erinnerung zurück, wie alles nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten am 31. Januar 1933 angefangen hat. Wie die Verhaftung ihres Mannes, die Durchsuchung ihrer Wohnung in der brutalen Form eines Überfalls mit „Sturmriemen unterm Kinn, Revolver, Gummknüppel“ im Morgengrauen stattgefunden hat (S.10). Vier Wochen später, nach dem Reichstagsbrand, wird auch Lina Haag verhaftet. Ihr einziges „Verbrechen“ ist ihre Mitgliedschaft in der KPD. Mit der Inhaftierung beginnt die eigene Odyssee der Lina Haag. In Verhören - die immer wiederkehren - wird

sie unter Druck gesetzt; doch weigert sie sich, Genossen zu verraten. Vor Weihnachten 1933 aus der Haft entlassen, versucht sie - bereits im Besitz von Schiffskarten - vergeblich, die Freilassung ihres Mannes und die Auswanderung der Familie nach Südamerika zu erreichen. Das Vorhaben scheitert an der erneuten Verhaftung des Mannes, der bei seiner Entlassung geäußert haben soll, er würde sich „im Ausland bis zum letzten Blutstropfen für die verhafteten Kameraden einsetzen“ (S. 29). Lina Haag, die gleichfalls aus politischen Gründen Verfolgten behilflich ist, wird einmal mehr durch die Gestapo verhaftet. Ihr Weg führt dann weiter durch Gefängniszellen und KZ-Baracken. Lange Untersuchungshaft und eine zweijährige Gefängnisstrafe sind eine Quittung für ihr aufmüpfiges Verhalten.

An die Schilderung des Prozesses wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Widerstandes gegen die Staatsgewalt knüpft die Autorin eine an die „Dritte Walpurgisnacht“ von Karl Kraus gemahnende Charakterisierung des NS-Staates: „Was ist die Staatsgewalt, die Gewalt dieses Staates? Der Terror. Der SA-Mann und Polizist, der dich schlagen und verhaften darf. Der SS-Mann und Gestapobeamte, der dir dein Eigentum nimmt und dich im KZ zu Tode schindet. Die Kasernenhöfe und die brüllenden Unteroffiziere und die Ortsgruppenleiter und die Fahnen und die Zeitungen und die Kanzleien mit den Hitlerbildern und die Konzentrationslager und die Gefängniszellen und die Gerichte und die Richter und die Denunzianten und das Grauen und die Angst vor diesem Staat, das alles ist seine Gewalt. Gegen diese Gewalt habe ich Widerstand geleistet, das ist richtig. Ich leiste ihn noch. Bis ich eines Tages am Fenster hängen werde oder das gepeinigete Herz von selber zu schlagen aufhört. Ohne Prozess, der doch nur ein Vorwand ist.“ (S. 120 f.)

Dreimal wird Lina Haag in jenen Jahren verhaftet und dann nach längerer oder kürzerer Zeit wieder freigelassen. Als sie zum letzten Male auf freiem Fuß ist, wagt sie gleichsam den Gang in die Höhle des Löwen. Sie will unter allen Umständen auch die Freiheit ihres Mannes erwirken. So geht sie zum Sitz der Reichsführung SS in der berühmten Prinz-Albrecht-Straße in Berlin. Dort gelingt ihr in der Tat auf Grund eines Gespräches mit Heinrich Himmler das gänzlich Unerwartete: ihren Mann freizubekommen.

Lina Haags Erinnerungen stellen ein bemerkenswertes Dokument der Zeitgeschichte dar. Es ist „Geschichte von unten“, die also aus der Perspektive einer - in jedem Sinne des Wortes betroffenen - Zeitgenossin vermittelt wird. Die Autorin versteht es dank ihrer unmittelbaren und lebensnahen Darstellung, dem Leser ihre Erfahrungen als politisch Verfolgter nahe zu bringen. Die Schilderung dessen, was Lina Haag hinter Gefängnismauern erlebt und erlitten hat, gibt zugleich einen Einblick in den damaligen Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft. Namentlich durch die Wiedergabe von Dialogen lässt die Darstellung den Leser am Schicksal einer Erzählerin teilhaben, deren Mut und Fähigkeit zur Selbstbehauptung angesichts einer übermächtigen Diktatur geradezu beispielhaft erscheinen.

1947 sind die Aufzeichnungen Lina Haags als eines der ersten Dokumente des Widerstandes veröffentlicht worden. Sie sind bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein übersetzt worden, in England, Ungarn und Russland erschienen. Die Neuausgabe, deren Veröffentlichung Michele Pentman, Zürich, ermöglicht hat, ist mit einem Nachwort von Barbara Distel versehen. Es kann ebenso wie die Aufzeichnungen selbst allen zur Lektüre empfohlen werden, die sich ein Bild von den Auswirkungen des Terrors auf das Lebensschicksal jener im „Dritten Reich“ verschaffen wollen, die dem NS-Regime widerstanden haben. Das gilt nicht zuletzt für diejenigen Passagen des Buches, die vom Gefängnisleben handeln und einen Eindruck von den Bestrebungen der damaligen Staats- und Parteiführung geben, den Vollzug der Untersuchungs- und der Strafhaft für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Heinz Müller-Dietz